

LANGHANS-RATZEBURG, MANFRED

Die Verfassungen des Erdballs : auf
Grund des Gothaischen Jahrbuchs für
Diplomatie, Verwaltung und Wirtschaft
/ bearbeitet von Manfred
Langhans-Ratzeburg

Gotha : Justus Perthes
1927

Universitätsbibliothek Tartu: IV A-2081

EOD – Millionen Bücher nur einen Mausklick entfernt! In mehr als 12 europäischen Ländern!



Danke, dass Sie EOD gewählt haben!

Europäische Bibliotheken besitzen viele Millionen Bücher aus der Zeit des 15. – 20. Jahrhunderts. Alle diese Bücher werden nun auf Wunsch als eBook zugänglich – nur einen Mausklick entfernt. In den Katalogen der EOD-Bibliotheken warten diese Bücher auf Ihre Bestellung – 24 Stunden täglich, 7 Tage die Woche. Das bestellte Buch wird für Sie digitalisiert und als eBook zur Verfügung gestellt.

Machen Sie Gebrauch von Ihrem eBook!

- Genießen Sie das Layout des originalen Buches!
 - Benutzen Sie Ihr PDF-Standardprogramm zum Lesen, Blättern oder Vergrößern. Sie benötigen keine weitere Software.
 - *Suchen & Finden:** Mit der Standardsuchfunktion Ihres PDF-Programms können Sie nach einzelnen Wörtern oder Teilen von Wörtern suchen.
 - *Kopieren & Einfügen:** Text und Bilder in andere Anwendungen (z.B. Textverarbeitungsprogramme) einfach kopieren und einfügen
- *Nicht in allen eBooks möglich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit der Nutzung des EOD-Services akzeptieren Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen der bestandshaltenden Institution.

- Allgemeine Geschäftsbedingungen:
<https://books2ebooks.eu/csp/de/utl/de/agb.html>

Weitere eBooks

Schon fast 40 Bibliotheken in mehr als 12 europäischen Ländern bieten diesen Service an.

Finden Sie weitere Bücher zur Digitalisierung: <https://search.books2ebooks.eu>
Mehr Information unter <https://books2ebooks.eu>

LANGHANS-RATZEBURG

**DIE
VERFASSUNGEN
DES
ERDBALLS**

**1
9
2
7**

JUSTUS PERTHES

RIIGI- JA RAHVUSVAHELISE
ÕIGUSE INSTITUUT

A-384



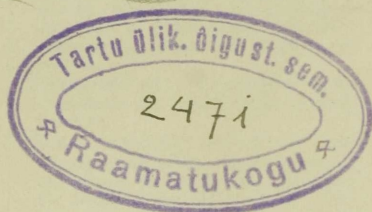
LANGHANS-RATZEBURG
DIE VERFASSUNGEN DES
ERDBALLS

DIE VERFASSUNGEN DES ERDBALLS

*AUF GRUND DES GOTHAISCHEN JAHR-
BUCHS FÜR DIPLOMATIE, VERWAL-
TUNG UND WIRTSCHAFT BEARBEITET*

VON

MANFRED LANGHANS-RATZEBURG



Varade raam. Nr. 556

GOTHA: JUSTUS PERTHES

1927

I N H A L T

(VB) Mitglied des Völkerbundes

Seite

Weltpolitische Bewertung der selbstbestimmenden Staaten des Erdballs . . .	8
Die Staatsformen der Erde 1927	9

REIHENFOLGE DER STAATEN

	Seite	
Deutsches Reich	12	Dominien: Irischer Freistaat
Länder: Anhalt 16 ; Baden 17;		(Saorstát Éireann) 54
Bayern 17; Braunschweig 18; Bre-		Südafrika-Bund 55: Kapkolonie 56,
men 19; Hamburg 19; Hessen 20;		Natal 56, Transvaal 57, Oranien 57;
Lippe 20; Lübeck 21; Mecklenburg-		Basutoland 57, Betschuanenland 57,
Schwerin 21; Mecklenburg-Stre-		Swasiland 57.
litz 22; Oldenburg 23; Preußen 23;		Austral. Bund 58: Neusüdwales 58.
Sachsen 24; Schaumburg-Lippe 25;		Viktoria 59, Queensland 59, Südaustra-
Thüringen 25; Waldeck 26; Würt-		lien 59. Westaustralien 59, Tasmanien
temberg 26. — Saargebiet 27.		60, Nord- u. Mittelaustralien 60, Bun-
Danzig	27	desbezirk 60; Papua 60, Norfolk-In-
Österreich	29	seln 61.
Länder: Burgenland 31; Kärnten		Neuseeland 61: Kermadec-Inseln 62,
31; Niederösterreich 31; Oberöster-		Cook-Inseln 62, Tokelau-Inseln 62, Roß-
reich 32; Salzburg 32; Steiermark		Land 62.
32; Tirol 33; Vorarlberg 33;		Kanad. Bund 62: Prinz-Eduard-Insel
Wien 33.		63, Neuschottland 63, Neubraunschweig
Abessinien (Äthiopien)	34	63, Quebec 64, Ontario 64, Manitoba
Ägypten (Misr)	35	64, Saskatschevan 64, Alberta 64; Brit-
Afganistan	37	tisch-Kolumbien 64, Jukon-Bezirk 64,
Albanien (Shyppnia)	38	Nordwestbezirke 64.
Amerika, Verein. Staaten v.	39	Indien (Hind) 65 (Provinzen 65,
Union 39; Einzelstaaten 40.		Indische Schutzherrschaften 67), Bahrain
Staatsgebiete: Alaska 41, Hawaii 41.		69, Lakkadiven 69.
Außenbesitz: Portoriko 41, Jungfern-		Kolonien, Schutzgebiete u. Schutz-
(Virgin.) Inseln 41, Panamakanalgürtel		herrschaften:
42; Nikaraguakanal (Mais-Inseln) 42;		Europa: Gibraltar 70, Malta 70.
Navassa 42; Swan-Inseln u. Karibische		Asien: Zypern 70; Aden 71, Perim 71,
Klippen 42; Philippinen 42; Guam 43;		Kurja Murja 71, Sokótra 71, Hadramut
Amerikan.-Samoa 43.		71; Zeylon 71; Brit.-Malakka (Straits
Argentinien	43	Settlements) 72, Labuan 72; Malaiische
Belgien	44	Staaten 73, Brunei 73; Saráwak 73;
Außenbesitz: Belg.-Kongo 46; Freihafen-		Nordborneo 73; Hongkong 74; Weihai-
gebiete in Ostafrika 46.		wei 74.
Völkerbundsauft.: Ruanda u. Urundi 46.		Afrika: Gambia 74; Löwenküste 74; Gold-
Bolivien	47	küste 74; Nigerien 75; Erfrischungs-
Brasilien, Verein. St. v.	47	inseln: St. Helena 75, Ascension 75,
Atlantische Inseln 47.		Tristão da Cunha 75; Südrhodesien 76;
Britisches Reich	49	Nordrhodesien 76; Njassaland 76; San-
Großbritannien und Nord-		sibar 76; Kenia 77; Uganda 77; Brit.-
irland	52	Somalland 77; Seschellen 78; Mauri-
Nordirland (Ulster) 53.		tius 78.
Inseln in den brit. Gewässern: Man 53,		Australien: Fidschi-Inseln 78; Westl. Süd-
Kanal-(Normannen-)Inseln 53.		see-Inseln: Tonga 78, Brit. Salomo-In-
		seln 79, Gilbert- und Ellice-Inseln 79,
		Phönix-Inseln 79, Pitcairn 79.
		Amerika: Neufundland 79, Labrador 80;
		Bermuden 80; Baháma-Inseln 80; Ja-
		maika 81; Kaíman-Inseln 81, Turks- u.
		Kaikos-Inseln 81; Brit.-Honduras 81;
		Leewärts-Inseln 82; Barbados 83; Wind-

	Seite	Seite
wärts-Inseln 83; <i>Trinidad</i> u. <i>Tobágo</i> 84; <i>Brit.-Guayana</i> 84; <i>Falkland-Inseln</i> und <i>Südgeorgien</i> 85.		
Schutzstaaten. Arab. Schutzstaaten:		
<i>Oman (Maskat)</i> 85, <i>Seeräuberküste</i>		
85, <i>Katar</i> 85, <i>Koweit</i> 85; <i>Nipal</i> 86.		
Gemeinherrschaften: Engl.-Ägyptischer		
<i>Sudan</i> 86, <i>Neu-Hebriden</i> 113.		
Völkerbundsufträge: <i>Palästina (Erez</i>		
<i>Israel)</i> 86, <i>Transjordanland</i> 87, <i>Irak</i>		
(<i>Mesopotamien</i>) 87; <i>West-Togo</i> 88, <i>West-</i>		
<i>Kamerun</i> 88, <i>Südwestafrika</i> 88, <i>Ostafrika</i>		
(<i>Tanganjika</i>) 89; <i>Neuguinea</i> 89, <i>Nauru</i>		
89, <i>West-Samoa</i> 90.		
Bulgarien 90		
Chile 91		
<i>Chilenische Südsee-Inseln</i> 93.		
China (Nord- und Süd-) (Ta		
<i>Chung Hua Min Kuo)</i> 93		
<i>Sinkiang (Ostturk.)</i> 94, <i>Tibet (Bodjul)</i> 95.		
Dänemark 95		
Nebenland: <i>Schafinseln (Färöer)</i> 97.		
Außenbesitz: <i>Grönland</i> 97.		
Dominikanischer Freistaat . 98		
Donaukommission, Euro-		
<i>päische</i> 98		
Ekuador 99		
<i>Schülkröten- (Galápagos-) Inseln</i> 100.		
Estland 100		
Finnland (Suomi) 101		
<i>Aalandinseln</i> 102.		
Frankreich 103		
Nebenland: <i>Algerien</i> 106		
Kolonien, Schutzgebiete u. Schutzherrschaften:		
<i>Afrika: Tunesien</i> 106; <i>Französ.-Marokko</i>		
106; <i>Französ.-Westafrika</i> 107; <i>Franzö-</i>		
<i>-Äquator-Afrika</i> 107; <i>Madagaskar,</i>		
<i>Komoren</i> u. <i>Französ.-Südland</i> 107; <i>Reu-</i>		
<i>union</i> 108; <i>Französ. Somalikiüste</i> 108.		
<i>Asien: Französ.-Indien</i> 109; <i>Französ.-In-</i>		
<i>dochina</i> 109, <i>Kotschinchina</i> 109, <i>Kam-</i>		
<i>bodscha</i> 109, <i>Tongking</i> 110, <i>Annam</i> 110,		
<i>Laos</i> 110, <i>Kuangtshouwan</i> 110, <i>Schieh</i>		
<i>Said</i> 110.		
<i>Amerika: St. Pierre</i> und <i>Miquelon</i> 111;		
<i>Guadeloupe</i> 111; <i>Martinique</i> 111; <i>Franz.-</i>		
<i>Guayana</i> 111. [nien 112.		
<i>Australien: Neukaledonien</i> 112; <i>Ozean-</i>		
<i>Schutzstaaten: Monako</i> 112. — <i>An-</i>		
<i>dorra</i> 113. [Hebriden 113.		
<i>Französ.-Brit. Gemeinherrschaft: Neu-</i>		
<i>Völkerbundsufträge: Syrien</i> 114, <i>Auton.</i>		
<i>Sandschak Alexandrette</i> 114, <i>Alwitien</i>		
114, <i>Libanon</i> 114, <i>Dschebel Drus</i> 114;		
<i>Togo</i> 115, <i>Kamerun</i> 115.		
<i>Internationalisiertes Gebiet: Tanager</i> 115.		
Griechenland (Hellas) 115		
<i>Athos</i> 117.		
Guatemala 117		
Haïti 118		
Honduras 119		
Island 119		
Italien 120		
<i>Zara</i> und <i>Adria-Inseln</i> 121; <i>Saseno</i> 122.		
Außenbesitz:		
<i>Asien: Rhodus</i> und <i>Zwölfinseln</i> 122.		
<i>Afrika. Libyen: Tripolitaniens</i> 122,		
<i>Cyrenaika</i> 122; <i>Erythräa</i> 122; <i>Italien-</i>		
<i>Somalland</i> 123.		
Schutzstaat: <i>San Marino</i> 123.		
Japan (Nippon) 124		
Außenbesitz:		
<i>Süd-Sachalin (Karáfuto)</i> 124; <i>Korea</i>		
(<i>Tschösen</i>) 124; <i>Formosa (Taiwan)</i> 125;		
<i>Fischer-Inseln</i> 125; <i>Kwantung (Süd-</i>		
<i>Mandschurei)</i> 125.		
Völkerbundsuftrag. <i>Südsee-Inseln</i> 125.		
Jemen 125		
Kolumbien 126		
<i>San Andrés</i> u. <i>Providencia</i> 126, <i>Malpelo</i>		
126.		
Kostarika 127		
Kuba 127		
Lettlund 128		
Liberien 130		
Liechtenstein 130		
Litauen 131		
<i>Memelland</i> 132.		
Luxemburg 133		
Mexiko, Verein. St. v. 134		
<i>Westl. Hochsee-Inseln</i> 135, <i>Clipperton</i>		
136.		
Nedschd (mit Hedschas und		
<i>Asir)</i> 136		
Niederlande 137		
Außenbesitz: <i>Niederländ.-Ostindien</i> 138;		
<i>Niederländ.-Westindien: Guayana (Suri-</i>		
<i>name)</i> 138, <i>Curaçao</i> (u. <i>Bovenwindsche</i>		
<i>Eilanden)</i> 139.		
Nikaragua 139		
Norwegen 140		
<i>Svalbard (Spüzbergen</i> u. <i>Bären-I.)</i> 141,		
<i>Jan Mayen</i> 141.		
Orden (Souveräner) des heil.		
<i>Johannes von Jerusalem</i>		
(<i>Malteserorden)</i> 141		
Päpstlicher Stuhl 141		
Panama 142		
Paraguay 143		

	Seite		Seite
Persien (<i>Irán</i>)	144	Siam (<i>Sajam</i>)	160
Peru	145	Spanien	161
Polen	146	Nebenland: <i>Kanarien</i> 162.	
Portugal	148	Außenbesitz. <i>Span.-Marokko: Presidios</i>	
Nebenländer: <i>Azoren</i> 149; <i>Madeira</i> 149.		162, <i>Schutzgebiet</i> 162; <i>Span.-Guinea</i> 163.	
Außenbesitz:		SSSR (Gesamtrußland)	163
Afrika: <i>Kapverden</i> 149; <i>Portugies.-</i>		Gliedstaaten: RSFSR (Innerruß-	
<i>Guinea</i> 150; <i>St. Thomas und Fürsten-</i>		<i>land)</i> 167; Russ. Nordinseln 170;	
<i>Insel</i> 150; <i>Angola</i> 150; <i>Mosambik</i> 150.		<i>Ukraine</i> 171; <i>Weißrußland</i> 171;	
Asien: <i>Portugies.-Indien</i> 151; <i>Makao</i>		<i>Transkaukasien: Armenien (Aia-</i>	
151; <i>Timor</i> 151.		<i>stan)</i> 173, <i>Aserbeidschan</i> 173, <i>Ge-</i>	
Rumänien	151	<i>orgien (Kartwelien)</i> 173; <i>Turkme-</i>	
Salvador	153	<i>nien</i> 174; <i>Usbekien</i> 174.	
Schweden	153	Schutzstaaten: <i>Mongolei</i> 175, <i>Tan-</i>	
Schweiz	155	<i>nu-Tuwa (Urjanchai)</i> 175.	
Kantone: <i>Aargau</i> 156; <i>Appenzell</i>		Südslawien (Königreich der	
156; <i>Basel</i> 157; <i>Bern</i> 157; <i>Frei-</i>		<i>Serben, Kroaten und Slo-</i>	
<i>burg</i> 157; <i>Genf</i> 157; <i>Glarus</i> 157;		<i>wenen)</i>	176
<i>Graubünden</i> 158; <i>Luzern</i> 158;		Tschechoslowakei	177
<i>Neuenburg</i> 158; <i>Schaffhausen</i> 158;		<i>Karpathenrußland</i> 178.	
<i>Schwyz</i> 158; <i>Solothurn</i> 158;		Türkei.	178
<i>St. Gallen</i> 159; <i>Tessin</i> 159; <i>Thur-</i>		Ungarn (Magyarország)	180
<i>gau</i> 159; <i>Unterwalden</i> 159; <i>Uri</i>		Uruguay	181
160; <i>Wallis</i> 160; <i>Waadt</i> 160; <i>Zug</i>		Venezuela, Verein. St. v.	182
160; <i>Zürich</i> 160.		Ukrainischer Volksfreistaat	183

**AMTLICHE ZWISCHENSTAATLICHE VEREINIGUNGEN
UND EINRICHTUNGEN**

1. Völkerbund	184	8. Zwischenstaatl. Vereinigung zur	
2. Ständiger Schiedshof	186	Veröffentlichung v. Zollltarifen	189
3. Weltpostverein	186	9. Zwischenstaatlicher Eisenbahn-	
4. Zwischenstaatliche Telegraphen-		frachtverkehr	189
vereinigung	187	10. Zwischenstaatliche Vereinigung	
5. Zwischenstaatliche Vereinigung		für Erdmessung	190
für Gewichte und Maße	188	11. Zwischenstaatl. Gesundheitsamt	
6. Zwischenstaatliche Vereinigung		12. Zwischenst. Landeskulturstelle .	190
zum Schutze des gewerblichen		13. Zwischenstaatliche Stellen zur	
Eigentums	188	Bekämpfung des Sklavenraubs	
7. Zwischenstaatliche Vereinigung		und des Sklavenhandels	191
zum Schutz des literarischen u.		14. Zwischenstaatlich. Ausschluß für	
künstlerischen Eigentums	189	Luftschiffahrt	191

**AMTLICHE BESCHRÄNKT-ZWISCHENSTAATLICHE
AUSSCHÜSSE**

1. Zwischenst. Donaukommission	191	3. Zwischenstaatl. Elbekommission	192
2. Rheinschiffahrts-Zentralkommis-		4. Meerengenausschuß (<i>Bosporus-</i>	
sion	192	<i>Dardanellen)</i>	192

WELTPOLITISCHE BEWERTUNG DER SELBSTBESTIMMENDEN STAATEN DES ERDBALLS¹⁾

1. Stufe: Volle Selbstbestimmung nach außen und im Innern. Geopolitisch unabhängig — soweit bei bestehendem Zustand allgemeinen Aufeinanderangewiesenseins möglich —, wehrhaft, rein rechtlich gesehen souveräne Staaten; jegliche Frage der äußeren Politik wie des inneren Staatslebens von den betreffenden Staaten selbständig entscheidbar, ohne daß natürliche oder vertragliche Bindungen bestehen.

Diese hierin sich äußernde geopolitische Macht verschieden stark, deshalb Unterscheidung: volle Selbstbestimmung nach außen und innen

a) mit Einfluß auf fremde Staaten. Geopolitische Macht dieser Staaten derart gesteigert, daß fremde Staaten auf kürzere oder längere Zeit in ihre Abhängigkeit geraten können. Solche sog. Großmächte bestimmen nicht nur ihr eigenes Schicksal vollständig, sondern auch das anderer Völker entscheidend: *Frankreich, Großbritannien, Gesamtrußland, Italien, Japan, VSAmerika.*

b) ohne Einfluß auf fremde Staaten. Naturgegebenener, ursprünglich jedem Volk eigentümlicher Zustand: *Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Spanien, Südslawien, Tschechoslowakei; Afganistan, Nedschd, Persien, Türkei; Abessinien, Südafrika-Bund; Australischer Bund, Neuseeland; Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Ekuador, Kanadischer Bund, Kolumbien, Mexiko, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela.*

2. Stufe: Überwiegende Selbstbestimmung nach außen bei voller Selbstbestimmung im Innern. Souveräne Staaten, also rechtlich denen der ersten Stufe gleichwertig. Trotzdem bei ihnen teilweise Fremdbestimmung, rechtlich nicht festgelegt, doch tatsächlich bestehend (auffallender Mangel an Wehrhaftigkeit) infolge Schwäche an Gebiet oder Bevölkerung, eigener innerer Unfähigkeit zu kräftiger Staatenbildung, Mangel an wirtschaftlicher Tatkraft oder Stammesstolz, Selbstbeschränkung nach außen durch Erklärung ewiger Neutralität: *Albanien, Griechenland, Island, Liechtenstein, Portugal, Schweiz; China, Siam; Dominikanischer Freistaat, Ekuador, Guatemala, Honduras, Kostarika, Salvador.*

3. Stufe: Teilweise Selbstbestimmung nach außen bei voller Selbstbestimmung im Innern. Souveränität des Staates praktisch beseitigt durch vertraglich festgelegte Rechte anderer Mächte: Überwachung der auswärtigen Politik,

¹⁾ Diese Bewertung ist vorgenommen worden nach dem Grad der außenpolitischen Selbstbestimmung jedes Staates und lehnt sich in ihren Grundzügen (in Einzelheiten natürlich abweichend wegen der inzwischen fortgeschrittenen politischen Entwicklung der Staaten) eng an den Aufsatz von M. Langhans (-Ratzeburg): Karte des Selbstbestimmungsrechtes der Völker (Peterm. Geogr. Mitt. 1926, S. 1—9), auf dessen Karte hier nachdrücklich verwiesen sei. Die jeweils am Anfang unserer Absätze „Weltpolitische Stellung“ der einzelnen Staaten angegebene Bemerkung „Stufe 1a“ usw. bezieht sich auf die dort entwickelten Stufen.

Verfassungsänderung, Finanzgebarung oder des Wehrwesens, militärische „Intervention“ im Falle eines Umsturzes, Vornahme sonstiger „Sanktionen“. Verkehrs- und Wirtschaftsautonomie stark, Wehrhaftigkeit aufs äußerste beschränkt. Fremdbestimmung wiegt Selbstbestimmung fast auf; neben vertragsmäßiger starke geopolitische Abhängigkeit. Trotzdem noch Staaten („selbstbestimmende Staaten im verengerten Sinne“, während alle unter den Stufen 1–2 stehenden Staaten „selbstbestimmende Staaten im weiteren Sinne“): treten nach außen als Staaten auf, besitzen Gesandtschaftsrecht, unterhalten vollkommen ausgestatteten und auf dem von den genannten vertraglichen Freiheitsbeschränkungen freien Lebensraum völlig selbständigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsapparat usw., also äußerliche Selbstständigkeit.

Überwachung von mehreren Staaten oder von einem einzelnen ausgeübt, daher Unterscheidung von Fremdbestimmung

a) durch Sammelüberwachung durch Gemeinschaft fremder Staaten (Völkerbund, große oder kleine Entente); in unglücklichen Friedensschlüssen errichtet, vertraglich der Zeit nach begrenzt, trägt durch Tatsache, daß sie von mehreren, in ihren Belangen widerstrebenden Staaten ausgeübt wird, Möglichkeit vorzeitiger Änderung in sich; nur widerwillig getragen, als etwas Entehrendes bekämpft, schließt das betroffene Volk nach außen zusammen, läßt dessen Wiederaufstieg nach Stufe 2 und 1 ahnen: *Bulgarien, Danzig, Deutsches Reich, Österreich, Ungarn.*

b) durch Einzelüberwachung durch einen fremden Staat allein (Herrscherstaat überwacht den Schutzstaat); meist weniger auffällig und lästig wie Sammelüberwachung, aber zeitlich unbegrenzte Dauer entnervt das betreffende Volk; es findet sich notgedrungen damit ab, gewärtig, noch tiefer auf der Stufenleiter des Selbstbestimmungsrechtes zu sinken: *Andorra, Monaco, Irischer Freistaat, Luxemburg, San Marino; Allwitien, Dschebel Drus, Libanon, Irak, Katar, Koweit, Mongolei, Nipal, Oman, Palästina, Syrien, Tannu-Tuwa (Urjanchai), Tibet, Transjordanland, Fürstentümer der Seeräuberküste (Abu Sabi, Dibai, Scharidja, Ras el Chaima, Adjman, Umm el Kawein); Ägypten, Liberia; Haïti, Kuba, Nikaragua, Panama.*

DIE STAATSFORMEN DER ERDE 1927¹⁾

I. Einherrschaften (18)

- 1. Unumschränkte Einherrschaften** (absolute Monarchien, 12). Die souveräne Staatsgewalt ausschließlich beim Staatshaupt. Staatshaupt, erblich, unabsetzbar, unverantwortlich; übt die gesetzgebende und vollziehende Gewalt selbstherrlich. — Minister oder sonstige Vollzugsstellen vom Staatshaupt ernannt und entlassen, nur ihm verantwortlich. — Volksvertretung, denkbar; nur beratende Befugnisse. — *Abessinien; Afganistan, Asir, Bhotan, Jemen, Katar, Koweit, Nedschd, Nipal, Oman, Seeräuberküste, Siam, Tibet.*
- 2. Beschränkte Einherrschaften** (konstitutionelle Monarchien, 4). Teilung der souveränen Staatsgewalt zwischen Staatshaupt und Volksvertretung. — Staatshaupt,

¹⁾ Die jeweils am Anfang unserer Absätze „Tatsächlicher Innenzustand“ der einzelnen Staaten angegebene Bemerkung „Unumschränkte Einherrschaft“ usw. bezieht sich auf die hier egebene Einteilung. Vgl. auch die Karte von M. Langhans-Ratzeburg: Herrschaftserteilung und Herrschaftsformen auf der Erde (Peterm. Geogr. Mitt. 1927).

erblich, unabsetzbar, unverantwortlich; teilt die gesetzgebende Gewalt mit der Volksvertretung, übt die vollziehende Gewalt selbstherrlich. — Minister, vom Staatshaupt ernannt und entlassen, nur ihm verantwortlich; ohne Stimm-, mit Rederecht in der Volksvertretung. — Volksvertretung, eine oder zwei Kammern, auf mehrere Jahre gewählt, übt gemeinsam mit dem Staatshaupt die gesetzgebende Gewalt, von ihm auflösbar. — *Italien, Spanien, Monako; Persien.*

II. Volksherrschaften (58)

3. **Präsidentenschaftsfreistaaten** (amerikanisches System, 20). Übertragung der souveränen Volksgewalt teils an das Staatshaupt, teils an die Volksvertretung (teils, in manchen Unionsstaaten, dem Volk vorbehalten).

a) **Reine Präsidentenschaftsfreistaaten** (nordamerikanisches System, 16). — Staatshaupt, vom Volk unmittelbar oder durch Wahlmänner auf mehrere Jahre gewählt, oft nur wegen schwerer Verbrechen absetzbar, der Volksvertretung politisch nicht verantwortlich; nicht ihr Mitglied, aber berechtigt, an sie Adressen zu richten; übt die vollziehende Gewalt, ernannt und entläßt die wichtigsten Beamten, führt die auswärtige Politik, beides jedoch beschränkt durch die Volksvertretung oder einen ihrer Ausschüsse; tatsächlicher Machtträger. — Minister (Kabinetts), vom Staatshaupt ernannt und entlassen; ihm als Vorgesetztem verantwortlich; ohne Stimm-, selten mit Rederecht in der Volksvertretung. — Volksvertretung, in Honduras, Kostarika, Panama, Salvador eine, sonst zwei Kammern, auf mehrere Jahre gewählt, vom Staatshaupt nicht auflösbar; aber gegen ihre Beschlüsse Einspruchsrecht des Staatshaupts, das in nochmaliger Beratung beider Kammern mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit überwunden werden kann. — Volk, wählt in allen Gliedstaaten der VStAmerika die oberen Verwaltungsbeamten (an Stelle eines vom Staatsgouverneur ernannten Kabinetts); in manchen Gliedstaaten Volksinitiative und Volksreferendum gegeben. — *Argentinien, Brasilien, Chile, Dominikanischer Freistaat, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Kostarika, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Salvador, VStAmerika; Liberiaen.*

b) **Gemischt-parlamentarische Präsidentenschaftsfreistaaten** (südamerikanisches System, 4). — Wenn nicht anders vermerkt, haben grundsätzlich die allgemeinen Regeln zu a auch hier Gültigkeit. Jedoch gewisse Beschränkung des Staatspräsidenten infolge Wahl durch Volksvertretung (*Venezuela*) oder gewohnheitsrechtliche parlamentarische Verantwortung der Minister (*Bolivien, Peru*) oder Übertragung gewisser Vollzugsaufgaben an eine besondere Volksvertretung (*Uruguay*); trotzdem der Staatspräsident noch tatsächlicher Machtträger.

4. **Parlamentsfreistaaten** (Kabinettsystem, 34). Vollständige Übertragung der souveränen Volksgewalt an die Volksvertretung.

Staatshaupt politisch unverantwortlich, auflösendes oder aufschiebendes Einspruchsrecht gegen Gesetze der Volksvertretung, übt die vollziehende Gewalt mehr oder weniger dem Namen nach. Das Staatshaupt in

a) **parlamentarischen Einherrschaften** (englisches System, 20), erblich, unabsetzbar, staats- und strafrechtlich unverantwortlich. — *Belgien, Bulgarien, Dänemark, Großbritannien, Irischer Freistaat, Island, Liechtenstein,*

Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden, Südslawien, Ungarn; Ägypten, Südafrika-Bund; Kanadischer Bund; Australischer Bund, Neuseeland; Japan.

- b) gemischt-präsidentialen Parlamentsfreistaaten (deutsches System, 2), auf mehrere Jahre unmittelbar vom Volke gewählt, absetzbar, staats- und strafrechtlich verantwortlich, gewisse Selbständigkeit gegenüber der Volksvertretung. — *Deutsches Reich, Finnland.*
- c) reinen Parlamentsfreistaaten (französisches System, 12), auf mehrere Jahre von der Volksvertretung gewählt, absetzbar, staats- und strafrechtlich verantwortlich, einflußlos. — *Albanien, Frankreich mit Algerien, Reunion, Französisch-Indien, Guadeloupe und Martinique, Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Tschechoslowakei; Türkei, Nordchina; Haiti.*

Minister (Kabinett) tatsächlich, oft auch rechtlich von der Volksvertretung gewählt und entlassen, ihr staatsrechtlich und politisch verantwortlich; tatsächlich, oft auch rechtlich deren Mitglieder.

Volksvertretung, eine oder zwei Kammern, auf mehrere Jahre gewählt, übt die gesetzgebende Gewalt; oft durch Staatshaupt oder (praktisch gleichbedeutend) Kabinett auflösbar.

5. **Volksfreistaaten** (Schweizer System, 4). Souveräne Volksgewalt geteilt zwischen Volksvertretung und Volk. — Staatshaupt als selbständiges Staatsorgan nicht vorhanden. — Ministerrat von der Volksvertretung gewählt und ihr staatsrechtlich und politisch verantwortlich, übt unter ihrer Leitung die vollziehende Gewalt; seine Mitglieder in ihr ohne Stimm-, mit Rederecht. Der Erstminister übt zugleich die repräsentativen Aufgaben eines Staatspräsidenten. — Volksvertretung, eine Kammer (in der Schweiz zwei Kammern), meist auf wenige Jahre gewählt. — Volk zweites unmittelbar gesetzgebendes Staatsorgan, steht über der Volksvertretung. Volksbegehren und Volksentscheid. — *Andorra, Danzig, Estland, Schweiz, (sämtliche „Länder“ des Deutschen Reichs und Österreichs sowie die Kantone der Schweiz).*

III. Rätestaaten (4)

6. **Rätestaaten** (russisches System). Vollständige Übertragung der souveränen Volksgewalt an die obersten Vollzugsräte.
- a) Demokratische Rätestaaten. Wahrung des Privateigentums, Teilnahme des ganzen Volkes an den Rätewahlen. — *Mongolei, Südchina, Tannu-Tuwa.*
 - b) Sozialistische Rätestaaten. Programmatische Abschaffung des Privateigentums, Ausschluß der Nichtwerttätigen von den politischen Volksrechten. — *Gesamtrußland.*

DEUTSCHES REICH (VB)

Freistaat, bestehend aus den Gebieten der 18 deutschen Länder.

Staatliche Entwicklung. Errichtung des Freistaates 9. Nov. 1918. Abtretung der Kreise Eupen und Malmedy sowie von Teilen von Morschau an Belgien, Elsaß-Lothringens an Frankreich, des Hultschiner Landes an die Tschechoslowakei, des größten Teiles der Provinz Posen und Westpreußen sowie kleinerer Teile Schlesiens, Brandenburgs, Pommerns und Ostpreußens an Polen, des Memellandes und Danzigs an die verbündeten Westmächte, der deutschen Kolonien an den Völkerbund im Versailler Frieden 28. Juni 1919. Abtretung auf Grund von Volksabstimmungen (in Klammern der Abstimmungstag): die nördliche Zone Schlesiens an Dänemark (10. Febr.) 9. Juli 1920, der südöstliche Teil Oberschlesiens an Polen (20. März) 15. Juni 1922. Besetzung des linken Rheinufer und der Brückenköpfe von Köln, Koblenz, Mainz und Kehl durch Ententetruppen Nov. 1918; zeitweilige französische Besetzung von Frankfurt und Darmstadt im April 1920; Besetzung von Duisburg, Ruhrort und Düsseldorf (sog. Sanktionsgebiet) März 1921, des Ruhrgebiets durch belgisch-französische Truppen sowie Errichtung einer Zolllinie zwischen dem ganzen besetzten Gebiet und Deutschland Jan. 1923. Beseitigung der Zollgrenze und Räumung des Ruhrgebiets Ende Juli 1925, des Sanktionsgebiets bis 25. August 1925. Räumung der Kölner Zone 31. Jan. 1926.

Verfassung vom 11. Aug. 1919, abgeändert 6. Aug. 1920, 27. Nov. 1920, 24. März 1921, 27. Okt. 1922, 15. Dez. 1923. Die Staatsgewalt geht vom Volk aus, ausgeübt in Reichsangelegenheiten durch Reichsorgane auf Grund dieser Verfassung, in Landesangelegenheiten durch Landesorgane auf Grund der Landesverfassungen (s. S. 15ff.). — Reichspräsident, mindestens 35 Jahre alt, vom ganzen Volk mit einfacher Stimmenmehrheit auf 7 Jahre gewählt (Wiederwahl zulässig), absetzbar durch einen von $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des Reichstags beantragten Volksentscheid (s. u.); Ablehnung der Absetzung im Volksentscheid bedeutet Neuwahl des Reichspräsidenten und Auflösung des Reichstags. Er vertritt das Reich völkerrechtlich, ernennt und entläßt die Reichsregierung, übt das Begnadigungsrecht für das Reich, den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht, kann den Reichstag auflösen, den Ausnahmezustand verhängen, gegen Aufrührer oder unbotmäßige Länder mit Waffengewalt vorgehen und gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze den Volksentscheid anrufen. Seine Anordnungen und Verfügungen bedürfen der Gegenzeichnung eines Mitgliedes der Reichsregierung, durch die sie die Verantwortung übernimmt. — Reichstag von zurzeit 493 in allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Verhältniswahl von den über 20 Jahre alten männlichen und weiblichen deutschen Staatsbürgern auf 4 Jahre gewählt, mindestens

25 Jahre alten Abgeordneten; aktive Militärpersonen nicht wahlberechtigt, aber wählbar. Auflösbar unmittelbar durch Verordnung des Reichspräsidenten, mittelbar durch Volksentscheid für den Reichspräsidenten (s. o.). Übt die Gesetzgebung, beschließt (in Klammern bei Verfassungsänderung) in Anwesenheit der einfachen ($\frac{2}{3}$) Mehrheit sämtlicher Abgeordneten und mit Zustimmung der einfachen ($\frac{2}{3}$) Mehrheit der Anwesenden. Jedes Mitglied erhält 619 RM. Monatsgelt. — Reichsrat von 66 Mitgliedern der Landesregierungen zur Vertretung der Länder bei Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs; besitzt Gesetzesinitiative. Jedes Land hat mindestens 1 Stimme, bei größeren entfällt auf je 700 000 E. 1 Stimme, jedoch hat Preußen nur $\frac{2}{5}$ sämtlicher Stimmen (Preußen 26, Bayern 10, Sachsen 7, Württemberg 4, Baden 3, Thüringen, Hessen und Hamburg je 2, die übrigen Länder je 1 Stimme). Gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze hat der Reichsrat aufschiebendes Einspruchsrecht; beharrt der Reichstag nun bei seinem Beschluß a) mit einfacher Mehrheit, so kann der Reichspräsident Volksentscheid anordnen, tut er es nicht, so ist das Gesetz nicht zustande gekommen; b) mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, so muß der Reichspräsident Volksentscheid anordnen oder das Gesetz verkünden; c) gegen Verfassungsänderung kann der Reichsrat selbst Volksentscheid verlangen. — Die Reichsregierung, vom Reichspräsidenten ernannt, besteht aus dem Reichskanzler und den Reichsministern; politisch und staatsrechtlich dem Reichstag verantwortlich; oberste Reichsbehörde, besitzt Gesetzesinitiative. Kollegialsystem, aber der Reichskanzler entscheidet die Richtlinien der Politik. — Reichswirtschaftsrat von 326, überwiegend von den großen Organisationen des Wirtschaftslebens nach dem Prinzip der Gleichheit zwischen Arbeitgeber und -nehmer gewählten Mitgliedern; hat Gesetzesvorschlags- und -begutachtungsrecht. — Volksbegehren stellbar a) von $\frac{1}{10}$ der Stimmberechtigten auf Erlaß, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes (außer Finanzfragen); b) von $\frac{1}{20}$ der Stimmberechtigten auf Anrufung des Volksentscheids über ein vom Reichstag angenommenes Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der Abgeordneten ausgesetzt ist. — Volksentscheid über Absetzung des Reichspräsidenten auf Reichstagsantrag, über einen Gesetzentwurf auf Grund eines Volksbegehrens (jedoch nicht, falls Reichstag das volksbegehrte Gesetz unverändert annimmt) und über ein beschlossenes Reichsgesetz auf Grund eines Volksbegehrens (nicht bei Finanzgesetzen) oder einer Anordnung des Reichspräsidenten; erfordert Teilnahme der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten und Zustimmung der einfachen Mehrheit der Abstimmenden, bei Verfassungsänderung (hier selbständiges Antragsrecht des Reichsrats) der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten. — Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich entscheidet über Anklagen des Reichstags gegen Reichspräsident und Reichsregierung wegen Verletzung der Verfassung oder eines Reichsgesetzes, außerdem über die ihm durch die Reichsverfassung zugewiesenen verfassungsrechtlichen Streitigkeiten. Über das Verhältnis zwischen Reich und Ländern s. S. 15 f.

Reichswappen: In Gold ein rotbewehrter und -bezungter schwarzer Adler, den Kopf rechts gewendet, die Flügel offen, aber mit geschlossenem Gefieder. — Reichsfarben: Schwarz, Rot, Gold. — Handelsflagge: Schwarz, Weiß, Rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke.

Nationallied: „*Deutschland, Deutschland über alles, über alles in der Welt.*“
Dichtung von Aug. Hoffmann [v. Fallersleben] 26. Aug. 1841 auf Helgoland;
Weise von Jos. Haydn.

Weltpolitische Stellung. Stufe 3a. — Deutsche Souveränitätsbeschränkungen laut Versailler Vertrag. Entfestigung und Entmilitarisierung des Gebiets links und 50 km rechts des Rheins, Helgolands und der deutschen Ostseeküste nördlich des 54° n. Br. und zwischen 9° und 16° ö. L. Internationalisierung von Rhein ab Basel (seit Wiener Kongreßakte 9. Juni 1815, im Versailler Vertrag nicht erwähnt), Donau ab Ulm, Elbe, Oder, Memel; zwischenstaatliche Schifffahrtsausschüsse bisher eingerichtet für Rhein, Donau, Elbe (s. S. 191—192). Über die deutsche Hoheitsbeschränkung im Saargebiet s. S. 27. Verkleinerung des deutschen Heeres auf 100000 Mann, darunter höchstens 4000 Offiziere, und der Kriegsflotte auf 15000 Mann, darunter höchstens 1500 Offiziere. Verbot der allgemeinen Wehrpflicht, jeglicher Luftstreitkräfte, Tanks und UBoote sowie des Krümpersystems. Überwachungsausschuß der Westmächte tätig bis 1. Febr. 1927, seitdem Völkerbundsaufsicht. Beschränkung des Festungssystems im östlichen Deutschland vereinbart 5. Febr. 1927. Besetztes Gebiet westlich des Rheins einschließlich der Brückenköpfe in 3 Zonen eingeteilt, die entsprechend der deutschen Vertragserfüllung in 5jährigen Abständen zu räumen sind (s. o.); gegenwärtig 75000 Mann Besatzungstruppen; Gebietsverwaltung geregelt durch Rheinlandabkommen 28. Juni 1919 und Befriedungsabkommen Koblenz 10. Sept. 1926. — Londoner Abkommen vom 16. Aug. 1924 (Sachverständigengutachten oder Dawesplan) ersetzt die Bestimmungen des Versailler Vertrags über Reparationslasten. Gesamtbetrag nicht festgesetzt; im Streitfall entscheiden Schiedsgerichte, Sanktionen nur bei flagranter deutscher Verletzung und vom Ständigen Zwischenstaatlichen Gerichtshof bestimmt. Deutsche Geldleistung gesammelt im Sammeldepot bei der Reichsbank und verwaltet durch Generalagent für Reparationszahlungen. Letzterer bezahlt sofort Kosten der Besatzung, Aufsichtsorgane und Schiedsgerichte; der Restbetrag wird vom Übertragungsausschuß (*Commission des Transferts*, Vors. der Generalagent) unter Wahrung deutscher Währungsstabilität in ausländische Währung umgewandelt und an Reparationsgläubiger verteilt. Geldleistung aufgebracht durch a) zwischenstaatliche Anleihe von 800 Millionen GM.; b) Verkauf von Vorzugsaktien der Reichsbahngesellschaft von 250 Millionen GM. (ausländischer Reichsbahnkommissar wahrt die Gläubigerinteressen, ausländische Beteiligung am Verwaltungsrat der Reichsbahngesellschaft); c) deutsche Reichsbahnschuldverschreibungen von 11 Milliarden GM., jährlich mit 660 Millionen GM. zu verzinsen und zu tilgen (ausländ. Treuhänder der Reichsbahnschuldverschreibungen beaufsichtigt ihre Ausgabe, Verzinsung, Tilgung); d) deutsche Industrieschuldverschreibungen von 5 Milliarden GM. oder jährlich 330 Millionen GM., ausgegeben von der Industriebank unter Belastung von Industrie und Gewerbe (ausländ. Treuhänder für Industrieschuldverschreibungen; ausländische Beteiligung am Aufsichtsrat der Industriebank); e) ordentliche Haushaltszahlungen von jährlich 1540 Millionen GM., Erhöhung gegenüber Normaljahr 1928 nach 6 Jahren möglich gemäß Wohlstandsindex oder Änderung der Goldkaufkraft, zahlbar aus Eisenbahnbeförderungssteuer, Zöllen und Steuern auf Brantwein, Tabak, Bier, Zucker (ausländ. Kommissar für verpfändete Einnahmen). Außerdem ausländischer Reichskommissar zur Beaufsichtigung der Ausgabe und Deckung der Reichsbanknoten; ausländische Beteiligung am Generalrat der Reichsbank. Alle genannten Ausländer vom Wiederherstellungsausschuß (*Commission de Réparation*) ernannt, zusammengefaßt als Stelle für Reparationszahlungen. Deutsche Sachlieferungen vom Generalagenten Deutschland gutgeschrieben; möglichst privatwirtschaftliche Abschlüsse unter Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse. — Locarnovertrag vom 16. Okt. 1925. a) Westgrenzen-

Garantievertrag zwischen Deutschland, Frankreich, Belgien, Italien und Großbritannien: Garantie der Abtretung Eupen-Malmedys und Elsaß-Lothringens sowie der Entmilitarisierung und Entfestigung des Rheingebiets (s. o.); Krieg und Einfall zwischen Deutschland, Frankreich und Belgien ausgeschlossen (außer bei Selbstverteidigung, unproviziertem Verstoß gegen die Entmilitarisierung und Entfestigung, Maßnahmen auf Grund Artikel 16 der Völkerbundsatzung oder laut Entscheidung des Völkerbundsrats). Bei Verstoß hiergegen erfolgt gegenseitige Unterstützung der Garantestaaten: bei einfacher Verletzung gemäß Entscheidung des Völkerbundsrats, bei flagranter Verletzung ohne weiteres vorbehaltlich seiner späteren einstimmigen Entscheidung. b) Schiedsabkommen zwischen Deutschland, Frankreich und Belgien: Streitigkeiten kommen vor Schiedsgericht oder Ständigen Zwischenstaatlichen Gerichtshof (entscheidet endgültig Rechtsfragen) oder vor Ständigen Vergleichsausschuß (Interessenfragen, Ehrenklausel); bei Ablehnung des Vergleichsvorschlags entscheidet Völkerbundsrat. Weigerung der friedlichen Regelung seitens einer Macht gilt als Garantiefall (s. o.). c) Locarnovertrag in Kraft seit seiner Ratifizierung und Eintritt Deutschlands in den Völkerbund, tritt außer Kraft 1 Jahr nach Feststellung des Völkerbundsrats mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, daß Völkerbund allein den Vertragschließenden genügende Garantie bietet. Rechte und Pflichten aus dem Versailler Frieden und Londoner Dawesabkommen bleiben unberührt.

Tatsächlicher Innenzustand infolge von Verfassungswandlung: Ausnutzung des Verordnungsrechts des Reichspräsidenten laut Artikel 48 als Ersatz eines der Reichsregierung fehlenden Notverordnungsrechts; ständige Tagung des Reichsrats; Umgehung des Reichsrats bei der Gesetzesinitiative der Reichsregierung durch Einbringung des in einem Reichsministerium ausgearbeiteten Gesetzentwurfs seitens einer Regierungspartei als aus der Reichstagsmitte stammend. Reichspräsident ohne Gesetzesantragsrecht.

Die Gliedstaaten („Länder“)

Verhältnis zwischen Reich und Ländern. Die Länder sind Staaten ohne Souveränität mit eigenen Verfassungen (s. u.). Das Reich übt die ausschließliche Gesetzgebung und den Vollzug über: Beziehungen zum Ausland, Kolonialwesen, Staatsangehörigkeit, Freizügigkeit, Ein- und Auswanderung, Auslieferung, Wehr-, Münz-, Zoll-, Post- und Telegraphenwesen. Das Reich übt die konkurrierende Gesetzgebung mit den Ländern über: bürgerliches Recht, Strafrecht, Gerichtsverfahren, Paß-, Armen-, Presse-, Vereins-, Gesundheitswesen, Bevölkerungspolitik, Fürsorgerecht, Eigentumsbeschränkungen, Sicherheits- u. Wohlfahrtspolizei; hier übt das Reich die Aufsicht aus über die zum Vollzug regelmäßig zuständigen Landesbehörden. Das Reich stellt Grundsätze für die Landesgesetzgebung auf über: Religionsgesellschaften, Schulwesen, Beamten- u. Bodenrecht, Landesabgaben; den Vollzug üben die Länder. Reichsrecht bricht Landrecht.

Die Verfassungen der Länder im Rahmen der Reichsverfassung errichtet und abänderbar, müssen freistaatlich sein, die Staatsgewalt geht vom Volk aus. Sie besitzen keine Staatspräsidenten (der Titel Staatspräsident in Baden, Hessen und Württemberg bedeutet nur die Amtsbezeichnung des Ministerpräsidenten). Die über 20 Jahre alten Männer und Frauen wählen in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Verhältniswahl die alljährlich zusammen-

tretenden Volksvertretungen und nehmen neben ihnen auch unmittelbar an der Gesetzgebung (jedoch nicht in Finanzfragen) durch Volksbegehren auf Erlaß, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes (außer in Lübeck und Waldeck) und durch Volksentscheid (außer in Waldeck) teil; letzterer findet auf Volksbegehren und in den sonst von den Verfassungen vorgesehenen Fällen statt. Die Landesregierungen üben die vollziehende Landesgewalt aus und bedürfen laut Reichsverfassung des Vertrauens der Volksvertretungen, sind ihnen verantwortlich und können sie nicht selbständig auflösen (außer in Oldenburg und Waldeck).

Amtliche Bezeichnung der deutschen Länder, ihrer Regierungen und Volksvertretungen

Land (in amtlicher Reihenfolge)	Bezeichnung	Regierung	Leitendes Mitglied der Regierung	Volks- vertretung	Sonstige außer Volk u. Regierung an der Gesetzgebung betei- ligte Körperschaften
Preußen . .	Freistaat	Staatsmin.	Ministerpräs.	Landtag	Staatsrat
Bayern . .	"	Gesamt- min.	"	"	—
Sachsen . .	"	"	"	"	—
Württemberg	freier Volksstaat	Staatsmin.	Staatspräs.	"	—
Baden . . .	Republik	"	"	"	—
Thüringen .	Land	"	Vors. d. StMin.	"	—
Hessen . .	Volksstaat	Gesamt- min.	Staatspräs.	"	—
Hamburg .	Freie und Hansestadt	Senat	Präs. des Senats	Bürger- schaft	—
Meckl.-Schw.	Freistaat	Staatsmin.	Ministerpräs.	Landtag	—
Oldenburg .	"	"	"	"	—
Braunschwg	"	"	Vors. d. StMin.	"	—
Anhalt . . .	"	"	Ministerpräs.	"	—
Bremen . .	Freie Hansestadt	Senat	Präs. des Senats	Bürger- schaft	—
Lippe . . .	Freistaat	Landes- präsidium	Vors. des Ldespräsidiums	"	—
Lübeck . .	Freie und Hansestadt	Senat	Präs. des Senats	Bürger- schaft	—
Meckl.-Strel.	Freistaat	Staatsmin.	Ministerpräs.	Landtag	Landesausschuß
Waldeck . .	"	Landesreg.	Ldesdirektor	Ldesvertr.	"
Schaumburg- Lippe . . .	"	"	Vors. der Ldesregierung	Landtag	—

ANHALT

Verfassung vom 18. Juli 1919, abgeändert 6. Okt. 1922, 15. März 1923 und 9. Juli 1924. — Landtag von z. Z. 36 auf 4 Jahre gewählten Abgeordneten; auflösbar nur durch einen auf Antrag des Staatsministeriums oder auf Volksbegehren (s. u.) eingeleiteten Volksentscheid (s. u.); beschließt in Anwesenheit der einfachen

Mehrheit sämtlicher Abgeordneten mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Verfassungsänderung mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ sämtlicher Abgeordneten. Monatsentgelt der Abgeordneten 75—150 RM. — Das Staatsministerium, vom Landtag gewählt, wählt aus sich den Ministerpräsidenten; seine Mitglieder dürfen für die Dauer ihrer Amtszeit keine Abgeordnetentätigkeit ausüben. Gegen vom Landtag angenommene Gesetze hat es aufschiebendes Einspruchsrecht, welches der Landtag mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aufheben kann; hiergegen steht dem Staatsministerium Anrufung des Volksentscheids zu; erfolgt jedoch der nochmalige Beschluß nur mit einfacher Mehrheit, so gilt das Gesetz als abgelehnt, wenn nicht die einfache Landtagsmehrheit Volksentscheid beantragt. — Volksbegehren auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs von $\frac{1}{4}$, auf Volksentscheid über Landtagsauflösung von $\frac{1}{3}$ der Stimmberechtigten stellbar. — Volksentscheid auf Grund eines Antrags des Staatsministeriums der einfachen Landtagsmehrheit oder auf Volksbegehren, erfordert einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. — Wappen: In Silber ein auf vierzinniger schwarzgefügter roter Mauer mit offenem Tor schreitender schwarzer Bär. Den Schild schmückt ein zinnenartiger Abschluß in Schwarz mit aufgelegtem Zierat in Gold. — Landesfarben: Rot, Grün, Weiß.

BADEN

Verfassung vom 21. März 1919, durch Volksabstimmung vom 13. April 1919 bestätigt. — Landtag von z. Z. 72 (auf je 10000 Stimmen 1 Abgeordneter) auf 4 Jahre gewählt mindestens 25 Jahre alten Abgeordneten; auflösbar durch Volksentscheid (s. u.) auf Grund eines Volksbegehrens (s. u.); beschließt (in Klammern verfassungsändernde Beschlüsse) in Anwesenheit der einfachen ($\frac{3}{4}$) Mehrheit sämtlicher Mitglieder und mit Zustimmung der einfachen ($\frac{2}{3}$) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied erhält 8—12 RM. Tagegeld. — Das Staatsministerium wird vom Landtag gewählt; der Landtag wählt alljährlich einen Minister zum Ministerpräsidenten mit der Amtsbezeichnung Staatspräsident; Staatsministerium kann gegen nichtdringliche Landtagsbeschlüsse Volksentscheid anordnen. — Volksbegehren auf Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines nichtdringlichen Gesetzes oder auf Landtagsauflösung stellbar von 80000 Stimmberechtigten. — Volksentscheid zwangsmäßig bei Verfassungsänderung, erfordert Zustimmung der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Abstimmenden; möglich auf Grund eines Volksbegehrens (jedoch nicht, falls Landtag das volksbegehrte Gesetz inzwischen annimmt) oder auf Antrag des Staatsministeriums, erfordert Zustimmung der einfachen Mehrheit der Abstimmenden. — Wappen: In Gold ein roter Schrägrechtsbalken. Schildhalter: 2 widersiehende rotbezungte silberne Greifen. — Landesfarben: Gelb, Rot; Flagge: Zwei gelbe und ein roter Längsstreifen gleicher Breite.

Provinzbehörden

Zur Staatsverwaltung Einteilung in 4 Landeskommissariatsbezirke unter Landeskommissären; in jeder der 40 Bezirke 1 Bezirksamtman, neben ihm ein Bezirksrat. — Zur Selbstverwaltung Einteilung in 11 Kreise.

BAYERN

Verfassung vom 14. Aug. 1919, abgeändert 9. Jan. 1923, 1. Nov. 1923, 1. Mai 1924, 18. Sept. 1925. — Landtag von z. Z. 129 (auf je 62000 Einw. 1 Abm. Langhans, Verfassungen

geordneter) auf 4 Jahre gewählt über 25 Jahre alten Abgeordneten; auflösbar durch Selbstauflösung oder durch einen auf Grund Volksbegehrens (s. u.) eingeleiteten Volksentscheid (s. u.); beschließt in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Mißtrauensvotum jedoch mit Zustimmung von mindestens der Hälfte, bei Verfassungsänderung von mindestens $\frac{2}{3}$ sämtlicher Abgeordneten. — Das Gesamtministerium besteht aus dem vom Landtag gewählten Ministerpräsidenten und den von ihm im Einverständnis mit dem Landtag ernannten Ministern; es kann gegen die vom Landtag beschlossenen Ausgabenerhöhungen Einspruch erheben, der durch nochmaligen Beschluß mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Abgeordneten überwindbar ist, es kann gegen Gesetzesbeschlüsse den Volksentscheid anrufen. — Volksbegehren auf Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes stellbar von mindestens $\frac{1}{10}$, auf Verfassungsänderung, außerordentliche Landtagstagung und Landtagsauflösung von mindestens $\frac{1}{5}$ der Stimmberechtigten stellbar. — Volksentscheid auf Grund von Volksbegehren oder Beschluß des Gesamtministeriums erfordert (in Klammern bei Verfassungsänderung bzw. Landtagsauflösung) Teilnahme von mindestens $\frac{1}{5}$ ($\frac{2}{5}$ bzw. die Hälfte) der Stimmberechtigten und Zustimmung der einfachen ($\frac{2}{3}$ bzw. $\frac{2}{3}$) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. — Wappen: a) kleines: von Silber und Blau schrägrechts gerautet. b) großes: geviert; 1 wie oben (Bayern), 2 in Schwarz ein rotbewehrter goldener Löwe (Pfalz), 3 in Gold drei aus dem Spalt hervorbrechende vorwärtssehende rotbewehrte schwarze Löwen übereinander (Schwaben), 4 von Rot und Silber mit drei aufsteigenden Spitzen geteilt (Franken). Fünfblättr. Volkskrone. Schildhalter: 2 einwärtssehende rotbewehrte goldene Löwen. — Landesfarben: Weiß, Blau.

Provinzbehörden

An der Spitze jeder der 8 Regierungsbezirke die Kreisregierung unter einem Regierungspräsidenten. Die Regierungsbezirke zerfallen in Bezirke mit je einem Bezirksamt unter einem Bezirks-Oberamtmann.

BRAUNSCHWEIG

Verfassung vom 6. Jan. 1922, abgeändert 3. Febr. 1923. — Landtag von 48 auf 3 Jahre gewählt mindestens 20 Jahre alten Abgeordneten; auflösbar durch Selbstauflösung und durch Volksentscheid (s. u.) auf Grund eines Volksbegehrens (s. u.); beschließt (in Klammern Beschlüsse über Verfassungsänderung und Selbstauflösung) in Anwesenheit von mindestens der Hälfte ($\frac{2}{3}$) sämtlicher Mitglieder und mit Zustimmung der einfachen ($\frac{2}{3}$) Mehrheit der abgegebenen Stimmen; wählt den Hauptausschuß für die Zeit seiner Nichttagung und Auflösung. Jedes Landtagsmitglied erhält 123 RM. Monatsentgelt. — Das Staatsministerium, vom Landtag gewählt, besitzt gegen Landesgesetze Einspruchsrecht, das durch nochmaligen Beschluß überwunden werden kann. — Volksbegehren auf Landtagsauflösung, Verfassungsänderung, Erlaß, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes von $\frac{1}{10}$ der Wahlberechtigten stellbar. — Volksentscheid auf Grund eines Volksbegehrens (jedoch nicht, falls Landtag das volksbegehrte Gesetz inzwischen annimmt) oder Landtagsbeschlusses erfordert Teilnahme der einfachen Mehrheit der Wahlberechtigten und Zustimmung der einfachen Mehrheit der Abstimmenden, bei Verfassungsänderung und

Landtagsauflösung Zustimmung der einfachen Mehrheit der Wahlberechtigten. — Wappen: In Rot das springende silberne (Sachsen-)Roß. — Landesfarben: Blau, Gelb.

BREMEN

Freie Hansestadt. Verfassung vom 18. Mai 1920. — Bürgerschaft (Landtag) von 120 auf 3 Jahre gewählten mindestens 20 Jahre alten Abgeordneten; auflösbar durch Selbstauflösung oder einen auf Grund Volksbegehrens (s. u.) oder auf Antrag des Senats mit Zustimmung von $\frac{1}{3}$ der Bürgerschaft eingeleiteten Volksentscheid (s. u.); beschließt (in Klammern bei Verfassungsänderung) in Anwesenheit der einfachen ($\frac{2}{3}$) Mehrheit sämtlicher Abgeordneten und mit Zustimmung der einfachen ($\frac{2}{3}$) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, über Bürgerschaftsauflösung mit einfacher Mehrheit sämtlicher Abgeordneten. — Der Senat (Landesregierung) von 14 mindestens 30 Jahre alten von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern wählt aus seiner Mitte die beiden Bürgermeister, den ersten zugleich zu seinem Präsidenten. Gegen Beschlüsse der Bürgerschaft hat der Senat aufschiebendes Einspruchsrecht, welches erstere mit einfacher Mehrheit aufheben kann; hiergegen steht dem Senat mit Unterstützung von $\frac{1}{3}$ der Bürgerschaft Anrufung des Volksentscheids zu, und zwar bei Verfassungsänderung auf jeden Fall, bei anderen Beschlüssen dann nicht, wenn der zweite Bürgerschaftsbeschluß wie eine Verfassungsänderung (s. o.) angenommen wurde. — Volksbegehren auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs und auf Bürgerschaftsauflösung von $\frac{1}{5}$ der Stimmberechtigten stellbar. — Volksentscheid auf Grund eines Antrags der Bürgerschaft, eines Antrags des Senats mit Zustimmung von $\frac{1}{3}$ der Bürgerschaft und eines Volksbegehrens (jedoch nicht, falls Bürgerschaft das volksbegehrte Gesetz inzwischen annimmt) erfordert Teilnahme der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten und Zustimmung der einfachen, bei Verfassungsänderung der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Landtagsauflösung der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten. — Wappen: a) kleines: schrägrechts mit dem Barte linkshin gewendeter silberner Schlüssel; b) mittleres: derselbe in goldengekröntem rotem Schilde; c) großes: als Schildhalter 2 widersehende goldene Löwen. — Landesfarben: Rot, Weiß.

HAMBURG

Freie und Hansestadt. Verfassung vom 7. Jan. 1921, abgeändert 21. März 1924. — Bürgerschaft (Volksvertretung) von 160 auf 3 Jahre gewählten mindestens 25 Jahre alten Abgeordneten; übt die Gesetzgebung aus; auflösbar durch Selbstauflösung oder durch Volksentscheid auf Antrag des Senats; beschließt (in Klammern bei Verfassungsänderung, zweimalige Abstimmung) in Anwesenheit der einfachen ($\frac{3}{4}$) Mehrheit sämtlicher Abgeordneten mit Zustimmung der einfachen ($\frac{2}{3}$) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, über Bürgerschaftsauflösung mit einfacher Mehrheit sämtlicher Abgeordneten; wählt aus sich heraus den Bürgerausschuß, der außer dem Präs. der Bürgerschaft aus 20 Mitgliedern besteht und das oberste Kontrollorgan darstellt. — Der Senat (Regierung) von 15 mindestens 30 Jahre alten von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern wählt aus seiner Mitte geheim die beiden Bürgermeister, den ersten zugleich zu seinem Präsidenten. Gegen Beschlüsse der Bürgerschaft hat der Senat aufschiebendes Einspruchsrecht, welches erstere durch Beschluß von der Mehrheit sämtlicher Abgeordneten aufheben kann; hiergegen steht

dem Senat Anrufung des Volksentscheids zu, und zwar bei Verfassungsänderung auf jeden Fall, bei anderen Beschlüssen dann nicht, wenn der zweite Bürgerschaftsbeschuß zweimal wie eine Verfassungsänderung (s. o.) gefaßt ist. — Volksbegehren auf Volksentscheid über ein auf Antrag von mindestens 60 Abgeordneten noch nicht verkündetes Gesetz von $\frac{1}{20}$, auf Erlaß eines Gesetzes von $\frac{1}{10}$ der Stimmberechtigten stellbar. — Volksentscheid auf Grund eines Volksbegehrens (jedoch nicht, falls Bürgerschaft das volksbegehrte Gesetz inzwischen annimmt) und eines Antrags des Senats erfordert Teilnahme der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten und einfache Mehrheit der Abstimmenden, bei Verfassungsänderung einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. — Wappen: a) kleines: in Rot dreitürmige silberne Burg mit geschlossener Pforte, auf dem mittleren Turm ein silbernes Kreuz, über den beiden anderen Türmen ein silberner Stern; b) mittleres: wie a und rot-silbern bewulsteter Helm mit gleichen Decken mit drei Pfauenspiegeln an goldenen Schäften und sechs roten Fähnlein an goldenen Stangen mit Schildbild; c) großes: als Schildhalter zwei goldene Löwen. — Landesfarben: Weiß, Rot. — Nationallied: „Stadt Hamburg an der Elbe Auen“. Weise von A. Methfessel.

HESSEN

Verfassung vom 12. Dez. 1919, abgeändert 4. Nov. 1924. — Landtag von z. Z. 70 auf 3 Jahre gewählt mindestens 25 Jahre alten Abgeordneten; auflösbar durch einen auf Antrag des Gesamtministeriums oder auf Volksbegehren (s. u.) eingeleiteten Volksentscheid (s. u.); beschließt mit (in Klammern bei Verfassungsänderung) in Anwesenheit der einfachen ($\frac{2}{3}$) Mehrheit sämtlicher Mitglieder und mit Zustimmung der einfachen ($\frac{2}{3}$) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied erhält seinem Wohnsitz entsprechend 100–200 RM. Monatsentgelt. — Das Gesamtministerium besteht aus dem von jedem neuen Landtag neu gewählten Ministerpräsidenten mit der Amtsbezeichnung Staatspräsident und aus den von ihm berufenen, darauf vom Landtag bestätigten Ministern; kann gegen die vom Landtag beschlossenen Gesetze Volksentscheid anrufen. — Volksbegehren auf Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder auf Landtagsauflösung stellbar von $\frac{1}{20}$ der Stimmberechtigten. — Volksentscheid notwendig bei Verfassungsänderung, die mit weniger als $\frac{3}{10}$ -Mehrheit vom Landtag beschlossen ist, erfordert Zustimmung der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Abstimmenden; möglich auf Grund eines Volksbegehrens (jedoch nicht, falls inzwischen Landtag das volksbegehrte Gesetz annimmt) oder eines Antrags des Gesamtministeriums, erfordert Zustimmung der einfachen Mehrheit der Abstimmenden. — Wappen: In Blau ein zehnmal von Silber und Rot gestreifter Löwe. Fünfblättr. Volkskrone. — Landesfarben: Rot, Weiß.

Provinzbehörden

Zur Staatsverwaltung Einteilung in Kreise mit je einem Kreisrat (Einzelbeamter) und Kreisausschuß. Zur Selbstverwaltung Einteilung in 3 Provinzen unter je einem Provinzialdirektor mit Provinzialausschuß und Provinziallandtag.

LIPPE

Verfassung vom 21. Dez. 1920. — Landtag von z. Z. 21 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern (Wahlpflicht); auflösbar nur durch einen auf Antrag des Landes-

präsidiums oder auf Volksbegehren (s. u.) eingeleiteten Volksentscheid (s. u.); beschließt in Anwesenheit von mindestens 14 Abgeordneten und mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Verfassungsänderung mit Zustimmung von mindestens 14 Abgeordneten. Tagegeld der Abgeordneten 19.50 RM. — Das Landespräsidium (Regierung), vom Landtag gewählt, besteht aus 3 Mitgliedern, die für die Dauer ihrer Amtszeit keine Abgeordneten-tätigkeit ausüben dürfen. Gegen vom Landtag angenommene Gesetze hat es aufschiebendes Einspruchsrecht, welches den Landtag mit einfacher Mehrheit überwinden kann; hiergegen steht dem Landespräsidium Anrufung des Volksentscheides zu. — Volksbegehren auf Erlaß eines Gesetzes durch $\frac{1}{5}$, auf Landtagsauflösung und Verfassungsänderung von $\frac{1}{3}$ der Stimmberechtigten stellbar. — Volksentscheid auf Grund eines Volksbegehrens (jedoch nicht, falls Landtag das volksbegehrte Gesetz inzwischen annimmt) oder eines Antrags des Landespräsidiums erfordert Teilnahme der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten und Zustimmung der einfachen Mehrheit der Abstimmenden, bei Verfassungsänderung der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten. — Wappen: In Silber eine fünfblättrige goldenbesamte und -bebartete rote Rose. — Landesfarben: Gelb, Rot.

LÜBECK

Freie und Hansestadt. Verfassung vom 23. Mai 1920, nach 3 Abänderungen neugefaßt veröffentlicht 11. April 1925. — Bürgerschaft von z. Z. 80 auf 3 Jahre gewählten mindestens 25 Jahre alten Abgeordneten; auflösbar nur mittelbar durch Volksentscheid (s. u.); beschließt in Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und mit Zustimmung der einfachen, bei Verfassungsänderung der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen; wählt aus sich heraus den Bürgerausschuß von 24 Mitgliedern zur Erledigung weniger wichtiger Angelegenheiten. — Der Senat (Regierung) von 12 mindestens 30 Jahre alten von der Bürgerschaft auf unbestimmte Zeit gewählten Mitgliedern (7 haupt- u. 5 nebenamtlich) wählt aus seiner Mitte geheim auf 2 Jahre den Vorsitzenden, der den Titel Bürgermeister führt. Beschließt jedoch die Bürgerschaft in einer Lesung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit oder in zwei Lesungen mit einfacher Mehrheit ein Mißtrauensvotum gegen ein Senatsmitglied oder den Gesamtsenat, so muß es (er) ausscheiden. Bei Unstimmigkeiten zwischen ihm und der Bürgerschaft entscheidet ein Vertrauensauschuß von je 7 Mitgliedern beider Organe; gegen dessen Spruch können Senat wie Bürgerschaft Volksentscheid anrufen. — Volksbegehren nicht gegeben. — Volksentscheid auf Anrufung durch Senat oder Bürgerschaft erfordert einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Spricht Volksentscheid gegen die Bürgerschaft, erfolgt deren Auflösung; gegen den Senat, dann dessen Rücktritt. — Wappen: a) kleines: von Silber und Rot geteilt; b) mittleres: in Gold schwarzer Doppeladler, belegt mit von Silber und Rot geteiltem Herzschild; auf dem gekrönten Helme mit rot-silbernen Decken ein-köpfiger schwarzer Adler; c) großes: als Schildhalter 2 goldene Löwen. — Landesfarben: Weiß, Rot.

MECKLENBURG-SCHWERIN

Verfassung vom 17. Mai 1920, abgeändert 25. Jan. 1921, 15. Dez. 1921. — Landtag von z. Z. 50 auf 3 Jahre gewählten mindestens 20 Jahre alten Abgeordneten;

auflösbar durch Selbstauflösung oder durch einen auf Volksbegehren (s. u.) eingeleiteten Volksentscheid (s. u.); beschließt in Anwesenheit der einfachen Mehrheit sämtlicher Abgeordneten und mit Zustimmung der einfachen, bei Selbstauflösung der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Verfassungsänderung mit Zustimmung der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit sämtlicher Abgeordneten. Monatsentgelt der Abgeordneten 48—136 RM. — Das Staatsministerium, vom Landtag gewählt, kann gegen die vom Landtag beschlossenen oder für die vom Landtag abgelehnten Gesetze den Volksentscheid anrufen. — Volksbegehren auf Volksentscheid über Vorlage eines Gesetzentwurfs, über die Auflösung des Landtags und Anrufung des Staatsgerichtshofs von $\frac{1}{6}$, auf Verfassungsänderung von $\frac{1}{3}$ der Stimmberechtigten stellbar. — Volksentscheid auf Grund eines Volksbegehrens (jedoch nicht, falls Landtag das volksbegehrte Gesetz inzwischen annimmt) oder eines Antrags des Staatsministeriums erfordert Teilnahme der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten und Zustimmung der einfachen, bei Verfassungsänderung der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. — Wappen: Gespalten und zweimal geteilt, belegt mit von Rot und Gold geteiltem Herzschilde; 1 u. 6 in Gold goldengekrönter und silbergehörter schwarzer Stierkopf, in 6 schräglinks gestellt, 2 in Blau goldener Greif, 3 geteilt, oben wie Feld 2, unten Grün mit silbernem Rande ohne Bild, 4 in Rot goldengekröntes silbernes Kreuz, 5 in Rot nackter Frauenarm mit silberner Schleife und kurzem, silbernem Ärmel, in der Hand goldenen Ring emporhaltend. — Landesfarben: Blau, Gelb, Rot.

MECKLENBURG-STRELITZ

Verfassung vom 29. Jan. 1919, nach 4 Abänderungen und 2 Ergänzungen neu gefaßt veröffentlicht 24. Mai 1923. — Landtag von z. Z. 35 auf 4 Jahre gewählten mindestens 25 Jahre alten Abgeordneten; auflösbar durch Selbstauflösung (Bedingungen wie bei Verfassungsänderung) oder mittelbar durch Volksentscheid (s. u.); beschließt (in Klammern verfassungsändernde Beschlüsse) in Anwesenheit von mindestens der Hälfte ($\frac{2}{3}$) sämtlicher Mitglieder und mit Zustimmung der einfachen ($\frac{2}{3}$) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Landesauschuß von 7 Landtagsmitgliedern für die Zeit der Nichttagung und Auflösung. Tagegeld der Abgeordneten 9—18 RM. — Das Staatsministerium, vom Landtagspräsidenten ernannt, kann gegen Landtagsbeschlüsse Volksentscheid anrufen; absetzbar vom Landtag mit einfacher Mehrheit sämtlicher Mitglieder und mittelbar durch Volksentscheid (s. u.). — Volksbegehren auf Vorlage eines Gesetzesvorschlags zum Volksentscheid von $\frac{1}{5}$, bei Verfassungsänderung von $\frac{1}{4}$ der Wahlberechtigten stellbar. — Volksentscheid über einen Gesetzesvorschlag auf Grund von Volksbegehren (jedoch nicht, falls Landtag das volksbegehrte Gesetz inzwischen annimmt) oder über einen Landtagsbeschluß auf Antrag des Staatsministeriums erfordert Zustimmung der einfachen Mehrheit der Abstimmenden, bei Verfassungsänderung Teilnahme von $\frac{2}{3}$ der Wahlberechtigten und Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Spricht Volksentscheid gegen den Landtag, erfolgt dessen Auflösung; gegen die Regierung, dann deren Rücktritt. — Wappen: Gespalten, rechts in Blau aus gezinnter silberner Mauer ein gleichfarbiger Burgturm (Stargard), links geteilt, oben in Gold ein silbergehörter vorwärtsgekehrter schwarzer Stierkopf (Mecklenburg), unten in Rot ein silbernes Hochkreuz (Ratzeburg). — Landesfarben: Blau, Gelb, Rot.

OLDENBURG

Verfassung vom 17. Juni 1919, abgeändert 27. Juni 1919. Landtag von z. Z. 40 auf 3 Jahre gewählten mindestens 25 Jahre alten Abgeordneten; Auflösung durch Selbstauflösung, Verordnung des Ministeriums oder Volksentscheid (s. u.) auf Grund eines Volksbegehrens (s. u.); beschließt in Anwesenheit der einfachen Mehrheit sämtlicher Abgeordneten und mit Zustimmung der einfachen, bei Verfassungsänderung und Landtagsauflösung der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Monatsentgelt der Abgeordneten 245—555 RM. — Das Staatsministerium wird vom Landtag gewählt, die Staatsminister aber nur auf Vorschlag des Ministerpräsidenten; seine Mitglieder dürfen für die Dauer ihrer Amtszeit keine Abgeordnetentätigkeit ausüben. Kommt es zwischen Landtag und Staatsministerium über die Gesetze zu keiner Einigung, so kann jedes Organ Volksentscheid verlangen. — Volksbegehren auf Volksentscheid über Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes und über Landtagsauflösung stellbar von 20000 Stimmberechtigten. — Volksentscheid auf Grund eines Antrags des Staatsministeriums, oder des Landtags oder eines Volksbegehrens (jedoch nicht, falls Landtag inzwischen das volksbegehrte Gesetz annimmt) erfordert Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Verfassungsänderung der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stimmberechtigten. — Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld bestehen besondere „Landesausschüsse“ von 18 bzw. 25 Mitgliedern. — Wappen: Geviert, 1 u. 4 in Gold 2 rote Balken (Oldenburg), 2 u. 3 in Blau ein an den Enden verbreitertes, eingekerbtes, am Fuße gespitztes, goldenes Kreuz (Delmenhorst). — Landesfarben: Blau, Rot. — Nationallied: „Heil dir, o Oldenburg! Heil deinen Farben!“

PREUSSEN

Verfassung vom 30. Nov. 1920, abgeändert 7. April 1921, 27. Okt. 1924. — Landtag von z. Z. 450 (auf je 4000 Stimmen 1 Abg.) auf 4 Jahre gewählten mindestens 25 Jahre alten Abgeordneten; auflösbar durch Selbstauflösung unter Zustimmung der Hälfte sämtlicher Abgeordneten, durch gemeinsamen Beschluß vom Ministerpräsidenten, Landtagspräsidenten und Staatsratspräsidenten oder durch einen auf Antrag des Staatsrats oder auf Volksbegehren (s. u.) eingeleiteten Volksentscheid (s. u.); beschließt (in Klammern verfassungsändernde Beschlüsse) in Anwesenheit der Hälfte ($\frac{2}{3}$) sämtlicher Mitglieder und mit Zustimmung der einfachen ($\frac{2}{3}$) Mehrheit der abgegebenen Stimmen; wählt ständigen Ausschuß für die Zeit seiner Nichttagung und Auflösung. Monatsentgelt der Abgeordneten 618.75 RM. — Staatsrat von 79 mindestens 25 Jahre alten Mitgliedern, die von den Provinziallandtagen (in Berlin von der Stadtverordnetenversammlung, in den Hohenzollernschen Landen und der Grenzmark Posen-Westpreußen von den Kommunallandtagen) gewählt werden (je 1 auf 500 000 E., mindestens 3 von jeder Provinz; Hohenzollern 1); sie dürfen nicht zugleich Landtagsabgeordnete sein. Der Staatsrat vertritt die 13 Provinzen bei Gesetzgebung und Verwaltung, seine Zustimmung erforderlich, wenn der Landtag höhere als vom Ministerium genehmigte Ausgaben beschließen will. Gegen vom Landtag beschlossene Gesetze hat der Staatsrat aufschiebendes Einspruchsrecht, welches jener mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aufheben kann oder auch mit einfacher Mehrheit, falls ein vom Landtag eingeleiteter Volksentscheid ihm zustimmt. — Das

Staatsministerium besteht aus dem vom Landtag gewählten Ministerpräsidenten und den von letzterem ernannten Ministern; hat Notverordnungs- und Begnadigungsrecht; alle Mitglieder absetzbar durch den Landtag unter Zustimmung der Hälfte sämtlicher Abgeordneten. — Volksbegehren auf Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes von $\frac{1}{20}$, auf Landtagsauflösung und Verfassungsänderung von $\frac{1}{5}$ der Stimmberechtigten stellbar. — Volksentscheid auf Grund eines Volksbegehrens (jedoch nicht, falls Landtag inzwischen das volksbegehrte Gesetz annimmt) oder Landtagsantrags oder Staatsratsantrags erfordert Teilnahme der Mehrheit der Stimmberechtigten und Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Verfassungsänderung Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten. — Landeswappen: Fliegender schwarzer Adler, den Kopf links gewendet, mit goldenem Schnabel u. ebensolchen Fängen. — Landesfarben: Schwarz, Weiß. — Nationallied: „*Ich bin ein Preuße, kennt ihr meine Farben?*“

Provinzbehörden

Einteilung in 12 Provinzen, Groß-Berlin und Regierungsbezirk Sigmaringen. An der Spitze der Provinzstaatsverwaltung der vom Staatsministerium ernannte Oberpräsident, neben ihm beschlußfassend der Provinzialrat (Oberpräsident, 1 vom Innenminister Ernannter und 5 vom Provinzialausschuß auf 6 Jahre Gewählte). An der Spitze der Provinzselbstverwaltung beschlußfassend der auf 4 Jahre allgemein gewählte Provinziallandtag, zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse der von ihm gewählte Provinzialausschuß und vollziehend der vom Provinziallandtag auf Lebenszeit gewählte Landeshauptmann (oder -direktor). — Die Provinzen zerfallen in 1–5 Regierungsbezirke; an ihrer Spitze (nur Staatsverwaltung) die Regierung unter Vorsitz des von der Staatsregierung ernannten Regierungspräsidenten, neben ihr beschlußfassend der Bezirksausschuß (Regierungspräsident, 2 vom Staatsministerium auf Lebenszeit Ernante und 4 vom Provinzialausschuß auf 6 Jahre Gewählte). Die Regierungsbezirke zerfallen in Kreise [an der Spitze der Kreisstaatsverwaltung der vom Staatsministerium ernannte Landrat, neben ihm beschlußfassend der Kreisausschuß (Landrat und 6 vom Kreistag Gewählte); an der Spitze der Kreiselbstverwaltung beschlußfassend der auf 4 Jahre allgemein gewählte Kreistag, zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse der von ihm gewählte Kreisausschuß und vollziehend der Landrat] und kreisfreie Städte [über 25 000 E.; allgemein gewählte Stadtverordnetenversammlung, Stadtausschuß (Bürgermeister und 4 vom Magistrat gewählte Stadträte) und von der Stadtverordnetenversammlung gewählter Bürgermeister]. — Groß-Berlin bildet eigene Provinz, eigenen Regierungsbezirk und Stadtkreis sowie (selbstverwaltungsmäßig) eine dezentralisierte Einheitsgemeinde.

SACHSEN

Verfassung vom 1. Nov. 1920. — Landtag von 96 auf 4 Jahre gewählten Abgeordneten; auflösbar durch Selbstauflösung und durch einen auf Antrag des Gesamtministeriums oder auf Volksbegehren (s. u.) eingeleiteten Volksentscheid (s. u.); beschließt in Anwesenheit der einfachen, bei Landtagsauflösung, Ministerpräsidentenwahl und Verfassungsänderung der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit sämtlicher Abgeordneten und mit Zustimmung der einfachen, bei Verfassungsänderung der

$\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen; wählt Zwischenausschuß für die Zeit seiner Nichttagung und Auflösung. Monatsentgelt der Abgeordneten 495 bzw. (für auswärtige) 557 RM. — Das Gesamtministerium besteht aus dem vom Landtag gewählten Ministerpräsidenten und den vom Ministerpräsidenten ernannten Ministern; hat aufschiebendes Einspruchsrecht gegen vom Landtag beschlossene Gesetze, welches letzterer mit einfacher Stimmenmehrheit aufheben kann; hiergegen steht dem Gesamtministerium Anrufung des Volksentscheids zu. — Volksbegehren auf Volksentscheid über Landtagsauflösung oder Gesetzesbeschluß stellbar von $\frac{1}{10}$ der Stimmberechtigten. — Volksentscheid auf Antrag des Gesamtministeriums oder auf Grund eines Volksbegehrens (jedoch nicht, falls Landtag das begehrte Gesetz inzwischen annimmt) erfordert Teilnahme der Hälfte der Stimmberechtigten und Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. — Wappen: Von Schwarz und Gold zehnmal geteilt und mit schrägrechtem grünem Rautenkranze belegt. — Farben: Weiß, Grün.

SCHAUMBURG-LIPPE

Verfassung vom 24. Febr. 1922, abgeändert 24. Febr. 1922, 7. Juni 1924. — Landtag von 15 auf 3 Jahre gewählten mindestens 27 Jahre alten Abgeordneten; auflösbar durch Volksentscheid (s. u.) auf Grund eines Volksbegehrens (s. u.); beschließt in Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder und zwar gewöhnliche Gesetze mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Verfassungsänderungen in zweimaliger Abstimmung mit jedesmaliger Zustimmung von $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder. — Das Staatsministerium aus 2 beamteten, auf Lebenszeit vom Landtag gewählten und 3 nichtbeamteten auf die Dauer der Landtagswahlzeit vom Landtag gewählten Mitgliedern; sie alle vom Landtag aberufbar (die beamteten Mitglieder dann zur Verfügung gestellt; Staatsministerium kann gegen Landesgesetze Volksentscheid anrufen oder Einspruch erheben, der aber durch $\frac{2}{3}$ -Mehrheit sämtlicher Abgeordneten überwindbar ist. — Volksbegehren auf Erlaß eines Gesetzes durch $\frac{1}{5}$, auf Verfassungsänderung oder Landtagsauflösung durch $\frac{1}{5}$ der Stimmberechtigten stellbar. — Volksentscheid auf Grund eines Volksbegehrens (jedoch nicht, falls Landtag das volksbegehrte Gesetz inzwischen annimmt) oder auf Anordnung des Staatsministeriums erfordert Zustimmung der einfachen Mehrheit der Abstimmenden, bei Verfassungsänderung der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten. — Wappen: In Rot ein silberner Zackenrand, darin fünfblättrige goldenbesamte rote Rose. — Landesfarben: Weiß, Rot, Blau.

THÜRINGEN

Verfassung vom 11. März 1921, abgeändert 21. Dez. 1926. — Landtag von mindestens 53 (auf je 15000 Stimmen 1 Abgeordneter) auf 3 Jahre gewählten mindestens 20 Jahre alten Abgeordneten; auflösbar durch Selbstauflösung oder durch einen auf Volksbegehren (s. u.) herbeigeführten Volksentscheid (s. u.); beschließt (in Klammern bei Verfassungsänderung) in Anwesenheit der einfachen ($\frac{2}{3}$) Mehrheit sämtlicher Mitglieder mit Zustimmung der einfachen ($\frac{2}{3}$) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Selbstauflösung der einfachen Mehrheit sämtlicher Mitglieder. — Die Landesregierung (Staatsministerium) wird vom Landtag ge-

wählt, wählt aus eigener Mitte den Vorsitzenden, kann gegen die vom Landtag beschlossenen Gesetze den Volksentscheid anrufen. — Volksbegehren auf Volksentscheid über Erlaß, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes, auf Verfassungsänderung und Landtagsauflösung von $\frac{1}{10}$ der Stimmberechtigten stellbar. — Volksentscheid auf Grund eines Antrags der Landesregierung oder eines Volksbegehrens (jedoch nicht, falls Landtag das volksbegehrte Gesetz unverändert annimmt) erfordert Teilnahme der Hälfte der Stimmberechtigten und Zustimmung der einfachen Mehrheit der Abstimmenden, bei Verfassungsänderung und Landtagsauflösung der Mehrheit der Stimmberechtigten. — Wappen: In Rot sieben (2, 3, 2) sechsstrahlige silberne Sterne. — Landesfarben: Weiß, Rot.

Provinzbehörden

Einteilung in 10 Stadtkreise unter je einem vom Stadtrat auf 6 Jahre gewählten Stadtvorstand (Oberbürgermeister) nebst auf 4 Jahre gewähltem Stadtrat und 15 Landkreise (nebst 1 Kreisabteilung) unter je einem vom Staatsministerium ernannten Landrat mit einem auf 4 Jahre gewählten Kreisrat.

WALDECK

Verhältnis zu Preußen geregelt durch Akzessionsvertrag vom 2. März 1887, von Preußen gekündigt Aug. 1926. Preußen übt innere Verwaltung Waldecks (Gesetzgebung durch übereinstimmenden Beschluß vom preuß. Staatsministerium und waldeck. Landesvertretung, erstere hat Notverordnungsrecht und ernennt die waldeck. Staatsbeamten), Waldeck die Vertretung nach außen und das Begnadigungsrecht (Gesetzgebung durch Landesvertretung und Landesausschuß). Preuß. Staatsministerium und waldeck. Landesausschuß tätig durch den Landesdirektor. Verfassung vom 17. Aug. 1852, abgeändert 15. April 1919, 2. Aug. 1919 und 15. März 1922. — Landesvertretung von 17 auf 3 Jahre gewählten mindestens 25 Jahre alten Abgeordneten; auflösbar durch Selbstauflösung oder durch das preuß. Staatsministerium; beschließt in Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder und mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden, Verfassungsänderung mit zweimaliger Zustimmung von $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder. Tagegelder der Abgeordneten 6–10 RM. — Landesausschuß von 3 durch die Landesvertretung gewählten und ihr parlamentarisch verantwortlichen Mitgliedern (s. o.). — Landesdirektor vom preuß. Staatsministerium unter Mitbestimmung des Landesausschusses ernannt und abberufen (s. o.). — Wappen: In Gold ein achtspitziger schwarzer Stern. — Landesfarben: Schwarz, Rot, Gelb.

WÜRTEMBERG

Verfassung vom 25. Sept. 1919, abgeändert 28. Sept. 1919, 31. Mai 1922, 4. April 1924. — Landtag von 80 auf 4 Jahre gewählten mindestens 20 Jahre alten Abgeordneten; auflösbar durch einen auf Antrag des Staatsministeriums oder auf Volksbegehren (s. u.) eingeleiteten Volksentscheid (s. u.); beschließt (in Klammern bei Verfassungsänderung) in Anwesenheit der einfachen ($\frac{2}{3}$) Mehrheit sämtlicher Mitglieder und mit Zustimmung der einfachen ($\frac{2}{3}$) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Monatsentgelt der Abgeordneten 300–450 RM. — Das Staatsministerium besteht aus dem vom Landtag gewählten Ministerpräsidenten mit der Amtsbezeichnung Staatspräsident und den vom Staatspräsidenten

berufenen Ministern, kann gegen nicht dringliche Landtagsgesetze und über Landtagsauflösung Volksentscheid anrufen. — Volksbegehren über einen Gesetzesvorschlag oder ein nicht dringliches Gesetz von $\frac{1}{10}$, über Landtagsauflösung von $\frac{1}{5}$ der Stimmberechtigten stellbar. — Volksentscheid über einen Gesetzesvorschlag auf Grund eines Volksbegehrens, über nichtdringliche Gesetze und Landtagsauflösung auf Grund eines Volksbegehrens oder eines Antrags des Staatsministeriums erfordert Zustimmung der einfachen (bei Verfassungsänderung $\frac{2}{3}$) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. — Wappen: Geviert; 1 und 4 in Gold drei übereinander liegende schwarze Hirschstangen, 2 u. 3 von Schwarz u. Rot viermal geteilt. Schildhalter: Zwei widersehende goldene Hirsche. — Landesfarben: Schwarz, Rot.

SAARGEBIET (*Territoire de la Sarre*)

Verzicht Deutschlands zugunsten des Völkerbundes, der insoweit als Treuhänder gilt, auf die Regierung des Saarbeckengebiets im Versailler Vertrag 28. Juni 1919. Volksabstimmung über die staatliche Zugehörigkeit (ob zu Frankreich oder Deutschland oder ob Erhaltung des jetzigen Zustandes) 1935. — Regierungskommission von 5 durch den Völkerbundsrat ernannten und ihm verantwortlichen Mitgliedern (davon 1 Franzose, 1 aus dem Saarbecken stammender dort ansässiger Nichtfranzose und 3 Staatsangehörige anderer Länder als Frankreich und Deutschland). — Landesrat (*Conseil consultatif*) von 30 durch die über 20 Jahre alten Saareinwohner beiderlei Geschlechts in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer Verhältniswahl auf 3 Jahre gewählt, mindestens 25 Jahre alten Mitgliedern; zum Vorsitzenden ernannt die Regierungskommission einen wählbaren Saareinwohner. Der Landesrat hat nur Beratungs-, kein Befragungs- oder Gesetzesantragsrecht. — Studienausschuß von mindestens 8, durch die Regierungskommission auf 1 Jahr ernannten, über 30 Jahre alten Mitgliedern; gibt auf deren Ersuchen fachmännische Gutachten. — Wappen: Zusammenstellung der Wappen von Saarbrücken, St. Johann, Saarlouis und St. Ingbert. — Landesfarben: Schwarz, Weiß, Blau.

Staatspolitische Besonderheiten. Einwohner bleiben deutsche Staatsangehörige, dürfen aber ihr Wahlrecht nur für örtliche Vertretungen, nicht zum Reichstag ausüben; keine Wehrpflicht. Frankreich hat lastenfreies Eigentum an den Kohlengruben; bei Beschluß der Rückkehr zu Deutschland (s. o.) muß letzteres die Kohlengruben in Gold zurückkaufen. Französ. Zollhoheit und Geldumlauf, Zollertrag bleibt jedoch dem Saargebiet. Zurückziehung der französ. Truppen und Bildung einer Bahnschutzmacht von 800 Mann unter Regierungskommission binnen 3 Monaten laut Beschluß des Völkerbundsrats 12. März 1927.

Für den Völkerbund verwaltete ehemalige Schutzgebiete des Deutschen Reichs,
s. unter den betr. Mandatsmächten

D A N Z I G

Freie Stadt. — Staatliche Entwicklung. Abgetrennt vom Deutschen Reich, unter Schutz des Völkerbundes gestellt (gewährleistet die Danziger Verfassung) durch Vertrag von Versailles 28. Juni 1919. Förmliche Verkündung durch den stellv. Hohen Kommissar des Völkerbundes Danzig 15. Nov. 1920. Die im Versailler Vertrag vorgeschriebene Zolleinheit mit Polen in Kraft seit 10. Jan. 1922. Polnisches Munitionslager auf der Westerplatte mit polnischer Militärbedeckung (88 Mann) seit Jan. 1926.

Hoher Kommissar vom Völkerbund bestellt zur erstinstanzlichen Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen Danzig und Polen, die aus dem Versailler Vertrag oder ergänzenden Abmachungen entstehen; Amtssitz Danzig. — Hafenausschuß von je 5 Danziger und polnischen Mitgliedern unter einem vom Hohen Kommissar bestimmten Präsidenten schweizer Staatsangehörigkeit; verwaltet Hafen und Wasserwege Danzigs. — Diplomatischer Vertreter Polens als Vermittler zwischen der polnischen Regierung und der Freien Stadt; Amtssitz Danzig.

Verfassung vom 11. Aug. 1920, nach vorläufiger Inkraftsetzung in endgültiger Fassung vom Hohen Kommissar anerkannt 11. Mai 1922, vom Senat veröffentlicht 14. Juni 1922. — Verfassungsänderung nur möglich mit Zustimmung des Völkerbundes. — Volkstag von 120 durch alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Staatsbürger in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl auf 4 Jahre gewählt, mindestens 25 Jahre alten Mitgliedern; beschließt (in Klammern bei Verfassungsänderung) in Anwesenheit von mindestens der Hälfte ($\frac{2}{3}$) sämtlicher Mitglieder und mit einfacher ($\frac{2}{3}$) Mehrheit der abgegebenen Stimmen; hat volle Gesetzgebung; ist unauflösbar. — Senat: der Präsident und 7 Senatoren im Hauptamt auf je 4 Jahre, der stellvertretende Präsident und 13 Senatoren im Nebenamt auf unbestimmte Zeit vom Volkstag gewählt; wählbar ist, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat. Der Senat ist Regierungsbehörde, hat aufschiebendes Einspruchsrecht gegen vom Volkstag beschlossene Gesetze und kann gegen diese den Volksentscheid anrufen, bestimmt die Richtlinien der Politik; der Präsident ist oberster Verwaltungsbeamter; die nebenamtlichen Senatoren abhängig vom Vertrauen des Volkstags. — Volksbegehren auf Volksentscheid über ein Gesetz (nicht über Finanzgesetze) stellbar von $\frac{1}{10}$ der Stimmberechtigten. — Volksentscheid auf Antrag des Senats oder auf Grund eines Volksbegehrens (jedoch nicht, falls Volkstag inzwischen das volksbegehrte Gesetz annimmt) erfordert Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Außerkraftsetzung eines Volkstagsbeschlusses außerdem Teilnahme der Mehrheit der Wahlberechtigten, bei Verfassungsänderung Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. — Finanzrat von 3 beamteten, 3 vom Senat, 3 vom Volkstag, 2 von den Kommunalvertretungen gewählt; hat aufschiebendes Einspruchsrecht bei einzelnen Finanzgesetzen. — Richterwahlausschuß (Vertreter von Senat, Volkstag, Richtern, Anwälten) wählt die Richter. — Amtssprache ist deutsch; den Polen ist Gebrauch der Muttersprache in Unterricht, innerer Verwaltung, Rechtspflege gewährleistet.

Staatswappen: In Rot zwei übereinanderstehende silberne Kreuze, überhöht von einer goldenen Krone. — Staats- und Handelsflagge: Rot, im ersten Drittel am Flaggstock Kreuze und Krone wie im Wappen.

Nationallied: „Das ist die Stadt am Bernsteinstrand“. Dichtung von P. Enderling, Weise von Dr. G. Göhler, 1923.

Weltpolitische Stellung. Stufe 3a. Verhältnis zu Polen geregelt im Versailler Vertrag, Danzig-poln. Abkommen Paris 15. Nov. 1920, Warschauer Vertrag 24. Okt. 1921. Führung der auswärt. Angelegenheiten und Schutz der Staatsangehörigen im Ausland erfolgt durch Polen; Danzig betreffende zwischenstaatliche Vereinbarungen von Polen erst nach vorheriger Beratung mit der Freien Stadt abzuschließen. Aufnahme ausländ. Anleihen nur nach vorheriger Beratung mit Polen, über Einwände entscheidet der Hohe Kommissar. Innerhalb der poln. Zollschranken bildet Danziger Gebiet eine Zollverwaltungseinheit unter Danziger Beamten. Eisenbahnverwaltung (außer rein örtlichen Strecken) durch Polen, Post-, Draht- und Fernsprechverkehr im Danziger Gebiet und nach dem Ausland durch Danzig, aber poln. Recht auf eigenen Dienst im Danziger Hafen zur unmittelbaren Verbindung mit Polen. Im Postkastenstreit Entscheidung des Völkerbundskommissars zu gunsten Danzigs 4. Febr. 1925, des Völkerbundsrats zu gunsten Polens 19. Sept. 1925.

Tatsächlicher Innenzustand. Vollzugsratsfreistaat.

ÖSTERREICH (VB)

Bundesfreistaat von 9 selbständigen Bundesländern.

Staatliche Entwicklung. Bildung der „Republik Deutsch-Österreich“ aus den deutschen Kronländern der zerfallenden Österreichisch-Ungarischen Monarchie und Anschluß an Deutschland laut Beschluß der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Okt. und Gesetz vom 12. Nov. 1918. Beschränkung auf den jetzigen Umfang, Aufzwingung der Unabhängigkeit, der Nachfolgerschaft des alten Österreichs und des Namens „Republik Österreich“ im Frieden von St. Germain-en-Laye 10. Sept. 1919. Volksabstimmung in Südkärnten zugunsten Österreichs 10. Okt. 1920. Tatsächliche Besitzergreifung vom Burgenland Okt. 1921; Abtretung Ödenburgs und Umgebung auf Grund der von Österreich nicht anerkannten Volksabstimmung vom 14. Dez. 1921; endgültige Grenzziehung 19. Sept. 1922.

Verfassungsgesetz vom 1. Okt. 1920, ergänzt 3. März, geändert 26. Nov. 1922, 30. Juli 1925. — Der Bundespräsident, mindestens 35jährig, wird von der Bundesversammlung in geheimer Wahl auf 4 Jahre gewählt (Dynastiemitglieder ausgeschlossen); Wiederwahl einmal zulässig; vertritt den Staat nach außen, schließt die Staatsverträge, ernennt die Bundesbeamten und Offiziere, übt Begnadigungsrecht, ist der Bundesversammlung verantwortlich; alle Akte müssen vom Minister gegengezeichnet sein. — Die Bundesversammlung von 2 Kammern gebildet, die sich alljährlich getrennt und öffentlich versammeln und nur zur Bundespräsidentenwahl und Kriegserklärung gemeinsam als Bundesversammlung zusammentreten. Niemand kann zugleich Mitglied beider Kammern sein. Bundesrat von 50 nach der Volksstärke der Bundesländer durch deren Landtage auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern (Wien 12, Niederösterreich 10, Steiermark 7, Oberösterreich 6, Tirol, Kärnten, Salzburg, Vorarlberg und Burgenland je 3 Mitglieder). Im Vorsitz des Bundesrats wechseln die Länder halbjährlich alphabetisch ab, sein Ein-

spruch gegen vom Nationalrat beschlossene Gesetze wird durch dessen nochmals mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschluß gebrochen; kein Einspruchsrecht gegen Auflösung des Nationalrats, Bundesvoranschlag, Rechnungsabschluß. Nationalrat von 165 in allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Verhältniswahl durch die über 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Staatsbürger auf 4 Jahre gewählt, vor dem 1. Jan. des Wahljahres mindestens 24 Jahre alten Mitgliedern; ist nur durch eigenen Beschluß (einfaches Gesetz) auflösbar, hat volle Gesetzgebung, Verfügung über das Heer, muß alle Staatsverträge genehmigen und wählt in namentlicher, öffentlicher Abstimmung die ihm verantwortliche Bundesregierung; beschließt (in Klammern bei Verfassungsänderung) in Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ (der Hälfte) sämtlicher Mitglieder und mit Zustimmung der einfachen ($\frac{2}{3}$) Mehrheit der abgegebenen Stimmen; jedes Mitglied erhält 612 Schilling Monatsentgelt; sein wichtigstes politisches Organ ist der Hauptausschuß. — Volksbegehren auf Erlaß eines Gesetzes stellbar von 200 000 Stimmberechtigten oder von je der Hälfte der Stimmberechtigten dreier Länder. — Volksentscheid notwendig bei Gesamtänderung der Bundesverfassung, möglich bei Teiländerung der Bundesverfassung auf Antrag von $\frac{1}{3}$ des Nationalrats oder Bundesrats, bei gewöhnlichen Gesetzen auf Antrag der Mehrheit des Nationalrats; stets entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. — Über das Verhältnis zwischen Bund und Ländern s. u.

Flagge wagrechtgestreift: Rot, Weiß, Rot. — Wappen: Freischwebender einköpfiger rotbezungter und goldenbewehrter schwarzer Adler, der auf dem Haupte eine dreizinnige, goldene Mauerkrone trägt und im rechten Fange eine goldene Sichel, im linken einen goldenen Hammer hält. Die Brust des Adlers ist belegt mit rotem Schild, darin ein silberner Balken (Bindeschild).

Orden: VerdienstO.

Nationallied: „*Deutschösterreich, du herrliches Land*“.

Die Gliedstaaten („Bundesländer“)

Verhältnis zwischen Bund und Ländern. Die Länder sind Staaten ohne Souveränität mit eigenen Verfassungen (s. u.). Der Bund übt die ausschließliche Gesetzgebung und Vollziehung über: Beziehungen zum Ausland, Ein- und Auswanderung, Auslieferung, Zoll- und Paßwesen, Bundesfinanzen, Monopol-, Geld-, Kredit-, Bank-, Börsen-, Maß- und Gewichtswesen; bürgerliches Recht, Strafrecht und Gerichtsverfahren, soweit sie nicht Landesangelegenheiten betreffen; Vereins-, Versammlungsrecht; Verkehrs-, Berg-, Forst-, Gesundheitswesen, Heer und Bundespolizei, Waffenwesen. Der Bund übt die Gesetzgebung, die Länder den Vollzug über: Staatsangehörigkeit, Berufsvertretungen (außer in Land- und Forstwirtschaft), öffentliche Abgaben, Wohnungswesen; Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren. Der Bund stellt Grundsätze für die Landesgesetzgebung auf über: Verwaltungsorganisation der Länder, Bevölkerungspolitik, Fürsorgerecht, Arbeiterrecht, Bodenreform, Elektrizitäts- und Bauwesen; der Vollzug liegt bei den Ländern, doch kann bei Nichtinnehaltung der im fraglichen Gesetz enthaltenen Frist die Ausführungsgesetzgebung auf den Bund übergehen.

Die Verfassungen der Länder im Rahmen der Bundesverfassung errichtet und abänderbar. Aktives und passives Landtagswahlrecht überall übereinstimmend mit dem zum Nationalrat (siehe oben). Die Landtage auf Antrag der

Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats durch den Bundespräsidenten auflösbar; können außerdem überall durch einfaches Landesgesetz Selbstauflösung beschließen. Laut Bundesverfassung wird die Landesgesetzgebung vom Landtag geübt; alle Gesetzesbeschlüsse sind vor ihrer Verkündung dem zuständigen Bundesministerium mitzuteilen, das einen durch nochmaligen Landtagsbeschluß überwindbaren Einspruch erheben kann. Den Landesvollzug üben die vom Landtag auf die Zeit seiner Gesetzgebungsperiode gewählten und ihm verantwortlichen Landesregierungen: Landeshauptmann als oberster Vertreter des Landes, weitere Landesregierungsmitglieder, Landesamtsdirektor zur Leitung des inneren Dienstes. Soweit sie zugleich als Organe der mittelbaren Bundesverwaltung tätig werden, sind sie auch der Bundesregierung verantwortlich.

BURGENLAND

Verfassung vom 15. Jan. 1926. — Landtag von 32 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern; über Auflösung s. S. 30; faßt Beschlüsse (in Klammern geschäftsordnungs- und verfassungsändernde Beschlüsse) in Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ (der Hälfte) sämtlicher Mitglieder und mit Zustimmung der einfachen ($\frac{2}{3}$) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. — Die Landesregierung besteht aus dem vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählten Landeshauptmann und 5 vom Landtag in Verhältniswahl gewählten Landesregierungsmitgliedern, von denen einer Landeshauptmannstellvertreter, die 4 anderen Landesräte sind. Den Landeshauptmannstellvertreter bestimmt die Landesregierung aus ihrer Mitte. — Landeswappen: In Gold ein goldengekrönter und -bewehrter roter Adler auf schwarzem Felsen mit dreimal von Rot und Kürsch gespaltenem Brustschild und je einem schwarzen Kreuzchen auf beiden Flügelknochen. — Landesfarben: Rot, Gold.

KÄRNTEN

Verfassung vom 14. März 1924. — Landtag von 42 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern; über Auflösung vgl. S. 30; faßt Beschlüsse (in Klammer geschäftsordnungs- bzw. verfassungsändernde Beschlüsse) in Anwesenheit von mindestens 21 (21 bzw. 30) Mitgliedern und mit Zustimmung der einfachen ($\frac{2}{3}$ bzw. $\frac{2}{3}$) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. — Die Landesregierung besteht aus dem vom Landtag in Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern und mit Zustimmung von mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen gewählten Landeshauptmann und 7 vom Landtag in Verhältniswahl gewählten Landesregierungsmitgliedern, von denen die beiden Meistgewählten Landeshauptmannstellvertreter, die 5 anderen Landesräte sind. — Landeswappen: Gespalten; rechts in Gold 3 schreitende schwarze Löwen übereinander, links in Rot ein silberner Balken. — Landesfarben: Rot, Weiß.

NIEDERÖSTERREICH

Verfassung vom 30. Nov. 1920, ergänzt 4. Jan., 9. März 1921, geändert durch Trennungsgesetz vom 29. Dez. 1921. — Landtag von 60 auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern; über Auflösung vgl. S. 30; faßt Beschlüsse (in Klammern geschäftsordnungs- und verfassungsändernde Beschlüsse) in Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ (der Hälfte) sämtlicher Mitglieder und mit Zustimmung der einfachen ($\frac{2}{3}$) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. — Die Landesregie-

rung besteht aus dem vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählten Landeshauptmann, seinen beiden ebenso gewählten Stellvertretern und 4 vom Landtag in Verhältniswahl gewählten Landesräten. — Landeswappen: In Blau 5 (2, 2, 1) einander zugewendete goldene Adler. Auf dem Schilde eine dreizinnige goldene Mauerkrone.

OBERÖSTERREICH

Verfassung vom 26. Febr. 1861 (Landesordnung für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns), abgeändert 29. Jan. 1909, 18. März 1919, 18. März 1925. — Landtag von 60 auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern; über Auflösung vgl. S. 30; faßt Beschlüsse (in Klammern verfassungs- und wahlordnungsändernde Beschlüsse) in Anwesenheit von mindestens der Hälfte (Hälfte) und mit Zustimmung der einfachen ($\frac{2}{3}$) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. — Die Landesregierung besteht aus dem vom Landtag in Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählten Landeshauptmann und 9 in Verhältniswahl gewählten Landesregierungsmitgliedern, von denen 3 besonders Bezeichnete Landeshauptmannstellvertreter, die 6 anderen Landesräte sind. — Landeswappen: Gespalten; rechts in Schwarz ein goldener Adler, links von Silber und Rot dreimal gespalten. Auf dem Schilde ein Erzherzogshut. — Landesfarben: Weiß, Rot.

SALZBURG

Verfassung vom 16. Febr. 1921, geändert 23. Juni 1922, 16. März 1923, 1. Dez. 1925. — Landtag von 26 auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern; über Auflösung vgl. S. 30; faßt Beschlüsse (in Klammern verfassungsändernde Beschlüsse) in Anwesenheit von mindestens der Hälfte (Hälfte) sämtlicher Mitglieder und mit Zustimmung der einfachen ($\frac{2}{3}$) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. — Die Landesregierung besteht aus dem vom Landtag in Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählten Landeshauptmann und 4 vom Landtag in Verhältniswahl gewählten Landesregierungsmitgliedern, von denen die beiden Meistgewählten Landeshauptmannstellvertreter, die beiden anderen Landesräte sind. — Volksbegehren von mindestens 20 000 Stimmberechtigten stellbar auf Erlaß eines Gesetzes und auf Volksentscheid über ein vom Landtag beschlossenes Gesetz. — Volksentscheid zwangsmäßig bei Gesamtänderung der Landesverfassung, möglich bei teilweiser Verfassungsänderung auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der Landtagsmitglieder und über jedes Landesgesetz auf Grund eines Volksbegehrens; die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. — Landeswappen: Gespalten; rechts in Gold ein schwarzer Löwe, links in Rot ein silberner Balken. Auf dem Schilde ein Fürstenhut. — Landesfarben: Rot, Weiß.

STEIERMARKE

Verfassung vom 26. Nov. 1920, geändert 13. Sept. 1923, 4. Febr. u. 23. Dez. 1926. — Landtag von 70 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern; über Auflösung vgl. S. 30; faßt Beschlüsse (in Klammern geschäftsordnungs- und verfassungsändernde Beschlüsse) in Anwesenheit von mindestens 30 (36) Mitgliedern und mit Zustimmung der einfachen ($\frac{2}{3}$) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. — Die Landesregierung besteht aus dem vom Landtag mit einfacher Stimmen-

mehrheit gewählten Landeshauptmann und 11 vom Landtag in Verhältniswahl gewählten Landesregierungsmitgliedern, von denen die beiden Meistgewählten Landeshauptmannstellvertreter, die 9 anderen Landesräte sind. — Landeswappen: In Grün ein feuerspeiender rotgehörnter silberner Panther. — Landesfarben: Weiß, Grün.

TIROL

Verfassung vom 8. Nov. 1921. — Landtag von 40 auf 4 Jahre gewählten (Wahlpflicht!) Mitgliedern; über Auflösung vgl. S. 30; faßt Beschlüsse (in Klammern geschäfts- und wahlordnungs- sowie verfassungsändernde Beschlüsse) in Anwesenheit von mindestens 21 (30) Mitgliedern und mit Zustimmung der einfachen ($\frac{2}{3}$) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. — Die Landesregierung besteht aus dem vom Landtag in einfacher Stimmenmehrheit gewählten Landeshauptmann und 6 vom Landtag in Verhältniswahl gewählten Landesregierungsmitgliedern, von denen die beiden Meistgewählten Landeshauptmannstellvertreter, die 4 anderen Landesräte sind. — Volksbegehren von mindestens 10 000 Stimmberechtigten stellbar auf Erlaß eines Gesetzes. — Volksentscheid zwangsmäßig bei Änderung der Verfassungsgrundsätze, möglich über jedes Landesgesetz auf Grund eines Landtagsbeschlusses. — Landeswappen: In Silber ein goldengekrönter roter Adler mit goldenen Kleestengeln belegt und einem grünen oben offenen Ehrenkranze hinter dem Haupte. — Landesfarben: Weiß, Rot.

VORARLBERG

Verfassung vom 30. Juli 1923. — Landtag von 30 auf 5 Jahre gewählten (Wahlpflicht!) Mitgliedern; über Auflösung vgl. S. 30; faßt Beschlüsse (in Klammern verfassungsändernde Beschlüsse) in Anwesenheit von mindestens der Hälfte (Hälfte) sämtlicher Mitglieder und mit Zustimmung der einfachen ($\frac{2}{3}$) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. — Die Landesregierung besteht aus Landeshauptmann, Landesstatthalter (Landeshauptmannstellvertreter) und 5 Landesräten; sie alle werden vom Landtag mit einfacher Mehrheit gewählt. — Volksbegehren von 15 000 Stimmberechtigten stellbar auf Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Landesgesetzes und auf Volksentscheid über ein Landesgesetz. — Volksentscheid möglich über jedes nicht dringliche Landesgesetz auf Grund eines Volksbegehrens oder Landtagsbeschlusses; die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmpflicht!) entscheidet. — Landeswappen: In Silber das Montfortische goldenberingte, dreieckige rote Kriegsbanner. — Landesfarben: Rot, Weiß.

WIEN

Verfassung vom 10. Nov. 1920, abgeändert 10. März 1922, 27. Juni 1923, 24. Juli 1923 und durch das Trennungsgesetz vom 29. Dezember 1921. — Gemeinderat als Landtag von 120 auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern; über Auflösung vgl. S. 30; faßt Beschlüsse (in Klammern verfassungsändernde Beschlüsse) in Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ (der Hälfte) sämtlicher Mitglieder und mit Zustimmung der einfachen ($\frac{2}{3}$) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. — Der Stadtsenat als Landesregierung besteht aus den vom

Gemeinderat als Landtag mit einfacher Mehrheit gewählten Bürgermeister als Landeshauptmann und mindestens 9 vom Gemeinderat als Landtag in Verhältnismahl gewählten Stadtensatoren als Landesregierungsmitgliedern, von denen die beiden Meistgewählten Vizebürgermeister, die 7 anderen Stadträte (als Landesräte) sind. — Wappen: In Rot ein silbernes Kreuz. Das Siegel zeigt das Wappen als Brustschild eines Adlers.

A B E S S I N I E N (MANGASTA ITIOPIA) (VB)

Äthiopien [einheim. Habescha; arab. Bilad el Habasch]

Unumschränkte Monarchie seit dem 4. Jahrh. n. Chr. unter christlichen (zeitweise auch jüdischen) Herrschern, dem Negusa Nagast (= König der Könige); seit 1889 regiert das schoanische Herrscherhaus. — Staatliche Entwicklung. Die italienische Schutzherrschaft (seit 1889) im Frieden von Addis Abeba 26. Okt. 1896 aufgehoben. Britischer Verzicht auf Harrar zugunsten Abessinien 1897. Grenzvertrag mit Brit.-Somaliland 1897, dem Engl.-Ägyptischen Sudan 1902 und Brit.-Ostafrika 1907 (von Abessinien bisher nicht anerkannt), mit Frankreich 1897, mit Italien 1900 und 1908. Internationalisierung der Bahn Dschibuti — Addis Abeba (vollendet 1915) und Anerkennung der Neutralität Abessinien durch Vertrag zwischen England, Frankreich und Italien Juli und Dez. 1906 (unter Vorbehalt der Teilung in drei Interessenbereiche bei inneren Unruhen). Verpachtung von Gambela am Baro an den Engl.-Ägyptischen Sudan als Handelsposten 1922.

Verfassung vom 31. Okt. 1907, verändert 1919. — Die oberste Gewalt liegt in den Händen der Kaiserin, die von einem Ministerrat („Rat der Alten“, seit 1910) beraten wird. Keine Volksvertretung. Abschaffung der Sklaverei laut Gesetz vom März 1924.

Landesfarben: Grün, Gelb, Rot. — Flagge: Landesfarben in wagrechten Streifen. — Wappen: Schreitender, mit Bischofsmütze gekrönter natürlicher Löwe, mit der rechten Franke ein in ein Kreuz endigendes goldenes Zepter tragend.

Orden: O. vom Siegel Salomos (1874), O. des Sterns von Äthiopien (1884), Menilek-Mil.-Medaille (1901), Äthiop. Rotkreuz O. (1902).

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b. Unabhängig dank hoher Gebirgslage und gegenseitiger Eifersucht der anrainenden Großmächte England (Sudan, Kenia, Britisch-Somalland), Italien (Eritrea, Ital.-Somalland) und Frankreich (Franz.-Somalland); als einziges afrikanisches Land am Weltkrieg unbeteiligt. Gegenseitige Anerkennung britischer (Bau eines Staudamms am Tsana-See und einer Autostraße von der Sudangrenze dorthin; ausschließliche brit. Verfügungsgewalt über die Zuflüsse des Weißen und Blauen Nil) und italien. Ansprüche (Bau einer Eisenbahn von Eritrea nach Ital.-Somalland, ausschließlicher italien. Wirtschaftseinfluß in Westabessinien) sowie gegenseitige Unterstützung zwecks Erlangung dieser Konzessionen von Abessinien zugesagt im britisch-italien. Notenwechsel Dezember 1925. Dagegen insgeheim von Frankreich unterstützter, aber wirkungsloser abessin. Einspruch beim Völkerbund 19. Juni 1926, worauf England und Italien die abessin. Unabhängigkeit als unberührt erklären.

Tatsächlicher Innenzustand. Unumschränkte Einherrschaft. Nur $\frac{1}{3}$ der Bevölkerung gehört der herrschenden christlichen abessin. Mischrasse an.

Provinzbehörden (Dankarz)

Das Reich ist eine Vereinigung von Königreichen (Tigre, Amhara, Godscham, Wollo, Schoa, Dschimma und Kaffa) und Ländern, deren Verwalter Lehnsfürsten der Regierung sind.

Königreich Tigre [Adua] mit den Landschaften Adschabo, Wolkait, Schire und Haramat.

Königreich Amhara [Gondar] mit den Landschaften Woldibba, Semien, Kuara, Dembea, Belesa, Begemeder, Lasta, Angot und Wollo-Galla.

Königreich Godscham [Debra Markos] mit den Landschaften Agaumeder und Damot.

Königreich Schoa [Addis Abeba] mit den Landschaften Salale, Metta und Karagu.

Gallaländer mit den Landschaften Wallaga, Dschimma Hine, Lega oder Leka, Nonno, Soddo, Illu [Gore], Bureh, Sajo, Afillo [Gonga], Guma mit Buno, Gomma oder Sadetscha, Innarea oder Limmu Dschimma Kaka [Dschiren] mit Gera, Garo und Jamma, Arussi-Galla, Boran-Galla, Ennia-Galla.

Ometoländer Konta, Dauro, Kambata, Tsambaro, Woleitsa, Kutscha, Gofa, Mallo, Kuischa, Tsara, Gurague, Sidamo.

Ehemaliges Kaiserreich Kaffa mit den Scheländern, Nadsche und den Negerländern am Rudolfsee.

Somalländer Issa, Aussa und Ogaden.

Ehemaliges Sultanat Harrar [Harrar] und das Afarland.

ÄGYPTEN (MISR)

Königreich. — Staatliche Entwicklung. Das unter türk. Oberhoheit stehende Ägypten von engl. Truppen besetzt seit 1892. Verlust des Sudans durch den Mahdiaufstand 1882–85, nach Wiedereroberung (Lord Kitchener) 1897/98 „Sudanabkommen“ nebst Grenzfestsetzung vom 19. Jan. 1899 mit Großbritannien. Grenzfestsetzung auf der Sinai-Halbinsel gegen Hedschas und Palästina 1. Okt. 1906. Im türk.-italien. Krieg 1911/12 und im Balkankriege 1912/13 neutral. Errichtung der tatsächlichen brit. Schutzherrschaft 18. Dez. 1914, der rechtlichen im Frieden von Sèvres 10. Aug. 1920. Beendigung der brit. Schutzherrschaft 28. Febr. 1922. Verkündung der Unabhängigkeit und Annahme des Königstitels durch den Sultan 15. März 1922. Grenzfestsetzung gegen Italien-Libyen 6. Dez. 1925 (s. Karte 3 im Goth. JB. 1926).

Verfassung vom 19. April 1923. — Im Mannesstamme (primog.) der von Mohamed Ali 1811 gestifteten Dynastie erbl. Monarchie. Der König, seit März 1924 zugleich Kalif, übt die vollzieh. Gewalt, kann die Abgeordnetenkammer

auflösen, Notverordnungen erlassen, Gesetzesanträge stellen. Sein Einspruch gegen Gesetze wird durch nochmalige Annahme mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit in beiden Kammern beseitigt; kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird das Gesetz vertagt, ist in der nächsten Sitzungszeit von den Kammern mit einfacher Mehrheit annehmbar. Der König ist Oberbefehlshaber, braucht nur zu Angriffskriegen Zustimmung der Kammern. — Der Kongreß besteht aus 2 Kammern, die alljährlich vom König getrennt einberufen werden; nur zur Wahl eines neuen Königshauses (Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder jeder Kammer, Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Abstimmenden) oder auf königliche Einberufung treten sie gemeinsam als Kongreß unter Vorsitz des Senatspräsidenten zusammen. Beide Kammern haben Gesetzesantragsrecht (der Senat nicht in Steuersachen), beschließen übereinstimmend mit einfacher Mehrheit. Senat von 119 mindestens 40 Jahre alten Mitgl., zu $\frac{2}{5}$ (auch der Senatspräsident) vom König ernannt, die übrigen in mittelbarer allgemeiner Wahl (1 auf 180 000 E.) auf 10 Jahre gewählt, Abgeordneten-kammer von 214 (1 auf 60 000 E.) in allgemeiner mittelbarer Wahl durch alle über 21 Jahre alten Ägypter auf 5 Jahre gewählt mindestens 30 Jahre alten Mitgliedern. Heeresangehörige ohne aktives und passives Wahlrecht. Die vom König ernannten und entlassenen Minister sind der Abgeordneten-kammer verantwortlich und nur von ihr anklagbar.

Landesflagge u. Wappen: In Grün ein silberner Halbmond, in dessen Öffnung 3 fünfstrahlige silberne Sterne stehen.

Orden: NilO. (. . .), Mohamed AliO. (. . .).

Weltpolitische Stellung. Stufe 3b. Tatsächlich britischer Schutzstaat. Trotz seiner durch England verkündeten Unabhängigkeitserklärung britische Truppen an allen wichtigen Punkten „zum Schutz der Reichsverkehrsstraßen“. Militärische, wirtschaftliche und geopolitische (Nilstaudämme im Sudan in britischer Hand) Vorherrschaft ermöglichen England unmittelbare Einwirkung auf die ägyptische Außen- (Kriegserklärung an die Mittelmächte) und Innenpolitik (Erzwingung des Rücktritts des Kabinetts Saghlul Pascha, der Parlamentsauflösung und Wahlreform anlässlich der ägypt.-brit. Spannung wegen Ermordung des Sirdar 19. Nov. 1924). Die ägypt. Regierung forderte Rückgabe des Sudan (s. diesen) und Unterstellung des englischen Sirdar (Oberbefehlshaber des ägypt. Heeres) unter das ägypt. Kriegsministerium Mai 1924; beides von England bisher abgelehnt.

Tatsächlicher Innenzustand. Der britische Oberkommissar (High Commissioner) übt die ausschlaggebende Gewalt. Paßwesen, Vereins- und Versammlungsrecht im britischen Sinne beschränkt. — Parlamentarische Einherrschaft. Die in vielem (Thronfolgerecht, Senatswahlen usw.) nach belgischem Muster gebildete ägypt. Verfassung gibt dem König durch sein auf Grund eigener Entschließung häufig geübtes Auflösungsrecht eine einflußreiche Stellung; jedoch parlamentarische Verantwortlichkeit seiner Regierung. Die Abgeordneten-kammer übertrifft an praktischer Macht den Senat.

Ägyptisch-Britischer Gemeinbesitz (Kondominium)

Englisch-Ägyptischer Sudan, s. unter Britisches Reich.

AFGANISTAN (= „Land der Afghanen“)

Königreich (bis 1925 Emirat). — Staatliche Entwicklung. Verlust der östlichen Bezirke an die Engländer (82000 qkm mit $\frac{1}{2}$ Mill. E.) 1880, des Murgab-Kuschk- u. des unteren Herirud-Tales an Rußland 1884, von Tschitral und Ostkafiristan an England 1890, des westlichen Pamir an die Bucharei 1895. Grenzvermessung gegen Persien 1903—05. Engl. Bevormundung der afgan. auswärtigen Beziehungen seit engl.-russ. Abkommen 31. Aug. 1907. Erklärung der Unabhängigkeit seit 21. Febr. 1919. Anerkennung der Unabhängigkeit durch Großbritannien im Frieden von Rawalpindi 8. Aug. 1919, durch Rußland 28. Febr. 1921.

Verfassung vom 10. April 1923, ergänzt 7. Mai 1923. — Im Hause der Baraksi seit 1863 erbliche Monarchie, Thronfolger von Herrscher und Volk gemeinsam gewählt. Der Emir, unverantwortlich, bestätigt alle Gesetze, übt oberste vollziehende Gewalt, ernennt und entläßt die ihm allein verantwortlichen Minister, ist Oberbefehlshaber, verfügt über Kriegserklärung, Vertragsschlüsse, Begnadigung, Amnestie, Ordensverleihung; oberste Beschwerdestelle für jedermann, entscheidet Meinungsverschiedenheiten zwischen Staatsrat und Regierung (s. u.). Abänderung der Verfassung nur möglich mit Zustimmung des Emirs, des Ministerrats und der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des Staatsrats. — Große Versammlung (*Loe Jirga*), alljährlich vom Emir berufen und geleitet, besteht aus den vom Emir berufenen Würdenträgern, nimmt Jahresbericht jedes Ministers entgegen. — Staatsrat besteht aus gleicher Anzahl vom Emir berufener Beamten und von den Wahlmitgliedern der Beratenden Provinzversammlungen (s. u.) auf 3 Jahre gewählten Abgeordneten (je 1 auf jede Provinz); Präsident vom gesamten Staatsrat gewählt, vom Emir bestätigt. Berät vom Ministerrat vorgelegte Gesetze und notwendige Regierungsmaßnahmen, hat Gesetzesantrags- und Beschwerderecht über Gesetzeswidrigkeiten. Beurteilt die ihm von den Beratenden Provinzversammlungen unterbreiteten Beschwerden über Provinzvollzugsorgane; beharrt das zuständige Ministerium dabei, so kann Staatsrat Entscheidung des Emir anrufen. Übt durch einzelne Mitglieder Gerichtssprechung über staatliche Beamte. Über Verfassungsänderung s. o. — Ministerrat vom Emir ernannt, entlassen und ihm allein verantwortlich, wird vom Emir, Erst- oder Kriegsminister geleitet. Jeder der 11 Minister arbeitet selbständig, in wichtigen Dingen (Gesetzgebung usw.) beschließt Ministerrat, bei Herrscherrechten (s. o.) der Emir. — Oberstes Gericht urteilt über Ministeranklagen.

Weltpolitische Stellung. Stufe 1 b. Meeresferne, Unwirtlichkeit des Bodens, Mangel an Rohstoffen wirken schwächend, jedoch Erhaltung der Selbständigkeit gegenüber landhungrigen Russen und Indobriten dank starken Selbständigkeitsdranges und raumpolitisch günstiger Pufferlage zwischen ihnen. Interessengemeinschaft mit Persien und der Türkei. Bündnis mit der Türkei (Erneuerung des Heeres durch türkische Offiziere) 10. Febr. 1923; Freundschaftsvertrag mit Moskau 1. Sept. 1926, mit Persien 7. Nov. 1923.

Tatsächlicher Innenzustand. Unumschränkte Einherrschaft. Das Land ist seit Regierungsantritt des Emir Amanulla Febr. 1919 mit der Außenwelt in Verbindung und in starker Erneuerung. Der Zentralgewalt des Emir sind die von Indien beein-

flußten südlichen Randstämme (Aufstand März 1924), seinen Neuerungen die moham. Geistlichkeit und Herrenklasse feindlich gesinnt.

Provinzbehörden

Einteilung des Staatsgebiets in 5 Provinzen und 4 selbständige Regierungsbezirke. An ihrer Spitze der vom Emir ernannte, entlassene und ihm allein verantwortliche Generalgouverneur. Die Beratende Provinzversammlung besteht aus vom Emir berufenen Provinzbeamten und von allen angesehenen Personen auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern (je 1 auf jeden Bezirk); tagt unter Vorsitz des Generalgouverneurs, übt Gerichtssprechung über Provinzbeamte; ihre gewählten Mitglieder wählen unter Vorsitz des Generalgouverneurs die Wahlmitglieder des Staatsrats (s. o.); prüft Finanz- und Wohlfahrtsfragen, städtische und ländliche Selbstverwaltung. Keine Bindung des Generalgouverneurs an ihre Beschlüsse, jedoch Beschwerderecht der Provinzversammlung an Staatsrat (s. o.).

ALBANIEN (SHYPNIA, SCHKIPÉRIA) (VB)

Freistaat. — Staatl. Entwicklung. Unabhängigkeitserklärung (von der Türkei) Valona 28. Nov. 1912; Anerkennung durch die Londoner Botschafterkonferenz 20. Dez. 1912, selbständiges Fürstentum 21. Dez. 1913, Thronbesteigung des Prinzen Wilhelm zu Wied als Wilhelm I. 7. März 1914, der Albanien 5. Sept. 1914 verließ. Im Weltkrieg Besetzung des Landes durch teils österreichische, teils alliierte Truppen. Endgültige Grenzziehung durch den Pariser Botschaferrat 9. Nov. 1921, ergänzt 1925. Freistaat seit 21. Jan. 1925.

Verfassung vom 20. Jan. 1920, abgeändert 1922 und Jan. 1925. — Der Präsident des Freistaats, mit absoluter Mehrheit von der Nationalversammlung auf 7 Jahre gewählt, vertritt den Staat nach außen, vermag die Abgeordnetenkommission aufzulösen, hat Einspruchsrecht gegen Gesetzgebung, ist Oberbefehlshaber, ernennt und entläßt alle höheren Zivil- und Militärbeamten, übt das Begnadigungsrecht, kann jedoch Kriegserklärung (außer bei Verteidigung) und Friedensschluß nur mit vorheriger, Belagerungszustand mindestens mit nachfolgender Zustimmung von Senat und Abgeordnetenkommission vollziehen. — Die Nationalversammlung (*Mhledihja*) wird von 2 Kammern gebildet, die sich alljährlich getrennt versammeln, die Gesetzgebung üben, die Regierung überwachen u. Amnestien erlassen; nur zur Wahl des Staatspräsidenten und eines Ersatzmitgliedes in den Senat (absolute Mehrheit) sowie zur Verfassungsänderung (zunächst Beschluß jeder Kammer und dann beider gemeinsam, immer mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit) treten sie gemeinsam unter Vorsitz des Senatspräsidenten zusammen. Senat von 18 (12 vom Volke gewählten, 6 vom Staatspräsidenten ernannten), mindestens 40 Jahre alten, auf 6 Jahre berufenen Mitgl., sein Präsident vom Staatspräsidenten ernannt. Abgeordnetenkommission von 53 (je 1 auf 15000 E.) mindestens 30 Jahre alten, in allgemeiner, gleicher Wahl auf 3 Jahre gewählten Mitgl.; versammelt sich selbst, beschließt allein über den Staatshaushalt. Bei Unstimmigkeiten zwischen beiden Kammern kann der Präsident des Freistaats mit Zustimmung des Senates die Abgeordnetenkommission auflösen; hält die neue Kammer den Beschluß der alten aufrecht, so wird dieser rechtskräftig. — Die Minister, vom Präsidenten des Freistaats er-

nannt, vom Vertrauen der Abgeordnetenkammer abhängig und ihr verantwortlich, können von ihr vor dem Obersten Staatsgericht angeklagt werden.

Landesfarben: Rot u. Schwarz. — Flagge: Rot-schwarz-rot. — Wappen: In Rot der schwarze Doppeladler Skanderbegs.

Weltpolitische Stellung. Stufe 2. Kleines Land (= 2mal Land Sachsen) mit geringer Bevölkerung (28 auf 1 qkm), unentwickelter Kultur und mangelhaften Verkehrswegen; von fortdauernden Parteikämpfen zwischen italienfreundlichen Mohammedanern und slawenfreundlichen Christen zerrüttet. Strategisch wichtig für die italienische Seeherrschaft über das Adriatische Meer; Kap Glossa und Insel Saseno in der Bucht von Valona in italienischem Besitz! Freundschaftsvertrag mit Italien Tirana 27. Nov. 1926 verpflichtet beide Parteien, mit keiner Macht politische oder militärische Verträge abzuschließen, die den in diesem Vertrag anerkannten Status quo ändern (bedeutet praktisch italienischen Schutz gegen Südslawien); offener Konflikt wegen Albaniens zwischen Italien und Südslawien seit März 1927.

Tatsächlicher Innenzustand. Reiner Parlamentsfreistaat.

AMERIKA, VEREINIGTE STAATEN

(UNITED STATES OF AMERICA)

I. Die Union

Bundesfreistaat, bestehend aus 48 Staaten (Republiken), 1 Bundesdistrikt und 2 Territorien.

Staatliche Entwicklung. Unabhängig (von Großbritannien) seit 4. Juli 1776. Über die geschichtliche Entwicklung der Außenbesitzungen s. diese.

Verfassung vom 17. Sept. 1787, ergänzt zuletzt 26. Aug. 1920. — Der Präsident des Freistaats wird durch soviel unmittelbar gewählte Wahlmänner, als jeder Staat Mitglieder zum Senat und Abgeordnetenkammer stellt, auf 4 Jahre gewählt; Wiederwahl möglich. Er allein besitzt die vollziehende Gewalt, ist politisch unverantwortlich, nur auf Grund einer Staatsanklage (*impeachment*) absetzbar, kann jedoch nicht den Kongreß auflösen; ist Oberbefehlshaber und oberster Verwaltungsbeamter; besitzt Einspruchsrecht gegen Gesetze, überwindbar durch nochmalige Beschlußfassung beider Kammern mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit; hat kein Gesetzesantragsrecht; übt das Begnadigungsrecht und ernennt sämtliche hohen Bundesbeamten (Staatssekretäre, Bundesrichter, Offiziere, Gesandten, Konsuln). — Der Vizepräsident ist außer bei Hochverratsanklagen Vorsitzender des Senats, folgt dem Präsidenten bei dessen vorzeitigem Ausscheiden. — Der Kongreß übt die gesetzgebende Gewalt, erklärt Krieg und schließt Frieden; zerfällt in 2 grundsätzlich gleichberechtigte Kammern, deren jedes Mitglied 10 000, jeder Vorsitzende (*Presiding Officer of the Senate, Speaker of the House of Representatives*) 15 000 Dollar Jahresentschädigung erhält. Senat (*Senate*) von 96 (je 2 vom Staatsvolk jedes Einzelstaats unmittelbar) auf 6 Jahre gewählt und alle 2 Jahre zu $\frac{1}{3}$ neu ergänzten Mitgliedern, die 30 Jahre alt und seit 9 Jahren Bürger der VSt. Amerika sein müssen. Dem Senat steht das Bestätigungsrecht zu bei Ernennung von hohen Bundesbeamten; amtet als Staatsgerichtshof, der über Präsident und Unionsbeamte auf Anklage der Abgeordnetenkammer bei schweren Verbrechen

entscheidet. Vom Präsidenten des Freistaats abgeschlossene zwischenstaatliche Verträge erst gültig nach Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der im Senat anwesenden Senatoren. Repräsentantenhaus (*House of Representatives*) von 435 allgemein und unmittelbar gemäß der Bevölkerungsstärke auf 2 Jahre gewählten Mitgliedern, die 25 Jahre alt und seit 7 Jahren Bürger der VSt. Amerika sein müssen; das aktive Wahlrecht regeln die Einzelstaaten selbständig. Finanzgesetze gehen ausschließlich vom Abgeordnetenhaus aus, jedoch vom Senat abänderbar. — Minister-rat (*Cabinet*) von 8 Staatssekretären, die nicht Mitglieder des Kongresses sein dürfen und unter Führung des Präsidenten des Freistaats getrennt ihre Ressorts leiten.

Kriegs- u. Handelsflagge: Von Rot und Weiß 13mal wagrecht gestreift, mit 7 Streifen einnehmendem blauem Obereck, darin 48 weiße Sterne, am Flaggestock. — Wappen: Goldbewehrter brauner Adler, der im rechten Fang einen Lorbeerzweig, im linken 13 goldgespitzte silberne Pfeile und im Schnabel ein flatterndes goldenes Spruchband mit der Inschrift: „E pluribus unum“ (vom Kongreß angenommen 20. Juni 1782) hält, belegt mit einem Brustschild, darin unter blauem Schildeshaupt in Silber 6 rote Pfähle. Über dem Adler schweben innerhalb eines Wolkenkranzes in Blau 13 fünfstrahlige silberne Sterne.

Nationallied: „*The star spangled banner*“ („Sternbesäete Flagge“; 1814, amtlich seit 1903).

Orden: Ehrenmedaille (1862).

Weltpolitische Stellung. Stufe 1a.

Tatsächlicher Innenzustand. Reiner Präsidentschaftsfreistaat. Der Staatspräsident gewohnheitsrechtlich tatsächlicher Machttträger: Erlaß von Ausführungsverordnungen, Einspruchsrecht gegen Kongreßbeschlüsse häufig geübt, die Staatsanklage gegen Staatspräsidenten unbeliebt (nur 1868), alleiniges Beamtenabsetzungsrecht („Beutesystem“), völlige Selbständigkeit bei Ernennung und Entlassung der Staatssekretäre (außer 1867—69), die seine Gehilfen sind; er ist sein eigener Ministerpräsident. Gewohnheitsrechtliches Vorschlagsrecht des Senats bei Beamtenernennung („senatorielle Höflichkeit“); Senat in der Gesetzgebung dem Repräsentantenhaus nahezu gleichberechtigt, letzteres beim Abschluß von Staatsverträgen (s. o.) ausgeschaltet. Der Sekretär für Äußeres (*secretary of state*) entscheidend einflußreich, falls er an persönlicher Bedeutung den Präsidenten überragt, seine Spielraumfreiheit jedoch allein abhängig vom Willen des Präsidenten; der politisch führende Staatssekretär also eine Ausnahme. Die Regierungsmitglieder gewohnheitsrechtlich in den Parlamentsausschüssen.

II. Die Einzelstaaten

Die Verfassungen der 48 Einzelstaaten nicht durch Bundesgesetz geregelt, jedoch in Hauptpunkten übereinstimmend; alle republikanisch mit Gewaltenteilung. — In jedem Staat wird der Gouverneur (*Governor*) (wie die hohen Verwaltungsbeamten) vom Volk gewählt, übt die vollziehende Gewalt und ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte des Staats. Gouverneur und Berufungsgericht des Einzelstaats haben Einspruchsrecht bei dessen Gesetzgebung. — Volksvertretung (*General Assembly*) in 2 Kammern (*Senate* u. *Assembly*) vom Volk gewählt, auf die Gesetzgebung beschränkt. Wahlrecht der Staaten sehr verschieden, überall allgemeine Wahlen. Die Neger haben seit 1868 Stimmrecht (tatsächlich eingeschränkt), Frauenstimmrecht nur in Wyoming, Utah, Colorado, Idaho.

*Außenbesitzungen*a) Staatsgebiete (*Territories*)**1. Alaska**

Von Rußland 30. März 1867 für 7200000 Dollar erworben; Staatsgebiet seit 24. Aug. 1912. — Gouverneur, Sekretäre und Richter für 4 Jahre vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika ernannt. Der Gouverneur übt die vollziehende Gewalt. Die Gesetzgebende Versammlung besteht aus 2 sich alljährlich am ersten Montag im März versammelnden Kammern; Senat (*Senate*) von 8 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern; Abgeordnetenversammlung (*House of Representatives*) von 16 auf 2 Jahre gewählten Mitgliedern. Der Kongreß der Verein. Staaten von Amerika hat sich die Gesetzgebung über einzelne Verwaltungsgebiete vorbehalten. Alaska ist in der Abgeordnetenversammlung der Verein. Staaten von Amerika durch einen allgemein auf 2 Jahre gewählten über 25 Jahre alten Delegierten (seit mindestens 7 Jahren Staatsbürger) vertreten. Wahlberechtigt sind alle über 21 Jahre alten männlichen und weiblichen Staatsbürger.

2. Hawaii (*Sandwich Islands*)

Angliederung an die Verein. Staaten von Amerika 12. Aug. 1898; als deren Staatsgebiet anerkannt 14. Juni 1900. — Gouverneur, Sekretäre und Richter vom Präsidenten der Verein. Staaten von Amerika auf 4 Jahre ernannt. Senat von 15 für 4 Jahre gewählten Mitgliedern; Abgeordnetenversammlung von 30 für 2 Jahre gewählten Mitgliedern. Das Staatsgebiet entsendet in den amerikanischen Kongreß einen auf 2 Jahre ernannten, jedoch nicht stimmberechtigten Vertreter. — Einteilung in 5 Grafschaften (*Counties*).

b) Andere Besitzungen

I. Mit Vertretung im Kongreß

1. Portoriko (*Porto Rico*, span. *Puerto Rico*)

(übertragen vom Hafennamen San Juan de Puerto Rico [Kolumbus 1495; span. = reicher Hafen]; einheim. Borinquen = Land der Dunkelfarbigen)

Abgetreten von Spanien im Frieden von Paris 10. Dez. 1898. — Verfassung von 1917. Der Gouverneur, vom Präsidenten der Verein. Staaten von Amerika ernannt, übt die vollziehende Gewalt. Senat von 19 Mitgliedern, Abgeordnetenversammlung von 39 Mitgliedern. Wählbar sind die über 21 Jahre alten Bürger der Verein. Staaten, die mindestens 1 Jahr auf der Insel wohnen. Portoriko wird im Kongreß in Washington durch einen auf 4 Jahre gewählten Kommissar vertreten. Ausführer Rat von 6 Beamten. — Einteilung in 7 Departements.

II. Ohne Vertretung im Kongreß:

2. Jungfern- oder Virginische Inseln (*Virgin Islands of the United States*)

(benannt 1493 von Kolumbus zu Ehren der „11000 Jungfrauen“ [span. Las Virgenes])

Von Dänemark gegen Zahlung von 25000000 Dollar am 25. Jan. 1917 erworben, amerikan. Flagge heißt 31. März. — Verfassung vom 3. März 1917. Gouverneur und Regierungssekretäre vom Präsidenten der Verein. Staaten

von Amerika ernannt. Der Kolonialrat (*Colonial Council*) von Ste Croix besteht aus 13 gewählten und 5 vom Gouverneur ernannten Mitgliedern, der Kolonialrat von St. Thomas und St. John aus 11 gewählten und 4 ernannten Mitgliedern; Amtsdauer 4 Jahre. — Einteilung in 2 Verwaltungsbezirke (*Municipalities*): St. Thomas mit St. John, Ste Croix, der 3 Hauptinseln in *Quarters*.

3. Panamakanalgürtel (*Panama Canal Zone*)

Laut Vertrag vom 18. Nov. 1903, erweitert Februar und Juli 1904, trat der Freistaat Panama an die Verein. Staaten von Amerika einen Landstreifen von 5 engl. Meilen (8 km) zu beiden Seiten des Kanals ab, ebenso die Küstenlinien dieses Gürtels und die Inseln in der Dreimeilenzone und in der Bucht von Panama (Perico, Naos, Culebra und Flamingo) für 10000000 Dollar und jährlicher Zahlung von 250000 Dollar nach Ablauf von 10 Jahren. Die Stadt Colon bildet einen Einschluß im amerikanischen Gebiet; den Verein. Staaten von Amerika steht in den Städten Colon und Panama die Gesundheitspflege zu. Die Schiffsankerplätze, Werften usw. liegen in Gewässern der Verein. Staaten; neue amerikanische Hafenorte am Nord- und Südausgang des Kanals: Cristóbal und Balboa. Anschluß des Ahajuela-Gebiets 1924. S. auch Panama.

Nikaragua - Kanal

Laut Vertrag vom 5. Aug. 1914, genehmigt vom Senat 1916, haben die Verein. Staaten von Amerika für 2 Millionen Dollar vom Freistaat Nikaragua das ausschließliche Kanalwegrecht erworben, sowie für 99 Jahre je einen Schiffstützpunkt an der Fonseca-Bucht (Tiger I.) und auf den Mais-Inseln (auch von Kolumbien beansprucht) gepachtet.

Mais-Inseln (*Corn Islands*)

Pachtgebiet von Nikaragua. Auf der Großen Mais-Insel (*Great Corn*) 800, auf der Kleinen Mais-Insel (*Little Corn*) 20 E., meist Schwarze. Marineanlagen, Leuchfeuer.

Vom Flottenstützpunkt der VStAmerika Guantánamo auf Kuba abhängig:

Navassa

Insel im Jamaika-Kanal (Windwärts-Durchfahrt), seit 1. Juli 1857 von den VSt.-Amerika besetzt, fr. Guanoförderung, jetzt Leuchfeuer u. Funkstelle.

Die beiden

Swan-Inseln

unter 17° 24' N. (fr. zu Honduras), im nordamerikanischen Privatbesitz und mit Leuchfeuer und Funkstelle der United Fruit Co.

Karibische Klippen (*Caribbean Cays*)

Drei Klippengruppen und Korallensände, auch von Kolumbien beansprucht: Quita Sueño, Serrana und Roncador. Unbewohnt, nur zur Fangzeit (Schildkröten usw.) von Jamaika aus besucht.

4. Philippinen (*Philippine Islands*)

Von Spanien abgetreten im Frieden von Paris 10. Dez. 1898. — Verfassung vom 29. Aug. 1916. Generalgouverneur und Vizegouverneur (zugleich Departements-

sekretär für öffentl. Unterricht) vom Präsidenten der Verein. Staaten von Amerika ernannt; die übrigen 5 Departementssekretäre sind Philippiner. Die Volksvertretung von 2 allgemein und direkt gewählten Kammern übt die Gesetzgebung: Senat von 22 auf 6 Jahre, Abgeordnetenkammer von 84 auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern. Dazu treten die vom Generalgouverneur ernannten 2 Senatoren und 9 Abgeordneten. Der Staatsrat (*Council of State*) besteht aus den Präsidenten von Senat und Abgeordnetenkammer und den 6 Departementssekretären unter Vorsitz des Generalgouverneurs. — Einteilung in 37 Provinzen und 2 sogen. Spezialprovinzen unter dem Vollzugsamt (*Executive Bureau*) und 12 Spezialprovinzen unter dem Amt für nichtchristliche Stämme (*Bureau of Non-Christian Tribes*).

5. Guam

Diese größte Mariannen-Insel von Spanien an die Vereinigten Staaten von Amerika abgetreten im Frieden von Paris 10. Dez. 1898. Station der amerikanischen Flotte unter dem Marineminister. Wake-Insel (unbew.) amerik. seit 4. Juli 1898. Der Gouverneur, vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika ernannt, übt die gesamte Staatsgewalt.

6. Amerikanisch-Samoa (*American Samoa*; Tutuila-Inseln)

Neutrales Gebiet der Samoa-Inseln laut Berliner Vertrag vom 14. Juni 1889; durch Vertrag vom 14. Nov. 1899 fielen die Inseln östl. vom 171.° westl. L. v. Greenw. den Verein. Staaten von Amerika zu (Freundschafts- u. Handelsvertrag mit Amerika seit 1878). Amerikanische Flottenstation Pangopango seit 1872. — Amerikan. Flaggenhissung auf Swains-Insel (Gente Hermosa) 15. Mai 1925. — Einteilung in 3 Verwaltungsbezirke (*Political Divisions*) unter eingeborenen Gouverneuren.

ARGENTINIEN (REPUBLICA ARGENTINA) (VB)

Bundesfreistaat, bestehend aus 14 selbständigen Provinzen, 10 Staatsgebieten und 1 Bundesdistrikt. — Staatliche Entwicklung. Unabhängig von Spanien seit 25. Mai 1810; Gründung des Bundes 9. Juli 1816. Grenzfestsetzung gegen Chile 1902.

Bundesverfassung vom 25. Mai 1853, zuletzt geändert 1898. — Der Präsident (*Presidente de la Nación*) des Freistaats muß Argentinier von Geburt und Katholik sein, wird von 376 durch die Provinzen ernannten Wahlmännern auf 6 Jahre gewählt; Wiederwahl erst nach 6 Jahren möglich. Sein Einspruch gegen die vom Kongreß beschlossenen Gesetze wird durch nochmalige Annahme mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aufgehoben; den Kongreß kann er nicht auflösen. Er übt die vollziehende Gewalt, ernennt alle Beamten, die politisch ihm allein verantwortlich sind; die Ernennung der Minister, Gesandten, Richter und Generäle bedürfen der Zustimmung des Senats; ist Oberbefehlshaber, hat Bischofsvorschlagsrecht. — Der Vizepräsident (*Vicepresidente de la Nación*), gleichzeitig und ebenso wie der Staatspräsident gewählt, ist zugleich Senatspräsident und nimmt bei früherem Abgang des Staatspräsidenten für den Rest der Amtsdauer seine Stelle ein. — Der Kongreß (*Congreso*), der alljährlich vom 1. Mai bis 30. Sept. tagt und die Gesetzgebung aus-

übt, besteht aus 2 Kammern: Senat (*Cámara de Senadores*) von 30 durch die Gesetzgebenden Versammlungen der Provinzen und der Hauptstadt (2 auf jede von ihnen) auf 9 Jahre gewählt und alle 3 Jahre zu $\frac{1}{3}$ ergänzten Mitgliedern, die 30 Jahre alt und seit 6 Jahren Staatsbürger sein müssen. Abgeordnetenkammer (*Cámara de Diputados*) von 158 auf 4 Jahre unmittelbar durch alle über 18 Jahre alten männlichen Staatsbürger (1 auf je 33 000 E.) in geheimer Pflichtwahl gewählt und alle 2 Jahre zur Hälfte ergänzten Mitgliedern, die mindestens 25 Jahre alt und seit 4 Jahren Staatsbürger sein müssen. — Die Minister sind dem Staatspräsidenten verantwortlich, dürfen nicht selbst Abgeordnete sein.

Landesfarben: Blau, Weiß, Blau. — Kriegsflagge: Blau, Weiß, Blau mit einer strahlenden (gelben) Sonne inmitten des weißen Horizontalstreifens. Handelsflagge ebenso, ohne Sonne. — Wappen: Von Blau und Silber geteilt, im unteren Feld zwei verschlungene Hände, einen bis ins obere Feld reichenden goldenen Stab mit roter Freiheitsmütze haltend. Über dem Schild aufgehende goldene Sonne.

Nationallied: „*Oid mortales el grito sagrado libertad*“ („Hört, Sterbliche, den heiligen Ruf nach Freiheit“, 1813).

Weltpolitische Stellung. Stufe 1a.

Tatsächlicher Innenzustand. Reiner Präsidentschaftsfreistaat. Die nach nordamerikanischem Muster gebildete Verfassung gibt dem Staatspräsidenten die ausschlaggebende Gewalt. Einseitige Parteiherrschaft. — Das Verhältnis zwischen Freistaat (Bund) und Provinzen (Gliederstaaten) wie in den VStAmerika.

Provinzbehörden

Die Gouverneure, vom Volk jeder Provinz auf 3 u. 4 Jahre gewählt, besitzen ausgedehnte, von den Bundesbehörden unabhängige Gewalt; nur die Gouverneure der Staatsgebiete vom Präsidenten des Freistaats ernannt; der Bürgermeister der Hauptstadt (Bundesdistrikt) vom Präsidenten des Freistaats mit Zustimmung des Senats ernannt. — In jeder Provinz eine gewählte Gesetzgebende Versammlung.

BELGIEN (französ. BELGIQUE, fläm. BELGIË) (VB)

Königreich. — Staatliche Entwicklung. Seit 1815 zum Königreich der Vereinigten Niederlande gehörend, Loslösung durch die Revolution vom Sept. 1830, Erklärung der Neutralität 1831, endgültige Anerkennung der Unabhängigkeit durch die Niederlande 1839. Angliederung von Eupen und Malmedy im Frieden von Versailles 28. Juni 1919.

Verfassung vom 7. Febr. 1831; Durchsicht 1893 u. 1920/21. — Im Mannesstamme (primog.) des Hauses Sachsen-Coburg erbliche Monarchie. Der König kann, falls keine männliche Nachkommenschaft vorhanden ist, seinen Nachfolger unter Zustimmung (mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit) beider Kammern ernennen. Er hat freie Sanktion der Gesetze (absolutes Veto), vollziehende und Kommando-Gewalt; aber kein Akt tritt in Kraft ohne Gegenzeichnung des zuständigen Ministers. — Die beiden Kammern versammeln sich alljährlich, üben die Gesetzgebung. Der Senat (*Sénat; Senaat*) besteht aus 153 auf 4 Jahre gewählten, mindestens

40 Jahre alten Senatoren; 93 werden von denselben Wählern wie die Abgeordneten unmittelbar gewählt, 40 von den Provinzialräten (auf je 200000 E. ein Senator) und 20 von den genannten 153 Senatoren; wählbar sind alle über 40 Jahre alten männlichen Staatsbürger, jedoch müssen die unmittelbar Gewählten Höchstbesteuerte (über 3000 Fr. jährliche unmittelbare Staatssteuern), Eigentümer oder Nutznießer von Grundbesitz über 12000 Fr. Wert, hohe Beamte außer Dienst, höhere Geistliche, Wissenschaftler, Handels- und Industrieführer usw. sein. Abgeordnetenkammer (*Chambre des Représentants*; *Kamer van Volksvertegenwoordigers*) von 187 (1 Abg. auf 4000 Seelen) in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer Verhältniswahl auf 4 Jahre gewählt, mindestens 25 Jahre alten Abgeordneten; auch Frauen wählbar. Jeder 21 Jahre alte, mindestens 6 Monate in derselben Gemeinde ansässige und durch das Gesetz nicht wegen Unwürdigkeit ausgeschlossene Bürger ist wahlberechtigt; Kriegerwitwen, Mütter von im Kriege gefallenen Söhnen und Frauen, die im Weltkrieg wegen vaterländischen Verhaltens vom Feinde gefangen gesetzt waren, sind gleichfalls wahlberechtigt. Jeder Abgeordnete erhält 12000 Fr., jeder Senator 4000 Fr. Jahresentschädigung. Der Abgeordnetenkammer steht Ministeranklage vor dem Kassationshof zu. — Der Ministerrat (*Conseil des Ministres*; *Ministerraat*) wird vom König ernannt und entlassen; nur geborene Belgier können Minister werden. Jeder ist verantwortlich für die von ihm gegengezeichneten Akte; sie können in beiden Kammern sprechen und sind ihnen verantwortlich.

Landesfarben u. Kriegsflagge, senkrecht gestreift: Schwarz, Gelb, Rot. — Wappen: In Schwarz ein rotbezungter und -bewehrter goldener (Brabanter) Löwe. Der mit der Königskrone bedeckte Schild ist von der goldenen Kette des Leopold-Ordens umgeben, hinter dem Schilde rechts ein goldenes Zepter mit Schwurhand, links ein solches mit dem Schildbild schräg gekreuzt. Wahlspruch: „L'union fait la force“ (Eendracht maakt macht).

Nationallied: Die „Brabançonne“ („*O Belgique, ô mère chérie*“). Dichtung v. Dechet, Weise v. Fr. van Campenhout 1830.

Orden: O. Leopold I. (1832), Afrikan. Dienststern (1888), LöwenO. (1891), KronenO. (1897), O. Leopold II. (1900).

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b. Kleines Land (= Provinz Pommern) mit sehr dichter Bevölkerung (254 auf 1 qkm); im Norden Landwirtschaft und Handel, im Süden Bergbau und Industrie. Völlig abhängig vom seestarken England, das die notwendig große Getreide- und Rohstoffeinfuhr, den Seehandel und die Kongokolonie (besonders der Osten und Süden englisch „durchdrungen“) in der Hand hat; starke militärpolitische Freundschaft mit Frankreich; wirtschaftliche Gebundenheit an französisches und deutsches Hinterland. Verhandlungen mit Deutschland über Rückgabe der ganz überwiegend deutsch gesinnten Eupen und Malmedy (dem Kreis Verviers angegliedert 6. März 1925) 1926, amtlich widerlegt Jan. 1927. Beziehungen zu Holland wegen der flämischen (s. u.), Schelde- (Ratifizierung des belgisch-holländ. Scheldevertrags Haag 3. April 1925 von Holland abgelehnt) [1927] und Limburgfrage gespannt.

Tatsächlicher Innenzustand. Parlamentarische Einherrschaft. Die frühere Vorkriegsherrschaft des französisch gesinnten Wallonentums neuerdings zurückgedrängt zugunsten anzustrebender Gleichberechtigung der zahlenmäßig überlegenen, aber nicht so volksbewußten Flamen; flämische Aktivisten neigen zu Holland.

Provinzbehörden

Oberster Verwaltungsbeamter jeder der 9 Provinzen ist der vom König ernannte Gouverneur, dem ein Provinziallandtag (*Conseil provincial*) von 48—93 gewählten Mitgliedern zur Seite steht; zur ständigen Verwaltung bestellt letzterer eine *Députation permanente* von 6 Mitgl. unter Vorsitz des Gouverneurs.

Jede Provinz ist in 3—6 Kreise (*Arrondissements*) geteilt (insgesamt 39), an deren Spitze ein Kreiskommissar (*Commissaire d'arrondissement*) steht; die Kreise zerfallen in Kantone und Gemeinden.

Außenbesitzung

Belgisch-Kongo (französ.: Congo-Belge; fläm.: Belgisch-Congo)

Gründung der Association Internationale du Congo durch König Leopold II. 1882. Übergang seines Besitzes an den von Leopold II. 1884 errichteten Unabhängigen Kongostaat (*État Indépendant du Congo*), von den Mächten anerkannt 1884 und 1885. Bestimmungen der Berliner Konferenz 1885 für die Ausübung der Regierungsgewalt im vertragsmäßigen Kongobecken. Übergang als Kolonie an Belgien durch Vertrag vom 28. Nov. 1907, bestätigt durch Gesetz vom 18. Okt. 1908.

Verfassung. Der Kolonialminister leitet die Hauptverwaltung und den Kolonialrat von 14 Mitgliedern, von denen 8 vom König ernannt, je 3 vom Senat und der Abgeordnetenkammer gewählt werden; je 1 der ernannten und von beiden Kammern gewählten Mitglieder scheidet alljährlich nach Altersrang aus. Die Kammern beschließen alle 2 Jahre den Kolonialhaushalt. In der Kolonie ist der vom König ernannte Generalgouverneur oberster Beamter; neben ihm ein beratender Gouvernementsrat. — Einteilung der Kolonie in 4 Provinzen (unter Gouverneuren) und dieser in 20 Distrikte.

Wappen: In Blau ein silberner Balken begleitet oben rechts von goldenem Stern, im aufgelegten Mittelschild das belgische Wappen. Spruchband: „*Travail et progrès*“.

Belgisch-Ostafrika (Belgian Base)

Belgische Freihafengebiete in **Dar-es-Salaam** und in **Kigoma** am Tanganjikasee (Tanganjikagebiet, fr. Deutsch-Ostafrika) nach d. engl.-belg. Abkommen v. 15. März 1921. Niederlassungen u. Umschlagsplätze für belg. Warenverkehr mit d. Kongo. Konsulate: s. Tanganjikagebiet.

Auftrag (Mandat) des Völkerbundes

Ruanda und Urundi.

Als Teil des ehem. Schutzgebiets Deutsch-Ostafrika s. dessen geschichtl. Entwicklung S. 89. Als belgisches Mandat vom Völkerbundsrat bestätigt 17. Dez. 1920. Die Distrikte Bukoba (teilweise) und Udjidji an das Tanganjikagebiet zurückgegeben März 1921, endgültige Grenzziehung 31. Dez. 1923. Angliederung an Belgisch-Kongo als Vizegeneralgouvernement 21. Aug. 1925.

BOLIVIEN (REPÚBLICA BOLIVIANA) (VB)

Freistaat, umfassend 8 Departements (eingeteilt in Provinzen, Kantone u. Vizekantone) und 3 Kolonialgebiete (*Delegationen*).

Staatliche Entwicklung. Unabhängig von Spanien seit 1825, mit Peru vereinigt 1835–39. Abtretung der Provinzen Antofagasta und Tarapaca an Chile im Waffenstillstand vom 4. April 1884. Grenzregelung mit Paraguay 1895, mit Peru Oktober 1902.

Verfassung vom 6. Aug. 1825, abgeändert 28. Okt. 1890, aufgehoben 10. April 1898, wieder in Kraft seit 23. Okt. 1899. — Der Präsident des Freistaats (wie der Vizepräsident) auf 4 Jahre allgemein und unmittelbar gewählt und nicht wiederwählbar, ist unabsetzbar, unverantwortlich; übt die vollziehende Gewalt, ist Oberbefehlshaber; kann den Kongreß nicht auflösen. — Der Nationalkongreß (*Congreso Nacional*) hat die Gesetzgebung und besteht aus 2 sich alljährlich am 6. Aug. auf 60–90 Tage versammelnden Kammern. Senat (*Cámara de Senadores*) von 16 (2 von jedem Departement) mindestens 35 Jahre alten, auf 6 Jahre unmittelbar gewählten und alle 2 Jahre zu $\frac{1}{3}$ ergänzten Staatsbürgern. Abgeordnetenkammer (*Cámara de Diputados*) von 70 mindestens 25 Jahre alten, auf 4 Jahre unmittelbar gewählten und alle 2 Jahre zur Hälfte ergänzten Staatsbürgern. Jedes Mitglied erhält 900 Bolivianos Monatsentgelt. — Ministerrat vom Staatspräsidenten ernannt, entlassen und ihm verantwortlich.

Landesfarben: Rot, Gelb, Grün. — Handelsflagge: Rot, Gelb, Grün wagrecht gestreift. Kriegsflagge ebenso, nur im gelben Streifen das Wappen. — Wappen: Landschaft, im Hintergrunde von der Sonne beschienene Berge und grüne Anhöhe mit Bergwerk, vorn rotes Lama (*Pako*), goldene Korngarbe u. Palme. Der breite von Gold u. Blau geteilte Schildrand enthält oben den Namen „Bolivia“ in roten Buchstaben, unten neun goldene Sterne. Über dem Schild die Khantutablüte.

Nationallied: „*Bolivianos, el hado propicio coronó nuestros votos.*“

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b.

Tatsächlicher Innenzustand. Gemischter parlamentar. Präsidentschaftsfreistaat. Die nach nordamerikan. Muster gebildete Verfassung gibt dem Staatspräsidenten ausschlaggebende Gewalt. Einseitige Parteiherrschaft, Wahlbeeinflussung durch Bestechung und Regierungsmaßnahmen, richterliche Abhängigkeit. Besonderheit: gewohnheitsrechtliche parlamentarische Verantwortlichkeit der Minister.

BRASILIEN, VEREINIGTE STAATEN (VB)**(ESTADOS UNIDOS DO BRAZIL)**

Bundesfreistaat von 20 Staaten, 1 Nationalgebiet und 1 Bundesdistrikt.

Staatliche Entwicklung. Von Portugal unabhängiges Kaiserreich seit 12. Okt. 1822. Abtretung des 1821 als autonome Provinz Cisplatina angegliederten Uruguay im Frieden von Rio de Janeiro 27. Aug. 1828. Aussonderung des Bundesdistriktes 1834. Errichtung des Freistaats 15. Nov. 1889. Ankauf des Acre-Gebietes von Bolivien 1903.

Bundesverfassung vom 24. Febr. 1891, ergänzt 4. Sept. 1926. — Der Präsident (und der Vizepräsident, zugleich Senatspräsident) des Freistaats, Staatsbürger von Geburt und über 35 Jahre alt, wird auf 4 Jahre unmittelbar vom Volk gewählt und bei vorzeitigem Abgange in den beiden ersten Jahren durch Neuwahl, später durch die Vizepräsidenten des Freistaats, von Senat, Abgeordnetenkammer und Oberstem Bundesgericht ersetzt. Wiederwahl des Präsidenten und Wahl des Vizepräsidenten zum Präsidenten für die unmittelbar folgende Amtszeit unzulässig. Der Staatspräsident hat die vollziehende Gewalt, vertritt den Staat nach außen, ist Oberbefehlshaber; kann den Nationalkongreß nicht auflösen; sein Einspruchsrecht gegen die vom Kongreß beschlossenen Gesetze fällt durch deren nochmalige Annahme mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. — Der Nationalkongreß besteht aus 2 sich alljährlich am 3. Mai getrennt versammelnden Kammern, übt die Gesetzgebung. Wähler ist jeder 21 Jahre alte männliche Staatsbürger außer Soldaten, Geistlichen und Analphabeten. Senat von 63 (je 3 von jedem Staate und von dem Bundesdistrikt) über 35 Jahre alten auf 9 Jahre unmittelbar gewählten und alle 3 Jahre zu $\frac{1}{3}$ erneuerten Mitgliedern; dient zugleich als Gericht über Anklagen gegen hohe Bundesbeamte. Abgeordnetenkammer von 212 in allgemeiner, unmittelbarer Verhältniswahl auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern; besitzt alleiniges Antragsrecht zu Steuergesetzen, Festsetzung der Wehrmacht, Staatspräsidenten- und Ministeranklage. — Die Minister, vom Staatspräsidenten ernannt, entlassen und ihm verantwortlich, dürfen nicht an den Sitzungen der Kammern, nur ihrer Ausschüsse, teilnehmen. — Oberbundesgericht (*Supremo Tribunal Federal*) mit 15 unter Zustimmung des Senats vom Staatspräsidenten ernannten und nur durch Senatsbeschluß absetzbaren Richtern (*ministros*) und 1 ebenso gestellten General-Staatsanwalt; oberstes ordentliches Gericht und Verwaltungsgericht. 11 Bundesgerichte in den Gliedstaaten: entscheiden politische Verbrechen und in Bundesangelegenheiten.

Landesfarben: Grün, Gelb. — Kriegs- u. Handelsflagge: Grün, in der Mitte belegt mit gelbem Rhombus, darin das Wappen. — Wappen: Eine blaue Kugel mit silbernem Schräglinksband und dem Wahlspruch: *Ordem e Progresso*, oben ein, unten 20 silberne Sterne (Sternbild des Südlichen Kreuzes, den Bundesdistrikt und die 20 Staaten bedeutend).

Nationallied: „*Ouviram do Ipyranga as margens placidas*“ usw.

Orden: Mil.-Verdienst-Medaille (1901), Zivil-Verdienst-Medaille (1906).

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b.

Tatsächlicher Innenzustand. Reiner Präsidenschaftsfreistaat. Die nach nord-amerikanischem Muster gebildete Verfassung gibt dem Staatspräsidenten ausschlaggebende Gewalt. Einseitige Parteiherrschaft. — Bemerkenswert weitgehende Rechte der Gliedstaaten gegenüber dem Bunde; zeitweilig scharfe Gegensätze zwischen den tropischen Nordstaaten (Schwarze) und den gemäßigten Südstaaten (Weiße).

Behörden der Gliedstaaten

Jeder Staat kann mit anderen nichtpolitische Verträge abschließen; hat seine eigene Verfassung, die aber der Bundesverfassung nicht widersprechen darf. Der Gouverneur oder Präsident, auf 3–6 Jahre unmittelbar gewählt, leitet die vollziehende Gewalt, beruft die Minister nach eigenem Ermessen; unmittelbare Wiederwahl nicht zulässig. Die Volksvertretung, auf 3–6 Jahre unmittelbar gewählt, übt

die örtliche Gesetzgebung, zerfällt in manchen Gliedstaaten in Ober- und Unterhaus. Die gliedstaatlichen Obergerichte, Bezirksgerichte, Friedens- u. Polizeirichter sprechen Recht auf allen dem Bund nicht vorbehaltenen Gebieten. Der Präfekt des Bundesdistrikts auf 4 Jahre vom Staatspräsidenten ernannt.

Zu Brasilien gehören folgende atlantische Inseln:

1. Fernando Noronha (*Fernão de Noronha*)

25 Inseln und Klippen, zum Staate Pernambuco (früher portug. und holländ., 1737 französ., 1741 portug.), Militärstrafanstalt für Brasilien.

150 km westlich: Lagunenriff *Rocas* (2 Inseln) mit Leuchtfeuer.

2. Süd-Trinidad* (*Trinidad do Sul*)

Zum Staate Espirito Santo. 1700 und 1895 vorübergehend von England besetzt.

48 km östlich: *Martin Vaz*-Inseln (drei), unbewohnt.

3. St. Paul- und St. Peter-Inseln (*Penedos São Paulo e São Pedro*)

20 Inselchen, unbewohnt.

BRITISCHES REICH

(THE BRITISH COMMONWEALTH OF NATIONS)

Staatenbund mit Realunion. — Staatliche Entwicklung. Entstehung aus dem einheitsstaatlichen englischen Weltreich durch gewohnheitsrechtliche Entwicklung: während und infolge ihrer Teilnahme am Weltkrieg verselbständigten die Dominien ihre Stellung neben Mutterland, unterzeichneten selbst Friedensvertrag von Versailles, wurden selbständige Völkerbundsmitglieder, so daß Dominionstatus von 1926 (s. u.) nur einen schon bestehenden Zustand bestätigte.

Verfassungsgrundzüge enthalten in dem vom Verfassungsausschuß der Reichskonferenz abgefaßten und von der Reichskonferenz am 18. Nov. 1926 einstimmig angenommenen Bericht. — Die Gemeinschaft britischer Nationen ist eine völkerrechtliche Einheit (nähert sich einem Staatenbund) von 7 außenpolitisch gleichberechtigten Reichsteilen; amtliche Reihenfolge: Großbritannien (einschl. Nordirland, Neufundland, Kolonien, Schutzgebiete und Schutzherrschaften), Kanad. Bund, Austral. Bund, Neuseeland, Südafrika-Bund, Irischer Freistaat, Indien. Verbindung durch Realunion; gemeinsame Staatsorgane: a) englischer König, ist Staatshaupt jedes gleichberechtigten Reichsteils; b) Reichskonferenz (*Imperial Conference*), gebildet aus Regierungshäuptern der gleichberechtigten Reichsteile, berät alle 2 bis 5 Jahre in London unter Vorsitz des großbrit. Erstministers grundlegende Reichsfragen. Jeder gleichberechtigte Reichsteil kann durch sein Staatshaupt selbständig Verträge mit dem Ausland abschließen, wenn nicht ein anderer ebenfalls interessierter Reichsteil Einspruch erhebt; sollen durch solchen Vertrag die anderen Reichsteile aktiv verpflichtet werden, so ist vor Vertragsabschluß deren endgültige Zustimmung einzuholen. Dies gilt besonders für Reichsaußenpolitik, die von Großbritannien weitergeführt wird. Die Reichsteile tragen unmittelbar zu der von Großbritannien geleiteten Reichsverteidigung bei.

Von diesen 7 Reichsteilen sind staatsrechtlich laut Dominionstatus von 1926 Großbritannien und die Dominien Kanadischer Bund, Australischer Bund, Neu-

seeland, Südafrika-Bund und Irischer Freistaat freiwillig verbundene Gemeinwesen, keins dem anderen in inneren (ebenso Neufundland, anders Indien) oder äußeren (ebenso Indien, anders Neufundland) Angelegenheiten untergeordnet; alle mit voller parlamentarischer Selbstregierung; ihre Generalgouverneure nur noch Vertreter des Königs mit den gleichen Rechten wie diese in Großbritannien, während großbritannische und Dominionregierung nunmehr unmittelbar miteinander verkehren (anders Neufundland und Indien, wo Generalgouverneure zugleich Vertreter der großbritannischen Regierung und ihr verantwortlich).

Das Britische Reich kann also staatsrechtlich eingeteilt werden wie folgt:

A. Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland: England in Personal- und Realunion mit Schottland (1707) und Nordirland (1801 bzw. 1921); Inseln in den britischen Gewässern (Man, Kanalinseln).

B. Dominien unter neuem Dominienstatus (volle parlamentarische Selbstregierung, außenpolitische Vertragsfreiheit): Irischer Freistaat, Südafrika-Bund, Australischer Bund, Neuseeland, Kanadischer Bund.

C. Kaiserreich Indien (ohne parlamentarische Selbstregierung, mit außenpolitischer Vertragsfreiheit).

I. Indische Provinzen (die Eingeborenenstaaten beseitigt).

1) Provinzen mit Gouverneursverfassung: Assam, Bengalen, Bihar und Orissa, Birma, Bombay, Madras, Pandschab, Vereinigte Provinzen von Agra und Aud, Mittelprovinzen, Berar.

2) Provinzen mit Kommissarsverfassung: Andamanen und Nikobaren, Adschmir-Merwara, Belutschistan, Delhi, Kurg, Nordwestgrenzprovinzen.

II. Indische Schutzherrschaften (Staaten ohne Oberhoheit):

1) große (unmittelbar unter dem Generalgouverneur): Haidarabad, Maissur, Baroda, Dschamu und Kaschmir, Gwalior, Bhotan, Sikkim; dazu außerhalb Indiens Sokotra-Inseln, die 4 Sultanate Hadramut, Bahrein-Inseln;

2) kleine (unmittelbar unter dem Generalgouverneur: 406 Staaten; unter den örtlichen Behörden: 265 Staaten).

D. Kolonien, Schutzgebiete und Schutzherrschaften.

I. Dominien unter altem Dominienstatus (volle parlamentarische Selbstregierung, keine außenpolitische Vertragsfreiheit): Neufundland.

II. Den Übergang von den Dominien zu den Kronkolonien und Schutzgebieten bilden Malta und Südrhodesien mit parlamentarischer Selbstregierung in inneren Angelegenheiten; in Reichsangelegenheiten (Südrhodesien auch in Eingeborenenangelegenheiten) vom Mutterland verwaltet.

III. Kronkolonien und *Schutzgebiete ohne verantwortliche Regierung, durch öffentliche Beamte unter Kontrolle des Staatssekretärs für die Kolonien verwaltet;

1) mit allgemein gewählttem Unterhaus und ernanntem Gesetzgebendem Rat: Bahama, Barbados, Bermuden;

2) mit teilweise gewählttem Gesetzgebendem Rat (die gewählten Mitglieder in der Mehrheit): Zypern; Zeylon; Guayana;

- 3) mit teilweise gewähltem Gesetzgebendem Rat (die gewählten Mitglieder in der Minderheit); Malakka, Löwenküste, *Löwenküste, Nigerien, *Nigerien, Kenia, *Kenia¹⁾, Mauritius, Nordrhodesien; Fidschi-Inseln; Jamaika, Grenada, Sta Lucia, St. Vinzent, Trinidad und Tobago, Leewärts-Inseln;
- 4) mit ernanntem Gesetzgebendem Rat: Hongkong; Gambia, *Gambia¹⁾, Goldküste, *Njassaland, *Uganda, Seschellen; Honduras, Falkland-Inseln;
- 5) ohne jede öffentliche Körperschaft: Gibraltar; *Nordborneo, *Wei-hai-wei; *Nordbezirke der Goldküste, *Aschanti, St. Helena, *Basutoland, *Betschuanenland, *Swasiland, *Somaliland; *Westliche Südsee-Inseln.

IV. Schutzherrschaften (Staaten ohne Oberhoheit): Maldiwen-Inseln; Perak, Selangor, Negri Sembilan, Pahang; Johore, Kedah, Perlis, Kelantan, Trengganu; Brunéi, Sarawak; Sansibar, Uganda; Tonga-Inseln.

E. Schutzstaaten (Staaten mit scheinbarer Oberhoheit): Oman, Seeräuberküste, Katar, Koweit, Nipal.

F. Gemeinherrschaften (Kondominien): Sudan (englisch-ägyptisch), Neu-Hebriden (englisch-französisch).

G. Völkerbundsaufräge (Mandate).

I. A-Mandate: Palästina, Transjordanland, Irak.

II. B-Mandate: Westtogo, Westkamerun, Tanganjikagebiet, Samoa, Nauru.

III. C-Mandate: Südwestafrika, Neuguinea.

Tatsächlicher Innenzustand. Feste Verbindung der Dominien mit Mutterland durch Sprache, Kultur und Lebensstil, Wirtschaft (Kredit-, Absatzmöglichkeiten), Verkehrsmittel, durch geistige Macht der Krone (Wahrzeichen der Reichseinheit) und aus Schutzbedürfnis gegen innere oder äußere Feinde (s. Weltpolitische Stellung der einzelnen Dominien). Militärische (starke Flotte) und wirtschaftliche Vormacht Großbritanniens ermöglicht wichtige tatsächliche Durchbrechung der dominialen Gleichberechtigung: außenpolitische Vertragsfreiheit in wichtigen Angelegenheiten praktisch aufgehoben durch das meist vorliegende (und dann zu beachtende, s. o.) Interesse Großbritanniens; außerdem sollen Verträge nur vom Staatshaupt, d. h. englischen König, abgeschlossen werden, der theoretisch in Dominialangelegenheiten nur noch vom Erstminister des betreffenden Dominions, praktisch aber auch von dem ihn ständig umgebenden englischen Kabinett beraten wird. Bei Verkehr der Dominien mit Ausland meist Benutzung der bestehenden brit. diplomatischen Stellen, nur selten eigene Gesandte. Großbritannien führt also noch heute Reichsaußenpolitik (Anerkennung von Locarno durch die Dominien 18. Nov. 1926), die aber nicht europäisch-festländisch werden darf. Schwierigkeiten drohen durch Streben weiterer Reichsteile nach Dominionstellung (Indien, Ostafrika, Westindien) und durch Ausdehnungsbestrebungen bestehender Dominien, jedoch Möglichkeit Gegeneinander-ausspielens für England (s. Weltpolitische Stellung der einzelnen Dominien); niemals Gewaltanwendung gegen die sehr selbstbewußten Dominien (Entfernung der letzten englischen Garnisonen schon vor Ausbruch des Weltkriegs).

¹⁾ Die Gesetzgebenden Räte von Gambia und Kenia haben gesetzgebende Gewalt auch über die gleichnamigen Schutzgebiete.

A. GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND (VB)

(United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland)

Verfassungsrecht nicht geschrieben, sondern aus Gesetzen und Gewohnheiten (*Conventions*) gemischt. — Im englischen Hause Sachsen-Coburg und Gotha (seit 17. Juli 1917: Haus Windsor) erbliche Monarchie mit gemischter Thronfolge, in der nur die Söhne des Herrschers und deren männliche Nachkommenschaft einen Vorzug vor den Töchtern haben, diese aber und ihre Nachkommenschaft die Nachfolge der Seitenlinien ausschließen. Der König besitzt Einspruchsrecht gegen vom Parlament erlassene Gesetze; königliche Verordnungen bedürfen der Gegenzeichnung des zuständigen Ministers, der dadurch die Verantwortung vor dem Parlament übernimmt. Der König übt die vollziehende Gewalt, ernennt Ministerpräsidenten, kann das Unterhaus auflösen. — Beide Häuser des Parlaments (*Parliament of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland*) versammeln sich alljährlich. Das Oberhaus (*House of Lords*) besteht zurzeit aus 3 königlichen Prinzen, den beiden englischen Erzbischöfen, den Bischöfen von London, Durham und Winchester, den 21 ältesten sonstigen Bischöfen, sämtlichen über 21 Jahre alten englischen Peers (542), 16 auf Lebenszeit gewählten Vertretern der schottischen, 28 der irischen Peers, den Richtern des höchsten Gerichtshofs (*Law Lords*), zusammen 642 Mitglieder; der Einfluß des Oberhauses sehr eingeschränkt; sein Einspruch gegen vom Unterhaus beschlossene Gesetze aufhebbar durch dreimalige erneute Annahme in aufeinander folgenden Sitzungsperioden; dient als Gerichtshof bei Staatsanklagen durch das Unterhaus; die rechtskundigen Lords bilden die Gerichtskammer der Lords. Das Unterhaus (*House of Commons*) besteht aus 615 in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl von allen über 21 Jahre alten Männern und über 30 Jahre alten Frauen auf 5 Jahre gewählt, über 21 Jahre alten männlichen und weiblichen Mitgliedern; auch Attorney General und Solicitor General für England haben Sitz im Unterhaus. Kein Gesetz kann ohne seine Zustimmung erlassen oder aufgehoben werden; ausschließliche Zuständigkeit für Finanzgesetze. — Der Ministerpräsident ernennt die Minister (*Cabinet*); sie bleiben vom Vertrauen des Unterhauses abhängig, haben Gesetzesinitiative.

Flagge der Kriegsschiffe (*Blue Ensign*): Weiß, durch ein rotes Kreuz in vier Felder geteilt; das obere Feld am Flaggstocke enthält das Union-Jack-Tripelkreuz (das schottische weiße Andreaskreuz in Blau, darauf das irische rote St. Patricks-Kreuz in Weiß und darauf das englische rote St. Georgs-Kreuz in Weiß). — Handelsflagge (*Red Ensign*): Rot mit demselben Tripelkreuz in blauem Felde oben am Flaggstock. — Wappen: Geviert, 1 und 4 in Rot drei übereinander schreitende goldene Leoparden (England), 2 in Gold ein roter Löwe innerhalb eines roten Doppelbords, mit roten Lilien unterlegt (Schottland), 3 in Blau eine goldene Harfe mit silbernen Saiten (Irland). Den Schild umgibt das goldengeränderte blaue Band des Hosenbandordens mit der goldenen Inschrift: „*Honi soit, qui mal y pense*“, darüber die engl. Königskrone.

Nationallieder: „*God save the King*“ („Gott erhalte den König“, 1743) und „*Rule Britannia*“ („Herrsche Britannia“, 1740).

Orden: Hosenbandorden (1348), Bathorden (1399), Distelorden (1687), O. des hl. Patrick (1783), Michaels- u. Georgsorden (1818), Viktoriakreuz (1856), Viktoria-

u. Albert O. (1862), O. für ausgezeichnete Dienste (1886), Viktoria O. (1896), Kais. Dienstorden (1902), O. des Britischen Reiches (1917).

Tatsächlicher Innenzustand. Parlamentarische Einherrschaft. Verhältnis der königlichen zur Volksgewalt auf dem Papier und in äußerlichen Dingen (viele Ehrenrechte) erhalten wie im 17. Jahrhundert, tatsächlich durch Gewohnheitsrecht völlig umgekehrt. König noch „von Gottes Gnaden“, obgleich Träger der Staatsgewalt jetzt Volk und Volksvertretung. König erläßt nur noch formell die Gesetze (als *King in parliament*), hat sein Einspruchsrecht gegen die vom Parlament beschlossenen Gesetze nicht mehr geübt seit 1707, seine obersten Vollzugsrechte beschränkt durch Parlamentarismus: der Ministerpräsident aus den Mehrheitsparteien ernannt seit 1714; die vom Parlament dem König belassene Gewalt (*Prerogative*) meist durch das Kabinett ausgeübt: König löst Unterhaus nur auf Vorschlag des Ministerpräsidenten auf. Jedoch kann starke Persönlichkeit (Eduard VII.) diese formelle Stellung zu starker Einflusausbübung auf äußere und innere Politik benutzen; über die repräsentative Wichtigkeit der Krone für den Zusammenhang des Weltreichs s. S. 49. Der Ministerrat (*Cabinet*), aus dem großen Geheimen Rat (*Privy Council*) entstanden, ist gewohnheitsrechtlich aus Vollzieher des königlichen Willens zum Vollzugsausschuß der Parlamentsmehrheit geworden.

Nordirland (*Northern Ireland*; *Ulster*, irisch: *Uladh*)

Heimverwaltung, umfassend die Grafschaften Down, Antrim, Londonderry, Armagh, Tyrone und Fermanagh und die Städte Belfast und Londonderry (nach dem Vertrag vom 6. Dez. 1921) mit Vertretung im großbritannischen Parlament durch 13 Mitglieder. Grenzabkommen mit dem Irischen Freistaat (Beibehaltung der bisherigen Grenze) Dez. 1925. Senat (*Senate*) von 2 beamteten und 24 gewählten Mitgliedern, Landtag (*House of Commons*) von 52 auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern.

Inseln in den britischen Gewässern

(*Islands in the British Seas*)

1. Man (*Isle of Man*)

(benannt nach dem keltischen Mannin: „Mitte“ d. h. der Irischen See)

Seit dem 13. Jahrh. in englischem Besitz, als „Königreich Man“ 1406 Lehen der Familie Stanley (Derby), 1736 an die ihr verwandten Herzöge von Athole, die 1765 und endgültig 1829 von der englischen Krone abgefunden wurden. — Eigene Verfassung. Der von der Krone ernannte Gouverneur, der Ausführende Rat (*Council of Public Affairs*) von 10 (außer dem Gouverneur 4 beamtete, 2 vom Gouverneur ernannte und 4 vom Unterhaus ernannte Mitglieder) und das Gesetzgebende Unterhaus (*House of Keys*) von 24 vom Volk gewählten Mitgliedern bilden zusammen den Verwaltungsrat (*Court of Tynwald*). Frauenstimmrecht. Beschlüsse des englischen Parlaments erlangen erst Gesetzeskraft auf Man, wenn es im Wortlaute ausdrücklich bestimmt ist. — Wappen: 3 Keulen.

2. Kanal- oder Normannen-Inseln

(*Channel Islands*; französ. *Iles de la Manche*, *Iles Normandes*)

(benannt nach dem Englischen Kanal [English Channel, französ. *La Manche*: „Ärmel“]) Britisch seit der Eroberung Englands durch die Normannen 1066, auch nach dem Verlust der Normandie 1204 britisch verblieben. — Die Inseln gehören nicht zum

Reiche (*realm*), bilden vielmehr zwei getrennte Freistaaten (*Bailiwicks*), Jersey und Guernsey (zu letzterem die kleineren Inseln) unter Leutnant-Gouverneuren mit besonderen Verfassungen und Vorrechten sowie fast vollständiger Zoll- und Abgabefreiheit. Neben den Leutnant-Gouverneuren Gerichtshöfe (12 *Jurats* oder Richter) und Ständeversammlungen (*States*) von 50 Mitgliedern unter einem von der Krone ernannten Präsidenten. Die kleine Insel Sark hat eigene Verwaltung. Alle Männer vom 16. bis 35. Jahre (auf Jersey) sind milizpflichtig. Beschlüsse des englischen Parlaments erlangen erst Gesetzeskraft auf den Kanalinseln, wenn es im Wortlaute ausdrücklich bestimmt ist.

B. Die britischen Dominien

Über ihre staatsrechtliche Stellung innerhalb des Britischen Reiches s. S. 49, 51

IRISCHER FREISTAAT (VB)

(SAORSTÁT ÉIREANN, THE IRISH FREE STATE)

(kymr. Vergyn; kelt. Eirin = Westinsel, davon griech. Jerne, latein. Hibernia, engl. Ireland)

Dominion, Einheitsstaat. — Staatliche Entwicklung. Verkündung der Selbstverwaltung (*Home rule*) unter Aufrechterhaltung der Einheit Irlands durch britisches Gesetz 18. Sept. 1914, zugleich Hinausschiebung ihrer Durchführung bis nach Kriegsende. Darauf Bürgerkrieg. Teilung Irlands in 2 gleichberechtigte Teile mit Selbstverwaltung durch britisches Gesetz 23. Dez. 1920. Weiterer Bürgerkrieg. Vertragsschluß zwischen Großbritannien und dem mittlerweile entstandenen Irischen Freistaat (wird zum Dominion erhoben) 6. Dez. 1921. Zusammenbruch der republikan. Aufständischen 11. April 1923. Festsetzung der Grenze (Beibehaltung der bisherigen) gegen Nordirland Dez. 1925.

Verfassung vom 5. Dez. 1922 (beschlossen vom irischen Landtag, genehmigt vom Reichsparlament). — **Generalgouverneur** (*Governor-General*) vom englischen König zum Stellvertreter ernannt, kann die Volksvertretung auflösen, gegen neue Gesetze Einspruch erheben, übt die vollziehende Gewalt, seine Verordnungen bedürfen ministerieller Gegenzeichnung; über Ministerernennung s. u. — **Die Volksvertretung** (*Oireachtas*) besteht aus 2 in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer Verhältniswahl gewählten, sich nur bei Meinungsverschiedenheiten gemeinsam versammelnden, aber auch dann getrennt abstimmdenden Kammern: **Senat** (*Seanad Éireann*) von 60 durch alle über 30 Jahre alten irischen Staatsbürger beiderlei Geschlechts aus einer einzigen, vom Landtag (zu $\frac{2}{3}$) und Senat (zu $\frac{1}{3}$) aufgestellten und um die nicht ausscheidenden Senatoren vermehrten Liste auf 12 Jahre gewählten, alle 3 Jahre zu $\frac{1}{4}$ erneuerten, mindestens 35 Jahre alten Mitgliedern. Sein Einspruch gegen neue Gesetze wird durch nochmaligen einfachen Landtagsbeschluß beseitigt. **Landtag** (*Dáil Éireann*) von 153 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern; aktives und passives Wahlrecht für alle über 21 Jahre alten südirischen Staatsangehörigen beiderlei Geschlechts; außerdem wählen beide Universitäten je 3 Abgeordnete. Der Landtag beschließt über Krieg und Frieden, übt die Gesetzgebung, entscheidet in Finanzsachen allein. — **Der Ministerrat** (*Executive Council*) besteht aus dem vom Landtag gewählten **Erstminister**, 5–7 auf des letzteren Vorschlag vom Generalgouverneur ernannten und 4–6 vom Landtag für eine Amtszeit gewählten **Ministern**. Alle Minister

müssen Landtagsmitglieder sein, die letztgenannten im Gegensatz zum übrigen Ministerrat nicht vom Vertrauen des Landtags abhängig. — Volksentscheid ab 1930 bei Verfassungsänderungen zwangsmäßig; die Mehrheit der Stimmberechtigten muß teilnehmen und $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen zustimmen. Andere Gesetze (außer solchen über Krieg und Frieden, Staatssicherheit, Finanzen) müssen auf Verlangen von $\frac{2}{5}$ des Landtags oder $\frac{1}{2}$ des Senats ausgesetzt werden, darauf wird auf Volksbegehren von 20 000 Wählern oder auf Verlangen von $\frac{3}{5}$ des Senats Volksentscheid zur endgültigen Entscheidung eingeleitet.

Farben: Grün, Weiß, Orange senkrecht gestreift.

Weltpolitische Stellung. Stufe 3 b. Kleines Land (= rechtsrheinisches Bayern) mit einer durch engl. Bedrückung, Auswanderung und Bürgerkrieg seit Mitte des 19. Jahrhunderts um $\frac{3}{4}$ verminderten Bevölkerung. Künstliche Fernhaltung der Insel vom Weltverkehr und Industrie durch England bis 1921, daher gewisse Rückständigkeit der Insel; deren Verbleib im brit. Weltreich für Großbritanniens Seeherrschaft unbedingt nötig. Jüngstes Dominion, bei seiner Gründung und später ausdrücklich mit Kanada gleichgestellt. Praktische Beschränkung der Oberhoheit durch Bestimmung, daß Verfassung und ihre Abänderungen sich im Rahmen des engl.-irischen Vertrags vom 8. Dez. 1921 halten müssen: Überlassung der Verteidigung an Großbritannien (irischer Anteil an Küstenverteidigung), militärische Beschränkungen, Übernahme eines Teils der engl. Staatsschulden. Kein „Ministerpräsident“, nur „Präsident des Ministerrats“. Die katholischen Iren selbst tief gespalten in Anhänger des jetzigen Dominionverhältnisses innerhalb des britischen Weltreichs und in unentwegte Republikaner (Sinnfeiner), die vollständige Unabhängigkeit erstreben.

Tatsächlicher Innenzustand. Generalgouverneur soll gewohnheitsrechtlich Auflösung der Volksvertretung und Einspruch gegen neue Gesetze nur auf Anraten und mit Zustimmung des irischen Ministerrats vollziehen. Bemerkenswerte Abweichungen von den Verfassungen der anderen Dominien: Oberbefehlshaber ist nicht der Generalgouverneur, sondern der südirische Kriegsminister; ausdrückliche Festlegung des parlamentarischen Systems in der Verfassung.

SÜDAFRIKA-BUND (VB)

(UNION OF SOUTH AFRICA; afrikan.: UNIE VAN SUID AFRIKA)

Dominion, Einheitsstaat. — Staatliche Entwicklung. Errichtet durch Parlamentsakte vom 30. Sept. 1909, in Kraft seit 31. Mai 1910, umfaßt 4 Provinzen (ehemalige Kolonien).

Verfassung. Der vom englischen König zum Stellvertreter ernannte Generalgouverneur (*Governor-General; Gouverneur-Generaal*) ist Oberbefehlshaber, oberster Verwaltungsbeamter, ernennt und entläßt nach Wunsch beider Kammern aus deren Mitte die 10 Mitglieder des Ministerrates (*Executive Council; Uitvoerende Raad*), ernennt die Richter, hat Auflösungsrecht gegen beide Kammern und Einspruchsrecht (nie geübt) gegen deren Gesetze. — Das Parlament wie in England allmächtig. Senat (*Senate; Senaat*) von 40 Mitgliedern (8 vom Generalgouverneur und je 8 von den beiden Kammern jeder Provinz auf 10 Jahre gewählt); Abgeordnetenhaus (*House of Assembly; Volksraad*)

von 135 nach der Volkszahl der Provinzen auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern (aus der Kapkolonie 51, Natal 17, Transvaal 50, Oranien 17; Bedingung: britische Untertanen und europäische Abkunft). — Amtssprachen seit 5. Mai 1925: Englisch und Afrikanisch (*Afrikaans*, Burisch), letzteres an Stelle von Niederländisch. Weltpolitische Stellung. Stufe 1b. Großes Land (= Frankreich + Spanien + Portugal) mit sehr geringer Bevölkerung (= Portugal; 6 E. auf 1 qkm). Wegen Gold-, Diamant- und Erzvorkommen wichtiges Land mit starkem Selbständigkeitsdrang der herrschenden Buren (Nationalistenpartei unter General Hertzog weitergehend als Südafrikanerpartei unter General Smuts), der Beschränkung findet in der farbigen Gefahr: Buren und Engländer bilden gegenüber den Eingeborenen (zunehmend auch Indern) kaum $\frac{1}{4}$ der Bevölkerung. Starke Ausbreitungsbestrebungen durch versuchte Angliederung Südwestafrikas, der jetzt noch großbritannischen Südafrika-Schutzgebiete (s. diese) und Südrhodesiens (dessen Anschluß jedoch durch Volksabstimmung seiner Weißen abgelehnt 1923). Als Gegengewicht gegen Südafrika versuchen englische Kolonialpolitiker Schaffung eines neuen Ostafrika-Dominion von Südrhodesien bis Kenia.

Provinzen

Verfassung und Verwaltung vereinheitlicht durch die Südafrika-Akte von 1910. In jeder Provinz ist der vom Generalgouverneur auf 5 Jahre ernannte Administrator oberster Verwaltungsbeamter, bildet mit 4 vom Provinzialrat auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern den Ausführenden Ausschuß (*Executive Committee; Uitvoerende Raad*), der unter seiner Leitung die Provinzialverwaltung führt. Der Provinzialrat (*Provincial Council; Provinsiale Raad*) zählt in der Kapkolonie 51, in Natal 25, in Transvaal 50, im Oranien-Freistaat 25 auf 3 Jahre gewählte Mitglieder; ist auflösbar, hat Gesetzgebungsrecht in Provinzangelegenheiten.

Kapkolonie (*The Cape of Good Hope; Kaap de Goede Hoop*)

(benannt vom portugies. König Johann II., entdeckt 1487 von Bartholom. Diaz [Cabo da Boa Esperança = Kap der Guten Hoffnung])

Britisch 1795, endgültig seit 1806. Einverleibt wurden 1874 die 12 Pinguin-Inseln (brit. seit 1867) vor der später deutschsüdwestafrikanischen Küste, 1876 bzw. 1879 drei Landesteile von Kaffraria (Fingoland, Idutywa Reserve und Noman's Land), 1880 die Provinz West-Griqualand, 1884 das Walfischbucht-Gebiet (brit. seit 1878) und das St. John's River-Territorium, 1885 Tembuland, Tambookiland, Bomvanaland und Gkalekaland, 1886 Xesibeland (Mount Ayliff), 1887 das Rode Valley und 1894 der Rest des Pondolandes, 1895 Britisch-Betschuanenland. — Einteilung in 120 Magistratsbezirke (*Magisterial Districts; Magistraatsdistrikte*).

Walfischbucht (*Walfish Bay; Walvis Baai*)

Britisch seit 12. März 1878, der Kapkolonie einverleibt 7. Aug. 1884, unter dem Administrator von Südwestafrika seit 1924.

Natal

(benannt vom portugies. Entdecker Vasco da Gama Weihnacht (dies natalis Domini) 1497 [Costa do Natal])

Britisch seit 1844 (zur Kapkolonie), eigene Kolonie seit 1856. Deutscher Kolonialversuch an der St. Lucia-Bucht 1884. Einverleibung von Sululand und dem angegliederten Tongaland 1897. Grenzberichtigung gegen Transvaal 1903. (Gewinnung

der 5 Distrikte Vrijheid, Utrecht, Paulpietersburg, Ngotsche, Babanango). — Einteilung in 38 Magistratsbezirke (*Magisterial Divisions; Magistraatsdistrikte*).

Transvaal (*The Transvaal*)

(= „jenseits des Vaal“, der Nordgrenze von Oranien; vom holländ. *vaal* = fahl, schmutziggelb)

Unabhängiger Burenstaat 1852–77, 1880–1900; Krieg mit England 1899–1902 (Präs. Paul Krüger). Britische Kronkolonie seit Frieden von Vereeniging Mai 1902–10. — Einteilung in 33 Distrikte (*Magisterial Divisions; Magistraatsdistrikte*).

Oranien (*The Orange Free State; Oranje Vrijstaat*)

(benannt nach dem Herrscherhaus Nassau-Oranien [seit 1544, vom latein. *Arausia*, kelt. Stadt im Rhonetal]; Oranienfluß 1779, Oranje Rivier, Orange River)

Gegründet 1842, britisch 1848–54, unabhängiger Burenstaat 1854–1900; Krieg mit England 1899–1902. Britische Kronkolonie seit Frieden von Vereeniging Mai 1902, Provinz des Südafrika-Bundes seit 31. Mai 1910. Einteilung in 29 Distrikte.

Südafrika-Schutzgebiete

(Eingeborenen(*Naturellen*)-Reservate unter Erschwerung der Ansiedlung Weißer)

Das Amt des Oberkommissars (*High Commissioner; Hoë Kommissaris*) in und für Südafrika besteht in wechselnder Form seit 1878 und wird seit 1910 von dem Generalgouverneur des Südafrika-Bundes verwaltet. Der Oberkommissar ist Gouverneur von Basutoland, überwacht die Angelegenheiten von Betschuanenland und Swasiland, hat volle Gesetzgebungsgewalt und ernennt deren Residentkommissare (*Resident Commissioners; Residentkommissaris*) [Engländer, nicht Südafrikaner] als seine Stellvertreter.

a) Basutoland (*Basutoland; Basoetoland*)

Der Kapkolonie 1871 angegliedert, seit 1884 unmittelbar unter der Krone, 1886 unterwarf sich der letzte Basutohäuptling. — Der Basutoland-Rat (*Basutoland Council; Basoetoland-Raad*) von 100 eingeborenen Mitgliedern hat nur beratende Stimme. — Einteilung in 7 Distrikte.

b) Betschuanenland (*Bechuanaland Protectorate; Betsjoeanaland Protektoraat*)

(benannt nach den kaffernverwandten Tschuanen, v. einheim. *tshuana* = ähnlich, gleich) Britische Schutzherrschaft seit 1885, der südliche Teil 1895 als Brit.-Betschuanenland der Kapkolonie einverleibt, der nördliche als Schutzgebiet unter eigene Verwaltung gestellt. — Letzteres verwaltet seit 1921 den „Caprivi-Zipfel“, Teil des ehemaligen Deutsch-Südwestafrika.

c) Swasiland (*Swaziland; Swasiland*)

(nach dem Kaffernstamm der Ama Swasi = Leute des Häuptlings S. [swasi = Rute]) Die Oberaufsicht über das von einem Zulustamme bewohnte Swasiland ging 1906 vom Gouverneur von Transvaal an den Oberkommissar von Südafrika über. Die Gesetzgebung von Transvaal ist in Gültigkeit geblieben. Beirat (*Advisory Council*) von gewählten Europäern berät die Verwaltung in Europäerangelegenheiten.

AUSTRALISCHER BUND (COMMONWEALTH OF AUSTRALIA) (VB)

(vom latein. terra australis = Südländ; nach Aufgabe der Tasmanschen Benennung „Neuholland“ führt das austral. Festland keinen Eigennamen, Ersatzname: „Festland Australien“)

Dominion, Bundesstaat. — Staatliche Entwicklung. Errichtet durch Parlamentsakte vom 9. Juli 1900, in Kraft seit 1. Jan. 1901, umfaßt 6 Staaten (ehemalige Kolonien); 4 Bezirke unterstehen der Bundesregierung direkt.

Verfassung. Der vom englischen König zum Stellvertreter ernannte Generalgouverneur (*Governor General*) ist Oberbefehlshaber, oberster Verwaltungsbeamter, ernannt und entläßt nach Wunsch des Parlaments (Senat und Abgeordnetenhaus) aus dessen Mitte den Ministerrat (*Federate Executive Council*). Der Generalgouverneur kann das Parlament auflösen und dessen Gesetze zurückverweisen. Das Parlament wie in England allmächtig; ebenso in den Bundesstaaten. Senat (*Senate*) von 36 (6 Mitglieder für jeden Staat) in allgemeiner, direkter Wahl auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern, die alle 3 Jahre zur Hälfte ausscheiden. Repräsentantenhaus (*House of Representatives*) von 75 auf 3 Jahre in allgemeiner direkter Wahl nach der Volkszahl der Staaten gewählten Mitgliedern (aus Neusüdwales 27, Queensland 10, Südaustralien 7, Tasmanien 5, Viktoria 21, Westaustralien 5). Durch Volksabstimmungen (*Referenda*) genehmigte Gesetze gehen dem Generalgouverneur direkt zur Unterzeichnung zu. Volksgehören. Bundesrecht bricht Landesrecht.

Flagge: Im rechten Winkel die britische Unionsflagge über einem sechsstrahligen Stern als Sinnbild der vereinigten sechs Staaten, in der linken, vom Flaggstock abgekehrten Hälfte der Flagge das Sternbild des südlichen Kreuzes (in Blau für die Regierung, in Rot für die Handelsflotte).

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b. Großes Land (= VStAmerika) mit sehr geringer Bevölkerung (= Österreich). Dünne Bevölkerung (0,7 E. auf 1 qkm) wegen schlechter Lebens- und Arbeitsbedingungen im Binnenland, wegen Abneigung der austral. Arbeiterschaft gegen Zuwanderung. Aus Schutzbedürfnis vor gelber Bevölkerungsfut und japan. Kriegsmacht treues Festhalten am brit. Weltreich: Unterstützung des Ausbaus Singapores als moderner Kriegshafen, Bau eigener Flotte. Australien auch wichtig für Brit. Reich als Eckpfeiler der brit. Herrschaft über Indischen Ozean und Indien. Erstrebt Herrschaft über die Südsee (Melanesien), daher auch leiser Gegensatz zu Neuseeland.

Bundesstaaten

In allen ist der vom englischen König zum Stellvertreter ernannte Gouverneur (*Governor*) oberster Verwaltungsbeamter, kann das Parlament [Gesetzgebenden Rat (*Legislative Council*) u. Gesetzgebende Versammlung (*Legislative Assembly*, in Südaustralien und Tasmanien *House of Assembly*)] auflösen, ernannt und entläßt nach dessen Wunsch die Mitglieder des von ihm geleiteten Ministerrates (*Executive Council*).

Neusüdwales (*New South Wales*)

(benannt vom engl. Entdecker James Cook 1770 nach dem Fürstentum Wales; ursprünglich ganz Ost-Australien umfassend)

Erste britische Niederlassung am Port Jackson 1788. Erste Verfassung von 1824, Einstellung der Strafverschickung 1840, Entdeckung der Goldfelder 1851. —

Jetzige Verfassung von 1855. Gesetzgebender Rat von 77 auf Lebenszeit vom Gouverneur ernannten Mitgliedern. Gesetzgebende Versammlung von 99 auf 3 Jahre von allen 21 Jahre alten männlichen und weiblichen Eingeborenen oder seit einem Jahre naturalisierten Fremden direkt gewählten Mitgliedern. — Einteilung in 24 Kreise (*Districts*).

Vom Gouverneur von Neusüdwaies abhängig:

Lord Howe-Inseln

Britisch (u. besiedelt) seit 1840. — Unter einem Aufsichtsrat in Sydney. -- Die Ländereien gehören dem Staate.

Viktoria (*Victoria*)

(benannt 1847 nach der engl. Königin Viktoria; 1836 von Sir Ths. Mitchell Australia Felix gen.)

Nach vorübergehenden Versuchen 1803 und 1823 erste dauernde britische Ansiedlung in der Portlandbucht 1834, Gründung von Melbourne 1835. Einsetzung der ersten Regierung 1836, Trennung von Neusüdwaies 1851. — Verfassung von 1855. Gesetzgebender Rat von 34 auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern. Gesetzgebende Versammlung von 65 allgemein auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern.

Queensland

(benannt 3. Juni 1859 nach der Königin [queen] Viktoria, fr. Moreton Bay Distr.)

Erste britische Ansiedlung an der Moreton-Bucht von Neusüdwaies aus 1824, der allgemeinen Besiedlung geöffnet 1842. Von Neusüdwaies selbständige Kolonie seit 1859. Besetzung der Inseln in der Torresstraße 1879. — Verfassung von 1859. Gesetzgebende Versammlung (72 auf 3 Jahre von allen 21 Jahre alten, seit 12 Monaten im Staate wohnhaften Männern gewählte Mitglieder). Der Gesetzgebende Rat ist 1922 abgeschafft.

Südaustralien (*South Australia*)

(benannt durch engl. Parlamentsbeschluß v. 15. Aug. 1834; Doppelname, da *Terra australis* schon = Südländ)

Erste britische Ansiedlung auf der Känguruh-Insel und bei Adelaide 1836. Einverleibung von No Man's Land westlich des 132. Grades 1861, ebenso des Nordterritoriums 1861 u. 63; letzteres seit 1. Jan. 1911 vom Commonwealth übernommen. — Verfassung von 1856. Gesetzgebender Rat von 20 auf 6 Jahre gewählten, zur Hälfte alle 3 Jahre ergänzten Mitgliedern (mindestens 30 Jahre alt und seit 3 Jahren naturalisiert). Gesetzgebende Versammlung von 46 nicht unter 21 Jahre alten, auf 3 Jahre direkt gewählten Mitgliedern.

Westaustralien (*Western Australia*)

(Name seit 1839 im Gebrauch; „Westralia“ hat sich nicht durchgesetzt)

Erste britische Besitzergreifung 1791 am König-Georgs-Sund, 1826 dort Verschickten-Ansiedlung von Neusüdwaies aus. 1829 Gründung der Schwanenfluß-Siedlung (Swan River Settlement) und der Städte Perth und Fremantle. Einstellung der Strafverschickung 1868. Erste Verfassung von 1870. — Jetzige Verfassung von 1890. Gesetzgebender Rat von 30 auf 6 Jahre von allen männlichen und weiblichen 30jährigen gewählten Mitgliedern. Gesetzgebende Versammlung von 50 auf 3 Jahre von allen männlichen und weiblichen 21jährigen gewählten Mitgliedern.

Tasmanien (*Tasmania*)

(benannt 1856 nach d. holländ. Entdecker 1642 Abel Jansz Tasman; v. letzterem Van Diemens Land genannt nach dem holländ.-ostind. Generalstatthalter Anton van Diemen)

British seit 1803 als Außenort der Strafsiedlung an der Botanybucht (N.-S.-W.).

Erste freie Ansiedler 1816, von Neusüdwales selbständig seit 1825, letzte Verschiekte 1853. Eingeborene 1876 ausgestorben. — Verfassung von 1856. Gesetzgebender Rat von 18 mindestens 30 Jahre alten von allen über 21 Jahre alten Männern und Frauen auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern. Die Wähler müssen über 10 Pfd. Sterl. jährliche Einnahme haben. Gesetzgebende Versammlung von 30 Mitgliedern über 21 Jahre alt, von allen mindestens 21 Jahre alten Eingeborenen oder Fremden nach einem Aufenthalt von 6 Monaten gewählt.

Vom Gouvernement von Tasmanien abhängig:

Macquarie-Inseln unter 54° 40' S. Br.

Zu Tasmanien seit 1890.

Zum Australischen Bund gehören ferner die dem Generalgouverneur unmittelbar unterstehenden Bezirke [*Territories*]:

1. Nordaustralien (*Northern Australia*; fr. *Northern Territory*)

Erste britische Niederlassung 1825 auf der Melville-Insel (bis 1849). Zu Neusüdwales 1827–63, dann als „Nordaustralien“ zu Südaustralien bis 1910, unter der Verwaltung des Bundes seit 1. Jan. 1911, als „Nordaustralien“ auf das Gebiet nördl. von 20° s. Br. beschränkt Jan. 1926.

2. Mittelaustralien (*Central Australia*)

Vom Northern Territory als unabhängiger Verwaltungsbezirk (südl. von 20° s. Br.) abgetrennt Jan. 1926.

3. Bundesbezirk (*Federal Territory*)

bestehend a) aus dem Gebiet der zukünftigen Bundeshauptstadt (*Federal Capital Territory*) Canberra, in den Australischen Alpen von Neusüdwales, 1910 vom Bunde erworben, Beginn der Bauten 1913, eingeweiht 9. Mai 1927; b) aus einem Schiffsgelände für eine Marineschule [*Royal Australian Naval College*] an der Jervis-Bucht, 1915 von Neusüdwales erworben.

Abhängig vom Australischen Bund sind die dem Generalgouverneur unmittelbar unterstehenden Bezirke [*Territories*]:

1. Papua (früher Britisch-Neuguinea)

(vom einheimischen p u a - p u a = dunkelbraun oder vom malaiischen p u a - p u a = kraushaarig; auf den Molukken Tana Papua [„Land der P.“] gem. für Neuguinea)

Von der Queensländer Regierung 1883, von der Reichsregierung 1884 als Schutzgebiet erklärt, Kronkolonie 1888, Territorium des Bundes seit Ende 1901, unter dem Namen „Papua“ seit 1. Sept. 1906. — Ausführender Rat (*Executive Council*) von 6 Beamten unter Vorsitz des Leutnant-Gouverneur, Gesetzgebender Rat (*Legislative Council*) aus denselben und 5 weiteren nichtbeamteten, vom Generalgouverneur ernannten Mitgliedern. — Einteilung in 8 Bezirke (*Magisterial Divisions*).

2. Norfolk-Inseln

(benannt 1774 vom engl. Entdecker James Cook nach dem Herzog von Norfolk)
(Norfolk, Philip, Nepear)

Brit. Sträflingssiedlung 1788—1806 und 1826—55; 1856 Überführung von 194 Pitcairn-Bewohnern, Nachkommen der „Bounty“-Meuterer von 1790, von denen jedoch ein Teil bald nach Pitcairn zurückkehrte. 1844—56 zu Van-Diemens-Land, bis 1. Juli 1914 unter Aufsicht des Gouverneurs von Neusüdwest, dann Territorium des Bundesstaates. — Neben dem Administrator ein Ausführender Rat (*Executive Council*) von je 6 von den Ortsansässigen und vom Administrator ernannten Mitgliedern sowie ein Beratungsausschuß (*Advisory Council*).

NEUSEELAND (DOMINION OF NEW ZEALAND) (VB)

(benannt vom holländ. Entdecker Abel Tasman 1642 nach der holländ. Provinz Zeeland; zuerst „Staaterland“ nach den Generalstaaten)

Dominion, Einheitsstaat. — Staatliche Entwicklung. Die Nordinsel britisch seit Vertrag von Waitangi 6. Febr. 1840, die Südinsel seit 17. Juni 1840, beide als Nebenland von Neusüdwest. Selbständige Kolonien seit 3. Mai 1841. Angliederung der Chatham-Inseln (Warekauri) 1841. Dominion seit 26. Sept. 1907. Über die Angliederung der Kermadec-, Cook- und Tokelau-Inseln sowie des Roßlandes s. u. Verfassung vom 17. Jan. 1853, wichtige Änderungen 1891, 26. Sept. 1907, 1908, 11. Mai 1917. — Generalgouverneur (*Governor General*), vom engl. König zum Stellvertreter ernannt, ist Oberbefehlshaber, kann Abgeordnetenhaus auflösen, gegen neue Gesetze Einspruch erheben, übt die vollziehende Gewalt, ernennt und entläßt die Minister, seine Verordnungen bedürfen ministerieller Gegenzeichnung; ist gebunden an Zustimmung des Ministerrats, kann jedoch bei Meinungsverschiedenheiten König anrufen. — Volksvertretung (*General Assembly*) von 2 gemeinsam die Gesetzgebung übenden Häusern; niemand kann Mitglied (jeder Neuseeländer außer Staatsbeamten) beider Häuser sein; beide wählen ihren Vorsitzenden selbst. Gesetzgebender Rat (*Legislative Council*) von 38 durch den Generalgouverneur auf 7 Jahre ernannten und wieder ernennbaren Mitgliedern, die jährlich 315 Pfund Entgelt erhalten. Abgeordnetenhaus (*House of Representatives*) von 80 (40 Europäer und 3 Maori von der Nord-, 30 Europäer und 1 Maori von der Südinsel) durch die über 21 Jahre alten männlichen und weiblichen Neuseeländer in gleicher, unmittelbarer, geheimer Mehrheitswahl auf 3 Jahre gewählten Mitglieder, entscheidet in Finanzsachen allein. Mitglieder erhalten jährlich 450 Pfund Entgelt. — Ministerrat (*Executive Council*) von 11 dem Abgeordnetenhaus verantwortlichen Ministern.

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b. Mittelgroßes (= Preußen), aber sehr schwach bevölkertes (= Provinz Oberschlesien, 5 E. auf 1 qkm) Land. Enge Anlehnung an Großbritannien aus Schutzbedürfnis vor japanischer Gefahr. Erstrebt Herrschaft über östliche Südsee (Mikronesien); daher auch leiser Gegensatz zu Australien.

Tatsächlicher Innenzustand. Generalgouverneur in allen Entschlüssen (auch Auflösung des Abgeordnetenhauses und Einspruch gegen Gesetze) praktisch völlig abhängig vom Ministerrat (Berufung an König vermieden) seit 1917. Die Minister aus den Mehrheitsparteien ernannt und ihnen verantwortlich seit 1856. Einführung der Wahl des Gesetzgebenden Rates geplant seit 1914, aber bisher vertagt.

Von Neuseeland abhängig („*annexed islands*“):

a) Kermadec-Inseln

(benannt 1793 von Admiral d'Entrecasteaux nach dem Kapitän seines Geleitschiffes L'Espérance)
 Angegliedert 1897. — Raoul(Sunday)-Insel 7200 engl. acres = 29,1 qkm, Mac-
 aulay-Insel 764 acres = 3,1 qkm, Curtis-Inseln 147 (128 + 19) acres = 0,6 qkm,
 l'Espérance 12 acres = 0,05 qkm, Heraldgruppe 85 acres = 0,34 qkm, zus. 8208
 acres = 33,2 qkm; sämtlich unbewohnt.

b) Cook-Inseln und benachbarte Inseln

(benannt nach Kapitän James Cook, der sie 1773 entdeckte)

Schutzgebiet 1888 (Cook-Insel), 1889 (Hervey-Insel), 1892 (Nassau und Pukapuka);
 Teil von Neuseeland 1901. Verfassung von 1915, ergänzt 1921 u. 23. Aus-
 führender Rat (*Executive Council*) der Arikis (Häuptlinge); Inselräte (*Island*
Councils). — Niue seit 1903 unter gesonderter Verwaltung.

c) Tokelau-(Union-)Inseln

Britisch seit 1889 u. 1892. Früher zum Schutzgebiet der Gilbert- u. Ellis-Inseln,
 der neuseeländischen Verwaltung (von Apia aus) unterstellt seit 11. Febr. 1926.
 3 Inselgruppen: Atafu (Duke of York), Nukunonu (Duke of Clarence), Fakaofu
 (Bowditch).

d) Roß-Land (*Ross-Dependency*)

Viktorialand und angrenzende Gebiete südl. von 60° S zwischen 160° O und 158° W.
 Durch Kgl. Erlaß vom 30. Juli 1923 als britischer Besitz erklärt und der Ver-
 waltung von Neuseeland unterstellt. Unbewohnt.

KANADISCHER BUND (VB)

(DOMINION OF CANADA; französ.: PUISSANCE DU CANADA)

(benannt nach dem indianischen Kannatha: „Ansammlung von Hütten“)

Dominion, Bundesstaat. — Staatliche Entwicklung. Errichtet durch
 Parlamentsakte von 22. Mai 1867, in Kraft seit 1. Juli 1867, umfaßt 9 Pro-
 vinzen und 2 Bezirke.

Verfassung. Der vom englischen König auf 5 Jahre zum Stellvertreter er-
 nannte Generalgouverneur (*Governor General*) ist Oberbefehlshaber, oberster
 Verwaltungsbeamter, ernannt und entläßt nach Wunsch des Parlaments (Senat
 und Abgeordnetenhaus) aus dessen Mitte den Ministerrat (*Ministry, Cabinet*), der
 einen Ausschuß des vom Generalgouverneur ernannten Geheimen Rats (*The*
King's Privy Council for Canada) von 84 Mitgliedern bildet. Der General-
 gouverneur ernennt die Richter, kann das Abgeordnetenhaus auflösen und dessen
 Gesetze zurückweisen. Das Parlament wie in England allmächtig; ebenso in den
 Provinzen. Senat (*Senate*) von 96 vom Generalgouverneur auf Lebenszeit
 ernannten Mitgliedern; Abgeordnetenhaus (*House of Commons*) von 245
 auf 5 Jahre in allgemeiner direkter Wahl nach der Volkszahl der Staaten ge-
 wählten Mitgliedern. Senatoren und Abgeordnete: aus Ontario 24 und 82, Quebec
 24 und 65, Neuschottland 10 und 14, Neubraunschweig 10 und 11, Manitoba 6 und
 17, Britisch-Kolumbien 6 und 14, Prinz Eduard-Insel je 4, Alberta 6 und 16, Sas-
 katchewan 6 und 21, Yukon-Bezirk 1 Abgeordneter.

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b. Großes Land (= Europa) mit sehr geringer Bevölkerung (= Bayern u. Thüringen; 1 E. auf 1 qkm), darunter über $\frac{1}{4}$ Franzosen. Ältestes Dominion, Getreide- und Holzkammer des brit. Weltreichs, auch wichtig wegen Bodenschätze und Menschenaufnahmefähigkeit. Starke Selbstständigkeitsbestrebungen (kanad. Gesandte im Ausland, Teilnahme an brit. Reichsverteidigung nur nach kanad. Gesichtspunkten) finden ihre Grenzen in Furcht vor wirtschaftlicher (stark vorgeschritten), geistiger und politischer Aufsaugung durch die VStAmerika. Freiwilliger Anschluß an VStAmerika von den Ostprovinzen, insbesondere Franzosen abgelehnt. Starke wirtschaftliche und geistige Bande mit den brit. Westindischen Inseln, deren Angliederung erstrebt wird, wogegen englische Politiker die Erhebung Britisch-Westindiens zu gleichberechtigtem Dominion vorschlagen.

Provinzen

Verfassung und Verwaltung vereinheitlicht durch die Nordamerika-Akte von 1867. In jeder Provinz ist der vom Generalgouverneur auf 5 Jahre ernannte Leutnant-Gouverneur (*Lieutenant-Governor*) oberster Verwaltungsbeamter, ernannt und erläßt den Ministerrat (*Executive Council*) nach Wunsch des Parlaments [Gesetzgebende Versammlung (*Legislative Assembly*), dazu in Quebec und Neuschottland der Gesetzgebende Rat (*Legislative Council*)].

Prinz Eduard-Insel (*Prince Edward Island*)

(benannt 1799 nach dem Prinzen Eduard, Herzog von Kent, damal. Gouv. von Brit.-Amerika) Britisch seit 1758, Teil von Neuschottland seit 1763, selbständige Kolonie seit 1769, kanadische Provinz seit 1. Juli 1873. Gesetzgebende Versammlung von 30 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern. — Einteilung in 3 Verwaltungsbezirke (*Counties*).

Neuschottland (*Nova Scotia*)

(Name zuerst 1621 in einem königl. Freibrief für Sir Wm Alexander; früher Akadien (französ. *L'Acadie*) vom indian. *Akãde* = Überfluß)

Britisch 1621, französisch (Akadien) 1632—1713 (Frieden von Utrecht). Gründung von Halifax 1748. Die Insel Kapbreton (1784—1819 selbständige Kolonie) wurde 1758 endgültig von den Engländern genommen. — Gesetzgebender Rat von 21 auf Lebenszeit vom Leutnant-Gouverneur ernannten Mitgliedern. Gesetzgebende Versammlung von 43 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern.

Zu Neuschottland gehörig:

Sand-Insel (*Sable Island*, französ. *Ile du Sable*)

Rund 170 km vor der neuschottländischen Küste auf dem Dampferwege Europa—Kanada. Rettungsstation für Schiffbrüchige.

Neubraunschweig (*New Brunswick*)

(benannt nach dem engl. Königshaus [Braunschweig-Lüneburg] bei Einrichtung der Eigenregierung 1784)

Britisch durch den Frieden von Utrecht 1713 (vorher französisch, zu Akadien), besiedelt seit 1762 aus Neuengland, von Neuschottland getrennt 1784. — Gesetzgebende Versammlung von 48 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern.

Quebec

(benannt nach dem indianischen *Ke bék* „Flußenge, Durchfahrt“ für die 1608 gegründete Stadt)
 Britisch seit Frieden von Paris 1763. Vereinigung der 1791 getrennten Provinzen
 Oberkanada = Ontario und Unterkanada = Quebec 1841, wieder getrennt (Grün-
 dung des Kanadischen Bundes) 1867. — Gesetzgebende Versammlung von 85
 auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern, Gesetzgebender Rat von 24 vom Leutnant-
 gouverneur auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.

Ontario

(benannt nach dem Ontario-See, eigentlich *Oniatariio*, indian. „schöner See“)
 Britisch seit Frieden von Paris 1763. Vereinigung der 1791 getrennten Provinzen
 Oberkanada = Ontario und Unterkanada = Quebec 1841, wieder getrennt 1867. —
 Gesetzgebende Versammlung von 111 auf 4 Jahre in allgemeiner Wahl gewählten
 Mitgliedern.

Manitoba

benannt nach dem indian. *Manatuopa*: „Wo der große Geist wohnt“ [See mit heiliger Insel]
 Kanadische Provinz seit 15. Juli 1870. — Gesetzgebende Versammlung von 55 auf
 5 Jahre gewählten Mitgliedern.
 Gesetzgebende Versammlung (gew. 1922: 28 Verein. Landwirte, 8 Unabh., 7 Lib.,
 7 Kons., 4 Arbeiter (*Labour*)).

Saskatschewan (*Saskatchewan*)

(benannt nach dem Flusse *Saskatchewan* [eig. *Kisiskatschewan*, indian.: „reißender Fluß“])
 Bis 1905 Teil der Nordwest-Bezirke, seit 1. Sept. d. J. kanadische Provinz. — Gesetz-
 gebende Versammlung von 63 auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern.

Alberta

(benannt als vorläufiger Distrikt *Alberta* 1876 nach dem Prinzgemahl *Albert*)
 Bis 1905 Teil der Nordwest-Bezirke, seit 1. Sept. 1905 kanadische Provinz. — Gesetz-
 gebende Versammlung von 61 auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern.

Britisch-Kolumbien (*British Columbia*)

(benannt 1858 nach *Kolumbus*; fr. *Neu-Kaledonien*, nach d. schott. *Landschaft K.* = *Waldland*)
 Britische Kronkolonie 1866, hervorgegangen aus der Vereinigung der Kronkolonie
 gleichen Namens auf dem Festlande (seit 1858) und der Kronkolonie *Vancouver*
Island (seit 1849). Kanadische Provinz seit 20. Juli 1871. — Gesetzgebende Ver-
 sammlung von 48 auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern.

Jukon-Bezirk (*Yukon Territory*)

(benannt nach dem Flusse *Jukon* [eigentlich *Jukonah*, indian.: „der große Fluß“])
 Selbständiges Gebiet seit 1898 unter einem Kommissar; dessen Befugnisse 1918
 dem Goldkommissar (*Gold Commissioner*) übertragen. Gesetzgebender Rat von
 3 (bis 1920: 10) gewählten Mitgliedern.

Nordwest-Bezirke (*The North-West Territories*)

Errichtet 1. Sept. 1905, umfassen den Rest der früheren Nordwest-Bezirke und des
Rupertslandes (nach Abtrennung der neuen Provinz *Manitoba* 1870, *Alberta* und
Saskatschewan 1905 und des *Jukon-Gebiets* 1898) sowie alle anderen nicht zu
 einer kanadischen Provinz oder zum *Dominion Neufundland* gehörigen britischen

Gebiete und Inseln in Nordamerika. — Der Kommissar (*Commissioner*), wie der aus 6 Mitgliedern bestehende Rat vom Generalgouverneur ernannt. Einteilung in 3 Distrikte Mackenzie, Keewatin, Franklin seit 16. März 1918.

C. Indien (*Indian Empire*; ind.: *Hind*) (VB)

Kaiserreich. — Übergang der Verwaltung von der 1600 gegründeten Ostindischen Gesellschaft (*East India Company*) auf die englische Krone 1858, Kaiserreich seit 1876 (der englische König: *Kaisar i Hind*).

Verfassung von 1919. — Der Staatssekretär von Indien (großbritann. Minister) leitet mit dem Indischen Rat die oberste Verwaltung im Indischen Amt. — Der vom englischen König auf 5 Jahre ernannte und dem Staatssekretär von Indien unterstellte Generalgouverneur (*Governor-General*) mit dem Titel Vizekönig (*Vice Roy*) ist oberster Verwaltungsbeamter im Lande und kann beide gesetzgebenden Kammern auflösen. Die erste: Staatsrat (*Council of State*) von 26 ernannten und 34 auf 5 Jahre direkt gewählten Mitgliedern, deren Präsident vom Generalgouverneur ernannt wird; die zweite: Gesetzgebende Versammlung (*Legislative Assembly*) von 40 ernannten und 104 auf 3 Jahre direkt gewählten Mitgliedern. Nur rund 2 vH der Bevölkerung wahlberechtigt; sehr beschränkte Befugnisse der Kammern. Neben dem Generalgouverneur als ausführende Gewalt die vom König auf 5 Jahre ernannten (zurzeit 7) Mitglieder des Ministerrates (*Executive Council*). Frauenstimmrecht nur in der Präsidentschaft Madras. — Fürstenrat (*Chamber of Princes*) seit Febr. 1921 für Beratung von Vertrags- oder politischen Angelegenheiten. — Einteilung in 15 Provinzen (*administrations*) und rund 700 Lehnsstaaten.

Wahlspruch (*Motto*): „*Heavens light our guide*“.

Orden: Stern von Indien (1861), O. des Kaiserreichs Indien (1878), O. der Krone von Indien (für Frauen, 1878), Ind. VerdienstO. (1887).

I. Indische Provinzen

zerfallen in Bezirke (*Divisions*) unter Kommissaren (*Commissioners*) und diese in Kreise (*Districts*), zusammen 272, deren oberste Beamte (*District Officers* oder *Deputy Commissioners*) die gesamte Verwaltung leiten.

A. 9 Provinzen mit Gouverneur-Verfassung von 1919 (*Governor's Provinces*)

Der vom König auf 5 Jahre ernannte und dem englischen Parlament verantwortliche Gouverneur verfügt in „vorbehaltenen“, d. h. wichtigen Angelegenheiten selbstständig mit den 4 von ihm ernannten Mitgliedern des Ausführenden Rats (*Executive Council*); in „übertragenen“ Angelegenheiten (Gesundheitswesen, Bildungswesen, Ackerbau usw.) neben dem Gouverneur die von ihm aus dem Gesetzgebenden Provinzialrat ernannten und letzterem verantwortlichen 2–3 indischen Minister. Mindestens 70 vH des Gesetzgebenden Provinzrats (*Provincial Legislative Council*) sind auf 3 Jahre gewählt, die übrigen vom Gouverneur ernannt.

Assam

Von Birma abgetreten 1826, Eroberung der Nordbezirke (Tara) 1865, von der Präsidentschaft Bengalen 1874, von Ostbengalen 1912 abgetrennt, eigenes Gouvernement 1. Jan. 1921. Gesetzgeb. Provinzrat von 39 gewählten und 14 ernannten Mitgliedern. Einteilung in 2 Bezirke (*Divisions*) mit 12 Kreisen (*Districts*).

Bengalen (Bengal)(vom einheim. *Bangalaya* = Wohnort der Banga)

Erste britische Handelsniederlassung 1634, Präsidentschaft Bengalen 1707, an die Englisch-Ostindische Kompanie 1765, an die Krone 1858, Provinz Ostbengalen und Assam 1905, eigenes Gouvernement 1. April 1912. Gesetzgeb. Provinzrat von 114 gewählten und 26 ernannten Mitgliedern. Einteilung in 5 Bezirke mit 27 Kreisen.

Bihar und Orissa

Bihar 1765 vom Großmogul an die Englisch-Ostindische Kompanie abgetreten, Orissa 1764 unter englischem Einfluß, 1803 einverleibt; als eigene Provinz von Bengalen abgetrennt seit 1. April 1912. Gesetzgeb. Provinzrat von 76 gewählten und 27 ernannten Mitgliedern. Einteilung in 5 Bezirke (*Divisions*) mit 21 Kreisen (*Districts*).

Birma (Burma; einheim.: Myanma, chines.: Mien)

Nach dem 1. englisch-birmanischen Krieg 1824–26 Gewinn der Provinzen Assam, Arakan und Tenasserim, nach dem 2. 1852 das untere Irawaddi-Gebiet bis oberhalb Prome; 1887/88 Schanvölker unter britischer Oberherrschaft. Unter Leutnant-Gouverneuren seit 1897, unter Gouverneuren seit 1. Jan. 1923. Gesetzgeb. Provinzrat von 79 gewählten und 24 ernannten Mitgliedern. Einteilung in 8 Bezirke (*Divisions*) mit 39 Kreisen (*Districts*).

Bombay(urspr. nach einer Gottheit Mahi-ma = große Mutter; später verderbt in *Bumboi*)

Britisch seit 1661, an die Englisch-Ostindische Kompanie 1668, Bombay Sitz des Gouverneurs seit 1708. Gesetzgeb. Provinzrat von 86 gewählten und 25 ernannten Mitgliedern. Einteilung in 4 Bezirke (*Divisions*) mit 26 Kreisen (*Districts*).

Madras (amtl.: Presidency of Fort St. George)(einheim. *Mandra-roj* = Reich des Gottes Mandra)

Fort St. George (Madraspatam) 1639 erste englische Besitzung in Indien, 1654 Madras eigene Präsidentschaft der Englisch-Ostindischen Kompanie, 1776 bzw. 1799 Einverleibung des Staates Tandschur. Gesetzgeb. Provinzrat von 98 gewählten und 29 ernannten Mitgliedern. Einteilung in 26 Kreise (*Collectorates*).

Pandschab (The Punjab = „Fünfstromland“; der alte Sikhstaat)

Unter Oberaufsicht eines britischen Agenten seit 1846, Provinz seit 1849. Gesetzgeb. Provinzrat von 71 gewählten und 22 ernannten Mitgliedern. Einteilung in 5 Bezirke (*Divisions*) mit 29 Kreisen (*Districts*).

Vereinigte Provinzen von Agra und Aud (United Provinces of Agra and Oudh)

Agra 1803 an die Englisch-Ostindische Kompanie, 1834 Präsidentschaft; Aud 1856 angegliedert, 1877 mit Agra vereinigt; seit 1902 unter Gouverneuren. Gesetzgeb. Provinzrat von 100 gewählten und 23 ernannten Mitgliedern. Einteilung in 10 Bezirke (*Divisions*) mit 48 Kreisen (*Districts*) (36 in Agra u. 12 in Aud) unter *Collectors* u. *Magistrates*.

Mittelprovinzen und Berar (*Central Provinces and Berar*)

Berar seit 1853 in britischer Verwaltung, seit 1903 als ständige Pachtung den Mittelprovinzen für Verwaltungszwecke einverleibt. Einteilung in 5 Bezirke (*Divisions*) mit 22 Kreisen (*Districts*). Gesetzgeb. Provinzrat von 55 gewählten und 15 ernannten Mitgliedern.

B. 6 Provinzen mit Kommissar-Verfassung (*Commissioner's Provinces*)

Unmittelbare Verwaltung durch vom König auf 5 Jahre ernannte Oberkommissare (*Chief Commissioners*).

Andamanen und Nikobaren (*Port Blair and Nicobars*)

Die Andamanen sind endgültig britisch seit 1858, die Nikobaren seit 1869. Erstere wurden bis in neuere Zeit als Strafsiedlung für schwere Verbrecher benutzt (1921: 11 500, 1925: 7900 Sträflinge); die Sträflinge werden allmählich durch freie Ansiedler ersetzt.

Adschmir (Ajmer) -Merwara

Britisch seit 1818.

Belutschistan (*Baluchistan*)

Verträge mit England 1841, 1854 und 1876 (brit. Verwaltung des Distrikts Quetta seit 1879 und 1883), 1887 in Britisch-Indien einverleibt als Britisch-Belutschistan, erweitert durch Bori 1886, Chetrán 1887, Shob und Kakar Churasan 1889, Tschagai und West-Sinjrani 1896, Nuschki Niabat 1899, Nasirabad 1903. Einteilung in 6 Kreise (*Districts*) unter Polit. Agenten (*Political Agents*; für Quetta-Pischin u. Sibi zugleich BeigeordKommissaren) und 3 Niabats unter Polit. Hilfsagenten.

Delhi (*Delhi Imperial Enclave*)

(Hindu: dil = Hügel)

1803 britisch; als Provinz eingerichtet 30. Sept. 1912 aus den früheren UDistrikten (*Tahsil*) Dehli und Mahrauli Thana der Provinz Pandschab im Verfolg der Verlegung der Hauptstadt Indiens von Kalkutta nach Delhi (12. Dez. 1911).

Kurg (Coorg)

Provinz seit 1834. Gesetzgebender Rat von 20 (4 amlt. u. 16 nichtbeamteten) Mitgl.

Nordwestgrenzprovinz (*North-West Frontier Province*)

Provinz seit 9. Nov. 1901 (früher zum Teil zum Pandschab). Einteilung in 5 Kreise (*Districts*) u. 4 Agenturen (letztere unter Polit. Agenten [*Political Agents*]).

II. Indische Schutzherrschaften (Indian states)**A. Unmittelbar unter dem Generalgouverneur****1. Haidarabad** (*Hyderabad*; Reich des Nisam)

(Löwenstadt von einheim. haidar = Löwe, d. i. „der Siegreiche“ u. bad = Stadt)

Erster indischer Vasallenstaat. Schutzbündnis mit England 1800, Abtretung des Assigned-Distrikts von Berar 1853, endgültig 1903. Neuordnung der Verwaltung 1867. — Ausführender Rat unter dem Nisam; Gesetzgebender Rat von 20 Mitgliedern seit 1893. — Einteilung in 4 Subas unter Subadaren mit 15 Kreisen unter Talukdaren.

2. Maissur (Mysore)(sanskrit *máhiścha-ásura* = Büffeldämonen)

Teilungsverträge mit England 1792 und 1799, unter britischer Verwaltung 1831 bis 1881, unter eigener seit 1881. — Abgeordnetenversammlung (*Representative Assembly*) seit 1881, gewählt von den größeren Landpächtern, Kaufleuten und Ortsbehörden; Gesetzgebender Rat von 50 Mitgliedern (außer den beamteten). — Einteilung in 3 Bezirke mit 9 Kreisen.

3. Baroda

Vertrag mit England 1817. — Ausführender Rat der obersten Staatsbeamten von 4 Mitgliedern; Gesetzgebender Rat von 27 Mitgliedern, seit 1908. — Einteilung in 3 Bezirke unter Subhas mit Unterbezirken unter Naib Subhas u. Naib Chanji Charis.

4. Dschamu (Jammu) und Kaschmir (Kashmir, Cashmere)(einheim. *Kasyapamar* = Wohnplatz d. Gottes *Kasyapa*) (Ursprungsland des *Kaschmir*, Gewebes aus Ziegenwolle)

Seit 1846 unter dem Radscha von Dschamu vereint und England tributpflichtig. — Einteilung der beiden Provinzen Dschamu u. Kaschmir in je 10 Kazirate, Rajate u. Kreise.

5. Gwallor

Von der Mittellind. Agentur 1921 abgetrennt und unmittelbar dem Generalgouverneur unterstellt.

6. Agentur Belutschistan (Baluchistan Agency)

Umfaßt die drei Staaten Kelat (Kalat), Charan (Bugti) unter einem Nawab und Las Bela unter einem Jam.

7. Agentur Radschputána (Rajputana Agency)(eigentl. *Radscha-putra-sthana* = Sitz der Königssöhne [Krieger])

Seit 1818 unter britischem Schutz. Umfaßt 21 Staaten, eingeteilt in 4 Agenturen und 4 Residentschaften.

8. Mittellindische Agentur (Central India Agency)

Umfaßt 119 Staaten, eingeteilt in 5 Agenturen.

9. Die 7 Staaten der Präsidentschaft Madras

Früher unter dem Gouverneur von Madras, 1925 dem Generalgouverneur unterstellt.

10. Die 205 Staaten der Präsidentschaft Bombay

Die 3 Agenturen Kathiawar (187 Staaten), Cutch u. Palanpur (18 Staaten) sind 1924 unmittelbar dem Generalgouverneur unterstellt.

11. Die 2 Staaten der Präsidentschaft Bengalen

Die beiden Staaten Kutsch Behar und Tripura seit 1924 unmittelbar unter dem Generalgouverneur.

12. Die 3 Staaten der Vereinigten Provinzen von Agra und Aud

Die 3 Staaten Benares, Rampur u. Tehri seit 1924 unmittelbar unter dem Generalgouverneur.

13. Die 34 Staaten des Pandschab

Seit 1924 unmittelbar unter dem Generalgouverneur.

14. Die 5 Staaten der Nordwestgrenzprovinz
(Anib, Dir, Nawagai [Bajaur], Phulera, Tschitral)**15. Sikkim**

(Drenjong [= Reisland] der Tibeter)

Seit 1889 unter britischer Schutzherrschaft, seit 1906 unmittelbar unter dem Generalgouverneur.

16. Bhotán (falsch amtl.: Bhutan)

(eig. Bhotant, vom einheim. bhot = Land u. anta = Ende, nämlich von Tibet)

Verträge mit England 1774, 1865, 1910; die frühere Doppelherrschaft eines geistlichen und eines weltlichen Herrschers 1907 aufgehoben.

B. Unter den örtlichen Behörden**1. Unter dem Gouverneur von Bombay**

152 Staaten, eingeteilt in 1 Residentschaft u. 15 Agenturen.

2. Unter dem Gouverneur von Bihar und Orissa

Umfaßt die Tschota Nagpur-Staaten Charsawan und Seraikela sowie 24 Lehnstaaten von Orissa in 3 Gruppen, meist unter Radschas.

3. Unter dem Gouverneur von Birma

Agentur Chin Hills (4 indische Staaten) und Agentur Shan States (49 Schanstaaten in 2 Bezirken [Northern and Southern Shan States]) seit 1. Okt. 1922 unter erblichen Häuflingern (*Saubwas*).

4. Unter dem Gouverneur der Mittelprovinzen

15 Lehnstaaten: Bastar, Kanka, Surguja, Udaipur, Jashpur, Raigarh, Sarangarh, Hakrai, Sakti, Kawardha, Chairagarh, Korea, Nandgaon, Chhaikhadan, Changbhakar.

5. Unter dem Gouverneur von Assam

1 indischer Staat (Manipur) und 15 kleine Häuflingsschaften von „Hügelstämmen“ (Chasi and Jaintia Hills).

6. Unter dem Gouverneur des Pandschab

3 indische Staaten (Dujana, Kalsia und Pataudi) und 18 Hügelstaaten (*Hill states*; größter: Bashahr).

Unter Aufsicht des Generalgouverneurs von Indien stehen die

1. Bahrain (arab. = „zwei Meere“) - Inseln im Persischen Meer

Britisches Schutzgebiet 1861, unter Aufsicht des Politischen Residenten in Buschir seit 1880. Der Schech beansprucht den westlichen Teil der El Katar-Halbinsel.

2. Lakkadiwen (Laccadive Islands)(sansk. *Lakscha dwipa* = „100 000 Inseln“; 1 Lak = 100 000)

Der nördliche Teil zum Bezirk Süd-Kánara, der südliche zum Bezirk Malabar (bis 1875 der Bibi von Kannanur), Prov. Madras, gehörig.

Unmittelbar unter dem Britischen Handelsamt (*Board of Trade*) steht die Insel

Minikoi (Minkat)

zwischen den Lakkadiwen und Maladiwen. Leuchtturm.

D. Britische Kolonien, Schutzgebiete u. Schutzherrschaften**1. In Europa****Gibraltar**

(benannt nach dem arabischen Eroberer Tarik ibn Sejad 711: *Gebel al Tarik* [„Berg des T.“]; gem. engl.: *the Rock*. — Schmalste Stelle der Enge von G. [engl. *Strait of G.*; span. *Estrecho de G.*; deutsche Seemannsspr. *dat Nau*] 13 km, geringste Tiefe der Fahrstraße 200 m)

Kronkolonie. — Von Prinz Georg von Hessen-Darmstadt für England erobert 1704, als britischer Besitz 1713 durch den Frieden von Utrecht und 1783 durch den Frieden von Versailles bestätigt. — Neutraler unbewohnter Landstreifen von 2 km Länge u. 1,5 km Breite zwischen Gibraltar u. Spanien (Nordgrenze: *La Línea*). — Verfassung vom 12. Sept. 1922. Der Gouverneur, zugleich Oberbefehlshaber der Besatzung, ist Träger aller Geschäfte der Regierung und Gesetzgebung; neben ihm ein ausführender Rat (*Executive Council*) von 4 Beamten und 3 ernannten Mitgliedern.

Malta (Malta; italien. *Isole Maltesi*)

(Name phönizischen Ursprungs: *Melite* = Zuflucht; arab. *Malta che*. — Sitz des Malteser Ritterordens 1530–1798; achtspeitziges Malteserkreuz. — Malta [Früh-] Kartoffeln)

Kronkolonie. — Erobert 1800, britische Kolonie endgültig durch den Frieden von Paris 1814. — Verfassung vom 14. April 1921. Der Gouverneur ist oberster Verwaltungsbeamter, hat starkes Einspruchsrecht bei der Gesetzgebung. Senat (*Senate*) von 17 Mitgliedern, davon 7 auf 6 Jahre von allen jährlich mehr als 20 Pfd. Sterl. Steuer Zahlenden gewählt. Gesetzgebende Versammlung (*Legislative Assembly*) von 32 von den über 21 Jahre alten Staatsbürgern nach allgemeinem Wahlrecht auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern. Die Rechte beider Kammern erstrecken sich nur auf die rein örtliche Verwaltung. Neben dem Gouverneur ein ernannter Geheimer Rat von Malta (*Privy Council of Malta*) zur Entscheidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten bei Gesetzgebung und Verwaltung.

2. In Asien**Zypern (Cyprus, griech. *Kypros*, türk. *Kıbrıs*)**

(Vielleicht benannt nach dem Hennastrauch [griech. *Kypros*; *Lawsonia alba* Lam.] — Heimat des Cypereis, Namegeberin des Kupfererzes [aes cyprium, cuprum] und der Zypresse [*Cupressus* L.]; im Mittelalter deutsch: *Kipper*).

Kronkolonie. — Durch Vertrag vom 4. Juni u. 14. Aug. 1878 übernahm Großbritannien die Verwaltung der Insel bis zur Rückgabe von Kars an die Türkei durch Rußland. Einverleibung am 5. Nov. 1914. — Verwaltung vom 10. März 1925.

Der Gouverneur ist zugleich Oberbefehlshaber, oberster Verwaltungsbeamter und Präsident der Gesetzgebenden Versammlung (*Legislature*); diese zählt 24 Mitglieder, von denen 9 Beamte sind, 3 von den mohamedanischen und 12 von den übrigen Wählern auf 5 Jahre gewählt werden. Ausführender Rat (*Executive Council*) von 3 Beamten und 3 ernannten Mitgliedern. — Einteilung in 6 Distrikte (s. u. die Hauptorte) unter Kommissaren.

Aden

(im Altertum *Adana*, engl. Ausspr.: ed'n; vom semit. eden = Ort der Üppigkeit?)

Halbinsel Aden britisch 1839, Ankauf von Klein-Aden und des Verbindungsstreifens 1868 bzw. 1892 u. 1888. Unter dem Gouverneur von Bombay bis 1927, seitdem unter dem Kolonialamt; indische Munizipalverwaltung in der Stadt. — Die Verwaltung leitet ein politischer Resident mit 4 Assistenten. Angegliedert: Insel Perim, Schutzgebiet Aden, Kurja Murja-Inseln, Sokotra-Inseln.

Perim (arab. Majun)

Insel in der Bab el Mandeb, britisch seit 1799 bzw. 1857, Kohlen- und Kabelplatz.

Schutzgebiet Aden

Umfaßt das Hinterland von Aden. Grenzziehung von Schech Murad am Roten Meer längs des Bana nach der Wüste im engl.-türkischen Vertrag April 1905; diese Grenze verlängert durch die Wüste nach einem Punkt am Persischen Meer gegenüber Bahrein im engl.-türkischen Vertrag 1914, noch heute gültig; Grenzgebiete durch den Iman von Jemen besetzt 1926.

Kurja Murja-Inseln vor der südarabischen Weihrauch-Küste

Britisch lt. Vertrag mit Oman 14. Juli 1854, zur Guanogewinnung seit 1856 verpachtet.

Sokótra-Inseln östlich vom afrikan. Osthorn (zum Sultanat der Mahra in Hadramut) (sanskrit. *Sukata ra dwipa* = „glückselige Insel“)

Sokótra, Abd el Kuri und Brüder(Bromers)-Inseln von England besetzt 1835, unter britischem Schutz 1876, letzterer erneuert und zum Gouvernement Aden 1886.

Unter britischer Überwachung (bis 1916 türkisch):

Hadramut (arab. = „Land des [Sonnen-] Brandes“)

Keine politische Einheit. 4 Stammesherrschaften unter Sultanen.

Zeylon (*Ceylon*; engl. Aussprache: Shilón)

(portugies. Wortform; benannt von den nordindischen Eroberern („Löwen“) nach dem sanskritischen *Singhala dwipa*: „Löweninsel“; gem. *Sihala diva* od. *Lanka diva*)

Kronkolonie. — 1795/96 wurden die holländischen Niederlassungen an der West- und Südküste der britischen Präsidentschaft Madras einverleibt, 1802 selbständige Kolonie, Angliederung des Innern der Insel 1815. — Verfassung vom Aug. 1923. Der vom englischen König zum Stellvertreter ernannte Gouverneur (*Governor*) ist oberster Verwaltungsbeamter, leitet den Ausführenden Rat (*Executive Council*) von 9 Mitgliedern und den Gesetzgebenden Rat (*Legislative Council*) von 49, davon 34 gewählten Mitgliedern. — Einteilung in 9 Provinzen.

Nebenland: **Maldiweninseln** (*Maldive Islands*)

(vom sanskrit. *Malaya wára* „Inseln von Málabar“ oder von *mal dwipa* „1000 Inseln“) Schutzgebiet. — Der Wahlsultan der Inselgruppe („Herr der 1000 Atolle“, Sitz: Insel Mále) sendet jährlich eine Gesandtschaft nach Zeylon zur Überbringung der

Abgabe. — Regierung: Großwesir (Erstmin.), Oberpriester (Richter, Fandiari) und 6 Wesire (Minister).

Nicht zu Zeylon gehören die vor seiner Südküste liegenden Inselchen

Groß- und Klein-Basses

mit vom Britischen Handelsamt (*Board of Trade*) unterhaltenen Leuchtfeuern.

Britisch-Malakka (*Straits Settlements*, gem. *Straits*; *British Malaya*)

(benannt 1826 nach den Meerengen [straits] von Malakka [M.- od. Amblabaum, *Phyllanthus emblica* Willd.] und von Singapore [„Löwen-tadt“]; malaiisch Tana Malayu = „Malaiisches Land“ nach dem bodenständigen Volkstamm, s. u.)

Kronkolonie. — Gründung von Penang oder Prince of Wales-Inseln von der Ostindischen Kompanie 1786. Besitznahme von Malakka 1795, Rückgabe an Holland 1818, Umtausch gegen die britischen Besitzungen auf Sumatra durch Vertrag von London 17. März 1824. Gründung von Singapore durch Sir St. Raffles 1819 nach Vertrag mit dem Fürsten von Johore. Erwerbung der Pangkor- und Sembilan-Inseln 1826 von Perak. Bis 1823 unter Verwaltung von Benkulen (Sumatra), bis 1826 unter Bengalen, dann selbständige Kolonie unter dem Namen Straits Settlements unter der Ostindischen Kompanie, 1867 dem Kolonialamt unterstellt. Angliederung der Kokos-Inseln 1886, der Weihnachts-Insel 1889, von Labuan 1907. — Verfassung von Der vom englischen König zum Stellvertreter ernannte Gouverneur (*Governor*), zugleich Oberkommissar für die Malaien-Staaten und Brunei, ist oberster Verwaltungsbeamter, leitet den Ausführenden Rat (*Executive Council*) von 6 Beamten und 2 außeramtlichen Mitgliedern und den Gesetzgebenden Rat (*Legislative Council*) von 26 (13 amtlichen und 13 berufenen, davon je 1 von den Handelskammern zu Singapore und Penang gewählten Mitgliedern).

Der 110. Grad ö. L. bildet die sog. Washington-Linie nach dem Abkommen von W. Febr. 1922, nach dem England nicht östlich dieses Längengrades, die VStAmerika nicht westlich von Pearl Harbour (auf Hawaii) Flottenstützpunkte anlegen dürfen.

Zur Niederlassung Singapore gehören im Indischen Ozean:

1. Kokos- (*Cocos*) oder Keeling-Inseln

(benannt nach d. zahlreichen Kokospalmen (*Cocos nucifera* L.) oder nach d. engl. Entdecker Kpt. Will. Keeling 1603)

1857 als Besitz der schottischen Familie Ross unter britischen Schutz gestellt, 1878—86 unter dem Gouverneur von Zeylon, 1886—1903 unter dem Gouverneur von Britisch-Malakka, 1903 der Niederlassung Singapore einverleibt.

2. Weihnachts-Insel (*Christmas Island*)

Britisch seit 1888, unter der Verwaltung des Gouverneurs von Britisch-Malakka 1889, der Niederlassung Singapore einverleibt 1900.

Vor der Nordküste Borneos liegt die selbständige Niederlassung

Labuan (*Island of Labuan*)

(eig. Pulo Labuhan, malaiisch „Anker- od. Hafen-Insel“)

1846 vom Sultan von Brunei abgetreten, Kronkolonie 1848—1907 (unter Verwaltung der Brit.-Nordborneo-Komp. 1890—1905), 1907 Teil der Niederlassung Singapore, 1912 eigene Verwaltung.

Unter dem Gouverneur von British-Malakka als Oberkommissar (*High Commissioner*) stehen:

A. Verbündete malaisische Staaten

(*Federated Malay States*)

Die Staaten Pérak und Selángor und die Negri Sembilan (Neun Staaten) seit 1874, Pahang seit 1881 unter britischem Schutze. Errichtung des Staatenbundes unter Leitung des britischen Oberkommissars Juli 1896. — Der Oberkommissar ist Oberster Verwaltungsbeamter, leitet den Bundesrat (*Federal Council*), bestehend aus den Sultanen von Pérak, Selángor, Pahang, dem Jang di Pertuan Besar von Negri Sembilan, dem General-Regierungssekretär, den 4 britischen Residenten, 2 Beamten und 8 nicht beamteten, vom Oberkommissar ernannten Mitgliedern. Der britische Ober-Regierungssekretär (*Chief Secretary of Government*) vermittelt zwischen dem Oberkommissar und den 4 Staaten und beaufsichtigt deren Residenten.

B. Malaisische, dem Staatenbund nicht angeschlossene Staaten

Das Sultanat Johore seit 1885 im Ausland durch die britische Regierung vertreten; dieser übertrug Siam 1909 Oberhoheit und Verwaltung der Staaten Kelantan, Trengganu, Kedah, Perlis und der anliegenden Inseln. — In Johore ein britischer Generalratgeber (*General Adviser*), in den anderen Staaten Ratgeber.

C. Brunéi

(sansk. Bhourni = Land, bei den Portug. Brauni, Burne, später Borneo für die ganze Insel) Sultanat auf Borneo, seit 1888 unter britischem Schutz. Ernennung eines britischen Assistent-Residenten 1905 unter dem Residenten von Labuan, seit 1915 eigener Resident als Stellvertreter des Oberkommissars. Staatsrat (*State Council*).

Ohne Vertretung: **Amboina Cay** und **Sprattley-Insel**

im Südchines. Meer. Britisch seit 1877. Unbewohnt, zur Guanogewinnung verpachtet.

Saráwak

Rajat. — Sir James Brooke erwarb 1842 das Gebiet Saráwak vom Sultan von Brunéi und wurde Rajah von Saráwak. Angliederung von verschiedenen Gebietsteilen zwischen 1861 und 1885, des Limbangflußbezirks 1890, von Lawa 1905. Seit 1888 unter Schutz der britischen Regierung und durch diese im Ausland vertreten. Flage: Gelb, durch ein Kreuz, dessen rechts schwarze, links roter Pfahl doppelt so breit ist wie der rechts schwarze, links rote Arm, in 4 Felder geteilt.

Nordbórneo (*The State of North Borneo*)

(portugies. Umformung des malai. Namens Brunéi an der Nordküste, s. o.)

Schutzgebiet. — In Besitz und Verwaltung der British North Borneo Company seit 1882, umfaßt den nördlichen Teil der Insel Borneo vom Flusse Sipitang im Westen bis 4° 10' N im Osten mit allen Inseln in einer Entfernung von 3 Meilen. Seit 1888 im Ausland durch die britische Regierung vertreten. Londoner Grenzabkommen mit Niederländ.-Borneo vom 20. Juni 1891. — Verwaltungsrat (*Court of Directors*) in London, der den Gouverneur (unter Zustimmung des Staatssekretärs für die Kolonien) und die Zivilbeamten ernennt. — Einteilung in 5 Residentschaften.

Hongkong

(vom chines. Heng Keang: „liebl. Hafen“ oder Heung Kong: „Tal der reichen Wasser“) Kronkolonie. — Von China abgetreten Januar 1841, bestätigt durch den Vertrag von Nanking August 1842. Abtretung der Halbinsel Kaulun (Kowloon) auf dem gegenüberliegenden Festland 1861. Das anstoßende Gebiet und Insel Lantau (*New Territory*) wurden auf 99 Jahre gepachtet durch den Vertrag von Peking am 9. Jan. 1898, Kaulun Stadt wurde 1899 einbezogen. — Der vom englischen König zum Stellvertreter ernannte Gouverneur ist oberster Verwaltungsbeamter, leitet den Ausführenden Rat (*Executive Council*) von 9 Mitgliedern und den Gesetzgebenden Rat (*Legislative Council*) von 13 Mitgliedern (davon 2 Chinesen). Einteilung des Pachtgebietes in 2 Distrikte.

Wei-hai-wei

Schutzgebiet. — Durch Übereinkommen von Peking 1. Juli 1898 von China an Großbritannien pachtweise überlassen. Ferner gewisse britische Vorrechte (Befestigungen, Truppenlager, Wegebau u. a.) im Gebiet an und nahe der Küste östl. von 121° 40' O v. Greenw. In dem Verträge von Washington Januar 1922 hat letzteres die Rückgabe zugesichert. — Seit 1902 in Zivilverwaltung, unter einem Kommissar (*Commissioner*).

3. In Afrika

Gambia (*The Gambia*)

(portugies. Umformung des einheim. Fluß- u. Stammnamens Gambu oder Gambre)

Kronkolonie und Schutzgebiet. — Britische Besetzung seit 1588, 1807 unter Aufsicht von Sierra Leone, 1843 selbständige Kolonie. Grenzregelung mit Frankreich 1891 und 1905. Seit 1902 ist das ganze Land außer der Insel St. Mary Schutzgebiet. — Verfassung von 1902. Der vom englischen König zum Stellvertreter ernannte Gouverneur (*Governor*) ist Oberbefehlshaber, oberster Verwaltungsbeamter, leitet den Ausführenden Rat (*Executive Council*) von 4 Mitgliedern und den Gesetzgebenden Rat (*Legislative Council*) von 4 beamteten und 2 ernannten Mitgliedern. — Einteilung in 5 Provinzen mit 39 Distrikten.

Löwenküste (*Sierra Leone*; span. *Sierra Leona*)

(portug. 1467 Serra do Leão [= Löwengebirge] nach der brüllenden Meeresbrandung)

Kronkolonie und Schutzgebiet. — Gründung 22. Aug. 1788. Niederlassung für besitzlose Neger in den englischen Häfen und für freigelassene Sklaven. Errichtung des Schutzgebiets 1896. Grenzregelung mit Liberien 1885 und 1911, mit Frankreich 1895. — Verfassung vom 16. Jan. 1924. Der vom englischen König zum Stellvertreter ernannte Gouverneur ist Oberbefehlshaber, Vizeadmiral, oberster Verwaltungsbeamter der Kolonie und des Schutzgebiets und leitet den Ausführenden Rat (*Executive Council*) von 6 Beamten und 4 ernannten Mitgliedern sowie den Gesetzgebende Rat (*Legislative Council*). — Einteilung der Kolonie in 2 Distrikte (außer der Hauptstadt), des Schutzgebiets in 3 Provinzen (zus. mit 14 Distr.).

Goldküste (*The Gold Coast Colony*)

(benannt von den portugies. Entdeckern 1471 [Costa do Ouro]; Elmina, gegr. 1482, = Goldgrube) Kronkolonie. — Erste englische Ansiedlung 1618, Übernahme durch den Staat 1821, Trennung von Sierra Leone (bis 1866) und Ankauf der 5 dänischen Siedlungen

1850, Ankauf der holländischen Besitzungen an der Küste 1871. Endgültige Trennung von Sierra Leone, Vereinigung der Goldküste und Lagos zu einer besonderen Kolonie 1874. Trennung von Lagos 1886, Angliederung des Aschantigebiets und der Nordgebiete 1901. — Verfassung vom 20. Sept. 1916. Der vom englischen König zum Stellvertreter ernannte Gouverneur, seit Okt. 1921 zugleich Gouverneur des britischen Mandatsgebiets von West-Togo, ist Oberbefehlshaber, oberster Verwaltungsbeamter, leitet den Ausführenden Rat (*Executive Council*) von 5 Beamten und den Gesetzgebenden Rat (*Legislative Council*) von 11 Beamten und 9 vom König ernannten Mitgliedern. — Einteilung der alten Kolonie in 3 Provinzen mit 17 Distrikten, von Aschanti in 2 und der Nordgebiete in 2 Provinzen mit 8 Distrikten.

Nigerien (*Colony and Protectorate of Nigeria*)

(benannt nach dem Nigir [N-eghir-reu; berber. ghir = Fluß, bei den Joruba: Kworra])

Kronkolonie und Schutzgebiet. — Gründung der von der Goldküste selbständigen Kolonie Lagos 1862, der Schutzgebiete Nordnigerien und Südnigerien 1900, Vereinigung von Lagos mit Südnigerien zu Kolonie und Schutzgebiet von Südnigerien 1906; deren Vereinigung mit Nordnigerien zu Kolonie und Schutzgebiet von Nigerien 1914. — Verfassung vom 21. Nov. und 9. Dez. 1922. Der vom englischen König zum Stellvertreter ernannte Gouverneur (*Governor*), seit Okt. 1921 zugleich Gouverneur des britischen Mandatsgebietes von Kamerun, ist oberster Verwaltungsbeamter, leitet den Ausführenden Rat (*Executive Council*) von 10 Beamten und den Gesetzgebenden Rat (*Legislative Council*), bestehend aus den Mitgliedern des Ausführenden Rats, 16 anderen Beamten, 14 Ernannten und 4 Gewählten. — Einteilung in die Kolonie von Nigerien, die (12) Nord- und (10) Südpfeilen, die beiden letzteren bilden das Schutzgebiet.

Erfrischunginseln (*Refreshment Islands*)

1. Sankt Hélena (*Saint Helena*)

(benannt vom portugies. Entdecker João de Nova am Helenentage [S a n t a H e l e n a], 22. Mai 1502)

Kronkolonie. — Nach wiederholtem Besitzwechsel zwischen den Niederlanden und Großbritannien 1673 endgültig britisch. Übergang von der Ostindischen Kompanie an den Staat 1834. — Ausführender Rat (*Executive Council*) von 5 Mitgliedern unter Vorsitz des Gouverneurs.

2. Nebeninsel: Himmelfahrts-Insel (*Ascension*)

(benannt vom portugies. Entdecker João de Nova am Himmelfahrtstag [A s c e n ç ã o], 29. Mai 1508)

Britische Besitzung seit 1815. Seit 15. Nov. 1922 unter Verwaltung des Kolonialamts an St. Helena angegliedert; die frühere Marinestation ist eingezogen.

3. Tristão da Cunha-Inseln (*Tristan da Cunha*)

(benannt nach dem Entdecker 1506, dem portugies. Admiral Tristão da Cunha)

Ohne staatliche Verwaltung, ohne Verfassung. Britische Besetzung während der Gefangenschaft Napoleons I. auf St. Helena.

Nebeninseln: **Inaccessible** und **Nightingale** (französ. Rossignol), **Gough** (fr. Diego Alvarez, 55 qkm), alle unbewohnt.

Südrhodesien (*Southern Rhodesia*)

(benannt 1895 nach dem Mitbegründer der Brit. Südafrikagesellschaft, Erstmin. Cecil J. Rhodes)

Von der Britischen Südafrika-Gesellschaft (*British South Africa Company*) verwaltet laut Kgl. Freibrief vom 29. Okt. 1889 unter Aufsicht des Oberkommissars von Südafrika. Festsetzung des Gebietes durch Kgl. Erlaß vom 20. Okt. 1898. — Durch Vertrag vom 27. Sept. 1923 trat die Gesellschaft gegen Entschädigung von 3750000 Pfd. Sterl. u. Verzicht auf Rückzahlung der von der Krone vorgeschossenen Kriegskosten im Betrage von 1953826 Pfd. Sterl. die Verwaltung von Süd- und Nordrhodesien an die englische Regierung ab. — Verfassung vom 1. Okt. 1923. Der vom englischen König ernannte Gouverneur ist Oberbefehlshaber, oberster Verwaltungsbeamter und Vorsitzender des Ausführenden Rates (*Executive Council*), dessen 6 Mitglieder den Titel Minister tragen. Die (zukünftig) allgemein gewählte Gesetzgebende Versammlung (*Legislative Assembly*) ist nur in Reichs-, Verfassungsänderungs- und Eingeborenenangelegenheiten beschränkt. — 32 Kreise unter Eingeborenen-Kommissaren (*Native Commissioners*).

Nordrhodesien (*Northern Rhodesia*)

(Name s. o. unter Südrhodesien)

Von der britischen Südafrika-Gesellschaft verwaltet laut Erlaß vom 9. Mai 1891 unter Aufsicht des Oberkommissars von Südafrika. Vereinigung der beiden Provinzen Barotzi-Nord-West-Rhodesien u. Nord-Ost-Rhodesien zu Nordrhodesien am 4. Mai 1911. Abtretung des Gebietes an die englische Regierung durch Vertrag vom 27. Sept. 1923 (s. o. Südrhodesien). — Verfassung vom 20. Febr. 1924. Der vom englischen König ernannte Gouverneur ist Oberbefehlshaber, oberster Verwaltungsbeamter, Vorsitzender des Ausführenden Rats (*Executive Council*) von 5 Beamten und des Gesetzgebenden Rats (*Legislative Council*) von 9 beamteten und 5 gewählten Mitgliedern. — 9 Verwaltungskreise (*Districts*) unter Kreis-kommissaren (*District Commissioners*); 35 *Native Districts* unter *Native Commissioners*.

Njassaland (*Nyasaland Protectorate*)

(benannt nach dem einheimischen njassa = See, großes Wasser)

Schutzgebiet. — Britischer Schutz über das Gebiet des Schireflusses 21. Sept. 1889, über die Umgebung des Njassasees 14. Mai 1891. 1893—1907: British Central Africa Protectorate. Übergang an das Kolonialamt 1904. — Verfassung vom Okt. 1907. Der vom englischen König zum Stellvertreter ernannte Gouverneur ist Oberbefehlshaber, oberster Verwaltungsbeamter, Leiter des Ausführenden Rats (*Executive Council*) von 4 Beamten und des Gesetzgebenden Rats (*Legislative Council*): Ausführender Rat nebst 3 ernannten Mitgliedern. — Zollverein mit Tanganyika, Sansibar, Kenia und Uganda seit 1922. — Einteilung in 4 Provinzen unter Kommissaren mit 20 Distrikten unter Residenten.

Sansibar (*Zanzibar*)

(vom arab. Sindsch bar: „Land der Suaheli [Küstenschwarzen]“; bei den letzteren: Unguja) Schutzherrschaft seit 1. Juli 1890 (dafür Helgoland an das Deutsche Reich, Madagaskar an Frankreich); dem Kolonialamt unterstellt seit 1. Juli 1913. Sultanat unter einem Herrscher aus dem Hause der Imame von Oman, von dem es seit 1861 unabhängig ist. 1859 Handelsvertrag des Sultans mit Hamburg, 1869

mit dem Norddeutschen Bund. — Verfassung (*Zanzibar Order in Council*) von 1924. — Im Schutzgebietsrat (*Protectorate Council*) von 9 Mitgliedern (davon 4 Beamten) führt der Sultan den ersten, der vom englischen König ernannte Resident den zweiten Vorsitz. — Zollverein mit Tanganjika, Kenia, Uganda und Njassa seit 1922. — Flagge: Rot. — Orden: O. vom Strahlenden Stern (1875).

Kenia (*Kenya Colony*)

(benannt nach dem 1849 von Joh. Krapf entdeckten, 1899 von Mackinder erstiegenen Berg Kenia, 5520 m; = „Weißer Berg“)

bis 1920: Britisch-Ostafrika (*East Africa Protectorate*)

umfaßt Kronkolonie (brit. seit 1890) und Schutzgebiet (Geschichte s. u.) unter einer Verfassung und Verwaltung. — Verfassung von 1920 bzw. Januar 1924. Der vom englischen König zum Stellvertreter ernannte Gouverneur ist Oberbefehlshaber, oberster Verwaltungsbeamter, leitet den Ausführenden Rat (*Executive Council*) von 11 Mitgliedern. Der Gesetzgebende Rat (*Legislative Council*) besteht aus 20 beamteten, 11 gewählten europäischen und 5 gewählten indischen und 1 gewählten und 1 ernannten arabischen Mitgliedern. Alle männlichen und weiblichen Indier und die männlichen Araber, die Arabisch oder Suaheli lesen und schreiben können, sind wahlberechtigt. — Zollverein mit Uganda, Tanganjika, Sansibar und Njassa seit 1922. — Einteilung in 7 Provinzen, außerdem 5 Provinzialdistrikte.

Kenia-Schutzgebiet (*Kenya Protectorate*)

Pachtung eines 10 engl. M = 16 km breiten Küstenstreifens von der früheren deutschen Grenze bis zur Lamu-Insel Kipini sowie 10 engl. M Zirkelschlag um die Stadt Kismaju, durch die Britisch-Ostafrikanische Gesellschaft 1885, seit 1895 durch die britische Regierung vom Sultan von Sansibar, der dafür jährlich 17000 Pfd. Sterl. bezieht. Übergabe der Verwaltung vom Auswärtigen Amt an das Kolonialamt 1905. Weiteres über Verfassung, Verwaltung usw. s. Kenia.

Uganda (*Uganda Protectorate*)

(einheim. u g a n d a = Land des Ganda-Volkes)

Schutzgebiet seit 19. Juni 1894, Ausdehnung über Unjoro, Usoga und andere östliche Gebiete 3. Juli 1896, durch spätere Verträge auf die nördlichen Bezirke. — Verfassung vom 5. Juni 1920. Der vom englischen König zum Stellvertreter ernannte Gouverneur (*Governor*) ist Oberbefehlshaber, oberster Verwalter, ernennt und leitet den Ausführenden Rat (*Executive Council*) und den Gesetzgebenden Rat (*Legislative Council*). — Zollverein mit Kenia, Tanganjika, Sansibar und Njassa seit 1922. — Einteilung in 4 Provinzen mit 20 Distrikten.

Britisch-Somaliland (*Somaliland Protectorate*)

(somáli einheim. = dunkel, schwarz, von der Hautfarbe der Bewohner)

Schutzherrschaft 1884 über die Somaliküste vom Kap Gumarla bis 49° ö. L. v. Gr. unter der Residentschaft Aden, 1885 Besitzergreifung der Küste von Gubbet Charab bis Kap Galwein, 1886 der Küste der Warsangeli, 1897 britischer Verzicht auf Harrar zugunsten Abessinians, 1898 unter dem Auswärtigen Amt, 1905 unter dem Kolonialamt. Schwere Kämpfe mit den Derwischen des Hinterlandes 1899 bis 1920 (der „tolle Mulla“ Mohamed ben Abdulla). Grenzverträge mit Frankreich 1888,

Italien 1894 u. Abessinien. — Der vom englischen König zum Stellvertreter ernannte Gouverneur ist Oberbefehlshaber und oberster Verwalter. Einteilung in 6 Verwaltungsdistrikte unter *District Commissioners*.

Seschellen (*Seychelles*; französ.: *Séchelles*)

(benannt 1756 nach dem Vicomte Moreau des Sechelles, GKontr. der Finanzen unter Ludwig XV.) Kronkolonie. — Seit 1794 bzw. 1815 britisch; selbständig von Mauritius 1888. — Verfassung von 1903. Der vom englischen König zum Stellvertreter ernannte Gouverneur (*Governor*) ist Oberbefehlshaber, oberster Verwaltungsbeamter, leitet den Ausführenden Rat (*Executive Council*) von 3 Mitgliedern und den Gesetzgebenden Rat (*Legislative Council*) von 3 beamteten und 3 gewählten Mitgliedern.

Mauritius (französ.: *Maurice*, 1715—1810 *Isle de France*)

(benannt 1598 vom Adm. Wijbrandt van Warwijk nach dem Statthalter der Niederlande Moritz, Grafen von Nassau. — Schauplatz von Bernardin de St. Pierres „Paul u. Virginie“) Kronkolonie. — Britische Besitzergreifung der französischen Kolonie Isle de France 1810, Abtretung im Frieden von Paris 1814. — Verfassung von 1884/85. Der vom englischen König ernannte Gouverneur (*Governor*) ist Oberbefehlshaber und oberster Verwaltungsbeamter. Ausführender Rat (*Executive Council*) von 4 Beamten, Gesetzgebender Rat (*Legislative Council*) von 27 Mitgliedern (8 Beamte, 9 vom Gouverneur ernannt und 10 erwählt [2 von der Hauptstadt Port Louis und je 1 von den ländlichen 8 Distrikten]).

4. In Australien

Fidschi-Inseln (*Fiji Islands*)

(einheim. Witi = groß; Fiji bei den Samoanern, von Cook 1774 gebraucht)

Kronkolonie. — Britische Besitzung seit 1874, Angliederung von Rotuma 1881. — Verfassung vom 31. Jan. 1914 und 20. Juli 1916. Der vom englischen König ernannte Gouverneur (*Governor*) ist oberster Verwaltungsbeamter, Oberbefehlshaber, Leiter des Ausführenden Rats (*Executive Council*) von 4 amtlichen und 2 vom Gouverneur ernannten Mitgliedern. Er leitet den Gesetzgebenden Rat (*Legislative Council*) von höchstens 12 ernannten (darunter 1 Indier), 7 erwählten und 2 einheimischen Mitgliedern und ist seit 1877 auch Oberkommissar für die kleineren britischen Besitzungen in der westlichen Südsee. — Einteilung in 12 Distrikte.

Westliche Südsee-Inseln (*Western Pacific*)

Das Amt des Oberkommissars (*High Commissioner*) in, über und für die Westlichen Südsee-Inseln seit 1877 in Vereinigung mit dem des Gouverneurs der Fidschi-Inseln. Der Oberkommissar ist oberster Verwaltungs- und Gerichtsbeamter.

1. Tonga-(Freundschafts-)Inseln (*Tonga, Friendly Islands*)

benannt 1774 von J. Cook nach dem freundl. Wesen der Bewohner; Tongatábu = heilige Insel) Königreich, umfaßt seit 1845 3 Inselgruppen (Vavau-, Haabai- und Tongatábu-Gruppe) und die einzelnen Inseln Nivatu, Niuatobutabu und Taotahi im südlichen Großen Ozean. Freundschaftsvertrag mit dem Deutschen Reich 1876. Gemäß dem deutsch-englischen Vertrag vom 8. Nov. 1899 britische Schutzherrschaft seit 19. Mai 1900. — Verfassung vom Januar 1905. Die Königin leitet den Geheimen

Rat (*Privy Council*) von 10 Beamten; diese außer dem Kronminister bilden die Gesetzgebende Versammlung (*Legislative Assembly*) von 7 aus dem Erbadel, 7 vom Volke Gewählten und 7 Ministern; letztere außer dem Kronminister bilden den Ministerrat (*Cabinet Council*).

Flagge: Rot mit rechteckigem, weißem Felde oben am Stöck, darin ein rotes Kreuz.

2. Britische Salomo-Inseln (*British Solomon Islands Protectorate*)

(benannt vom span. Entdecker Alvarez de Mendaña 1567 in der Annahme, das Ophir des Altertums gefunden zu haben, das dem König Salomo Gold lieferte)

Zubehör: Liuenia (Ontong Jawa, Lord Howe-Inseln), Santa-Cruz (Königin Charlotte-Inseln u. Tukopia-Inseln (beide seit 1898), Mitte-Inseln, Duff (Wilson)-Inseln.

Die östlichen Inseln britisch seit 1886, Schutzgebiet 1893, Choiseul und Isabel 1899 von Deutschland abgetreten. — Rat (*Advisory Council*) von 5 ernannten Mitgliedern seit 1921 als Berater des Residentkommissars. Einteilung in 7 Distrikte.

3. Gilbert- und Ellice-Inseln (*Gilbert and Ellice Islands Colony*)

(benannt von Krusenstern nach dem engl. Entdecker 1788 Kpt. Gilbert und von dem amerikan. Entdecker Kpt. Peyster 1819)

Zubehör: Ozean-Insel (Banaba, Paanopa), Fanning (Mitte-Ozean-Insel des Südseekabels, brit. seit 1888), Washington (sämtlich seit 1916), Weihnachts-Insel (seit 1919). Britisches Schutzgebiet 1892, Kolonie 1915 und 1916. Die bis Okt. 1925 zugehörigen Union-Inseln sind jetzt der Verwaltung von Neuseeland unterstellt.

4. Phönix- und kleinere Inseln

(benannt von Wilkes nach dem Schiffe „Phönix“ des Entdeckers Kpt. P. Winslow)

Zubehör: Inseln Baker und Howland

Britisch seit 1889; 1914 auf 87 Jahre an die Samoa Shipping and Trading Comp. verpachtet (außer den Inseln McKean und Enderbury).

5. Pitcairn-Insel

(benannt von dem engl. Entdecker Kpt. Carteret 1767 nach einem Teilnehmer)

Zubehör: Inseln Ducie, Oeno und Henderson (einverleibt 1902).

Britische Kolonie, unter dem Oberkommissar seit 1898; Rat von 7 Mitgliedern unter Vorsitz des Obermagistral.

Ohne Anschluß an eine brit. Kolonie:

Inseln Malden u. Starbuck unbewohnt, beide britisch seit 1866. — Jarvis-Inseln unbewohnt, Palmyra, Karoline (britisch seit 1868), Flint, Wostock [Vostoc], beide unbewohnt (britisch seit 1888). — Karoline, Flint u. Wostock verpachtet an Macwell B Co., Auckland (Neuseeland).

5. In Amerika

Neufundland (*Newfoundland*; französ. *Terre Neuve*)

(benannt vom Entdecker John Cabot 1497 als „neugefundenes Land“ [Terranova]; Heinrich VII. 1498 in seinem Privattagebuch: „10 pounds to him [J. Cabot] who found the new isle“)

Dominion, Einheitsstaat. — Britische Besitzung seit 1583, bestätigt durch die Friedensverträge von Utrecht 1713, von Paris 1763 u. Versailles 1783. Über die

Franzosenküste s. St. Pierre und Miquelon. — Verfassung von 1855. Der vom englischen König zum Stellvertreter ernannte Gouverneur ist Oberbefehlshaber, Vizeadmiral, oberster Verwaltungsbeamter und Leiter des Ministerrates (*Executive Council*) von höchstens 9 Mitgliedern, die er nach Wunsch des Abgeordnetenhauses ernannt und entläßt. Gesetzgebender Rat (*Legislative Council*) von höchstens 24 Mitgliedern. Abgeordnetenhaus (*House of Assembly*): 36 Mitglieder, aus geheimer Wahl der männlichen, seit 1925 auch die weiblichen Wahlberechtigten. Jedes Mitglied erhält 1000 Dollar für die Session.

Weltpolitische Stellung. Stufe 4. Große Insel (= Süddeutschland) mit geringer Bevölkerung (= 2,4 E. auf 1 qkm), wichtig wegen Beherrschung ertragreicher Fischbänke, in wirtschaftlicher Abhängigkeit von Kanada. Einziges Dominion mit alter, d. h. allgemein bis 1926 gültiger Dominionverfassung (s. S. 50).

Nebenland: Labrador

(benannt nach dem portug. „*terra dos lavradores*“ = Sklavenküste)

Britisch seit 1759, die atlantische Küste zu Neufundland 1763, zu Kanada 1773—1809, seitdem von Kanada beansprucht, endgültig zu Neufundland 1. März 1927 (das ganze Küstengebiet bis zur Wasserscheide).

Bermuden (*The Bermúdas*, auch *Somers' Islands*; gem. *Bermuda*)

(benannt nach dem span. Entdecker 1515 Juan Bermudez und dem brit. Admiral Sir George Somers, † dortselbst 1610; schon in Shakespeares „Sturm“: die „Bermoothes“)

Kronkolonie. — Britische Besitzergreifung 1609. Unter Charterverwaltung seit 1612, unter britischer Regierung 1684. Abtrennung der Turks- u. Kaikos-Inseln nach Jamaika 1848. — Verfassung von 1864. Der vom König zum Stellvertreter ernannte Gouv. ist Oberbefehlshaber, oberster Verwaltungsbeamter und ernannt den Ausführenden Rat. Ausführender Rat (*Executive Council*): 4 Beamte, 3 nicht-beamtete Mitglieder; Gesetzgebender Rat (*Legislative Council*): 9 von der Krone ernannte Mitglieder (3 Beamte, 6 nicht-beamtete); Abgeordnetenhaus (*House of Assembly*, seit 1620: die älteste Volksvertretung in den brit. Kolonien) von 36 gewählten Mitgliedern. Tagesgeld aller Abgeordneten 8 sh. — Einteilung in 9 Kirchspiele (*Parishes*).

Baháma-[Lukayische]Inseln (*The Bahamas*)

(indian. Name, übertragen von der Insel Groß-Bahama, ursprüngl. span.: *Bimani*; span. *Los Cayos* = die Inselriffe. — Inseln der eingebor. *Yucayos* [verderbt in *Lucayos*])

Kronkolonie. — Britische Besitzergreifung 1629, bestätigt durch den Versailler Frieden von 1783. — Verfassung von 1647. Der vom englischen König zum Stellvertreter ernannte Gouverneur ist Oberbefehlshaber, Vizeadmiral, oberster Verwaltungsbeamter. Gesetzgebender Rat (*Legislative Council*): 9 von der Krone ernannte Mitglieder. Abgeordnetenhaus (*Representative Assembly*: seit 1729) 29 gewählte Mitglieder (Wirkungsdauer 7 Jahre). Neben dem Gouverneur der Ausführende Rat (*Executive Council*) von höchstens 9 Mitgliedern (davon 4 Beamte). — Einteilung (außer der Insel Neu-Providence) in 20 Außeninsel(out islands)distrikte unter Kommissaren.

Sinnspruch (*Motto*): „*Expulsis piratis commercia restituta*“.

Jamaika (*Jamaica*)

(nach dem indian. „chaymaka“ = „wohl bewässert“; 1494 von Kolumbus Santiago genannt)

Kronkolonie. — 1655 britische Eroberung von Spanien, Abtretung durch den Vertrag von Madrid 1670. — Verfassung vom 11. Juni 1866 u. 11. Nov. 1868 mit Ergänzungen vom 19. Mai 1884 u. 3. Okt. 1895. Der vom König zum Stellvertreter und obersten Verwaltungsbeamten ernannte Gouverneur (*Captain-General and Governor-in-Chief*) ist Präsident des Gesetzgebenden Rats (*Legislative Council*), bestehend aus 5 amtlichen, höchstens 10 vom König ernannten u. 14 auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern; Geheimer Rat (*Privy Council*) von 7 ernannten, davon 3 beamteten Mitgliedern. — Einteilung in 3 Grafschaften (*Counties*): Cornwall, Middlesex, Surrey und in 14 Verwaltungsbezirke (*Parishes*), dazu die Stadt Kingston.

Sinnspruch (*Motto*): „*Indus uterque serviet uni*“.

Wappen: In Silber ein rotes St. Georgs-Kreuz, belegt mit 5 natürl. Ananasfrüchten.

Nebeninseln (*Dependencies*):a) **Kaiman-Inseln** (*Cayman Islands*)

(benannt von den span. Entdeckern 1503 nach den Alligatoren: *Islas de los Caymanes*)

Grand Cayman, Little Cayman, Cayman Brac). Britisch seit dem 17. Jahrhundert, besonders von Jamaika aus besiedelt seit 1743. — Gesetzgebende Versammlung (*Legislative Assembly*): Die Friedensrichter und gewählten Kirchspielsvorsteher, zus. 50 Mitglieder (*Justices and Vestry*).

Pedro Cays, Portland-Felsen und Morant Cays (1882 angegliedert)

Die 4 Pedro- (brit. seit 1863) und die 3 Morant-Inseln (brit. seit 1862). Zubehör von Jamaika seit 1882. Zur Guanogewinnung verpachtet.

b) **Turks- und Kaikos-Inseln** (*Turks and Caicos Islands*)

(benannt nach dem „Türkenkopf“, einer Kaktusart [*meloactus communis*])

Größte und bewohnte Turks-Inseln (span. *Las Amanas*): Grand Turk und Salt Cay; Kaikos-Inseln über 30, davon 8 bewohnt. — Von den Bermuden aus 1678 besiedelt, zu den Bahamas gehörig 1799–1848. Kronkolonie und Zubehör von Jamaika 1873. — Der Gesetzgebende Rat (*Legislative Board*) umfaßt außer dem Kommissar und Richter 2 beamtete u. 3 nichtbeamtete, vom Gouverneur von Jamaika ernannte Personen.

Britisch-Honduras (*British Honduras, span. Honduras Britannica*)

(nach den für die span. Entdecker unmeßbaren Tiefen [*las honduras*] des Karibischen Meeres)

Kronkolonie. — Britische Besitzergreifung 1630. Spanische Anerkennung durch Verträge von 1783 u. 1786, Kolonie seit 1862, unabhängig von Jamaika 1884. — Verfassung vom 10. Sept. 1909. Der vom englischen König zum Stellvertreter ernannte Gouverneur ist Oberbefehlshaber, oberster Verwaltungsbeamter, leitet den Ausführenden Rat (*Executive Council*): 3 Beamte und 3 vom Gouverneur ernannte Mitglieder; Gesetzgebender Rat (*Legislative Council*): 5 amtliche und 7 vom Gouverneur ernannte Mitglieder unter dessen Vorsitz. — Einteilung in 6 Kreise (*Districts*) unter Kommissaren (*Commissioners*).

Sinnspruch (*Motto*): „*Sub umbra floreo*“.

M. Langhans, Verfassungen

Leewärts-Inseln, Inseln unter dem Winde

(*Leeward Islands*; französ. *Iles du vent*, span. *Islas de barlovento*, beide für sämtliche Kleinen Antillen [span. *Antillas* = Vorinseln])

(„in Lee“, „leewärts“, liegen nach der Seemannssprache die dem Winde abgewendeten Inseln) Kronkolonie. — Vereinigung der einzelnen Inseln (6, jetzt 5 Präsidentschaften) zur Bundeskolonie 1871. Angliederung von Sombbrero 1904. — Verfassung von 1899. Der vom englischen König zum Stellvertreter ernannte Gouverneur ist oberster Verwaltungsbeamter und Präsident des Gesetzgebenden Rats. Neben ihm der Ausführende Rat (*Federal Executive Council*) von 10 beamteten und 6 ernannten Mitgliedern. Gesetzgebender Rat (*Federal Legislative Council*) von 10 amtlichen und 2 durch die nichtbeamteten Mitglieder der Gesetzgebenden Räte der Präsidentschaften (Antigua und St. Christoph je 3, Dominika 2, Montserrat 1) aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern und 1 vom Gouverneur ernannten Vertreter der Jungfern-Inseln.

Präsidentschaften (*Presidencies*)

Administrator oder Kommissar (*Commissioner*) sind oberste Verwaltungsbeamte und Stellvertreter des Gouverneurs. Gouverneur und Stellvertreter sind jeweils Mitglieder des Ausführenden Rats (*Executive Council*); die Mitglieder jedes Gesetzgebenden Rats (*Legislative Council*) werden vom Gouverneur auf 3 Jahre ernannt (außer Dominika, s. d.) und sind zur Hälfte Beamte.

Antigua (franz. Antigoa) [St. John] mit Barbuda und Redonda

(benannt 1493 von Kolumbus nach der Kirche Santa Maria La Antigua in Sevilla)

Britisch seit 1632; endgültig durch den Frieden von Breda 1667. — Verfassung von 1898. Ausführender Rat von 6, Gesetzgebender Rat von 16 vom Gouverneur ernannten (davon 8 beamteten) Mitgliedern. — 8 Verwaltungsbezirke (*Parishes*), davon 6 auf Antigua.

Dominika (*Dominica*) [Roseau oder Charlottetown]

(benannt von Kolumbus nach dem Entdeckungstage, Sonntag [dies dominica] 3. Nov. 1493)

Britisch seit 1627; neutral 1748—56; im Pariser Frieden 1763 (bestätigt im Versailler Frieden 1783) endgültig britisch. — Verfassung von 1924. Ausführender Rat von 5, Gesetzgebender Rat von 12 Mitgliedern (davon 4 gewählt). — Außer Roseau 2 Verwaltungsbezirke (*Districts*), 10 *Parishes*.

Sinnspruch (*Motto*): „*Animis opibusque parati*“.

Montserrat [Plymouth]

(benannt 1493 von Kolumbus nach dem „heiligen Berg“ Montserrat bei Barcelona)

Britisch seit 1632, französisch nur 1664—68 und 1782—83. — Verfassung von 1867 mit Ergänzungen von 1902, 1909, 1911. Ausführender Rat von 7 und Gesetzgebender Rat von 6 Mitgliedern. — 4 Verwaltungsbezirke (*Parishes*).

St. Christoph und Nevis (*Saint Christopher*, gem. *St. Kitts-Nevis*) [Basseterre] mit Anguilla

(benannt vom Entdecker Kolumbus 12. Nov. 1493 nach dem heil. Christoph [San Christóbal] (karib. *Liamuiga* = fruchtbare I.) und nach dem span. *Las Nieves* [weißer Schnee oder Rauch])

Britisch seit 1623 bzw. 1628, endgültig durch die Verträge von Utrecht 1713 und von Versailles 1783; 1882 Vereinigung beider Inseln zu einer Präsidentschaft (nebst

Anguilla, Eel = Schlangeninsel, britisch seit 1659). — Verfassung von 1878. Ausführer Rat von 10, Gesetzgebender Rat von 15 Mitgliedern. — 9 Verwaltungsbezirke (*Parishes*) auf St. Christoph, 5 auf Nevis.

Jungfern-Inseln (*Virgin Islands*, span. *Islas Virgenes*) [Roadtown auf Tortola] (benannt 1493 von Kolumbus zu Ehren der 11000 Jungfrauen [span. *Las Virgenes*]) 32 Inseln, die größten Tortola, Virgin Gorda, Anegada, Jost van Dyke, Peter, Salzinselfn. Britisch seit 1666. — Verfassung von 1902. Ausführer Rat von 5 Mitgl.

Räumlich am nächsten den Leewärts-Inselfn liegt die

Vogel-Insel (*Bird Island*, span. *Aves*)

Koralleninsel rd 200 km WSW von Guadeloupe; von England und Venezuela beansprucht. Unbewohnt.

Barbádos (span. *la Barbada*)

(benannt von d. Portugiesen „os Barbados“ nach d. bärtigen Feigenbäumen [*Ficus barbata*]) Kronkolonie. — Britische Besitzergreifung 1605, Besiedlung 1626. 1885 von den „Inselfn vor dem Winde“ getrennt und zur selbständigen Kolonie erhoben. — Verfassung von 1884 mit Ergänzung von 1901. Der vom englischen König zum Stellvertreter ernannte Gouverneur ist Oberbefehlshaber, oberster Verwaltungsbeamter und ernennt alle Beamten. Gesetzgebender Rat (*Legislative Council*) von 9 vom König ernannten Mitgliedern, Abgeordnetenhaus (*House of Assembly*; gegr. 1627) von 24 alljährlich gewählten Mitgliedern. Neben dem Gouverneur der Ausführer Rat (*Executive Council*) von 4 vom König ernannten Mitgliedern und der Ausführer Ausschuß (*Executive Committee*) unter Vorsitz des Gouverneurs, bestehend aus dem Ausführer Rat und 4 vom Gouverneur ernannten Mitgliedern des Abgeordnetenhauses. — Einteilung in 11 Bezirke (*Parishes*) unter *Vestries*.

Sinnspruch (*Motto*): „*Et penitus toto regnantes orbe Britannos*“.

Windwärts-Inselfn, Inselfn vor dem (oder im) Winde

(*Windward Islands*; französ. *Iles du Vent*, span. *Islas de barlovento*, beide für sämtliche Kleinen Antillen [span. *Antillas* = Vorinselfn])

(„in Luv“, „luvwärts“ (windwärts): die dem Winde ausgesetzten Inselfn)

Kronkolonie, 1835 errichtet (Tobago an Trinidad angegliedert 1899). — Für die einzelnen Inselfn gemeinsamer, vom König ernannter Gouverneur (*Governor*), zugleich Oberbefehlshaber und oberster Verwaltungsbeamter; Verfassung, Gesetzgebung, Finanzwirtschaft usw. ganz getrennt. Berufungsgericht für Westindien (*Court of Appeal for the West Indies*) besteht aus den Oberrichtern der einzelnen westindischen Inselfn außer Jamaika.

Einzelinselfn

Ihre Verfassungen übereinstimmend vom 21. März 1924. Neben dem obersten Verwaltungsbeamten (*Governor* oder *Administrator*) jeweils der Ausführer Rat (*Executive Council*) [Grenada 6, Santa Lucia 4, St. Vinzenz 5 Mitgl.] und der Gesetzgebende Rat (*Legislative Council*) von teils vom König ernannten, teils öffentlich gewählten Mitgliedern (Grenada 10 bzw. 5, Santa Lucia 9 bzw. 3, St. Vinzenz 5 bzw. 3).

Grenáda (französ. *La Grenade*, span. *La Granada*) [St. Georges]
(von Kolumbus 15. Aug. 1498 Concepción benannt, später span. *La Granada* = Granat-
[Liebes]apfel)

Britisch seit 1762, bestätigt im Frieden von Versailles 1783. — 7 Verwaltungs-
bezirke (*Parishes*), davon einer die südlichen Grenadinen umfassend.

Sinnspruch (*Motto*): „*Clarior e tenebris*“.

Santa Lucia (*Saint Lucia*; französ. *Sainte Lucie, Saint' Alouisie*) [Castries]
(wahrscheinlich entdeckt 15. Juni 1502, nicht am Santa-Lucia-Tag [13. Dez.]; karib. Hewanorra)
Erste britische Ansiedlung 1605 u. 1638, endgültig britisch seit 1814. — 3 Ver-
waltungsbezirke (*Magisterial Districts*) und 11 *Quarters*.

Sinnspruch (*Motto*): „*Statio haud malefida carinis*“.

St. Vinzenz (*Saint Vincent*) [Kingstown]

(benannt von Kolumbus nach dem Entdeckungstage, 22. Jan. 1498 [San Vicente])

Britisch nach Anspruch seit 1627, tatsächlich im Frieden von Versailles 1783. —
6 Verwaltungsbezirke (*Districts*), davon einer die nördlichen Grenadinen um-
fassend.

Sinnspruch (*Motto*): „*Pax et iustitia*“.

Trinidad und Tobágo (*United Colony of Trinidad and Tobago*)

(benannt vom Entdecker Kolumbus 31. Juli 1498 nach 3 Berggipfeln [trinidad = Dreiheit;
heute: „drei Schwestern“] und nach den [Tobágo-]Röhren der Eingeborenen zum Tabak-
rauchen [Stämme von *Cocos butyracea* L.] — Tr. bei den Eingeborenen: *Jere* = Land der Kolibri).

Kronkolonie. — Trinidad 1797 von England besetzt und durch den Vertrag von
Amiens 1802 von Spanien abgetreten. Tobago von Spanien abgetreten durch
Frieden von Versailles 1763, an Frankreich 1783, wiedererobert 1793 und 1803,
als britisch bestätigt durch den Frieden von Paris 1814. Vereinigung der Inseln
zu einer Kolonie 1899. — Verfassung vom 21. Aug. 1924. Der vom englischen
König zum Stellvertreter ernannte Gouverneur (*Governor*) ist Oberbefehlshaber,
oberster Verwaltungsbeamter und leitet den Ausführenden Rat (*Executive Council*)
von 5 ernannten Mitgliedern und den Gesetzgebenden Rat (*Legislative Council*)
von 13 amtlichen, 6 ernannten und 7 gewählten Mitgliedern. — Auf Trinidad
8 Verwaltungsbezirke (*Counties*), auf Tobago 7 (*Parishes*).

Sinnspruch (*Motto*): „*Miscerique probat populos et foedera iungi*“.

Britisch-Guayana (*British Guiana*)

(erstmalig 1532, vom indian. Ku w á i - a n a = Volk der Moriche-Palmen [*Mauritia flexuosa* L. fil.]

Kronkolonie. — Erste britische Ansiedlung 1604, endgültig britisch 1814, Ver-
einigung von Essequibo und Demarara 1784, beider mit Berbice 1831. Grenz-
verträge mit Venezuela 1899, mit Brasilien 1904. — Verfassung von 1892. Der
vom englischen König zum Stellvertreter ernannte Gouverneur (*Governor*) ist
oberster Verwaltungsbeamter, leitet den Ausführenden Rat (*Executive Council*)
und den Gesetzgebenden Verwaltungsrat (*Court of Policy*) von 7 amtlichen und
8 auf 5 Jahre unmittelbar gewählten Mitgliedern. Erweiterter Rat (*Combined
Court*): Verwaltungsrat nebst 6 Finanzvertretern für Steuergesetzgebung. —
Einteilung in 3 Provinzen: Demerara, Essequibo, Berbice.

Sinnspruch (*Motto*): „*Damus petimusque vicissim*“.

Falkland-Inseln (*Falkland Islands*) oder **Malwinen** (span. *Las Malvinas*) (benannt 1690 von dem engl. Seefahrer Strong nach seinem Förderer Lord Falkland; französ. Iles Malouines nach der Seestadt St. Malo in der Bretagne)

Kronkolonie. — Endgültig britisch 1832 (von Argentinien bestritten), bis 1842 unter Marineverwaltung. Zuhör: 1. Südgeorgien [brit. 1775] mit Südkney [brit. 1821 bzw. 1909] und Südsandwich [brit. 1775], angegliedert 1904; 2. Südsetland [brit. 1819] und Grahamland (brit. 1909), angegliedert 1910. — Verfassung von 1843. Der vom englischen König zum Stellvertreter ernannte Gouverneur ist Oberbefehlshaber, oberster Verwaltungsbeamter, leitet den Ausführenden Rat (*Executive Council*) von 3 Beamten und 1 ernanntem Mitglied und den Gesetzgebenden Rat (*Legislative Council*) von 3 Beamten und 2 auf 5 Jahre ernannten Mitgliedern.

E. Schutzstaaten

1. Verbündete arabische Schutzstaaten

a) Oman (engl. *Muscat*, französ. *Mascate*)

Ostarabisches Sultanat unter britischem Schutz laut Vertrag von 1891. Unumschränkte Monarchie, erblich in der Nachkommenschaft des Ahmed ben Saleed, zum Imam gewählt 1741. Portugiesisch 1508—1652, französischer Einfluß im 19. Jahrh. Größte Ausdehnung unter Sultan Sejid (1804—54); zahlreiche Niederlassungen an der persischen und ostafrikanischen Küste (Sansibar, Mombas). Abtrennung der afrikanischen Besitzungen durch Erbteilung 1856, Einziehung der persischen Besitzungen durch die persische Regierung nach Ablauf der Pachtzeit 1875, einziger Rest: Gwadar an der Mekranküste. Verträge mit Großbritannien, Frankreich und Vereinigten Staaten von Amerika. — Ministerrat (*Council of Ministers*). — Landesfarbe: Rot; Flagge: Rot mit weißem Rande und weißer Inschrift. — 9 fast völlig selbständige Provinzen (*administrative divisions*) unter Statthaltern (Schechs oder Walis); tatsächlich unabhängig die Landschaften an der Südküste (el Scheher).

b) Seeräuberküste (*Pirate Coast, Trucial Coast*)

Nach langjährigen Kämpfen Niederwerfung der seeräuberischen Araberstämme an der Südküste des Persischen Busens durch die Engländer 1819/20, britische Anerkennung der 6 Fürstentümer Abu Sabi (Abu Dhabi), Dibai, Schardja, Ras el Chaima und Schumailija, Adjman und Umm el Kawein (zwei Einschlüsse von Schardja) 1853, in loser Abhängigkeit vom Sultan von Oman. — Flagge der Fürsten (*Trucial Chiefs*): Rot mit weißem Rande.

c) Katar (*Qatr*)

Arabische Herrschaft am Persischen Meer. — Bündnisvertrag mit England seit 1882, türkisch 1872—1914, die vorgelagerten „Inseln der Ostindischen Kompanie“ in britischer Hand.

d) Koweit (spr.: *Kucit, Kuwait*)

Arabisches Fürstentum am Persischen Meer, seit dem 18. Jahrh. erblich in der Familie der Schechs von Koweit; umfaßt laut engl.-türk. Vereinbarung von 1913 das Gebiet innerhalb eines Zirkelschlags von 70 Meilen Radius um die Stadt

Koweit, dazu eine im Nordwesten von Batin begrenzte, bis Jabal Manifah am Persischen Golf reichende Einflußzone. Unter britischem Schutze seit 1880 (obgleich dem Namen nach türkisch bis 1914).

2. Nipál (*Nepál*)

(einheim. Nijampal = heiliges Land oder vom sanskrit. nipa alaya = Siedlung am Bergfuß, wie Piemont)

Unabhängiges (den Weißen verschlossenes) Reich eines Maharadscha-Dhiradsch im Himálaja (nur der britische Vertreter und einige britische Beamte dürfen im Tale von Nipál wohnen). — Vertrag mit Großbritannien März 1816 zu Segauli (brit. Resident in Katmandu), mit Tibet 1856 (jährliche Abgabe von 10000 Rupien an Nipál), mit Großbritannien 21. Dez. 1923. Militäroligarchie, erblich in der Familie Sahi vom Kass- oder Gurcha¹⁾-Stamme seit 1767, tributpflichtig (alle 5 Jahre) an China seit 1791 bis zur Errichtung des chinesischen Freistaates und beschränkt durch den Erstminister seit 1816. Alle Macht liegt seit 1867 in den Händen des (seit 1845 in der Familie der Dscha [Jung] Bahadur erblichen) Erstministers; beratender Staatsrat. Britisches Jahrgeld seit dem Weltkrieg. — Einteilung in 7 Distrikte unter Gouverneuren (*Bara Hakims*).

F. Gemeinherrschaften (Kondominien)

1) Englisch-Ägyptischer Sudan (*Anglo-Egyptian Sudan*)

(arab. bilad es sudán = Land der Schwarzen)

Wiedereroberung des Sudans, der 1882 nach fast 60 Jahren ägyptischer Oberherrschaft durch den Aufstand des Mahdi Moh. Achmed Selbständigkeit erlangt hatte, durch ein englisch-ägyptisches Heer 1896–99. Vertrag zwischen Großbritannien und Ägypten 19. Jan. 1899 betr. gemeinsamer Verwaltung („Sudanabkommen“). Grenzverträge zwischen Großbritannien und Italien 1891, dem Kongostaat 1894 und Frankreich 1899. — Wiederangliederung der Enklave von Ladó (während des Aufstandes der Mahdisten dem Kongostaate zur Verwaltung überlassen) laut Vertrag von Brüssel 12. Mai 1906.

Der Generalgouverneur wird von Ägypten ernannt unter Zustimmung des britischen Ministeriums, britische und ägyptische Fahne nebeneinander geht. Waren aus Ägypten ohne Einfuhrzölle; auf anderen Wegen eingeführte Waren werden nicht mit höheren Zöllen belastet als in Ägypten. 1910 Einsetzung eines Rates beim Generalgouvernement, der Erlaß und Ausführung der Verordnungen beaufsichtigt. Über die künftige Verwaltung des Sudans, der sowohl von Großbritannien wie von Ägypten beansprucht wird, schweben noch Verhandlungen.

2) Französisch-britische Gemeinherrschaft Neu-Hebriden, s. Frankreich.

G. Aufträge des Völkerbundes (Mandate)

1. In Asien

Palästina (*Palestine, Erez Israel*)

(= Philistää, Land der Philister, nach dem griech. palaistinoi: „Philister“, Fremdlinge; hebr. Peleschet; auch Kanaan [hebr. = Tiefland]; „Gelobtes“, d. h. verheißenes Land)

Unter britischer Militärverwaltung seit 1917, unter britischer Zivilverwaltung seit 1. Juli 1920. Großbritannien vom Hohen Rat der Verbündeten mit der Ver-

¹⁾ Gurhali ist kein Volksname, sondern bedeutet Gefolgsmann des Königs von Gurcha.

waltung betraut 25. April 1920, als brit. Mandat vom Völkerbundsrat bestätigt 24. Juli 1922; in Kraft 29. Sept. 1923 (volle gesetzgebende und Verwaltungsgewalt, Aufsicht der auswärtigen Beziehungen, Sicherstellung der jüdischen Nationalheimstätte). Englisch-französisches Abkommen über die palästin.-syrische Grenze vom 23. Dez. 1920. Die Abtrennung von der Türkei von dieser anerkannt im Frieden von Lausanne 24. Juli 1923.

Verfassung vom 1. Sept. 1922. Der Oberkommissar (*High Commissioner*) ist zugleich Oberbefehlshaber, oberster Verwaltungsbeamter und Präsident des ausführenden Rats (*Executive Council*) von 3 Beamten. Gesetzgebender Rat (*Legislative Council*) von 22 Mitgliedern (10 Beamte, 12 gewählte Mitglieder, von letzteren wenigstens je 2 Christen und Juden; indirekte Wahl: alle männlichen Staatsbürger über 25 Jahre wählen den ersten, je 200 Wähler wählen je 1 Mitglied des zweiten Wahlkörpers; der letztere gliedert sich in 12 Abteilungen nach Bekenntnis und Stärke, jede wählt einen Abgeordneten). — Einteilung in 2 Distrikte.

Jüdisches Nationallied: „Hatikwah.“

Flage: Blau-weiß.

Unter Aufsicht des Oberkommissars von Palästina steht

Transjordanland (*Transjordan*)

(= jenseits des Jordans, arab. *Scheriat el Kebire*)

Der Völkerbundsrat hat verschiedene Artikel des Mandats von Palästina für Transjordanland außer Kraft gesetzt; daher in Eigenangelegenheiten arabische Selbstverwaltung. Abschluß einer arabischen Konföderation in Amman mit Hedschas und Irak unter Zustimmung des Oberkommissars von Palästina, Mai 1923. Zollbündnis mit Palästina. Erwerbung der Provinz Maan mit Akaba (Ausgang zum Meer) und Tebuk von Hedschas Okt. 1925. Vertrag mit Nedschd über die Wüstengrenze Hadda 2. Nov. 1925; die Grenze gegen Irak noch nicht festgesetzt. — Beamtenrat (*Council of Ministers*) und (seit 1. Juni 1924) Volksvertretung.

Irak (*Iraq*)

A r j a k a = Land der Arier, das alte Medien = Nieder-Mesopotamien; nördl. d. med. Mauer: Djesireh [arab. = Insel] = eigentl. Mesopotamien)

Als unabhängiger Staat unter Schutz des Völkerbundes seit dem nicht ratifizierten Frieden von Sèvres 10. Aug. 1920, Errichtung einer arabischen vorläufigen Regierung unter britischem Oberkommissar Nov. 1920, Grenzregelung mit Syrien 23. Dez. 1920. Britisches Völkerbundmandat über Mesopotamien 2. März 1921, Königswahl Aug. 1921. Grenzverträge mit Nedschd Mohammedah 5. Mai 1922 und Bahra 1. Nov. 1925; Grenze gegen Koweit laut engl.-türk. Vereinbarung 1913 (s. S. 85), gegen Transjordanland noch nicht festgesetzt. Bündnisabkommen mit Großbritannien 11. Okt. 1922 auf 20 Jahre, abgekürzt im April 1923 auf 4 Jahre, die zu laufen beginnen sollten von der Ratifikation eines Friedensvertrags mit der Türkei. Endgültige Anerkennung durch die Türkei im Frieden von Lausanne 24. Juli 1923; Angliederung des Wilajet Mossul unter der Bedingung, daß der Irak 25 Jahre lang britisches Mandat bleibt, laut Entscheidung des Völkerbundsrats vom 15. Dez. 1925, endgültige Ratifizierung der Grenzführung 11. März 1926. Verlängerung des Bündnisses mit Großbritannien 13. Jan. 1926.

Verfassung vom 2. Aug. 1924. — Der König übt die vollziehende Gewalt und ernennt die der Volksvertretung verantwortlichen Minister. — Die Volksvertretung übt die Gesetzgebung, besteht aus 2 Kammern: Senat von 20 ernannten Mitgliedern; Abgeordnetenhaus von 75 gewählten Mitgliedern. Die Selbständigkeit des Königs durch den britischen Oberkommissar (*High Commissioner*), die der Minister durch britische Ratgeber stark eingeschränkt. — Einteilung in Liwas unter eingeborenen Mutasarrifs; diese durch britische Inspektoren beaufsichtigt.

Neutrales Gebiet zwischen Irak und Nedschd s. S. 136.

2. In Afrika

(West-)Togo (*Togoland*)

(in der Ewe-Sprache = jenseits der [Haho]-Lagune)

Deutsche Flaggenhissung durch Nachtigal in Lome und Bagida 2. Juli, in Porto Seguro 5. Sept. 1884; Abtretung von Klein-Popo durch Frankreich 24. Dez. 1885, Festsetzung der Ostgrenze bis 9° N. Br. 25. April 1887. Hinterland deutsch durch den Sansibarvertrag 1890 und den Samoavertrag 1899 (Aufteilung der neutralen Zone). Von englisch-französischen Truppen besetzt 1914; englisch-französischer Teilungsvertrag vom 10. Juli 1919: Westlicher Teil ($\frac{1}{3}$) des Schutzgebiets an England; als brit. Mandat vom Völkerbundsrat bestätigt 20. Juli 1922. — Die Verwaltung erfolgt durch die Regierung der Goldküste. Seit 1. April 1924 Einteilung in 6 Verwaltungsbezirke (5 *districts*, 1 *sub-district*) unter politischen Distriktsbeamten (*District Commissioners of the Gold Coast Political Service*, darunter 1 *Assistant-Commissioner*), zusammengefaßt in einer Süd- u. Nordabteilung.

(West-)Kamerun (*The British Cameroons*)

(benannt nach dem portugiesischen Rio dos camarões = Krabbeniluß)

Deutsche Flaggenhissung in Bimbia 21. Juli 1884, Abtretung von Viktoria und Rio del Rey durch England 7. Mai 1885, Hinterland deutsch seit 1893. Von englisch-französischen Truppen besetzt 1915; englisch-französischer Teilungsvertrag vom 10. Juli 1919: Nordwestlicher Teil ($\frac{2}{5}$ des Schutzgebiets im Umfang von 1911) an England als brit. Mandat vom Völkerbundsrat bestätigt 20. Juli 1922. Anschluß an die Zollverwaltung von Nigerien 1. Nov. 1921. Der nördliche Teil (*Northern Cameroons*) wird von den nigerischen Nordprovinzen Bornu, Jola und Muri verwaltet, der südliche (*Cameroons Province*) von den nigerischen Südpvinzen (letzterer mit 4 Verwaltungsbezirken [*Divisions*]).

Südwestafrika

(*South West Africa*, afrikan. *Suidwes Afrika*; fr. Deutsch-Südwestafrika)

Erwerb der nach ihm benannten Bucht (Angra Pequena, port. = Kleine Bucht) durch den Bremer Kaufmann Lüderitz 10. April, der Küste vom Oranienfluß bis 26° s. Br. 25. Aug. 1883. Drahtung Bismarcks an den deutschen Konsul in Kapstadt 24. April, amtliche deutsche Flaggenhissung in Lüderitzbucht 7. Aug. 1884. 1914/15 von Truppen des Südafrika-Bundes besetzt (Übergabe der Deutschen 9. Juli zu Korab); dieser am 17. Dez. 1920 vom Völkerbunde mit der Verwaltung betraut. Regelung der Kunene-Grenze gegen Portugal 22. Juni 1926. —

Verfassung vom 13. Juli 1925. Der von der südafrikanischen Regierung ernannte Administrator ist Stellvertreter des Generalgouverneurs von Südafrika, oberster Verwaltungsbeamter und Leiter des Ausführenden Rats (*Executive Council*) von 4 durch die Gesetzgebende Versammlung gewählten Mitgliedern; auch leitet er die Beratende Versammlung (*Advisory Council, Landesrat*) von 4 beamteten (den Mitgliedern des Ausführenden Rats) und 3 vom Administrator ernannten Mitgliedern. Als Selbstverwaltungsorgan besteht die Gesetzgebende Versammlung (*Legislative Assembly*) von 12 gewählten und 6 vom Administrator ernannten Mitgliedern. Die Deutschen behalten ihre Reichsangehörigkeit, sind zugleich Bürger des Südafrika-Bundes und bis 1954 vom Militärdienst gegen Deutschland befreit. — Einteilung des Landes in 17 Kreise (*Districts*) unter Magistrates.

Tanganjikagebiet (*Tanganyika Territory*, früher Deutsch-Ostafrika)

(benannt nach dem 1858 von Fr. Burton entdeckten See Tanganjika = großer Wasser-zusammenfluß [zum erstenmal in der Literatur gebraucht von Krapf 1844])

Deutsch seit 1884 (Verträge von Dr. Karl Peters und Joachim Graf Pfeil mit Häuptlingen von Usagara, Useguha, Ukami und Nguru Dez. 1884; Kais. Schutzbrief vom 27. Febr. 1885). Deutsch-britischer Grenzvertrag London 1886. Britisch-belgischer Feldzug gegen den unbesiegten Generalmajor v. Lettow-Vorbeck 1916–18. Der größte Teil von Deutsch-Ostafrika als brit. Mandat vom Völkerbundsrat bestätigt 17. Dez. 1920. Wiederangliederung der bisher von Belgien verwalteten Distrikte Bukoba (teilweise) und Udjidji März 1921, endgültige Grenzziehung 31. Dez. 1923. Angliederung der Insel Mafia (von Sansibar) 1922; Zolleinigung mit Kenia, Uganda, Njassa und Sansibar 1922. Wiedereintritt der Deutschen seit 4. Juni 1925. — Der vom englischen König ernannte Gouverneur ist Oberbefehlshaber, oberster Verwaltungsbeamter und leitet den Ausführenden Rat (*Executive Council*) von 4 ernannten Mitgliedern. Gesetzgebender Rat (*Legislative Council*) seit Aug. 1926 von 13 amtlichen und 10 nichtbeamteten Mitgliedern. Einteilung in 22 Distrikte.

3. In der Südsee

Territory of New Guinea (früher Deutsch-Neuguinea)

(benannt 1545 vom spanischen Seefahrer Ortez de Retes nach der westafrikanischen Landschaft Guinea oder nach der Ähnlichkeit ihrer Bewohner)

Kaiser-Wilhelms-Land, Bismarck-Inseln, deutsche Salomonen in Verwaltung der Deutschen Neuguinea-Kompanie 1884–89 (Kais. Schutzbrief vom 17. Mai 1885), unter deutscher Reichsverwaltung seit 1889, unter australischer Verwaltung seit 12. Sept. 1914. Als austral. Mandat vom Völkerbundsrat bestätigt 17. Dez. 1920. Einführung der australischen Zivilverwaltung 9. Mai 1921. — Einteilung in 9 Distrikte (4 auf Neuguinea, 2 auf Neumecklenburg, je 1 auf Neupommern, Salomo- und Admiralitäts-Inseln).

Nauru (oder *Pleasant Island*)

(*Pleasant Island* [„reizende Insel“] des Entdeckers Kpt. Fearn 1793)

Mandatgebiet des Völkerbundes für das Britische Reich (Mutterland, Australischer Bund und Neuseeland). — Deutsch 1888, von australischen Truppen besetzt Nov. 1914, vom Oberkommissar für die Westliche Südsee bis Juni 1921 verwaltet, 1921–26 vom Australischen Bund, 1926–31 von Neuseeland.

West-Samoa (*Western Samoa*; früher Deutsch-Samoa)

(einheim. = dem Moa geweiht, dem Führer der Landnahme vielleicht von Neuseeland her; deutsch: Schifferinseln, französ. Iles des Navigateurs, engl. Navigators Islands)

1865 erste Hamburger Niederlassung (Cäsar Godeffroy), 1877 und 1879 Freundschaftsvertrag mit dem Deutschen Reich, deutsch durch den Samoavertrag 1900, von Neuseeland besetzt seit Aug. 1914. Als neuseeländ. Mandat vom Völkerbundsrat bestätigt 17. Dez. 1920. — Verfassung von 1921, ergänzt 1923. Der vom Generalgouverneur von Neuseeland ernannte Administrator ist oberster Verwaltungsbeamter. Gesetzgebender Rat (*Legislative Council*) von mindestens 6 vom Generalgouverneur ernannten Beamten und 3 von den Weißen gewählten Mitgliedern. Das Eingeborenenparlament (*Fono of Faipules*), bestehend aus vom Administrator ernannten Eingeborenenführern, tagt jährlich zweimal.

BULGARIEN (ZARSTWO BÄLGARIA) (VB)

Königreich. — Staatliche Entwicklung. Der am 7. Juli 1887 zum Fürsten gewählte Prinz Ferdinand von Sachsen-Coburg und Gotha erklärte Bulgarien und Ostrumelien zum unabhängigen Königreich und nahm den Titel König (Zar) der Bulgaren an Tirnowo 22. Sept./5. Okt. 1908. Anerkennung der Selbständigkeit durch die Türkei und die Großmächte April 1909. Gewinn Mazedoniens und Westthraziens mit Adrianopel im Frieden von London 30. Mai 1913. Verlust Mazedoniens, Adrianopels und der Dobrudscha im Frieden von Bukarest 10. Aug. 1913. Verlust von Westthrazien an Griechenland, von Strumitza und Grenzstreifen im Timoktal und bei Zaribrod an Südslawien im Frieden von Neuilly 27. Nov. 1919.

Verfassung vom 16./28. April 1879 a. St., durchgesehen 15. Mai 1893 a. St. und 8. Juli 1911 a. St. — Im Hause des von der bulgarischen Nationalversammlung gewählten Fürsten erbliche Monarchie. Die Stellung des Königs einflußlos; er ernennt und entläßt nach Wunsch der Nationalversammlung die Minister. — Die Nationalversammlung (*das Sobranje*) von 247 direkt und allgemein auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern (je 1 auf 20000 E.) übt die Gesetzgebung. Bei besonders wichtigen Fragen (Verfassungsänderung, Königswahl, Gebietsabtretung usw.) muß die Große Nationalversammlung von 454 Mitgl. gewählt werden. — Die Minister sind dem König und der Nationalversammlung verantwortlich.

Kriegs- u. Handelsflagge: Wagrecht von Weiß, Grün und Rot gestreift. — Wappen: In Purpur ein grün-bewehrter und -bezungter gekrönter goldener Löwe. Auf dem Schilde die Königskrone.

Nationallied: „*Šumi Marica okravena*“ („Schäumt die Maritza, vom Blute gerötet“, 1883).

Orden: St. AlexanderO. (1881), Zivil-VerdienstO. (1891), Militär-VerdienstO. (1900), Kyrillus- u. MethodiusO. (1909).

Weltpolitische Stellung. Stufe 3a. Das in jahrzehntelangen Kriegen verarmte und 1918 von sämtlichen Nachbarn beraubte Land (Herabsetzung des Heeres auf 15000 Mann, schwere Wiederherstellungslasten) verhält sich außenpolitisch völlig ab-

wartend. Bündnismöglichkeiten mit a) französ.-südslawischem Block, erschwert durch südslaw. Herrschaft über das von Bulgarien beanspruchte Mazedonien; Schöpfung eines bulgar.-südslaw. Bundesstaats, von Politikern beider Länder betrieben, unwahrscheinlich; b) engl.-italienischem Block, erschwert durch Gegensatz zu Rumänien (Süddobrudscha) und Griechenland (Westthrazien), jedoch Annäherung an beide Nachbarn denkbar (griech.-bulgar. Streit Ende 1925 zugunsten Bulgariens vom Völkerbund entschieden). Größere Neigung zu b. Verhältnis zur Türkei noch offen (trotz Freundschaftsvertrag von Angora 18. Okt. 1925), abhängig von türk. Stellungnahme zu a oder b. Freundschaft mit Deutschland und Ungarn gegenwärtig nicht machtpolitisch verwertbar. Gegnerschaft zu Rußland wegen kommunistischer Umtriebe im Innern und bulgar. Zarenfreundschaft.

Tatsächlicher Innenzustand. Parlamentarische Einherrschaft, ausgeübt durch bürgerliche Parlamentsmehrheit seit Sturz der kommunistischen Bauern diktatur Stamboliiskis (9. Juni 1923). Starke Verproletarisierung durch unglückliche Kriege und viele Flüchtlinge, daher ständige Gefahr kommunistischer Unruhen (Attentat in der Sofiaer Kathedrale 16. April 1925); leidenschaftliche Parteifehden. Schaffung einer regierungsfähigen Parlamentsmehrheit durch Bestimmung, daß der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhaltenden Partei 85 vH sämtlicher Abgeordnetenstimme zufallen.

CHILE (REPÚBLICA DE CHILE) (VB)

Freistaat mit 23 Provinzen und 1 Nationalgebiet. — Staatliche Entwicklung. Unabhängig (von Spanien) seit 18. Sept. 1810 bzw. 5. April 1818, spanische Anerkennung 1846. Erwerb der Provinz Tarapacá von Peru, der Provinz Antofagasta von Bolivien am Ende des Salpeterkrieges 1879—84; über die endgültige Zugehörigkeit der von Chile damals besetzten peruanischen Provinzen Tacna und Arica sollte eine Volksabstimmung entscheiden, die auf Grund eines Schiedsspruchs des Präsidenten der VStAmerika vom 4. März 1925 nunmehr stattfinden sollte. Ergebnislose Einstellung des Schiedsverfahrens März 1926; nordamer. Vorschlag auf Abtretung von Tacna und Arica an Bolivien durch Chile und Peru abgelehnt Jan. 1927. Grenzfestsetzung gegen Argentinien durch englischen Schiedsspruch 1902.

Verfassung vom 30. Aug. 1925. — Der Präsident des Freistaats, mindestens 30 Jahre alt, unmittelbar vom Volk (ergibt sich keine absolute Mehrheit, so entscheidet der Kongreß zwischen den beiden Meistgewählten) auf 6 Jahre gewählt und nicht sofort wieder wählbar, ist verantwortlich, absetzbar (s. u.), übt die vollziehende Gewalt, besitzt weitgehendes Verordnungsrecht, sämtliche höheren Staatsbeamte politisch ihm allein verantwortlich; ist Oberbefehlshaber. Sein Einspruchsrecht bei der Gesetzgebung wird durch $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beider Kammern gebrochen; kann den Kongreß nicht auflösen; besitzt Gesetzesantragsrecht; wird vor seiner Amtsübernahme durch den Senatspräsidenten, sonst durch den ranghöchsten Minister vertreten. — Der Nationalkongreß (*Congreso Nacional*) besteht aus 2 in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer Verhältniswahl von den über 21 Jahre alten Staatsbürgern gewählten Kammern, die Gesetzesantragsrecht haben und in jeweils übereinstimmendem Beschluß (gemischte Aus-

schüsse vorgesehen) die gesetzgebende Gewalt üben. Jedes Mitglied erhält 2000 Peso Monatsentgelt. Senat (*Cámara de Senadores*) von 36 mindestens 35 Jahre alten, provinzweise auf 8 Jahre gewählt und alle 4 Jahre zur Hälfte erneuerten Mitgliedern (1 auf 3 Abg.); die Ernennung der diplomatischen Vertreter, höheren Offiziere unterliegt seiner Genehmigung. Abgeordnetenkammer (*Cámara de Diputados*) von 118 (je 1 für je 30000 E.) mindestens 21 Jahre alten, departementsweise in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer Verhältniswahl auf 4 Jahre gewählt Mitgliedern. Die Abgeordnetenkammer beschließt mit einfacher Mehrheit die Anklage des Staatspräsidenten, der Minister und sonstigen hohen Staatsbeamten vor dem Senat, der den Schuldspruch gegen den Staatspräsidenten mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, gegen andere mit einfacher Mehrheit fällt. — Ministerrat vom Staatspräsidenten ernannt und entlassen, politisch ihm allein verantwortlich; ohne Stimm-, mit Rederecht in beiden Kammern.

Landesfarben: Weiß, Blau, Rot; Kriegs- u. Handelsflagge: wagrecht gestreift; oben am Flaggstock in blauem quadratischem Felde ein weißer fünfstrahliger Stern, dann Weiß, unten Rot. — Wappen: Von Rot und Blau geteilt und belegt mit fünfstrahligem silbernem Stern. Auf dem Schilde drei blau-silbern-rote Straußenfedern.

Nationallied: „*Puro Chile es tu cielo azulado*“ (1819).

Orden: VerdienstO. (1911).

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b.

Tatsächlicher Innenzustand. Reiner Präsidentschaftsfreistaat. Die Verfassung gibt, über ihr nordamerik. Vorbild hinausgehend, dem Staatspräsidenten eine diktatorähnliche Stellung: seine Zuständigkeit auf alles ausgedehnt, „was die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Innern und die äußere Sicherheit des Freistaats zum Ziele hat“, dagegen fest begrenzte Zuständigkeit des Parlaments; außerdem konkurrierende Zuständigkeit zwischen Gesetzgebung des Parlaments und Verordnungsgewalt des Staatspräsidenten. Jedoch häufiger, durch Umstürze bedingter Personenwechsel; einseitige Parteiherrschaft, Wahlbeeinflussung durch Bestechung und Regierungsmaßnahmen; richterliche Abhängigkeit.

Provinzbehörden

23 Provinzen mit Intendanten (*Intendentes*) als obersten, vom Staatspräsidenten auf 3 Jahre ernannten und politisch ihm allein verantwortlichen Verwaltungsbeamten. Provinzselbstverwaltungsorgane: der Intendant und die von den Gemeindevertretungen der Provinz auf 3 Jahre kumulativ gewählte Provinzversammlung. — Provinzen eingeteilt in Departements (*Departamentos*) mit Gouverneuren (*Gobernadores*), die vom Staatspräsidenten auf Vorschlag des zuständigen Intendanten auf 3 Jahre ernannt und von letzterem mit Zustimmung des Staatspräsidenten abgesetzt werden; der Intendant zugleich Gouverneur des Departements seines Amtssitzes. — Die Departements eingeteilt in Subdelegationen (*Subdelegaciones*) mit Subdelegierten (*Subdelegados*) an der Spitze, die vom zuständigen Gouverneur auf 1 Jahr ernannt und entlassen werden. Darunter Bezirke mit den vom Subdelegierten ernannten und entlassenen Inspektoren.

Außenbesitzungen in der Südsee

- Juan Fernandez-Inseln.** Spanisch 1749, chilenisch 1817, zeitweilig Verbannungsort und Strafkolonie, zur Provinz Valparaiso.
- Unglücks-Inseln** (*Islas Desventuradas*). Unbewohnte Guano-Inseln. Zum Departement Chañaral der Provinz Atacama.
- Osterinsel** (*Isla de Pascua*; Waihu oder Rapanui). Zur Provinz Valparaiso. Chilenisch 1888, zeitweilig Verbannungsort.
- Sala(s) y Gomez.** Unbewohnt.

CHINA (VB)

(TA CHUNG HUA MIN KUO == Das große chinesische Volksreich)

Freistaat. — Staatliche Entwicklung. Rücktritt der Mandschudynastie und Errichtung des Freistaats 12. Febr. 1912. Andauernde innere Wirren führten zur Errichtung eines selbständigen Südchinesischen Freistaats [Kanton] aus den Provinzen Kwantung und Kwangsi Herbst 1917 mit eigenem April 1921 gewählten Präsidenten (Dr. Sun Jat-sen). Auflösung des Südchinesischen Freistaats und Vertreibung des Präsidenten 16. Juni 1922. Wiederangliederung von Kiautschou 10. Dez. 1922. Ausdehnung des Herrschaftsbereichs der Kantonregierung auf das ganze Südchina bis Ende 1926. Machtverteilung April 1927 s. u. Wiedererrichtung der chines. Zollselbstverwaltung und Oberhoheit über die ausländischen Konzessionsgebiete durch die nord- und die südchines. Regierung angestrebt seit Anfang 1927. Über Kiautschou s. S. 94.

NORDCHINA

Die nordchinesische Regierungsgewalt gestützt durch Marschall Tschang Tsolin. Machtverteilung: Fengtien, Kirin, Hei Lung Kiang (Amurprovinz), Tschili, Schantung sowie die Nordhälfte von Nganhwei und Kiangsu.

Verfassung vom 10. Okt. 1923, abgeändert 24. April und 11. Dez. 1925. — Der Präsident (*Ta Tsung T'ung*) des Freistaats, mindestens 40 Jahre alt, durch gewählte Wahlmänner (je 1 von jedem Distrikt = *hsien*) auf 5 Jahre geheim gewählt und nur einmal wieder wählbar, übt die vollziehende Gewalt, ist Oberbefehlshaber, ernennt die hohen Zivil- und Militärbeamten, hat aufschiebendes Einspruchsrecht gegen Gesetze, löst mit Zustimmung des Senats das Abgeordnetenhaus auf, übt Begnadigung, schließt Verträge, ist wegen Hochverrats vom Abgeordnetenhaus beim Senat (s. u.) anklagbar. — Der Vizepräsident (*Fu Tsung T'ung*), zu gleicher Zeit und ebenso gewählt, ist zugleich Senatspräsident. — Die Volksvertretung (*Kuo Hui*) besteht aus 2 Kammern, die bei Verfassungsänderung, Eidesleistung oder Abdankung des Staatspräsidenten, Kriegserklärung und Friedensschluß gemeinsam tagen; übt die Gesetzgebung. Senat (*Ts'an Yi Yuan*) von ... auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern (3 von jeder Provinz, Vertreter der Außen- und Sondergebiete, besonderer Städte usw.), übt aufschiebendes Einspruchsrecht gegen Gesetze außer Haushalt; zuständig für wichtige Ernennungen, auswärtige Angelegenheiten, Verwaltung; wählt aus eigener Mitte 7 Richter zur Aburteilung des vom Abgeordnetenhaus angeklagten Staatspräsidenten. Abgeordnetenhaus

(*Chung Yi Yuan*) von ... durch die über 21 Jahre alten männlichen Einwohner unmittelbar auf 3 Jahre gewählten mindestens 25jährigen Mitgliedern; tagt alljährlich ab 1. März, übt ausschließlich Haushaltsgesetzgebung, ist auflösbar (s. o.). — Ministerrat (*Kuo Wu Yuan*) vom Staatspräsidenten ernannt, vom Vertrauen des Abgeordnetenhauses abhängig.

Landes- u. Handelsflagge: Rot, gelb, blau, weiß, schwarz; von oben nach unten wagrecht gestreift. — Flagge des Landheeres: In länglichem rotem Felde ein neunzackiger schwarzer Stern mit 19 gelben Kugeln an den Spitzen und in der Mitte. Marineflagge: Viereckiges rotes Feld mit blauem Viereck in der linken oberen Ecke, in dessen Mitte eine weiße Sonne mit 12 Strahlen.

Orden: O. der Blühenden Reisähre 1912.

SÜDCHINA

Die südchines. Regierungsgewalt gestützt durch General Tschiang Kai-schek und die Kuomintang. Militärbündnis mit SSSR und Errichtung eines räteähnlichen Systems geplant. Machtbereich: Kwantung, Kwangsi, Kweitschu, Hunan, Kiangsi, Hupe, Fukien, Tschekiang sowie die Südhälfte von Nganhwei und Kiangsu; unter mittelbarem Einfluß Südchinas stehen Jünnan und Szetschuan.

Provinzbehörden

An der Spitze jeder der 22 (seit 1912) Provinzen steht ein Militärgouverneur (*Tu-pan*) und ein Zivilgouverneur (*Shen-chang*), beide Ämter häufig in einer Person vereinigt.

Außerdem 4 Sondergebiete (*T'o pie k'iu yu*) als Militärbezirke: Dschehol (*Jo ho*), Tschagar (*Tschá ha eul*), Swei yüan, Tschuan pien.

Kiautschou

Deutsches Pachtgebiet auf 99 Jahre seit 6. März 1898, deutsches Schutzgebiet seit 27. April 1898. Von Japan erobert 7. Nov. 1914, Abtretung der deutschen Pachtrechte an Japan im Versailler Vertrag 28. Juni 1919, von China nicht anerkannt. Rückgabe an China 10. Dez. 1922.

1. Sinkiang (chines. = Neue Provinz)

Staatliche Entwicklung. Eroberung von Chinesisch-Turkestan, Kaschgarien und Kuldscha durch China 1758, das nach Niederwerfung eines Aufstandes des Emirs Jakub Beg (1865—77) dem Land als besonderer chinesischer Provinz Selbstverwaltung gewährt. Kuldscha 1871—81 russisch. Handelsvertrag mit Rußland 1924.

Verwaltung. An ihrer Spitze der Zivilgouverneur (*Kiang Kun*), dem 5 chinesische Gouverneure (*Taoyin*) und diesen wiederum eine Anzahl chinesischer Untergouverneure (*Hsien Yin*) unterstehen. Unter diesen chinesischen Beamten (alle mit dem Titel *Amban*) die eingeborenen (mohamedanischen) Selbstverwaltungen mit Begg, Ming Baschis, Juz Baschis für Steuereinteilung, untere Gerichtsbarkeit usw. Von der Zivilverwaltung getrennt und unmittelbar von Peking abhängig der chinesische Oberbefehlshaber der chinesischen Truppen in den Distrikten südlich des Tienschan und der Tatarengeneral, der sämtliche Nomaden verwaltet.

Weltpolitische Stellung. Stufe 7. Nur infolge der Entfernung vom chinesischen Hauptland Einräumung einer Sonderstellung durch China. In Wiederaufnahme

zarischer Pläne versucht Gesamtrußland die überwiegend türkisch-mohamed. Bevölkerung zum Anschluß an die gleichvölkischen Rätestaaten des Turan zu bewegen, wobei die großzügige russische Nationalitätenpolitik (zuletzt die Neugliederung des benachbarten Turan 1925) anziehend wirkt.

2. Tibet (tibet.: *Bodjul*, chines.: *Si-fan*, bei den Bewohnern der nördl. Abhänge: *Tangut*)

Kirchenstaat. — Staatliche Entwicklung. Seit 1720 von China abhängig. Der englisch-tibetische Vertrag von Lhasa (7. Sept. 1904) eröffnete das Land dem englischen Einfluß und Handel (3 Märkte Jatung, Gjangtse und Gartok). Rückzug der chinesischen Besatzung 1911. Das von China nicht anerkannte englisch-tibetische Abkommen von Simla (27. April 1914) sieht ein Außentibet westlich des Jangtse mit stärkerer und ein Innentibet östlich des Jangtse mit schwächerer Selbstverwaltung unter chinesischer Oberhoheit vor.

Verfassung. Das geistliche Oberhaupt der Buddhisten, der *Dalai-Lama*, von der Geistlichkeit gewählt, ist zugleich weltlicher, rechtlich unumschränkter Herrscher; neben ihm übt die vollziehende Gewalt der von ihm ernannte Ministerrat (*Kaschak*; z. Zt. 5 Mitgl.) aus, der auch alle wichtigen Beamten ernennt und entläßt und als Berufungsgericht arbeitet; an seiner Spitze der Ministerpräsident (*Lönchen*). — Die Nationalversammlung (*Tsongdu*, „Große Versammlung“), bestehend aus Vertretern der Klöster und Beamtschaft, besitzt in wichtigen Fragen ein Beratungsrecht; ständige „Kleine Versammlung“ von 20 Mitgl. aus den drei großen Klöstern in Lhasa. — Einteilung in 53 Bezirke (davon 3 außerordentliche), an ihrer Spitze je 1 Verwaltungsbeamter und 1 kirchlicher Vertreter als Gouverneure (*Dzongpon*).

Weltpolitische Stellung. Stufe 3b. Trotz starken Selbstständigkeitsdranges unhaltbare Stellung infolge Armut des Landes, Bevölkerungsschwäche, kultureller Rückständigkeit. Praktische Teilung infolge Pufferlage: Außentibet chinenefrei, aber als Vorgelände Indiens in fein verschleierte außenpolitischer Abhängigkeit von England; Innentibet in chinesischer Gewalt.

Tatsächlicher Innenzustand. Der fremdenfreundliche Dalai-Lama beschränkt durch das fremdenfeindliche hauptstädtische Mönchsproletariat, das auch die Nationalversammlung beeinflusst. Politische Gegensätze zwischen Dalai-Lama (Provinz U, Lhasa) und Tashi-Lama (Schigatse, Provinz Tschang) bestehen nicht mehr; letzterer nur noch oberster Gelehrter des tibet. Buddhismus.

D Ä N E M A R K (DANMARK) (VB)

Königreich. — Staatliche Entwicklung. Abtretung der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg nach dem dänisch-deutschen Kriege 1864 an Preußen und Österreich im Frieden von Wien. Verkauf der westindischen Besitzungen an die Verein. Staaten von Amerika 4. Aug. 1916. Abtrennung Islands als selbständiges Königtum in Personalunion mit Dänemark 1. Dez. 1918. Angliederung der nördlichen Abstammungszone Schlesiens als *Sonderjyske Landsdele* 9. Juli 1920. Über Grönland s. u.

Verfassung vom 5. Juni 1915, Veränderung vom 10. Sept. 1920. — In der männl. Linie des Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg erbliche Monarchie. Der König, zugleich König von Island, muß Lutheraner sein; er hat Bestätigungsrechte bei der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt, kann jedoch Kriegserklärung, Friedensschluß, Bündnisse und Handelsverträge nur mit Zustimmung des Reichstages vornehmen; ernennt und entläßt die Minister. — Der Reichstag (*Rigsdag*) übt die gesetzgebende Gewalt. Zwei sich alljährlich am ersten Dienstag des Oktober versammelnde Kammern; jedes Mitglied erhält 4840—6092 Kr. Jahresentgelt. Senat (*Landsting*) von 76 auf 8 Jahre gewählten und alle 4 Jahre zur Hälfte ersetzten mindestens 35 Jahre alten Mitgliedern (19 vom vorhergehenden Landsting, 57 von den über 35 Jahre alten Folketingswählern nach Verhältniswahl gewählten und 1 von den Färöern). Abgeordneten-kammer (*Folketing*) von 146 allgemein und unmittelbar durch die über 25 Jahre alten männlichen und weiblichen Staatsbürger auf 4 Jahre gewählten mindestens 25 Jahre alten Mitgliedern (117 in 23 Kreisen nach Verhältniswahl gewählt, 31 Mandate nach der Anzahl der nicht vertretenen Stimmen unter den einzelnen Parteien verteilt, 1 durch einfache Mehrheit gewählter Vertreter der Färöer). Die Staatsausgaben müssen durch Gesetz von der Abgeordneten-kammer angeordnet sein. Die Minister bilden unter dem Vorsitz des Königs den Staatsrat (*Statsraade*) und sind dem König und dem Reichstag verantwortlich. — Volksentscheid bei Verfassungsänderungen notwendig. — Der Oberrechnungs-rat (*Staatsrevisor*) prüft die Staatsausgaben; je 15 vom Senat und Abgeordneten-kammer aus sich gewählten Mitglieder wählen die 4 Staatsrevisoren. — Das Reichsgericht (*Rigsretten*) für vom König oder der Abgeordneten-kammer erhobene Ministeranklagen besteht aus den Mitgliedern des Oberberufungsgerichts und 12 vom Senat gewählten Mitgliedern.

Landesfarben: Rot und Weiß. — Flagge (*Danebrog* = Dänenfahne). Kriegsflagge: Rot mit weißem Balkenkreuz, von dessen wagrecht Ende das Flaggtuch nach oben und unten in 2 Spitzen ausläuft. — Handelsflagge ohne Spitzen. — Wappen: Durch das rotgerandete silberne Danebrogkreuz geviert mit Mittelschild und dieser mit Herzschild belegt. Herzschild gespalten, rechts Oldenburg, links Delmenhorst, Mittelschild geviert, 1 (Holstein), 2 (Stormarn), 3 (Dithmarschen), 4 (Lauenburg). Hauptschild geviert, 1 (Dänemark) in mit roten Herzen bestreutem goldenem Felde drei übereinander schreitende gekrönte blaue Löwen, 2 (Schleswig), 3 (alte Vereinigung der 3 nord. Reiche, Island, Färöer und Grönland), 4 (Titularkönigreich der Gothen und Wenden). Königskrone.

Nationallied: „*Kong Christian stod ved højen mast*“ („König Christian stand am hohen Mast“, 1778).

Orden: Elefantenorden („das Blaue Band“) (1458), Danebrogorden (1219 bzw. 1671).

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b. Landwirtschaftliche Überproduktion, günstige Handelslage, relative Dichte und Geschlossenheit der vaterlandsliebenden Bevölkerung politisch bedeutsam, jedoch infolge Kleinheit (wenig größer als Provinz Brandenburg) und geopolitisch ausgesetzter Schlüsselstellung zwischen Nord- und Ostsee vollkommen dem seestarken England preisgegeben. Am Weltkrieg unbeteiligt, das Bürgertum westmächtefreundlich, die Sozialdemokratie zur deutschen Schwesterpartei neigend. Wegen Nordschleswig in dauerndem Gegensatz zu Deutschland seit Anfang des 19. Jahrhunderts; Übereinkommen der deutschen und dänischen

Sozialdemokratischen Partei über Anerkennung der gegenwärtigen Grenze und Ablehnung jeder Irredenta Flensburg 25. Nov. 1923. Einer drohenden Wegnahme seines Außenbesitzes durch England kam Dänemark durch freiwillige Aufgabe unter günstigen Bedingungen zuvor (s. o.).

Tatsächlicher Innenzustand. Parlamentarische Einherrschaft.

Provinzbehörden

Außer der Hauptstadt 22 Ämter unter Amtmännern (in den Bischofssitzen Stiftsamt männer); als Selbstverwaltungsorgane sind ihnen Amträte beigegeben.

Dänisches Nebenland

Färöer oder Schafinseln (dän.: *Færøerne*; färöisch: *Føroyar*)

18 bewohnte Inseln im Nordatlantischen Ozean (außer vielen Klippen und Schären). Besiedelt im 9. Jahrh. von Norwegern, 1035 an Norwegen, 1380 mit Norwegen an Dänemark, bei der Trennung im Frieden von Kiel 1814 bei Dänemark verblieben. — Verwaltung durch einen vom König ernannten Präfekten (24. Amtskreis des Königreichs Dänemark). Seit 1852 Volksvertretung (dänisch: *Lagting*; färöisch: *Lögting*) für örtliche Angelegenheiten mit dem Recht von Gesetzesvorschlägen und dem Präfekten als Vorsitzenden, nach Gesetz vom 28. März 1923 mit selbstgewähltem Vorsitzenden, 23 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern. Das Lagting wählt einen Vertreter für das dänische Landsting, die Bevölkerung einen Vertreter für das Folketing.

Provinzbehörden

6 Verw Bezirke [*Syssel*, fär. *Sýsla*] unter vom Justizministerium ernannten Vorstehern [*Sysselmand*, fär. *Sýslumenn*]

Dänische Außenbesitzung

Grönland

Dänisches Nebenland, das die größte Insel der Erde umfaßt. — Erste Besiedlung durch Isländer um 980, 1261 norwegisch, Untergang der Kolonie Anfang des 15. Jahrhunderts, Wiederentdeckung 1605 (keine Nachkommen der isländischen Ansiedler gefunden), Beginn der Wiederbesiedlung durch den norwegischen Priester Hans Egede 1721. Bei der Abtrennung Norwegens 1814 verblieb Grönland bei Dänemark. Ausdehnung der dänischen Hoheit auf die ganze Insel nach Abtretung der westindischen Inseln an die Verein. Staaten von Amerika (von Norwegen bisher nicht anerkannt); Grönlandabkommen mit Norwegen 28. Jan. 1924. — Die seit Jahrhunderten von den Behörden in Kopenhagen ausgeübte Verwaltung liegt gegenwärtig in den Händen der Kolonialleitung Grönlands unter Aufsicht des dänischen Ministers des Innern (bzw. des Ministers für Kultus und öffentlichen Unterricht [für Kirchen- und Schulsachen]). Seit 1908 zwei Landesräte (*Landsraad*) von 12 Mitgliedern in Nord-, 11 in Südgrönland; jetzt auch eingeborene Beamte: 1 Kolonialchef, 1 Propst, 11 Priester. Neues Verwaltungsgesetz vom 18. April 1925. — Einteilung in 3 Provinzen: Nord-, Süd- und Ostgrönland.

DOMINIKANISCHER FREISTAAT (VB)**(REPÚBLICA DOMINICANA)** (gem. San Domingo)

(von der Hauptstadt übertragener Name = Sonntagsstaat, Staat des Herrn, französ.: République Dominicaine, Saint Dominigue; engl.: Dominican Republic, Santo Domingo)

Freistaat. — Staatliche Entwicklung. Unabhängig seit 27. Febr. 1844. Von nordamerikan. Truppen besetzt Mai 1916 bis März 1924.

Verfassung vom 6. Nov. 1844, zuletzt verändert 13. Juni 1924. Der Präsident des Freistaates wird vom Volk mittelbar auf 4 Jahre erwählt; ist unabsetzbar, unverantwortlich; ihm steht die ausführende Gewalt zu, er kann jedoch den Kongreß nicht auflösen; ernennt die oberen Beamten, ist Oberbefehlshaber. — Der Kongreß übt die gesetzgebende Gewalt; er besteht aus einem Senat von 12 (für jede Provinz 1) auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern und einem Abgeordnetenhaus von 31, je 1 auf 30000 Einwohner, mittelbar vom Volk auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern. Jedes Kongreßmitglied erhält 350 amerikan. Dollar Monatsentschädigung. — Ministerrat vom Staatspräsidenten ernannt, entlassen und ihm verantwortlich. — Einteilung in 12 Provinzen.

Flagge und Wappen: Von Blau und Rot durch ein liegendes weißes Kreuz geviert und belegt mit einer offenen Bibel, dahinter ein rotes Hochkreuz, umgeben von 4 von Blau und Rot gevierten schräggekreuzten Fahnen mit weißem Kreuz. Handelsflagge ebenso, aber ohne Emblem.

Weltpolitische Stellung. Stufe 3b. Tatsächlicher Schutzstaat der VStAmerika seit Vertrag vom 8. Febr. 1907: Ernennung eines „Generaleinnehmers der dominik. Zölle“ (*General Receiver*) nebst Stellvertretern und zugehörigen Beamten durch den Präsidenten der VStAmerika; sie stehen unter nordamerikan. Schutz; der Dominik. Freistaat muß alle für ihre Stellung nötigen Gesetze erlassen und darf Zölle und Steuern nur mit Zustimmung des Präsidenten der VStAmerika verändern. Nach Abzug der wegen innerer Unruhen gelandeten nordamerikan. Truppen (s. o.) Vertrag vom 12. Juni 1924: sämtliche Finanzverordnungen der nordamerikan. Militärverwaltung bleiben in Kraft; Anerkennung der 1908 und 1924 aufgenommenen und der 1918 und 1922 von den VStAmerika auferlegten Anleihen; Vertrag von 1907 (vollinhaltlich wiederholt 27. Dez. 1924) bleibt gültig bis zur Abtragung der dominikan. Schuld.

Tatsächlicher Innenzustand. Reiner Präsidentschaftsfreistaat. Verfassung nach nordamerikan. Muster, aber keine lebende Demokratie. Einseitige Parteierrschaft, Wahlen durch Bestechung und Regierungsmaßnahmen beeinflußt, richterliche Abhängigkeit. Der Staatspräsident daher weit ausschlaggebender als in der Union.

EUROPÄISCHE DONAUKOMMISSION

Eingesetzt in Galatz von den Mächten durch Art. 16 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 mit souveräner Machtvollkommenheit, „um die Mündungen der Donau (von Braila abwärts) und die angrenzenden Teile des Meeres von Sandbänken und anderen Hindernissen zu befreien und sie in den für die Schifffahrt bestmöglichen Zustand zu setzen“; bestätigt mit erweiterten Befugnissen durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878. Ursprünglich zusammengesetzt

aus den Vertretern der sieben Großmächte (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Österreich-Ungarn, Rußland und Türkei, seit 1878 auch unter Zuziehung eines Vertreters für Rumänien) wurde sie im Versailler Frieden von 1919 bestätigt, doch vorläufig nur aus den Vertretern Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Rumäniens, Belgiens und Griechenlands gebildet. Auf der untersten Donau führt sie unabhängig von Rumänien die Verwaltung, übt die Schifffahrtspolizei aus, erläßt Verordnungen mit Gesetzeskraft, erhebt Gebühren, nimmt Anleihen auf. — Über die „Internationale Donaukommission“ (für die Strecke Ulm—Braila) s. Zwischenstaatl. Vereinigungen. Die Zuständigkeit für die Strecke Braila—Galatz zwischen beiden Kommissionen ist bestritten.

Flagge: Rot, Weiß, Blau, Weiß, Rot, wagrecht gestreift mit den weißen Buchstaben C. E. D. im blauen Streifen.

E K U A D O R (REPÚBLICA DEL ECUADOR)

(benannt nach dem das Land durchschneidenden Erdgleichler [Äquator, span. ecuador])

Freistaat von 17 Provinzen und 1 Staatsgebiet. — Staatliche Entwicklung. Unabhängig von Spanien 1820—22; Teil des Größeren Kolumbien (umfaßte Ekuador, Venezuela, Neugranada) 1821 bis 17. Mai 1830. Grenzvertrag mit Kolumbien 15. Juli 1916. Grenzvertrag mit Peru 21. Juni 1924.

Verfassung von 1830, zuletzt geändert 23. Dez. 1906. Der Präsident, direkt vom Volk auf 4 Jahre gewählt, übt die vollziehende Gewalt. Gegen vom Kongreß beschlossene Gesetze hat er aufschiebendes Einspruchsrecht; beide Kammern kann er weder schließen noch auflösen, jedoch bei besonderen Fragen einen Außerordentl. Kongreß fordern. — Der aus 2 Kammern bestehende Kongreß versammelt sich alle Jahre ab 10. Aug. 60 Tage lang und übt die gesetzgebende Gewalt. Senat von 32 (je 2 von jeder Provinz) mindestens 35 Jahre alten, auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern. Abgeordnetenkammer von 48 (je für 30000 E.) mindestens 21 Jahre alten, auf 2 Jahre direkt gewählten Mitgliedern. Wähler ist jeder 21 Jahre alte, des Lesens und Schreibens kundige Staatsbürger. — Infolge Regierungsumstürzes vom 9. Juli 1925 eine neue Verfassung in Vorbereitung.

Handelsflagge: Gelb, Blau, Rot, wagrecht gestreift; der gelbe Streifen doppelt so breit wie die beiden anderen. Kriegsflagge: Handelsflagge mit Wappen. — Wappen: Über einem als Hintergrund dienenden Berg Bogen mit goldener Sonne, begleitet von je zwei Zeichen des Tierkreises, im Vordergrund ein Dampfschiff auf dem im Berge entspringenden Strom. Der ovale Schild ist umrahmt von Flaggen und gekrönt von einem Kondor.

Nationallied: „*Salve, oh patria, mil veces*“ („Sei tausendmal begrüßt, o Vaterland“).

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b. Verhältnismäßig kleines Land (kleiner als Preußen, $\frac{1}{70}$ von Südamerika) mit geringer Bevölkerungsdichte (3,5 auf 1 qkm), beansprucht jedoch doppelt so großes Gebiet von Kolumbien, Brasilien und besonders Peru, während Peru Ostekuator beansprucht; daher befreundet mit Perus Gegner Chile. Abbruch der Beziehungen zu Kolumbien wegen kolumb. Gebietsabtretungen an Peru 3. Nov. 1925.

Staatsgebiet von Ekuador, unmittelbar unter dem Ministerrat:

Schildkröten-(Galápagos)-Inseln (*Archipiélago de Colon*)

Besitzergreifung 1832. Strafkolonie in den 80er Jahren aufgegeben. Wenigstens $\frac{3}{4}$ der Ansiedler-Familien müssen ekuador. Staatsbürger sein.

ESTLAND (EESTI VABARIIK, Estnischer Freistaat) (VB)

(lett.: *Iggaunu semme*, finn.: *Wiro*)

Freistaat. — Staatliche Entwicklung. Die seit 1710 russische Ostseeprovinz unter deutschem Schutz Febr. bis Nov. 1918. Verkündung der Unabhängigkeit durch die Nationalversammlung 24. Febr. 1918; Anerkennung durch die Pariser Botschafterkonferenz 28. Jan. 1921, durch Rußland im Frieden von Dorpat 2. Febr. 1920 (Gewinn von Narwa und Petschur). Grenzvertrag mit Lettland 3. Juli 1920 (Anschluß von estnisch Livland einschl. Stadt Walk, Inseln Ösel, Moon, Kühnō, Runō).

Verfassung vom 19. Juni 1920 (*Põhiseadus*). — Der Ministerpräsident ist nach der im Auftrag des Präsidenten der Staatsversammlung erfolgten Regierungsbildung bis zu seinem Sturz zugleich Staatsältester (*Riigivanem*, Reichsverweser). Er übt die gesetzgebende Gewalt zusammen mit der alljährlich versammelten Staatsversammlung (*Riigikogu*, Reichsrat) von 100 auf 3 Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Verhältniswahl gewählten Mitgliedern. Zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit Alter von 20 Jahren erforderlich; wahlberechtigt auch die Frauen. Die Staatsversammlung nur auflösbar durch Volksabstimmung, die sich für ein von der Staatsversammlung abgelehntes oder gegen ein von ihr angenommenes Gesetz ausspricht. — 25 000 Wahlberechtigte können eine Volksabstimmung verlangen oder ein Gesetz beantragen; bei Verfassungsänderung ist Volksabstimmung vorgeschrieben. — Die Regierung (*Wabariigi walitsus*) ist der Staatsversammlung verantwortlich. — Kulturselbstverwaltung (Gesetz vom 5. Febr. 1925) der völkischen Minderheiten (Deutsche, Russen, Schweden und andere Minderheiten von je über 3000 Köpfen); an ihrer Spitze der von den (in das betreffende Nationalregister eingetragenen) Fremdstämmigen gewählte und von der Regierung auflösbare Kulturrat, der als vollziehendes Organ die Kulturverwaltung wählt.

Landesflagge: Blau-schwarz-weiß in wagrechten Streifen. — Wappen: In Gold übereinander drei schreitende rotgeraute und -bezungte blaue Löwen. Der untere Teil des Schildes ist von einem goldenen Eichenkranz eingefasst.

Nationalhymne: „*Mu Isamaa, mu õnn ja rõõm*“ („Mein Heimatland, mein Glück und Freud“).

Orden: Freiheitskreuz (*Vabaduse rist*; milit. Ehrenzeichen).

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b. Nach Landesgröße (= Brandenburg u. Grenzmark) und Bevölkerungszahl (= Hamburg) äußerst schwach, unentwickelte Landwirtschaft, geringe Industrie; daher ernsthafte Versuche eines Zollbundes mit Lettland. Geopolitisch wichtige Lage als Durchgangsland (Revaler Hafen) zwischen West- und Osteuropa, schließt gemeinsam mit Lettland Rußland vom Meere ab, daher seine staatliche Unabhängigkeit abhängig von Ohnmacht Rußlands und Unter-

stützung Englands (Plan eines englischen Flottenstützpunktes auf den Inseln Dagö und Ösel). Dank deutscher Siege entstanden, betreibt Estland die Herbeiführung eines Randstaatenschutzbündnisses gegen Rußland (Putschversuch 1. Dez. 1924) unter Anlehnung an die Westmächte: militärisches Warschauer Abkommen mit Polen und Lettland 17. März 1922, vorläufiger Zollbund mit Lettland 1. Nov. 1922, militärisches Bündnis mit Lettland 1. Nov. 1923. Garantiepaktverhandlungen mit Rußland Mitte 1926.

Tatsächlicher Innenzustand. Vollzugsratsfreistaat. Der Staatsälteste infolge seiner Wahl und politischen Verantwortlichkeit der Staatsversammlung ausgeliefert, ohne Auflösungsrecht und Gesetzesanspruchsrecht; praktisch nur äußerlich gehobener Ministerpräsident. Das Volk zwar an der Gesetzgebung durch Begehren und Entschcid weitgehend beteiligt, jedoch praktisch zurücktretend. Die Staatsversammlung ausschlaggebendes Staatsorgan, weil sie, ohne besonderes Oberhaus arbeitend, nur durch Volksentscheid auflösbar, die Regierung völlig in der Hand hat.

Kreise

Provinzbehörden

11 Bezirke (*Maakond*) unter je einem gewählten Bezirksrat (*Maakonna Nõukogu*). Dieser wählt einen Vorstand, dessen Spitze der Bezirkschef (*Maakonna Walitsuse Esimees*) bildet. Die Bezirke zerfallen in Gemeinden, die ihren Gemeinderat (*Walla Nõukogu*) und dieser den Gemeindevorstand (*Walla walitsus*) wählen.

FINNLAND (finn.: *Suomi*, schwed.: *Finland*) (VB)

(german. Name übertragen vom südwestl. Landesteil, dem Eigentl. Finnland (Egentliga Finland, finn. Varsinais Suomi) auf das ganze Land; *Suomi* wahrscheinlich Personen- od. Stammesname finn. Stammes)

Freistaat. — Staatliche Entwicklung. Das 1809 von Schweden an Rußland abgetretene Großfürstentum erklärte sich unabhängig 6. Dez. 1917 und wurde als souveräner Staat von Rußland und den übrigen Staaten anerkannt. Befreite sich Frühjahr 1918 mit Unterstützung der deutschen Ostseedivision unter Graf von Goltz mit Waffengewalt von den finnischen „Roten“, die von den russischen Bolschewisten unterstützt waren. Erwarb von Rußland das Petsamo- (russ. Petschenga-) Gebiet am Eismeer im Frieden von Dorpat 14. Okt. 1920. Über die Aalandinseln vgl. S. 102.

Verfassung vom 17. Juli 1919. Der Präsident des Freistaats, vom Volk durch 300 Wahlmänner mit einfacher Mehrheit auf 6 Jahre gewählt, ist Oberbefehlshaber, vertritt den Staat nach außen, ernennt Offiziere und Beamte, die Minister nur nach Wunsch des Reichstags, den er auflösen kann. Er hat Begnadigungsrecht; sein Einspruch gegen ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz wird durch nochmalige Annahme des neugewählten Reichstags gebrochen. — Der Reichstag (*Eduskunta*) von 200 auf 3 Jahre in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Verhältniswahl gewählten Mitgliedern versammelt sich alljährlich selbst und hat Gesetzgebungsrecht, in Finanzsachen unbeschränkt, sonst s. o. Wahlberechtigt und wählbar die mindestens 24 Jahre alten männlichen und weiblichen Staatsbürger. — Der Staatsrat von meist 11 Ministern arbeitet nach dem Kollegialitätsprinzip, überwacht die Entscheidungen des Reichspräsidenten auf ihre Gesetzmäßigkeit und übt die vollziehende Gewalt. Ihm gehört auch der vom Reichspräsidenten er-

nannte Justizkanzler an; letzterer überwacht die Pflicht- und Gesetzeserfüllung der Behörden, kann den Reichspräsidenten nach der mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefaßten Reichstagszustimmung vor dem Höchsten Gericht, die Minister vor dem Reichsgericht anklagen. — Das Reichsgericht urteilt über die gegen ein Mitglied des Ministerrates, des Höchsten Gerichts, Höchsten Verwaltungsgerichts oder gegen den Justizkanzler erhobenen Anklagen. — Der Justizsachwalter des Reichstags mit ähnlichen Befugnissen wie der Justizkanzler wird vom Reichstag gewählt.

Landesflagge: In Weiß ein liegendes blaues Kreuz, belegt mit dem finnischen Wappenschild. — Kriegsflagge wie Landesflagge, jedoch laufen der Pfahl des Kreuzes und die beiden weißen Teile des Flaggtuches in eine Spitze aus. — Handelsflagge: In Weiß ein liegendes blaues Kreuz. — Wappen: In goldengerandetem, mit 9 silbernen Rosen besätem rotem Schilde ein mit den Hinterpranken auf einem blanken Krummsäbel stehender gekrönter goldener Löwe, der mit der silbergepanzerten rechten Pranke ein blankes Schwert schwingt.

Nationallied: „*Oi, maamme Suomi synnyinmaa*“ (schwed.: „*Vårt land, vårt land, vårt fosterland*“; „O Land, o Heimat, Vaterland!“). Dichtung von J. L. Runeberg, Weise von Pacius, 1843.

Orden: Freiheitskreuz (nur 1918 für Verdienste um die Befreiung Finnlands verliehen), Weiße Rose (1919).

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b. Große Fläche (= Deutsches Reich ohne Bayern), aber viele Seen (= Brandenburg u. Grenzmark) und Unwirtlichkeit der Natur, daraus folgend sehr schwache, allerdings stetig zunehmende Bevölkerungsdichte (10 auf 1 qkm), Mangel an Rohstoffen (außer Holz); aber geopolitisch wichtige Flankenlage zu den russischen Seeausgängen (Leningrad, Murmanküste), daher Gegensatz zu Rußland, zumal Geschichte, Volksart, Wirtschafts- und Verkehrsbelange beider Länder auseinandergehen. Dank deutscher Hilfe von Zarentum und Bolschewistenherrschaft befreit, sucht Finnland gegenüber dem übermächtigen Rußland (lange offene Grenze) Bundesgenossen, aber: skandinavisches Bündnis wegen mangelnder politischer Weitsicht Schwedens und Norwegens (und des Aalandinselstreites mit Schweden) in weiter Ferne, Randstaatenschutzbündnis wegen des darin führenden deutschfeindlichen Polens von Finnland abgelehnt, Stütze auf England im Ernstfall wenig nutzbringend, Freundschaft mit Deutschland gegenwärtig politisch nicht auswertbar. Daher unmittelbare Garantiepaktverhandlungen mit Rußland, ergebnislos abgebrochen 27. Nov. 1926.

Tatsächlicher Innenzustand. Gemischt-präsidentialer Parlamentsfreistaat. Der Staatspräsident hat von sämtlichen Präsidenten der Randstaaten die stärkste Stellung gegenüber dem Parlament infolge selbständiger Wahl und Auflösungsrecht, mannigfaltiger, wenn auch nicht entscheidender Mitwirkungsrechte an der Gesetzgebung, weitgehender Regierungs- und Verordnungsbefugnisse; steht jedoch unter Aufsicht des parlamentarisch gebundenen Staatsrats, daher der Reichstag das ausschlaggebende Staatsorgan; aber durch eine starke Präsidentenpersönlichkeit zurückdrängbar. Volksbegehren und Volksentscheid nicht gegeben.

Aaland-Inseln

(Aaland = Unland)

Von Schweden als Teil Finnlands an Rußland abgetreten 1809. Nach dem russischen Zusammenbruch 1917 Bestrebungen zum Anschluß an Schweden; vom

Völkerbundsrat endgültig als finnischer Besitz anerkannt 24. Juni 1921. — Gewährung voller Selbstverwaltung durch finnisches Gesetz vom 6. Mai 1920. Der Landtag (*landsting*), in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von der aaländischen Bevölkerung beiderlei Geschlechts gewählt, beschließt örtliche Gesetze und wählt als vollziehende Behörde den Landschaftsrat (*landskapsnämnd*); an dessen Spitze der Vorsitzende (*lantråd*). Die finnische Regierung wird durch einen vom Staatspräsidenten ernannten Landeshauptmann (*landshövding*) vertreten, der den Landtag auflösen kann. Amtssprache der Behörden, Staats- und Gemeindeschulen ist Schwedisch. Die Bevölkerung genießt Militärfreiheit und Beschwerderecht an den Völkerbundsrat. Abkommen aller mitteleuropäischen Staaten über die Nichtbefestigung der Inseln vom 20. Okt. 1921. — Wappen: Goldenes Elentier auf blauem Grunde.

FRANKREICH (RÉPUBLIQUE FRANÇAISE) (VB)

Das französische Weltreich ist straff einheitlich aufgebaut; es kann staatsrechtlich eingeteilt werden wie folgt:

A. Frankreich (das Mutterland).

B. Algerien nebst Südbezirken (unter dem französ. Innenministerium).

C. Kolonien, Schutzgebiete und Schutzherrschaften (unter dem französ. Kolonialministerium).

I. Kolonien und *Schutzgebiete:

1) mit gewähltem Generalrat und ernanntem Geheimem Rat: Reunion, Französ.-Indien, Guadeloupe, Martinique, Französ.-Guayana, Neukaledonien;

2) mit nicht allgemein gewählter Volksvertretung: Madagaskar, Kotschinchina, St. Pierre u. Miquelon, Ozeanische Inseln;

3) mit ernanntem Verwaltungsrat: Französ.-Westafrika, Französ.-Äquatorafrika, Somaliküste;

4) ohne jede öffentliche Körperschaft: *Laos, *Kwangtschouwan.

II. Schutzherrschaften (Staaten ohne Oberhoheit): Tunesien, Marokko, Kambodscha, Tongking, Annam, Luang Prabang, Bassak, Muong Sing.

D. Schutzstaaten (Staaten mit scheinbarer Oberhoheit): Monako, Andorra.

E. Gemeinherrschaft: Neu-Hebriden (französ.-engl.).

F. Völkerbundsaufräge.

I. A-Aufräge: Syrien mit Autonomem Sandschak Alexandrette, Großlibanon, Allwitien, Dschebel Drus.

II. B-Aufräge: Kamerun, Togo.

G. Internationalisiertes Gebiet: Tanager.

Es sind in Paris vertreten:

- a) im Senat und in der Abgeordneten-kammer: Reunion, Französ.-Indien, Guadeloupe, Martinique.
- b) in der Abgeordneten-kammer: Senegal, Kotschinchina, Französ.-Guayana.
- c) im Obersten Kolonialrat: Französ.-Westafrika, Französ.-Äquatorafrika, Madagaskar, Komoren; Kambodscha, Tongking, Annam; St. Pierre u. Miquelon; Neukaledonien, Ozeanische Inseln.

Frankreich

Freistaat. — Staatliche Entwicklung. Errichtung des Freistaats 4. Sept. 1870. Abtretung von Elsaß-Lothringen im Frankfurter Frieden 10. Mai 1871. Über die Außenbesitzungen s. diese. Wiederangliederung von Elsaß-Lothringen im Frieden von Versailles 28. Juni 1919. Aufhebung der Genfer Zonen und Verlegung der Zoll- auf die politische Grenze 12. Okt. 1923.

Verfassung niedergelegt in den Gesetzen (*lois constitutionnelles*) vom 25. Febr. und 16. Juni 1875, ergänzt hauptsächlich 22. Juli 1879, 14. Aug. 1884, 12. Juli 1919 und 10. Aug. 1926. Scharfe Trennung der Staatsgewalt in gesetzgebende (*Pouvoir Constituant*), ausführende (*Pouvoir Executif*) und richterliche Gewalt (*Pouvoir Judiciaire*). — Der Präsident der Republik, mit einfacher Stimmenmehrheit von der Nationalversammlung auf 7 Jahre gewählt und wieder wählbar, bildet mit den Ministern (s. u.) die ausführende Gewalt und vertritt den Staat nach außen. Besitzt Gesetzesantragsrecht; sein Einspruchsrecht gegen vom Parlament beschlossene Gesetze beschränkt sich auf Forderung einer nochmaligen Beratung. Er ernennt Offiziere und Beamte, kann die Abgeordneten-kammer nur mit Zustimmung des Senats auflösen, die Vertagung des Parlaments nur einmal während einer Sitzungsperiode und nur für einen Monat anordnen. — Die Nationalversammlung (*Assemblée Nationale*) wird von 2 Kammern gebildet, die sich alljährlich getrennt versammeln, die Gesetzgebung üben, die Regierung überwachen und Amnestien erlassen; nur zur Präsidentenwahl und Verfassungsänderung treten sie gemeinsam als Nationalversammlung zusammen. In beide Kammern senden auch die älteren Kolonien Vertreter. Senat (*Sénat*) von 314 mindestens 40 Jahre alten Mitgliedern, die ihrer Militärflicht genügt haben müssen und durch besondere Wahlkommissare der Departements und Kolonien auf 9 Jahre gewählt und alle 3 Jahre zu je einem Drittel erneuert werden. Bei Hochverratsprozessen dient der Senat als Gericht (*Cour de Justice*). Abgeordneten-kammer (*Chambre des Députés*) von 584 Mitgliedern (je 1 für 75000 Einw.), die ihrer Militärflicht genügt haben müssen und arrondissementeweise durch unmittelbare, allgemeine Verhältniswahl auf 4 Jahre gewählt werden. Zur Wahlberechtigung sind 21, zur Wählbarkeit 25 Lebensjahre erforderlich. Aktive Militärs sind weder wahlberechtigt noch, ebenso wie die meisten Staatsbeamten, wählbar. Ist die Abgeordneten-kammer vom Präsidenten der Republik aufgelöst (s. o.), so muß innerhalb von 3 Monaten Neuwahl erfolgen. Vom Präsidenten mit einer fremden Macht über Gebietsveränderungen abgeschlossene Verträge und Kriegserklärungen müssen von der Kammer gebilligt werden. — Der Ministerrat (*Conseil des Ministres*), vom Vertrauen der Kammern ab-

hängig, besitzt Gesetzesantragsrecht. Der Ministerpräsident wird vom Staatspräsidenten ernannt und schlägt diesem die Minister zur Ernennung vor. — Der Staatsrat (*Conseil d'Etat*) hat weder eigene Gewalt noch Initiative, kann sich nur gutachtlich äußern über Gesetzes- und politische Fragen und ist oberstes Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Kriegs- u. Handelsflagge senkrecht gestreift: Blau, Weiß, Rot. — Wappen: In Blau ein pahlweise stehendes Liktorenbündel, davor schräggekreuzt ein Eichen- u. Olivenzweig, alles golden, umwunden mit einem goldenen Bande, worauf die schwarze Devise: „*Liberté, Égalité, Fraternité*“.

Nationallied: „*Allons, enfants de la patrie, le jour de gloire est arrivé*“ („Auf, Kinder des Vaterlandes“: Marseillaise [Chant des Marseillais, urspr. Chant de guerre pour l'armée du Rhin], 1792). Dichtung und Weise von Jos. Rouget de Lisle. Orden: Ehrenlegion (1802).

Weltpolitische Stellung. Stufe 1a.

Tatsächlicher Innenzustand. Reiner Parlamentsfreistaat. Der Staatspräsident im Besitz vieler Ehrenrechte, aber gewohnheitsrechtlich ohne tatsächliche Macht: sein Verordnungsrecht durch Zustimmungsrecht des Staatsrats weitgehend beschränkt und nur formell, sein Einspruchsrecht gegen Gesetze nie ausgeübt, keine selbständige Beamtenernennung wegen deren parlamentarischer Bindung, insbesondere sein Ministerernennungs- und -entlassungsrecht rein formal, sein durch die notwendige Senatszustimmung erschwertes Auflösungsrecht gegen Abgeordnetenkammer unbeliebt (nur 1877, 1924 ausgeübt); vielmehr seit 1871 von 11 Präsidentschaften 6 vorzeitig beendet, davon unter Druck der Abgeordnetenkammer 1887 (Grévy), 1924 (Millerand); der politisch führende Staatspräsident also Ausnahme (MacMahon, Poincaré, Millerand), tatsächlich selbständig nur bei Abschluß von politischen Verträgen. Dementsprechend die Abgeordnetenkammer von ausschlaggebender Bedeutung, aber auch der Senat nicht machtlos (stürzte mehrere Ministerien). Der Ministerpräsident ist, solange er das Vertrauen der Abgeordnetenkammer besitzt, tatsächlicher Machttäger. Volksbegehren und Volksentscheid nicht gegeben.

Provinzbehörden

Oberste Verwaltungsbeamten in den 89 Departements sind Präfekt (*Préfet*) und Generalsekretär des Präfekten (*Secrétaire général de Préfecture*), beide vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Innenministers ernannt. Gewählt wird nur der Generalrat (*Conseil général*) als Selbstverwaltungsorgan. — In den Departements Seine und der Stadt Paris sind Verwaltung und Polizei getrennt. Die Verwaltung steht in beiden Gebieten unter dem gemeinsamen Seinepräfekten, die Polizei unter dem gemeinsamen Polizeipräfekten; beide von der Regierung ernannt.

Jedes Departement ist in 3–6 Kreise (*Arrondissements*) geteilt (insgesamt 383), an deren Spitze stets ein vom Präsidenten der Republik ernannter Unterpräfekt (*Souspréfet*) steht; er folgt den Anweisungen des Präfekten, der das Hauptarrondissement selbst verwaltet. Der gewählte Kreisrat (*Conseil d'Arrondissement*) ist Selbstverwaltungsorgan.

Die Kreise zerfallen in Kantone (3006) u. Gemeinden (37788). Der Bürgermeister (*Maire*) und seine Mitarbeiter werden gewählt von den aus allgemeiner Volkswahl hervorgegangenen Gemeinderäten (*Conseils municipaux*). — Paris: das Bürgermeistertum ist aufgeteilt unter Seine- und Polizeipräfekten (s. ö.).

B. Nebenland

Algerien (*L'Algérie*, span. *Argelia*) mit Südbezirken (*Territoires du Sud*)

Eroberung von Algerien seit 1830, die 1916 mit der Besetzung des Tuareglandes und von Tibesti zum Abschluß gelangt ist. Algerien (schon 1848) nebst den Südbezirken (*Territoires du Sud*) gehört nicht zum Kolonialbesitz, sondern untersteht dem Ministerium des Innern. Festlegung der Grenze gegen Marokko durch den Vertrag von Lalla Marina 18. März 1845. — Der Generalgouverneur wird vom Präsidenten der Republik ernannt. Ihm zur Seite ein Regierungsrat (*Conseil de gouvernement*) mit beratender Stimme. Der vom Generalgouverneur vorbereitete Voranschlag der Staatsausgaben wird vom Finanzausschuß begutachtet und nach Vorlage durch das Ministerium des Innern vom Präsidenten der Republik entschieden. Verwaltung der 3 Departements wie die in Frankreich (s. S. 105), doch gibt es keinen Kreisrat, so daß der Unterpräfekt Inspektor ist; keine Kantonsenteilung. Die Departements sind im Senat durch je 1 Senator, in der Abgeordnetenkommission durch je 2 Abgeordnete vertreten.

Verwaltung der Südbezirke (Verordnung vom 5. Aug. 1920), von Algerien getrennt, durch einen Militärkommandanten, unter Aufsicht des Generalgouverneurs.

C. Kolonien, Schutzgebiete u. Schutzherrschaften

1. In Afrika

Tunesien (*La Tunisie*, italien. *Tunisia*, span. *Túnez*)

Regentschaft und Besitztum eines Bei aus einer seit 1691 regierenden, von dem aus Kandia gebürtigen Ben-Ali-Turki begründeten Dynastie unter französischer Schutzherrschaft durch Vertrag von Kasr-el-Saïd 12. Mai 1881; ergänzt durch die Übereinkunft vom 8. Juni 1883. Die Verwaltung ist vom französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten abhängig. Einsetzung eines Hohen Rates mit je einer französischen und Eingeborenen-Abteilung 18. Juli 1922. Der Generalresident führt den Vorsitz im tunesischen Ministerrat, ist oberster Verwaltungsbeamter, regelt besonders die Außenbeziehungen. — Flagge des Bei: Blau, Rot, Grün, Rot, Blau, horizontal gestreift; Landesflagge: In rotem Rechteck eine silberne Scheibe, belegt mit einem fünfstrahligen roten Stern in einem nach rechts gewendeten, ebenfalls roten Halbmond. — Orden: Hausorden, Iftikharorden.

Französisch-Marokko (*Maroc Français*)

(italien. Wortform für arab. Maraksch: die geschmückte, verehrte Stadt, auf das Land übertragen; span. Marruecos, portugies. Marrocos, engl. Morocco)

Das Sultanat (*Mogreb el Aksa = Ferner Westen*) ist eine im Mannesstamm der Aliden seit 1633 erbliche unumschränkte Monarchie; der Nachfolger vom Sultan aus der Herrscherfamilie bestimmt und durch allgemeinen Aufruf bestätigt. — Flagge: Rot mit grünem Salomonssiegel. — Wappen: In Grün (Rot) drei (1, 2) silberne abnehmende Halbmonde.

Französische Besitzergreifung von Udschda (Oudjda) u. Casablanca 1907, von Fes 1911. Französische Schutzherrschaft laut Vertrag vom 30. März 1912. Ausdehnung des französischen Schutzgebietes nach Süden und die Grenzen gegen die alger. Sahara

und gegen Französ.-Westafrika noch nicht festgelegt. Grenzvertrag zwischen Frankreich u. Spanien vom 27. Nov. 1912. Tanger s. u. — Der französ. GResKomm., der einzige Vermittler zwischen dem Sultan und Vertretern der fremden Mächte, gegenzeichnet dessen Gesetze, kann selbst Verordnungen erlassen, ist oberster Verwaltungsbeamter und OBefehlshaber sämtlicher Streitkräfte. Die französ. Diplomatie u. Konsuln vertreten die marokkan. Belange im Ausland; die scherif. Regierung kann kein internationales Abkommen ohne Zustimmung Frankreichs schließen.

Französisch-Westafrika (*Afrique Occidentale Française*)

Französische Besitzergreifung am Senegal 1365. Britische Besitzung 1758—1779 und 1809—1814. Frankreichs Vordringen nach dem Sudan seit 1854, Besitzergreifung der Südflüsse 1842, von Dahome 1857. Schutzvertrag über den Sudan 1881, Eroberung von Timbuktu 1893. Besitzergreifung der Elfenbeinküste 1887, von Französisch-Guinea 1891, Eroberung von Dahome 1892. Grenzverträge mit dem Deutschen Reich 1897, mit Großbritannien 1898, 1907 und 1911. Eroberung von Tibesti 1916. — Errichtung des GGouvernements und Einteilung in Kolonien (Senegal, Franz.-Guinea, Elfenbeinküste, Dahomé, Franz.-Sudan [bis 1920 Ober-Senegal-Niger]) 1904; Gründung neuer Kolonien: Obervolta 1919, Mauretanien 1921, Nigerkolonie 1922. — Gegenwärtige Verwaltung vom 18. Okt. u. 4. Dez. 1920. Der GGouv. ist oberster Verwaltungsbeamter; ihm zur Seite der GSekr. und der von ihm geleitete Regierungsrat (*Conseil de gouvernement*). Unter dem GGouv. 8 Kolonien mit Selbstverwaltung und Finanzhoheit unter Gouv. (LtGouv.); neben letzteren ein GSekr. und ein von ihm geleiteter Verwaltungsrat (*Conseil d'administration*). Einteilung der Kolonien in Kreise (*Cercles*) unter Administratoren. Nur der Senegal ist in der französ. Abgeordnetenversammlung durch 1 Abg. vertreten.

Französisch-Äquator-Afrika (*Afrique Équatoriale Française*)

Besitzergreifung der Gabunbai 1843. Gründung von Französ.-Kongo 1880. Einsetzung des GGouvernements 1903, Verfassung vom 15. Jan. 1910, Angliederung der Staaten Kanem und Waid 1903, Borku 1913. — Der GGouv. ist oberster Verwaltungsbeamter, ihm zur Seite der GSekr. und der von ihm geleitete Regierungsrat (*Conseil de gouvernement*) bzw. ein ständiger Ausschuß desselben. Unter dem GGouvernement 5 Kolonien mit Selbstverwaltung und Finanzhoheit unter Gouv. (LtGouv.). Neben letzteren ein GSekr. und ein von ihnen geleiteter Verwaltungsrat (*Conseil d'administration*). Einteilung der Kolonien in bürgerliche und militärische Bezirke unter Administratoren bzw. Offizieren. — In Frankreich hat das GGouvernement eine Wirtschaftsvertretung und 1 Delegierten im Obersten Kolonialrat.

Madagaskar (*Madagascar*)

(die Howa nennen sich malagasi [von *mala nigozi* = malaische Menschen], auf das Land übertragen: Malagasch, Madagaskar; arab. Komr = Mondinsel)

Von Diego Diaz entdeckt Mai 1500. Französ. Besiedlung durch die Société de l'Orient 1642. Unter Verwaltung der Compagnie des Indes Orientales 1665—1885. Königreich unter einem eingeborenen Herrscherhaus seit 1810. Französische Besitzergreifung von Tamatave 1829. Bündnis und Handelsvertrag mit Frankreich 12. Sept. 1862, Schutzvertrag 17. Sept. 1885. Durch Vertrag 18. Jan. 1896 die französische Herrschaft anerkannt. Absetzung der Königin Ranavalona Manjaka III.

und Annektion der ganzen Insel 26. Febr. 1897. — Oberster Verwaltungsbeamter ist der Generalgouverneur, auf dessen Vorschlag die Leiter der Verwaltungsabteilungen durch Dekret ernannt werden. Sein Stellvertreter ist der Generalsekretär; neben ihm seit 12. Nov. 1902 ein von ihm geleiteter Verwaltungsrat (*Conseil d'administration*) mit nur beratenden Befugnissen, ein Rat für Verwaltungsstreitsachen (*Conseil du contentieux administratif*), ein Verteidigungsrat (*Conseil de défense*) und seit 7. Mai 1924 sog. Finanz- und Wirtschaftsdelegationen mit teils gewählten, teils ernannten europäischen und eingeborenen Mitgliedern. Vertretung der Kolonie im Pariser Obersten Kolonialrat durch 2 (einschließlich Komoren 3) Delegierte. — Einteilung in 21 Provinzen (mit 79 Distrikten mit Einschl. von Diego Suarez 1896 [französ. Kolonie 1885], Nossi-Bé 1896, St. Marie 1896, Majotte und Komoren 1912 bzw. 1914) und 1 autonomen Distrikt (*Betroka*).

Komoren (Iles Comores; portug. Ilhas de Comoro)

(arab. Komar = „Kleine Mondinseln“ von komr = Mond)

Majotte französ. seit 1841, die ganze Gruppe seit 1886, kolonisiert seit 1908. Provinz der Kolonie Madagaskar seit 23. Febr. 1914. — Der Oberadministrator steht unmittelbar unter dem Generalgouverneur; auf jeder der 4 Hauptinseln ein französ. Distriktschef, dem der Häuptling (Magistrat) untersteht. Im Pariser Obersten Kolonialrat durch 1 Delegierten vertreten.

Inseln in der Mosambik-Straße

Juan de Nova (João de Nova oder Saint-Christophe; Rondanova der Sakalaven). — Europa, französ. seit 1897. — Bassas da India (od. Judia?; Europa-Riff), unbewohnt.

Zubehör von Madagaskar im südlichen Indischen Ozean (seit 21. Nov. 1924; fr. zu Reunion):

Französisch-Südland (*Iles et Terres Australes*; unbewohnt; Tierschutzgebiete)

Inseln St. Paul (französ. seit 1845), Neu-Amsterdam (1845), Kerguelen (1893), Crozet (1772 bzw. 1924); außerdem das Adélie- oder Wilkesland in der Antarktis (1924).

Reunion (*La Réunion*)

(benannt nach der Vereinigung (franz. réunion) der Franzosen in der Republik von 1848; bis 1809 und 1814—48 Ile de Bourbon [nach dem franz. Königshause B.], 1809—14 Ile Bonaparte) Französische Besitzergreifung und Benennung Isle de Bourbon 1643, Besiedlung seit 1665. Englische Besitzergreifung 1810. Rückgabe an Frankreich 1815, Namensänderung 1848. Sklavenemanzipation 1848. Verfassung von 1854. — Dem vom Präsidenten ernannten Gouverneur steht ein von ihm geleiteter, nur gutachtlich tätiger Geheimer Rat (*Conseil privé*) und ein durch allgemeine Abstimmung erwählter Generalrat (*Conseil général*) von 36 Mitgliedern als Selbstverwaltungsorgan zur Seite. Vertretung im französ. Senat durch 1, in der Abgeordnetenkammer durch 2 Mitglieder. Einteilung in 2 Arrondissements unter und über dem Winde.

Somaliküste (*Côte Française des Somalis*)

(somalî einheim. = dunkel, schwarz, von der Hautfarbe der Bewohner)

Französische Besitzergreifung von Obok 1862, Protektorat über Gobad und Tadschura 1884, Grenzvertrag mit Italien 1882 und 1901, mit Großbritannien

1888 (Abtretung der bisher engl. Muscha-Inseln), mit Abessinien 1897. Neben dem vom Präsidenten ernannten Gouverneur ein von ihm geleiteter Verwaltungsrat. Keine Vertretung im französischen Parlament oder Obersten Kolonialrat.

2. In Asien

Französisch-Indien (*Établissements Français dans l'Inde*)

Von dem großen Kolonialreich, das im 18. Jahrhundert Frankreich in Vorderindien errichtet hatte, sind nach den Verträgen von Paris 1763, von Versailles 1783 und Paris 1815 nur kleine Teile übrig geblieben. Pondichéry 1674 von der französisch-ostindischen Kompanie gegründet, im 17. Jahrhundert vorübergehend niederländisch und britisch; Chandernagor seit 1688 französisch. — Der Gouverneur wird vom Präsidenten ernannt, der Geheime Rat (*Conseil privé*) besteht aus 5 ernannten, der Generalrat (*Conseil général*) aus 28 erwählten Mitgliedern. Provinzialräte in den einzelnen Etablissements. Vertretung im französischen Parlament durch 1 Senator und 1 Abgeordneten.

Französisch-Indochina (*L'Indochine Française*)

Kotschinchina, Kambodscha, Annam und Tongking als Französisch-Indochina unter einheitlicher Verwaltung bei Erhaltung eigener Budgets und Selbstverwaltung 1888. Allgemeines Budget für Indochina seit 31. Juli 1898. — Eingliederung von Laos 1893, von Kwang tschou-Wan 1900. — Der Generalgouverneur ist oberster Verwaltungsbeamter, Oberbefehlshaber aller Streitkräfte und einziger Vermittler zwischen dem Landesfürsten und Vertretern der fremden Mächte; hohe Beamte werden auf seinen Vorschlag durch Dekret, alle anderen von ihm selbst ernannt. Er gibt dem Gouverneur bzw. den Oberresidenten (*Résidents supérieurs*) der Einzelländer Anweisungen und setzt in Verbindung mit dem von ihm geleiteten Regierungsrat von Indochina (*Conseil supérieur de l'Indochine*) die Budgets sämtlicher Einzelländer fest. Kotschinchina ist in der französischen Abgeordnetenversammlung durch 1 durch allgemeine Wahl berufenen Abgeordneten vertreten; Annam, Tongking und Kambodscha senden je 1 Vertreter in den Obersten Kolonialrat.

Einzelländer und Landesbehörden

Kotschinchina (*Cochinchine*)

(= Klein-China [kotschi = klein])

Französ. Kolonie (*Colonie directe*) seit 1859, vergrößert 1867 um die Provinzen Vinhlong, Tschandol und Hatien, westlich des Mekong. — Dem Gouverneur zur Seite stehen ein Generalsekretär, ein ernannter, von ihm geleiteter Geheimer Rat (*Conseil privé*) und seit 1922 ein gewählter Kolonialrat (*Conseil colonial*) von 16 Mitgliedern, wovon 6 Eingeborene. Einteilung in 20 Provinzen (außer den Städten Saïgon und Tscholon) unter Administratoren und Provinzialräten (*Conseil provincial*). — Flagge: Gelb, mit dunkelgrünen Zacken eingefasst.

Kambodscha (*Cambodge*; einheim.: *Kampuschea*)

Königreich, seit 11. Aug. 1863 unter französischer Schutzherrschaft (endgültig durch Vertrag vom 17. Juni 1884). 1907 wurden die Provinzen Angkor und Battambang von Siam wieder abgetreten. — Den König, dem die gesamte Ein-

geborenenverwaltung untersteht, unterstützt der Ministerrat von 5 Mitgliedern, wie der Protektoratsrat (*Conseil de protectorat*) unter dem Vorsitz des französischen Oberresidenten. — Einteilung in 14 Provinzen (*Khet*) unter Gouverneuren.

Tongking (*Tonkin*)

(vom chines. *to ng* = Osten, *king* = Residenz, alter Name für Hanoi, auf das Land übertragen)
 Französische Schutzherrschaft seit 1883. China verzichtete auf Tongking in den Verträgen von Tientsin 11. Mai 1884 und 9. Juni 1885. Endgültige Niederwerfung der „Schwarzen Flaggen“ 1889 und ihrer letzten Aufstandsversuche 1913. — Dem Oberresidenten (seit 1897) steht der Protektoratsrat (*Conseil de protectorat*) zur Seite (auch eingeborene Mitglieder); daneben Beratende Eingeborenen-Kammer (*Chambre consultative indigène*). — Einteilung in 21 Provinzen unter Residenten und in 4 Militärgebiete.

Annam

(vom chines. *ngan* = beruhigt, *nam* = Süden)

Kaiserreich, seit dem 6. Juni bzw. 21. Aug. 1884 unter französischer Schutzherrschaft. — Der bisher absolute Herrscher übertrug alle Rechte dem franz. Oberresidenten 6. Nov. 1925, ist nur noch zuständig in kulturellen, Adels- und Ehrenangelegenheiten. Der Oberresident vertritt den Staat nach außen; bearbeitet die allgemeinen Angelegenheiten mit dem Protektoratsrat (*Conseil de Protectorat*), und die Eingeborenenangelegenheiten mit dem Geheimen Rat (*Conseil de Comât*). — Einteilung in 16 Provinzen, an deren Spitze eingeborene Gouverneure (*tong-doc*) unter Aufsicht französischer Residenten (*luan phu*) stehen.
 Orden: DrachenO. von Annam.

Laos

(benannt nach den eingeborenen Lao, birman. Schan)

Französisches Schutzgebiet seit 1893; Vertrag mit Siam vom 3. Okt. 1898 und 23. März 1907. Steht unter mittelbarer französischer Verwaltung mit einem Oberresidenten in Laos und französischen Kommissaren an der Spitze jeder Verwaltungseinheit. — Umfaßt ein Militärgebiet und 10 Provinzen, in ihnen die drei Schutzstaaten: Luang Prabang, Bassak und Muong Sing (mit den gleichnamigen Hauptorten). Die Kosten der Verwaltung werden bis zu $\frac{6}{13}$ von Kotschinchina, zu $\frac{5}{13}$ von Tongking und Annam und zu $\frac{2}{13}$ von Kambodscha getragen. Einteilung in 14 Kommissariate.

Kwang tshóu-Wan (*Kouang-Tchéou-Wan*)

Französisches Pachtgebiet (auf 99 Jahre) auf der Ostseite der südchinesischen Halbinsel Lei-tschou 11. April 1898, erweitert 1899 um zwei Inseln, seit 1900 unter dem Generalgouverneur von Indochina. — Einteilung in 9 Verwaltungsbezirke unter Beibehaltung der chinesischen Gemeindegliederung.

Schech Saïd (*Cheik-Saïd*)

Französ. Gebiet an der Südwestspitze Arabiens, gegenüber Perim am Ostufer der Bab-el-Mandeb. 1870 besetzt (anerkannt durch Vertrag vom 7. Juli in Konstantinopel), 1886 von der Compagnie Rabaud-Bazin (Marseille) auf die französische Regierung übertragen. Das Gebiet gehört zu Jemen; Großbritannien hat die Rechtmäßigkeit des Vertrages nie anerkannt.

3. In Amerika

St. Pierre und Miquelon (*Terre Neuve*)

Von dem Kolonialreich in Nordamerika verblieben Frankreich durch den Friedensvertrag von Paris 1763 nur die Inseln Saint Pierre und Miquelon (Gr.- u. Kl.-Miquelon oder Langlade) und deren Nebeninseln Grand- und Petit-Columbier, Iles aux Chiens, aux Pigeons, aux Vainqueurs, aux Moules, aux Massacres, Ile Verte als Stützpunkt für die Fischer aus der Normandie und Bretagne. Die Rechte auf Benutzung der Franzosenküste (*French Shore*) auf Neufundland (400 km zwischen Kap Ray und Kap St. John) wurden durch Vertrag vom 8. April 1904 genau bestimmt.— An der Spitze der Verwaltung der Gouverneur und der von ihm geleitete Verwaltungsrat (*Conseil d'administration*) von 11 Mitgliedern. Der Vertreter im Pariser Oberkolonialrat wird auf 4 Jahre durch allgemeine Wahlen gewählt.

Guadeloupe (*La Guadeloupe*; span. *La Guadalupe*)

(benannt vom Entdecker Kolumbus 4. Nov. 1493 nach dem Kloster Nuestra Señora de Guadalupe in Estremadura [Santa Maria de Guadalupe])

Französische Besitzergreifung der Hauptinsel 1635. Besiedlung seit 1674. Von 1759 ab wechselte die Herrschaft wiederholt zwischen Frankreich und Großbritannien, seit 1815 französischer Besitz. Désirade französ. seit 1728, St. Barthélemy seit 1648 (schwed. 1784—1878), St. Martin seit 1639. — Verfassung vom 3. Mai 1854 mit Ergänzungen vom 14. Juli und 11. Aug. 1866 und 3. Dez. 1870. Dem vom Präsidenten ernannten Gouverneur stehen ein von ihm geleiteter Geheimer Rat (*Conseil Privé*) von 6 Mitgliedern und ein aus allgemeinen Wahlen hervorgegangener Generalrat (*Conseil Général*) von 36 Mitgliedern mit Selbstverwaltungsbefugnissen zur Seite. Vertretung im französischen Parlament durch 1 Senator und 2 Abgeordnete. — 3 Verwaltungsbezirke (*Arrondissements*): Basse Terre, Pointe à Pitre, Marie Galante; 12 Kantone und 34 Gemeinden.

Martinique (*La Martinique*; span. *La Martinica*)

(ursprünglich vielleicht ein indian. Wort *matigno* od. *mantinino*, unbekannter Bedeutung)

Französische Besitzergreifung 1635. Englische Eroberung 1762/63, 1793—98, 1809—14. Endgültig französ. seit 1815. — Dem vom Präsidenten ernannten Gouverneur stehen ein Generalsekretär, ein von ihm geleiteter Geheimer Rat (*Conseil Privé*) von 6 Mitgliedern und ein aus allgemeinen Wahlen hervorgegangener Generalrat (*Conseil Général*) von 36 Mitgliedern zur Seite. Einteilung in 2 Arrondissements, 9 Kantone und 31 Gemeinden. Vertretung im französischen Parlament durch 1 Senator und 2 Abgeordnete.

Französisch-Guayana (*La Guyane Française*)

(Guayana erstmalig 1532, vom indian. *Kuwái-ana* = Volk der Moriche-Palmen [*Mauritia flexuosa* L. fl.])

Französische Besitzergreifung 1664, Besiedlung seit 1674. Englischer Besitz 1809—15. Verbannungsort für Sträflinge seit 1854 (unter anderm auf den Teufelsinseln). Der Gouverneur wird vom Präsidenten ernannt. Der ernannte und vom Gouverneur geleitete Geheimer Rat besteht aus 9, der Generalrat aus 16 aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Mitgliedern. Einteilung des Landes in 14 Ge-

meinden (*communes*) mit voller Verwaltung und dem Gebiet der (St. Jean du Maroni-Strafsgemeinde. Vertretung in der französischen Deputiertenkammer durch 1 Abgeordneten.

4. Südsee-Inseln

Neukaledonien (*La Nouvelle-Calédonie*)

(latein. Caledonia = Waldland für Schottland, vom kelt. *caled* = Distel)

Französische Besitzergreifung und Besiedlung 1853. Selbständige Kolonie 1860, Strafkolonie 1864, Angliederung von Wallis und Hoorn 1844 bzw. 1887, der Loyalty-Inseln 1864, der Chesterfield-Inseln 1878, von Futuna und Alofi 1888. Die Strafverschickung ist 1896 eingestellt. — Dem vom Präsidenten ernannten Gouverneur steht der von ihm geleitete Geheime Rat von 6 ernannten und der aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Generalrat von 19 Mitgliedern zur Seite. Vertretung in Paris 1 Delegierter zum Kolonialrat. Einteilung in 5 Arrondissements unter Administratoren mit 17 Gemeinden.

Ozeanische Inseln (*Établissements de l'Océanie*)

(der Name Ozeanien geht zurück auf den französ. Naturforscher u. Weltreisenden R. P. Lesson 1794–1849)

Französische Schutzklärung für die Markesas und Tahiti 1842 (für Tahiti und Nachbarinseln bestätigt durch Vertrag mit der Königin Pomare 1847), für die Mangarewa-(Gambier-)Inseln 1844 (bestätigt 1871). Tahiti und Nebeninseln Kolonie seit 1880, die Australinseln, Rapa und Mangarewa seit 1881, Vereinigung aller mit den Markesas zur Kolonie Französ.-Ozeanien 1885. Angliederung von Rurutu u. Rimitara 1889, der Inseln unter dem Winde 1898. — Der Gouverneur wird vom Präsidenten ernannt; neben ihm der Verwaltungsrat (*Conseil d'Administration*) von 6 Mitgl. Vertretung in Paris durch 1 Delegierten im Obersten Kolonialrat.

D. Schutzstaaten

Mónako (*Monaco*)

(vom griech. *Mónoikos* = Einsiedeln, nach einem einzeln stehenden Herkulestempel)

Fürstentum. — Unabhängiges Fürstentum seit 1612, unter spanischem Schutz von 1524 bis 1641, unter französischem Schutz bis 1793, französisch bis 1814, unabhängig und unter französischem Schutz 1814, unter sardinischem Schutz 1815–60. Seitdem völlig unabhängig, aber zum französischen Zollgebiet seit 1865; Abtretung von Mentone und Roccabruna an Frankreich 1861. Wieder unter französischem Schutz seit 17. Sept. 1918 (zum Abschluß von Verträgen und zur Regelung der Thronfolge der Regentschaft französische Zustimmung nötig; französisches Einmarschrecht, Wahrnehmung der diplomat. u. konsular. Vertretungen durch Frankreich).

Verfassung vom 5. Jan. 1911, erneuert Dez. 1917. Im Mannesstamme (primogen.) des Hauses Goyon-de-Matignon-Grimaldi und nach dessen Erlöschen auf die weibliche Nachkommenschaft übergehende Monarchie. — Nationalrat von 12 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern. — Der Staatsminister ist nur vom Vertrauen des Fürsten abhängig.

Flagge: Weiß mit gekröntem Wappenschild; Landesfarben: Rot und Weiß in 2 wagrechten Streifen; Wappen: Von Rot und Silber senkrecht gerautet. Fürstenkrone. Wahlspruch: Deo Juvante. — Orden: O. des heil. Karl (1858).

Andorra (französ. *République des Vallées d'Andorre*)

Neutraler Freistaat. Bund von 5 kleinen Dörfern in den Pyrenäentälern (*Vallées et Suzerainités*) zwischen der Gascogne (Depts Ariège u. Ostpyrenäen) und Katalonien (Prov. Lérida), seit 1607 unter Oberherrschaft Frankreichs, das jährlich 960 Frank Tribut und alle 2 Jahre in die Hand seines ständigen Delegierten (jeweiligem Präfekten des Departements Pyrénées-Orientales) von 3 Abgeordneten Andorras den Treueid erhält laut Regelung vom 3. Juni 1882. Der spanische Bischof von Urgel übt die kirchliche Oberherrschaft und erhält jährlich 460 Frank. Frankreich und der Bischof von Urgel ernennen je einen Landvogt (*Viguier, veguaro*) und abwechselnd einen Berufungsrichter auf Lebenszeit. — Die 6 Pfarreien 4 Monate lang vom Bischof von Urgel, 8 Monate lang vom Papst besetzt.

Verfassung. Generalrat (*Grand Conseil*) von 24 Mitgliedern, je 4 Vertreter der 6 Gemeinden. Die 2 Konsuln (Bürgermeister und Gehilfe, nicht unter 30 Jahre alt) jeder Gemeinde wie die Generalräte von den über 25 Jahre alten Familienchefs gewählt. Der Generalrat wählt den Syndikus (*Procureur Général*) auf Lebenszeit und den Vizesyndikus auf 4 Jahre zur Ausübung des Vollzugs.

Landesflagge: Gelb u. Rot senkrecht gestreift. — Wappen: Gespalten; rechts in Gold die bischöfl. Abzeichen, links in Rot das Wappen der Grafen von Foix u. Béarn.

E. Französisch-britische Gemeinherrschaft (Kondominium)

Neu-Hebriden (*Nouvelles Hébrides, New Hebrides*)

(benannt von Cook 1774 nach den schott. Hebriden, richtiger Hebuden)

Französisch-britische Gemeinherrschaft nach dem Londoner Abkommen vom 20. Okt. 1906 (erweitert 6. Aug. 1914), nach dem für Eingeborenen-Fälle die beiderseitigen Vertreter im Einvernehmen Entscheidungen treffen, während die französischen und britischen Untertanen ihnen unmittelbar unterstellt bleiben. Je ein französisches und britisches Gericht sowie ein Gemischtes Gericht (*Tribunal Mixte, Mixed Court*) mit vom König von Spanien ernanntem Präsidenten und Staatsanwalt, je einem französischen und britischen Richter und einem niederländischen Sekretär.

F. Aufträge des Völkerbundes (Mandate)

1. In Asien

Syrien, Libanon, Allwitien, Dschebel Drus

Französisches Auftragsgebiet des Völkerbundes 25. April 1920, vom Völkerbundsrat bestätigt 24. Juli 1922, umfaßt, seit der Neuordnung vom 5. Dez. 1924, die Staaten Syrien, Libanon, Allwitien und Dschebel Drus. Grenzverträge mit Großbritannien gegen Palästina und Irak 23. Dez. 1920 und 7. März 1923, mit der Türkei 20. Okt. 1921, ergänzt 18. Febr. 1926. — Die Regierungsgewalt liegt in den Händen des französischen Oberkommissars: zugleich Oberbefehlshaber

aller Land- und Seestreitkräfte, einziger Vermittler zwischen den örtlichen Behörden und den fremden Konsuln, abhängig vom Ministerium der auswärt. Angelegenheiten. Die Staaten sind für Verwaltungszwecke in Sandschaks eingeteilt, diese in Kasas, diese in Mudirien (Libanon und Allwitien) oder Nahien. Beirut, Tripolis und Latakieh bilden Stadtkreise. Die Grenzgebiete im Osten werden militärisch verwaltet.

Syrien (*Suria, État de Syrie*; türk. u. pers. *Suristan*, arab. *Al Scham*)

Syrien, durch Umwandlung des am 22. Juni 1922 errichteten Syrischen Bundes (Staaten Damaskus, Haléb und Allwitengebiet) in einen Einheitsstaat 5. Dez. 1924 entstanden, umfaßt die früheren Gliedstaaten Damaskus (Sandschaks Damaskus und Hama) und Haleb (Sandschaks Haleb und Der-es-Zor, nicht mehr Alexandrette) und den nunmehr autonomen Sandschak Alexandrette (s. u.). — Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen des vom Verwaltungsrat auf 5 Jahre gewählten syrischen Staatspräsidenten; seine Wahl und sämtlichen Akte bedürfen der Bestätigung des franz. Oberkommissars. Neben ihm ein von ihm ernanntes Ministerium von 5 Ministern, ein Staatsrat (*Conseil de Gouvernement*) und ein gewählter Verwaltungsrat (*Conseil Représentatif*). Die Mandatsverwaltung wird in Damaskus durch eine Delegation, in Haleb, Alexandrette und Der-es-Zor durch Unterdelegationen vertreten.

Autonomes Sandschak Alexandrette (*Sandjae autonome d'Alexandrette*)

Zum Gebiet des Gliedstaats Haleb des Syrischen Bundes gehörig 22. Juni 1922 bis 1. Jan. 1925, seitdem autonomes Gebiet des Einheitsstaats Syrien mit Sonderregierung und finanzieller Selbstverwaltung auf Grund der französ.-türk. Vereinbarungen Angora 20. Okt. 1921, ergänzt 18. Febr. 1926.

Allwitien (*État des Alaouites*)

Autonomes Gebiet im Syrischen Bund seit 22. Juni 1922, selbständiger Staat seit 5. Dez. 1924, umfaßt die allwitische Bevölkerung in den Ansarieh-Bergen zwischen Latakieh und Tripolis.

Libanon (*État du Liban*; arab. *Dschebel Libnan*)

Der Staat Libanon (bis 1925 Groß-Libanon genannt) errichtet 1. Sept. 1920, umfaßt außer den christlichen Maroniten-Gebieten die mohamedanischen Distrikte von Tripolis und Saida. — Der Staatspräsident, auf . Jahre gewählt, übt die vollziehende Gewalt; seine Wahl und sämtliche Akte bedürfen der Bestätigung des französischen Oberkommissars. Neben ihm ein Ministerium von . Ministern. Die Volksvertretung besteht aus 2 Kammern, übt die Gesetzgebung. Senat (*Sénat*) von 16 Mitgliedern; Abgeordnetenkammer (*Chambre des Députés*) von 30 gewählten Mitgliedern. Die Mandatsverwaltung wird durch einen Delegierten des Oberkommissars vertreten.

Dschebel Drus (*État du Djebel Druse*; arab. *El Schabbal*)

Der Drusenstaat des Hauran, 24. Okt. 1923 errichtet, umfaßt das Sandschak Hauran.

2. In Afrika

a) Togo

(in der Ewe-Sprache = jenseits der [Haho-]Lagune)

Östlicher Teil ($\frac{2}{3}$) des ehemaligen deutschen Schutzgebietes; geschichtl. Entwicklung s. S. 88; als französ. Mandat vom Völkerbundsrat bestätigt 20. Juli 1922. — Der Kommissar der Republik ist oberster Verwaltungsbeamter; neben ihm ein Verwaltungsrat.

b) Kamerun (*Territoires du Cameroun*)

(benannt nach dem portugiesischen Rio dos camarões = Krabbenfluß)

Geschichtliche Entwicklung s. S. 88. Englisch-französischer Teilungsvertrag vom 10. Juli 1919; das nach dem Abkommen vom 4. Nov. 1911 von Frankreich an das deutsche Schutzgebiet abgetretene Land (278000 qkm) dem französischen Äquator-Afrika wieder einverleibt; vom Gebietsrest kam der südöstliche Teil $\frac{3}{5}$ zu Frankreich, als französisches Mandat vom Völkerbundsrat bestätigt 20. Juli 1922. Selbständige Verwaltung und Finanzgebarung. — Der französische Kommissar befiehlt allen Zivil- und Militärbehörden und ordnet den Staatshaushalt; neben ihm ein Verwaltungsrat. — Einteilung in 13 Kreise unter französischen Zivilbeamten.

*Internationalisiertes Gebiet***Tanger** (engl. *Tangier*, span. *Tánger*, arab. *Tandscha*)

Die Stadt mit 15 km Bannmeile durch französisch-spanischen Vertrag vom 27. Nov. 1912 internationalisiert. Endgültige Regelung Dez. 1923, in Kraft getreten 1. Dez. 1924. Autonomes, im Krieg neutrales Gebiet unter der Herrschaft des marokkanischen Sultans, der seine Behörden, die mohamedanischen Gerichte und Untertanen kontrolliert; zwischenstaatliche Verwaltung durch eine Kommission von 18 Einheimischen (9 Moham., 9 Juden), je 6 Franzosen, Spanier u. Engländer; Rechtsprechung durch Gemischte Gerichte (Franz., Span., Engl.) nach französischem Recht; finanzielle Vorherrschaft Frankreichs (30 vH der Hafenbau-Aktien).

Parlament (*Assemblée législative*) (26 Mitgl., davon je 4 Franzosen u. Spanier, 3 Engl., 2 Ital., je 1 Belgier, Niederl., Portug. u. Nordamerik., 6 Moham., 3 Juden, letztere 9 vom Mendub ernannt).

GRIECHENLAND (HELLÁS, *Helleniki Dimokratia*) (VB)

Freistaat. — Staatliche Entwicklung. Unabhängig von der Türkei laut Londoner Protokoll 3. Febr. 1830. Prinz Otto von Bayern König 1833 bis 1862; Regierung des Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg 1863 bis 1924. Angliederung der Ionischen Inseln 1864, von Thessalien und Südepirus 1881, von Südmazedonien, Nordepirus, Kreta und den kleinasiatischen Inseln außer Imbros, Tenedos und dem (seit 1912 mit Rhodos italienischen) Dodekanes in den Frieden von London 30. Mai und Bukarest 10. Aug. 1913, von Thrazien, Westkleinasien, Imbros und Tenedos in dem nicht ratifizierten Vertrag von Sèvres 10. Aug. 1920. Maritza-Deltainsel von Gr. beansprucht. Abtretung von Ostthrazien und Westkleinasien, Imbros und Tenedos, Entfestigung von Samothrake,

Limnos, Mytilene, Chios, Samos und Nikaria im Frieden von Lausanne 24. Juli 1923. Der 25. März 1924 errichtete Freistaat durch Volksabstimmung bestätigt 14. April 1924.

Verfassung vom 29. Sept. 1925. — Der Präsident des Freistaats, von beiden Kammern gemeinsam auf 5 Jahre gewählt, übt die vollziehende Gewalt, ernennt den Ministerpräsidenten und auf dessen Vorschlag die Minister; seine Handlungen bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers, der dadurch die Verantwortung übernimmt. — Senat von 100 durch die Kommunalverwaltungen auf 9 Jahre, 20 von den erstgewählten Senatoren auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern; kann mit Zustimmung des Staatspräsidenten die Auflösung der Abgeordnetenkammer herbeiführen; entscheidet über die von der Abgeordnetenkammer gegen den Staatspräsidenten erhobene Anklage wegen Hochverrats und sonstiger Verbrechen; kann den Staatspräsidenten absetzen; sein Einspruchsrecht gegen die von der Abgeordnetenkammer beschlossenen Gesetze durch nochmaligen Beschluß der Kammer überwindbar. — Abgeordnetenkammer von 286 in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer Wahl auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern; Beamte und Offiziere nicht wählbar; übt die Gesetzgebung. — Die Minister abhängig vom Vertrauen der Abgeordnetenkammer.

Landesfarben: Blau, Weiß. — Kriegsflagge: Neunmal blau und weiß gestreift und am Flaggstock in blauem Viereck weißes Kreuz. — Wappen: In Blau ein schwebendes silbernes Kreuz.

Nationallied: „*Se gnorizo apò tin kópsi*“ (von D. Solomos).

Orden: Erlöserorden (1829)

Weltpolitische Stellung. Stufe 2. Die seit alters an sämtlichen Küsten des Ägäischen Meeres siedelnden Griechen politisch geeinigt im Frieden von Sèvres. Nach Verlust Kleinasien an wiederaufstrebende Türkei (s. o.) großzügige Lösung des neu auftauchenden Nationalitätenproblems durch griech.-türkisches Abkommen vom 21. Juni 1925: beiderseitige Ausweisung der Minderheiten, Ansiedlung der kleinasiatischen Griechen ($1\frac{1}{2}$ Millionen) im griechischen Mazedonien und Westthrazien an Stelle dortiger Türken, durchgeführt bis Ende 1926; bedeutet zwar endgültige Aufgabe des 2000 Jahre alten, geopolitisch untragbaren Wunsches nach Beherrschung der kleinasiatischen Küste, dafür aber Gräzisierung großer mit Altgriechenland festverbundener Gebiete und gewisse Bereinigung des Verhältnisses zur Türkei; restliche Streitpunkte sind Ostthrazien und das ökumenische Patriarchat in Konstantinopel. Völlige wirtschaftliche und geopolitische Abhängigkeit vom finanz- und seestarken England (englische Anleihen Marinekommission), das griech. Annäherung an Italien (trotz ital. Besetzung des von Griechen bewohnten Dodekanes) betreibt. Daher auch griech.-südslaw. Freundschaftsvertrag vom 17. Aug. 1926 (sah exterritoriale südslaw. Freizone im Hafen von Saloniki vor) von Griechenland nicht ratifiziert. Kalte Beziehungen zu Bulgarien seit 1912, Erwärmung aus Gründen engl.-italien. Politik denkbar (griech.-bulgar. Streit Ende 1925 zugunsten Bulgariens vom Völkerbund entschieden).

Tatsächlicher Innenzustand. Reiner Parlamentsfreistaat. Gleichmäßige Spaltung der Bevölkerung in Monarchisten und Republikaner, politisierendes Militär und Verproletarisierung durch kleinasiatische Flüchtlinge bedingen häufige Umstürze (Diktator Pangalos 1926), an denen jedoch überwiegende Bevölkerung nicht teilnimmt.

Mönchsreistaat des Athos

(griech.: *Hagion Oros* = Heiliger Berg, türk.: *Aineros*, italien.: *Monte Santo*)

20 griechisch-orthodoxe Klöster unter griechischer Hoheit seit 1913. — Verfassung von 969, verbessert 1046 und 1783 (Bundesverfassung). Selbstverwaltung auch unter türkischer Herrschaft (1430–1913) gegen jährliche Abgabe. Die Synode (*Synaxis*, Heilige Gemeinschaft) der 20 Klostervertreter und deren ständiger Ausschuß von 4 jährlich wechselnden Mitgliedern (*Epistaten* = Vorsteher) verwalten Kultus, Polizei, Wegebau u. a.; Vorsteher der Synode und des Ausschusses ist der Patriarch (*Protepiates*, *Hegumenos*). Griechischer Aufsichtsbeamter in Karyai; kirchliche Oberbehörde ist der ökumenische Patriarch in Konstantinopel. Von den 20 selbständigen Klöstern sind 8 idiorhythmisch (Einzelwirtschaft), 12 cönobisch (Lebensgemeinschaft).

G U A T E M A L A (REPÚBLICA DE GUATEMALA) (VB)

Freistaat mit 22 Departements. — Staatliche Entwicklung. Unabhängig von Spanien seit 15. Sept. 1821; voll selbständig seit Auflösung des Mittelamerika-Bundes 1839.

Verfassung vom Dez. 1879, zuletzt geändert Juli 1903. — Der Präsident des Freistaates, unmittelbar vom Volk auf 6 Jahre gewählt und wieder wählbar, ist unverantwortlich, unabsetzbar; übt vollziehende Gewalt, ernennt die oberen Beamten, ist Oberbefehlshaber; kann den Kongreß nicht auflösen. — Der Kongreß besteht aus 2 sich alljährlich versammelnden Kammern, die die Gesetzgebung üben. Nationalversammlung von 69 (1 auf 20000 E.) unmittelbar vom Volke auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern. Staatsrat (zurzeit nicht in Tätigkeit) von 13 teils von der Nationalversammlung gewählten, teils vom Präsidenten des Freistaates ernannten Mitgliedern. Wählbar und wahlberechtigt ist jeder 21 Jahre alte Staatsbürger. — Ministerrat vom Staatspräsidenten ernannt, entlassen und ihm verantwortlich.

Landesfarben: Blau, Weiß, Blau. — Handelsflagge, senkrecht gestreift: Blau, Weiß, Blau. — Kriegsflagge ebenso, aber mit Wappen in Weiß belegt. — Wappen: In lorbeerbekröntem blauem Schilde der Vogel Quesal auf einer Papierrolle mit der Inschrift „*Libertad 15 de Setiembre de 1821*“ sitzend, dahinter zwei Gewehre und zwei Degen gekreuzt.

Weltpolitische Stellung. Stufe 2. Kleinheit des Gebiets (= Süddeutschland, $\frac{1}{71}$ der VStAmerika), wirtschaftliche und verkehrspolitische Vorherrschaft der großen nordamerikan. Frucht- (besonders United Fruit Co.) und Erdölmonopolgesellschaften bedingen mittelbar außen- und innenpolitischen Einfluß der VStAmerika.

Tatsächlicher Innenzustand. Reiner Präsidenschaftsreistaat. Verfassung nach nordamerikan. Muster, aber keine lebende Demokratie, sondern militärische Diktatur des Staatspräsidenten. Die Wahlen durch Bestechung und Zwang beeinflußt, Volksvertretung und Richtertum abhängig von dem allmächtigen, nur durch häufige Umstürze beschränkten Präsidenten. Besonderheit: eigentümliche Wahl des Staatsrats.

HAÏTI (RÉPUBLIQUE D'HAÏTI) (VB)

(von indian. *haïti* = rauhes, gebirgiges Land; von Kolumbus 1492 Española = Klein-Spanien genannt [latein. Hispaniola])

Freistaat. Staatliche Entwicklung. Von 1697 (Vertrag von Rijswijk) bis 1803 französisch; endgültige Errichtung des Freistaats 1859. Von den VStAmerika besetzt seit 1915.

Verfassung vom 12. Juni 1918. — Der Präsident des Freistaats muß von einem haïtischen Vater abstammen, auf seine Staatsangehörigkeit niemals verzichtet haben und über 40 Jahre alt sein; er wird auf 4 Jahre gewählt, übt die vollziehende Gewalt und ernennt die Beamten. — Die Nationalversammlung übt die gesetzgebende Gewalt und besteht aus 2 sich alljährlich getrennt versammelnden Kammern, die nur zur Wahl des Präsidenten des Freistaats, Kriegserklärung, zum Friedensschluß und zur Annahme von Staatsverträgen gemeinsam zusammenreten. Senat von 15 in den Departementsversammlungen in allgemeiner, unmittelbarer Wahl auf 4 Jahre gewählt und alle 2 Jahre zu $\frac{1}{3}$ erneuerten Mitgliedern; zur Wählbarkeit ist ein Alter von 30 Jahren und ein Aufenthalt von wenigstens 2 Jahren in dem zu vertretenden Departement erforderlich. Abgeordnetenkammer von 36 (1 auf 60000 E.) auf 2 Jahre durch Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern; wählbar ist, wer das 25. Lebensjahr zurückgelegt und wenigstens 1 Jahr in dem Vertretungsbezirk gelebt hat; aktives Wahlrecht vom 21. Jahre ab.

Landesfarben: Blau, Rot. — Flagge: Blau, Rot, wagrecht gestreift. — Wappen: In Blau auf grünem Boden eine mit roter Freiheitsmütze besteckte Palme, von Fahnen, Kanonen und Waffen umgeben.

Weltpolitische Stellung. Stufe 3b. Schutzstaat der VStAmerika seit Vertrag vom 16. Sept. 1915: nordamerikan. Interventionsrecht zur Erhaltung der haïtischen Unabhängigkeit und Regierung; Verbot der Gebietsabtretung oder -verpachtung an fremde Mächte; Bestellung eines Generaleinnehmers der haït. Zölle (*General Receiver*) und eines Finanzratgebers (*Financial Adviser*), für deren Stellung Haïti die nötigen Gesetze erlassen muß (ergänzt durch Vertrag vom 27. Juni 1916); keine Vergrößerung der öffentlichen Schuld oder Verringerung der Zoll- und Steuereinnahmen ohne vorherige Zustimmung des Präsidenten der VStAmerika; Abschaffung des haït. Heeres, Einrichtung einer haït. Polizei mit nordamerikan. Offizieren (ergänzt durch Verträge vom 24. Aug. 1916, 23. März 1920, 28. Febr. 1925); haït. Verkehrsmittel unter Leitung nordamerikan. Ingenieure (ergänzt durch Vertrag vom 24. Aug. 1916). Sämtliche genannten Vertragsbeamte (*Treaty Officials*), vom haït. Präsidenten auf Vorschlag des Präsidenten der VStAmerika ernannt, bleiben Unionsbürger.

Tatsächlicher Innenzustand. Der nordamerikan. Oberkommissar (*American High Commissioner*) übt die vollziehende Gewalt mit den an der Spitze der wichtigen Ministerien stehenden Vertragsbeamten. — Reiner Parlamentsfreistaat. Die als einzige amerikanische nach französischem Muster gebildete Verfassung läßt den Staatspräsidenten einflußlos. An Stelle der Nationalversammlung übt seit 1915 der Staatsrat (*Council of State*) von 21 Mitgliedern die gesetzgebende Gewalt.

HONDURAS (REPÚBLICA DE HONDURAS) (VB)

Freistaat mit 17 Departements. — Staatliche Entwicklung. Unabhängig von Spanien seit 15. Sept. 1821; voll selbständig seit Auflösung des Mittel-Amerika-Bundes 1839.

Verfassung vom 3. Okt. 1924. — Der Präsident des Freistaats, in allgemeiner Volkswahl (absolute Mehrheit) auf 4 Jahre gewählt, muß Staatsbürger von Geburt, mindestens 30 und nicht über 65 Jahre alt sein, ist unverantwortlich, unabsetzbar; übt vollziehende Gewalt, ist Oberbefehlshaber; kann den Kongreß nicht auflösen. — Kongreß von 48 (1 auf 15000 E.) unmittelbar auf 4 Jahre gewählten und alle 2 Jahre zur Hälfte ergänzten Mitgliedern; jedoch kommt auf jedes Departement mindestens je 1 Abgeordneter. Zur Wahlberechtigung sind 21 Jahre erforderlich oder 18, wenn der Bürger verheiratet ist und lesen und schreiben kann; Wählbarkeit mit 25 Jahren. Der Kongreß versammelt sich am 1. Jan. für 60 Tage und übt die gesetzgebende Gewalt. Jedes Mitglied erhält 1 Peso (Silber) Tagegeld. — Ministerrat vom Staatspräsidenten ernannt, entlassen und ihm verantwortlich.

Landesfarben: Blau, Weiß, Blau. — Handelsflagge: Blau, Weiß, Blau wagrecht gestreift, mit 5 blauen Sternen in der Mitte des weißen Streifens. Kriegsflagge ebenso, nur mit Wappen in der Mitte und darunter die 5 Sterne in einer Linie angeordnet. — Wappen: Silberngerandeter ovaler Schild, darin aus dem Meere sich erhebende gemauerte Pyramide, davor aufgehende goldene Sonne über einem Felsen, der von zwei Zinntürmen beseitet ist, über der Sonne ein Regenbogen. Inschrift auf dem Rand: *Republica de Honduras Libre Soberana Independiente. 15. Septbre 1821.*

Weltpolitische Stellung. Stufe 2. Kleinheit des Gebietes (= Bayern + Württemberg, $\frac{1}{78}$ der VStAmerika), Nähe der VStAmerika, wirtschaftl. und verkehrspolit. Vorherrschaft der großen Frucht- (besonders United Fruit Co.) und Erdölmonopolgesellschaften bedingen mittelbar außen- und innenpolit. Einfluß der VStAmerika. Vorübergehende Landung nordamerikan. Truppen wegen dauernder Präsidentenschaftswirren 28. Febr. 1924.

Tatsächlicher Innenzustand. Reiner Präsidentschaftsfreistaat. Verfassung nach nordamerikan. Muster, aber keine lebende Demokratie, sondern militärische Diktatur des Staatspräsidenten. Die Wahlen durch Bestechung und Zwang einflußt, Volksvertretung und Richtertum abhängig von dem allmächtigen, nur durch häufige Umstürze beschränkten Präsidenten.

ISLAND (ÍSLAND = Eiland)

Königreich. — Staatliche Entwicklung. Von Norwegen besiedelt seit 874, selbständiger Freistaat 930—1262, norwegisch 1262—1381, mit Norwegen unter Dänemark 1381—1814, als „Nebenland“ bei Dänemark verblieben im Kieler Frieden 1814, unter einem „Ministerium für Island“ seit 1874 (leitender Minister seit 1904 in Reykjavík). Unabhängiges neutrales Königreich seit 1. Dez. 1918 in Realunion mit Dänemark.

Bundesvertrag (*Sambandslög*) vom 30. Nov. 1918, gültig bis 1940. Mit Dänemark gemeinsam bleiben nur der König und ein zu gleichen Teilen vom dänischen Reichstag und der isländischen Landesversammlung gewählter Ausschuß, der ohne Beschlußrechte die beiden Ländern gemeinsamen Angelegenheiten prüft. Die auswärtigen Angelegenheiten Islands werden durch das Außenministerium, die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Dänemarks wahrgenommen (isländische Beiräte für isländische Belange vorbehalten), jedoch sind künftig von Dänemark abgeschlossene zwischenstaatliche Verträge nur mit Zustimmung der isländischen Staatsorgane für Island bindend. Getrennte Staatsangehörigkeit; Isländer genießen aber in Dänemark die gleichen Rechte wie Dänen und umgekehrt. Bei Auslegungstreitigkeiten des Bundesvertrags entscheidet ein aus Mitgliedern der beiderseitigen obersten Gerichte gebildeter Ausschuß.

Eigene Verfassung seit 5. Jan. 1874, jetzige vom 18. Mai 1920. — Der König (Thronfolge und Regentschaft wie in Dänemark) ernennt die vom Vertrauen der Landesversammlung abhängigen Minister. — Die Landesversammlung (*Althingi*) besteht als Vereinigung beider Häuser aus 42 in allgemeiner, unmittelbarer Mehrheitswahl (davon 32 auf 4 Jahre in besonderen Wahlkreisen, 4 mittelbar in Reykjavik, auch auf 4 Jahre, und 6 in allgemeiner unmittelbarer Verhältniswahl im ganzen Lande auf 8 Jahre) gewählten Abgeordneten. Das Oberhaus (*efri tingdeild*) besteht außer den 6 in allgemeiner Verhältniswahl Gewählten aus 8 von der vereinigten Landesversammlung aus sich heraus gewählten Mitgliedern, das Unterhaus (*nedri tingdeild*) aus den übrigen 28 in allgemeiner Mehrheitswahl gewählten Abgeordneten. Tagung alljährlich in Reykjavik, gewöhnlich im Februar.

Landesfarben: Blau, Weiß. — Wappen (seit 1919): In Blau ein gemeines silbernes Kreuz, belegt mit etwas kleinerem rotem Kreuz. Den Schild, den eine goldene Königskrone bedeckt, halten 4 widersehende goldene Wächter. Rechts: ein rotbewehrter Geier über einem rotbewehrten Stier, links: ein rotbewehrter Drache über einem Hünen mit rotem Stabe in der Linken. — Regierungsflagge: s. Wappen, Handelsflagge: dieselbe ohne Spitzen. Keine Kriegsflagge. Nationallied: „*Ó guð vors lands, ó lands vors guð*“ (1874).

Orden: der Isländische Falke (1921).

Weltpolitische Stellung. Stufe 2. Geringe Bewohnbarkeit (nur $\frac{1}{3}$ der ganzen Insel) und sehr schwache (0,4 auf 1 bewohnb. qkm), fast nur vom Fischfang lebende Bevölkerung bedingen geopolitische Abhängigkeit vom seestarken England, die Island durch ewige Neutralität zu mindern sucht; steigender nordamerikanischer Einfluß.

Tatsächlicher Innenzustand. Parlamentarische Einherrschaft.

Provinzbehörden

23 Bezirke [*Sýslur*] unter Vorstehern [*Sýslumenn*] und 7 Städte unter Stadtvögten [*Bæjarjófógeti*]

ITALIEN (ITALIA) (VB)

Königreich. — Staatliche Entwicklung. Errichtung des geeinten Königreichs 10. März 1861; Angliederung von Venetien 3. Okt. 1866, von Rom 20. Sept. 1870. Über den Erwerb der Außenbesitzungen s. diese; Angliederung vom tridenti-

nischen Venetien und Tarvis im Frieden von St. Germain 10. Sept. 1919, julianischen Venetien, Zara (einschließlich der Nachbargemeinden Erizzo, Cerno, Boccagnazzo und Dielo) und der Lágosta Inseln durch den Vertrag von Rapallo 12. Nov. 1920, von Fiume und des angrenzenden Gebiets durch den Vertrag von Rom 27. Jan. 1924 (tatsächlich 16. März 1924).

Verfassung vom 4. März 1848; ursprünglich nur für das Königreich Sardinien-Piemont, auf jedes neu dem werdenden Einheitsstaat beitretende Land ausgedehnt. Starke Veränderung durch gewöhnliche Gesetze (zuletzt 14. Nov. 1925) und Gewohnheitsrecht. — Verfassungsmäßige, im Mannesstamme (primog.) des Hauses Savoyen erbliche Alleinherrschaft. Der König übt die vollziehende Gewalt und Begnadigungsrecht, ist Oberbefehlshaber, ernennt die Minister und kann die Volksvertretung auflösen. — Die Volksvertretung besteht aus 2 sich alljährlich getrennt versammelnden Kammern, die die Gesetzgebung üben. Der Senat besteht aus 10 königlichen Prinzen (mindestens 21 Jahre alt, aber erst mit 25 Jahren stimmberechtigt) und einer veränderlichen Anzahl von Mitgliedern (zurzeit 381) aus 21 Kategorien von Notabeln (Inhaber bestimmter Ämter, besonders um den Staat Verdiente, jährlich 3000 Lire Steuern Zahlende usw.) vom König auf Lebenszeit ernannte mindestens 40 Jahre alte Mitglieder. Der Senat kann bei Hochverrat, Gefährdung der Staatssicherheit und Ministeranklagen durch die Abgeordnetenversammlung durch königl. Dekret als Gerichtshof eingesetzt werden. Abgeordnetenversammlung (*Camera de Deputati*) von 535 in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer Verhältniswahl durch die über 21 Jahre alten männlichen Staatsbürger auf 5 Jahre gewählten mindestens 25jährigen Mitgliedern. Die aus den Wahlen mit absoluter Mehrheit hervorgehende Partei erhält $\frac{2}{3}$ aller Sitze. — Der Regierungschef und Erstminister, vom König ernannt und ihm allein für die allgemeine Regierungspolitik verantwortlich, genehmigt die Tagesordnung beider Kammern.

Kriegsflagge: 3 senkrechte Streifen Grün, Weiß, Rot; im Mittelstreifen der von blauem Rande umgebene goldengekrönte Wappenschild. — Handelsflagge ebenso mit ungekröntem Wappenschild. — Wappen (Staatsemblem): Liktorenbündel (seit 15. Dez. 26). Früher: In Rot ein silbernes Kreuz (Savoyen); auf dem Schilde, den die Kette des Annunziaten O. umgibt, die Königskrone.

Nationallied: „*Marcia reale*“ (Königsmarsch) 1834.

Orden: Höchster O. der Verkündigung (dell'Annunziata, 1362), O. vom heil. Mauritius u. Lazarus (1434 bzw. 1572), MilVerdienstO. von Savoyen (1815), ZivilverdienstO. von S. (1831), O. der Krone von Italien (1868), KolonialO. vom Stern Italiens (1914).

Präfektur des Königreichs an der dalmatischen Küste:

Zara (*slaw. Zadar*)

Angliederung der früheren Hauptstadt von Dalmatien Zara und der Nachbargemeinden Borgo Erizzo, Cerno, Boccagnazzo und Dielo (z. T.) im Vertrag von Rapallo 12. Nov. 1920; seit 1923 ital. Präfektur.

Zur Präfektur Zara gehörig:

Lágosta-Inseln (*Isole Lagostane*; kroat. Lastovo)

Pelagosa-Inseln (griech. = Seeland)

Inselgruppe in der Adria halbwegs Monte Gargano—Lagosta.

Die wichtige Bucht von Valona an der Ostseite der Straße von Otranto beherrschen die Insel

Saseno (auch Sasso)

1815 von England besetzt und 1863 mit der Ionischen Republik („Freistaat der verein. sieben Inseln“) an Griechenland abgetreten. Durch die Pariser Botschafterkonferenz 9. Nov. 1921 italienisch. — Italien. Besatzung.

sowie das Keraunische Vorgebirge (italien. Linguetta, neugriech. Glossa = Zunge) und das Kap Treporti vor dem Valona-(Arta-)Haff.

Außenbesitzungen

1. In Asien

Rhodus und Zwölfinseln (*Rodi e Il Dodecaneso; Isole Egee*)

(benannt nach der Rosenfülle im Altertum; griech. *rhódos* = Roseninsel)

Rhodus und die während des Libyschen Krieges 1912 von Italien besetzten 12 kleinen Sporaden im Frieden von Lausanne 24. Juli 1923 von der Türkei an Italien abgetreten; die gleichzeitig abgetretene Insel Castellosso 1. März 1921 von Italien besetzt.

2. In Afrika

Libyen (*La Libia Italiana*)

Im Friedensvertrag von Ouchy 18. Okt. 1912 wurde ganz Libyen (Tripolitaniens und Cyrenaika) von der Türkei an Italien abgetreten. Teilung in zwei selbständige Kolonien Tripolitaniens und Cyrenaika 17. Mai 1919. Grenzabkommen mit Frankreich und England (Ägypten) 1919, bzw. 1923 und 1925; Südgrenze noch offen.

Tripolitaniens (*Tripolitania*)

An der Spitze ein vom Kolonialminister abhängiger Zivilgouverneur (*Governatore civile*), zugleich als Haupt der Rechtsprechung und der in Tripolitaniens gelegenen Land- und Seekräfte; unter ihm ein Generalsekretär für die zivilen und politischen sowie ein Truppenkommandant für die militärischen Angelegenheiten.

Cyrenaika (*Cyrenaika; Barka*)

Über die Errichtung der Kolonie s. Tripolitaniens

Verfassung vom 31. Okt. 1919. Dem Gouverneur steht die Abgeordneten-kammer (*Parlamento dello Cirenaica*) von 70 allgemein gewählten Mitgliedern (je 1 auf 4000 E.) zur Seite, erstmalig 1. Jan. 1921. — Einteilung in 5 Kommissariate (s. unter Behörden) und 1 Militärbezirk (Agedabia).

Erythräa (*Eritrea*)

(= Rotland, vom latein.-griech. *mare erythraeum* od. *rubrum* = Rotes od. Purpur-Meer) Assab 1869 italienischer Privatbesitz, 1882 an den italienischen Staat; Massaua 1885 italienisch, von Abessinien 1889 anerkannt, 1890 als Eritreakolonie. Friedensvertrag von Addis-Abeba mit Abessinien nach der Schlacht von Adua 1896. Grenzvertrag mit dem Englisch-Ägyptischen Sudan 1898, 1899, 1901 und 1902, mit

Abessinien 1900 und 1908, mit Französisch-Somalland 1900. — Der Zivilgouverneur wird vom König ernannt und steht unter dem Kolonialminister. — Einteilung in 8 Bezirkskommissariate (*Commissariati regionali*).

Somalland (*Somalia Italiana*)

(s o m à l i einheim. = dunkel, schwarz, von der Hautfarbe der Bewohner)

Italienische Besitzergreifung von Obbia bis Kap Guardafui und der Benadirküste 1889. Grenzverträge mit Großbritannien 1891, 1894 u. 1901, mit Abessinien 1896 u. 1908; Ablösung der letzten Rechte des Sultans von Sansibar auf der Benadirküste 1905 (Vorkaufsrecht Englands im Falle eines italien. Verzichtes); Abtretung von West-Jubaland (Hinterland von Kismaju) von England 1915 bzw. 1. Juni 1925. Der südliche Teil (Benadirküste u. Jubaland) seit, der nördliche Teil (Schutzgebiet über die Sultanate der Midschurtin und von Obbia und über das Gebiet des Nogal) seit 1925 unter unmittelbarer Verwaltung des Gouverneurs. — Einteilung in 3 Bezirke (*Commissariati regionali*) außer dem Schutzgebiet. Der Zivilgouverneur wird vom König ernannt und steht unter dem Kolonialminister. — Wappen: Geteilt, oben in blau-silbernem Felde ein natürl. Leopard, unten gespalten und in jedem roten Felde ein silberner Halbmond, überhöht von fünfstrahligem Stern.

Schutzstaat

San Marino (*Repubblica di San Marino*)

(benannt nach dem dalmat. Einsiedler M a r i n u s Anfang des 4. Jahrh.)

Freistaat (ungefähr 13 km unweit Rimini, eingeschlossen von den italienischen Provinzen Forlì und Pesaro-Urbino), früher unter päpstlichem, seit dem Turiner Verträge vom 22. März 1862 unter dem Schutze (*amicizia protettrice*) Italiens mit der Verpflichtung, sich dem Schutze keines anderen Staates zu unterstellen. Verfassung aus dem 13. Jahrhundert, in Einzelheiten zuletzt abgeändert 25. März 1906, 15. Okt. 1920, 5. Okt. 1922. — Großer Rat (*Consiglio Grande e Generale*) von 60 in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer Verhältniswahl auf 4 Jahre gewählt und zu $\frac{1}{3}$ alle 4 Jahre ergänzten Mitgliedern; übt die gesetzgebende Gewalt, ernennt alle Beamten, wählt aus eigener Mitte den Rat der Zwölf, der die Stellung eines Senats innehat und als Gericht dritter Instanz amtet. — Die beiden Regierenden Kapitäne (*capitani reggenti*), vom Großen Rat aus eigener Mitte auf je ein halbes Jahr gewählt und erst nach 4 Jahren wieder wählbar, üben die vollziehende Gewalt, vertreten den Staat nach außen.

Landesfarben: Weiß, Blau. — Wappen: In Blau drei grüne Felsen mit je einem silbernen Turm, oben besteckt mit silberner Straußenfeder.

Nationallied (seit 1894): „*Giubilanti d'amore fraterno*“ (Weise v. F. Consolo); Volkshymne (*La Sammarinese*): „*Salve o rupe de monti Regina*“ (Weise v. L. Para).

Orden: RitterO. von S. M. (1860), RitterO. d. heil. Agathe (1923), Dienstaltersmedaille (1852), Tapferkeitsmedaille (1925).

J A P A N (NIPPON) (VB)

(Von chines. *Ji-pen* (-kuo) = Sonnenursprung(land), südhines. *Jap-pun*; japan. *Ni hon(ku)* oder *Nippon* = Sonnenursprung(land); chines. gem. meist *Tung-yang* = Land östlich des Meeres)

Kaiserreich. — Staatliche Entwicklung. Übersiedlung des seit der Reichsgründung (etwa 600 v. Chr.) regierenden, seit 794 n. Chr. in Kioto wohnenden Kaiserhauses nach Tokio 1868; gleichzeitig Beseitigung der seit 1192 tatsächlich herrschenden Shogune und Errichtung der bis 1889 währenden unumschränkten Monarchie. Über die Angliederung der Außenbesitzungen s. diese. Besitz des vormals deutschen Pachtgebiets Kiautschou 1914—22.

Verfassung vom 11. Febr. 1889. — Im Mannesstamme (primog.) des Kaiserhauses erbliche Monarchie. Der Kaiser (*Kotei*, *Tenno*, poetisch *Mikado*) übt die vollziehende Gewalt, ist Oberbefehlshaber, ernennt die nur ihm verantwortlichen Minister und alle anderen Beamten; verfügt über Kriegserklärung, Friedens- und andere Staatsverträge, Amnestie und Belagerungszustand; kann Notstands- u. Ausführungsverordnungen erlassen, die Abgeordnetenkammer auflösen und das Herrenhaus vertagen. — Der Landtag besteht aus 2 sich alljährlich öffentlich und getrennt versammelnden, mit einfacher Stimmenmehrheit beschließenden Kammern, die die Gesetzgebung üben; ihre Präsidenten vom Kaiser ernannt; niemand kann zugleich beider Mitglied sein. Das Herrenhaus besteht aus den mündigen männlichen Mitgliedern der kaiserlichen Familie, allen über 30 Jahre alten Fürsten und Marquis, den von ihren Standesgenossen auf 7 Jahre gewählten, mindestens 30 Jahre alten Grafen (18), Vicomtes (66) und Baronen (66), den vom Kaiser ernannten nicht unter 25 Jahre alten Mitgliedern (125), den von der kaiserlichen Akademie auf 7 Jahre gewählten Mitgliedern (4) sowie aus den in jedem Departement von den Höchstbesteuerten auf 7 Jahre gewählten, mindestens 30 Jahre alten Mitgliedern (66). Abgeordnetenkammer von 466 geheim und bezirkweise durch alle männlichen über 25 Jahre alten, seit 1 Jahr in derselben Gemeinde ansässigen, keine Armenunterstützung beziehenden Staatsbürger auf 4 Jahre gewählten, mindestens 30 Jahre alten Mitgliedern: sie allein beschließt über den Staatshaushalt, erhalten 3000 Jen Jahresentgelt. — Der Geheime Rat (*Sonmitsu-in*) besteht aus den kaiserlichen Prinzen und 24 vom Kaiser ernannten Mitgliedern, gibt auf kaiserliches Ersuchen Gutachten über alle wichtigen Staatsangelegenheiten. Landesfarbe u. Handelsflagge: Weiß mit roter, runder Scheibe in der Mitte. — Kriegsflagge: ebenso, aber vor der Scheibe laufen 16 rote Streifen strahlenförmig bis an den Rand der Fahne. — Wappen: Stilisierte goldene Chrysanthemumblüte. Nationallied: „*Kimi-ga-yo*“ („Das Kaiserhaus, es blühe“; 1880).

Außenbesitzungen

Sachalin, Süd- (*Karafuto*)

Wiederangliederung der 1875 im Austausch gegen die Kurilen an Rußland abgetretene südliche Hälfte der Insel im Frieden von Portsmouth 5. Sept. 1905.

Korea (*Tschösen* = „Morgenstille“)

Von China selbständiges Königreich seit dem Frieden von Schimonoseki 17. April 1895, zum Kaiserreich erhoben 1897, unter japanischer Schutzherrschaft seit 1905, vollständige Einverleibung 22. Aug. 1910.

Verfassung vom 19. Aug. 1919. Generalgouverneur vom Mikado ernannt und ihm unmittelbar verantwortlich, ist oberster Verwaltungsbeamter. Zentralrat von 71 durch Adel und Beamtentum Koreas gewählten Mitgliedern, Vorsitzender vom Generalgouverneur ernannter Japaner; berät Verwaltungsakte.

Formosa (japan. u. chines. *Taiwan*)

Die Insel, seit 1683 chinesisch, durch den Vertrag von Schimonoseki 17. April 1895 von China an Japan abgetreten. — Zivilverwaltung vom 31. März 1896. Beirat des Gouverneurs von 25 Mitgliedern. Selbständiger Haushalt, Zollverwaltung, Staatsbank. Die japanischen Gesetze bedürfen besonderer Einführung.

Unter Verwaltung von Formosa:

Fischer-Inseln (jap.: Hokoretto, chin.: Ponghu, port.: Pescadores)

1885 von Frankreich besetzt; von China an Japan im Frieden von Schimonoseki 17. April 1895 abgetreten.

Kuantung-Provinz oder Süd-Mandchurei (*Kwanto*)

Pachtgebiet. Die Regierung von China hat durch Vertrag von Portsmouth 1905 die Verwaltung des südlichen Teiles der Halbinsel Liau-tung bis 1923 Japan überlassen, verlängert durch Vertrag vom 25. Mai 1915 bis 1997.

Auftragsgebiet (Mandat) des Völkerbundes

Südsee-Inseln

Die früheren deutschen Besitzungen der Karolinen, Mariannen und Marshallinseln vom Völkerbund 1920 Japan zur Verwaltung überwiesen. Sitz der Verwaltung seit 1921 auf Parao (Palau, Karolinen).

J E M E N

(im Altertum: *Arabia Felix* = Glückliches Arabien)

I m a m a t. Alleinherrschaft, erblich in der Familie Kasim Rassi seit 860 n. Chr. — Innere Selbstverwaltung nach langen Kämpfen mit der Türkei 1913; durch den Weltkrieg selbständig. Im Weltkrieg auf türk. Seite. Beansprucht auch die von den Wahabiten eroberte ehem. Asirküste von Hali Huk (18° 35' N) bis Al Habl (16° 10' N) sowie den innersten Teil des Aden-Hinterlandes (z. T. besetzt 1926). Freundschaftsvertrag mit Italien vom 2. Sept. 1926.

K O L U M B I E N (REPÚBLICA DE COLOMBIA) (VB)

Freistaat. — Staatliche Entwicklung. Unabhängig von Spanien seit 7. Aug. 1819, als Freistaat von Neu-Granada [*Nueva Granada*] (17. Dez. 1819) auch Venezuela und seit Mai 1822 Ekuador umfassend. Abtrennung von Venezuela Nov. 1829, von Ekuador Mai 1830; der Rest Freistaat von Neu-Granada seit 30. Nov. 1831. Bundesstaat seit 15. Juni 1853 bis 8. Mai 1863 Granadischer Bund

[*Confederación Granadina*], bis 5. Aug. 1886 Vereinigte Staaten von Kolumbien genannt. Seitdem wieder Freistaat von Kolumbien als Einheitsstaat. Verlust von Panama 1903. Am Weltkrieg unbeteiligt. — Seit 1912 Einteilung in 14 Departamentos, 2 (jetzt) Intendancias und 7 (jetzt 6) Spezialkommissariate.

Verfassung vom 5. Aug. 1886, abgeändert März 1905 u. 1910. Der Präsident des Freistaates, vom Volk unmittelbar auf 4 Jahre gewählt, ist unverantwortlich, unabsetzbar; übt die vollziehende Gewalt, ist Oberbefehlshaber; kann den Kongreß nicht auflösen. — Der Kongreß (*Congreso*) besteht aus 2 sich alljährlich versammelnden Kammern und übt die gesetzgebende Gewalt. Jedes Mitglied erhält 20 Pesos Tagegeld. Senat (*Cámara de Senadores*) von 48 (je 1 auf 120000 E.) von den Departementswahlräten auf 4 Jahre gewählten mindestens 30jährigen Mitgliedern; urteilt über die von der Abgeordnetenkommission angeklagten Minister. Abgeordnetenkommission (*Cámara de Diputados*) von 103 (je 1 auf 50000 E.) unmittelbar auf 2 Jahre gewählten mindestens 25jährigen Mitgliedern. Die Wähler müssen über 21 Jahre alt sein und lesen und schreiben können oder ein jährliches Einkommen von 500 Pesos oder Grundeigentum im Werte von 1500 Pesos besitzen. — Ministerrat vom Staatspräsidenten ernannt, entlassen und ihm verantwortlich; die Minister berechtigt zur Teilnahme an den Sitzungen beider Kammern.

Landesfarben: Gelb, Blau, Rot. — Handelsflagge: Gelb (doppelt so breit wie die folgenden Horizontalstreifen), Blau, Rot und in der Mitte auf blauem, rotumrandetem ovalem Feld ein weißer Stern. Kriegsflagge ebenso, jedoch statt des ovalen Feldes den von einem Adler getragenen Wappenschild und auf rotem Spruchband die Umschrift: *Republica de Colombia*. — Wappen: Durch silberne mit der roten Freiheitsmütze auf goldener Pike belegte Binde geteilt, oben in Blau ein goldener Granatapfel (Neugranada) zwischen zwei goldenen Füllhörnern, unten grüne Landenge mit zwei zu beiden Seiten segelnden Dreimastern (Panama).

Nationallied: „*Oh gloria inmarcesible*“ („O unvergänglicher Ruhm“, 1810).

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b.

Tatsächlicher Innenzustand. Reiner Präsidentschaftsfreistaat. Verfassung nach nordamerikan. Muster; aber keine lebende Demokratie, da einseitige Parteiherrschaft, Beeinflussung der Wahlen durch Bestechung und Regierungsmaßnahmen, richterliche Abhängigkeit. Der Staatspräsident daher noch weit ausschlaggebender als in der Union.

Einen eigenen Verwaltungsbezirk (*Intendencia*) mit 3 Gemeinden (*Corregimientos*) bilden die karibischen Inseln

San Andrés (engl. Saint Andrews) und (San Luis de) **Providencia** (engl. Old Providence)

Früher zum Departamento Panamá, bei dessen Umwandlung zum selbständigen Staat 1903 aber bei Kolumbien verblieben. Letzteres beansprucht auch die nördlich gelegenen Klippen und Riffe Roncador, Serrana, Quita Sueño, Bajo Nuevo und Serranilla.

Zu Kolumbien gehört in der Südsee die unbewohnte Inselgruppe

Malpelo (span. = Kahlkopf),

als Zufahrtsdeckung zum Panamakanal nicht ohne strategische Bedeutung, aber hafellos.

K O S T A R I K A (COSTA RICA)

(benannt vom Entdecker Kolumbus 5. Okt. 1502: Costa del Oro (span. = Goldküste), später *Costa Rica* (= Reiche Küste) oder *Castilla del Oro* (= Goldkastilien)

Freistaat mit 7 Provinzen. — Staatliche Entwicklung. Mitglied der Vereinigten Staaten von Mittelamerika bis 1840; unabhängig seit 1848. Schiedsgerichtshof für die fünf mittelamerikan. Freistaaten 1908 in Cartago errichtet. Das 1914 durch Schiedsspruch der VStAmerika von Panama erworbene Gebiet besetzt Sept. 1921.

Verfassung von 1859, zuletzt geändert 14. Mai 1926. — Der Präsident des Freistaats, unmittelbar vom Volk mit absoluter Mehrheit (falls nötig Stichwahl zwischen den beiden Meistgewählten) auf 4 Jahre gewählt und nur in unterbrochener Amtsfolge wieder wählbar, ist unverantwortlich, unabsetzbar, Oberbefehlshaber und übt die ausführende Gewalt; kann den Kongreß nicht auflösen. — Der Kongreß von 43 mittelbar auf 4 Jahre gewählten Abgeordneten übt die gesetzgebende Gewalt; zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind 21 Lebensjahre erforderlich. — Ministerrat vom Staatspräsidenten ernannt, entlassen und ihm verantwortlich.

Landesfarben: Blau, Weiß, Rot, Weiß, Blau. — Kriegs- und Handelsflagge: Blau, Weiß, Rot, Weiß, Blau, wagrecht gestreift; der mittlere rote Streifen ist doppelt so breit wie die anderen und ist mit dem Wappen belegt. — Wappen: Unter blauem Spruchband mit der Inschrift: *America central ed Republica Costarica* in von Fahnen und Waffen unterlegtem Schild, 3 Felsenberge im Meer, vor und hinter ihnen ein segelnder Dreimaster, rechts aufgehende Sonne, oben 5 silberne Sterne.

Nationallied: „*Noble patria, tu hermosa bandera*“ („Edles Vaterland, dein herrliches Panier“).

Weltpolitische Stellung. Stufe 2. Äußerste Kleinheit des Gebiets (= Brandenburg u. Grenzmark, $\frac{1}{160}$ der VStAmerika), Nähe der VStAmerika, wirtschaftl. und verkehrspolit. Vorherrschaft der großen nordamerikan. Frucht- (besonders United Fruit Co.) und Erdölmonopolgesellschaften bedingen mittelbar außen- und innenpolitischen Einfluß der VStAmerika. Am Weltkrieg nicht beteiligt, aber Abbruch der Beziehungen zum Deutschen Reich 1917.

Tatsächlicher Innenzustand. Reiner Präsidentschaftsfreistaat. Verfassung nach nordamerikan. Muster, aber keine lebende Demokratie, sondern militärische Diktatur des Staatspräsidenten. Die Wahlen durch Bestechung und Zwang beeinflusst, Volksvertretung und Richtertum abhängig von dem allmächtigen, nur durch häufigen Umsturz beschränkten Präsidenten.

K U B A (REPUBLICA DE CUBA) (VB)

(Verkürzung des einheimischen Inselnamens *Cubagua*; *Cubanacan* [heute Santa Clara = Goldfundstätte])

Freistaat. — Staatliche Entwicklung. Unabhängig von Spanien seit dem Pariser Frieden 10. Dez. 1898. Unter milit. Verwaltung der VStAmerika 1. Jan. 1899 — 20. Mai 1902 und 28. Sept. 1906 — 28. Jan. 1909. Verpachtung der

Bucht von Guantánamo als Flottenstützpunkt der VStAmerika 2. Juli 1903 gegen jährliche Zahlung von 2000 Dollar. Im Hay-Quesada-Vertrag 13. März 1925 Verzicht der VStAmerika auf die Fichteninsel (Isla de Pinos).

Verfassung vom 21. Febr. 1901 (am 12. Juni mit 8 Zusatzartikeln versehen) und 14. April 1902. — Präsident und Vizepräsident des Freistaats, vom Volk auf 4 Jahre gewählt, nur einmal wieder wählbar, ist unverantwortlich, unabsetzbar; übt die vollziehende Gewalt, kann jedoch den Kongreß nicht auflösen; ernennet die obersten Beamten, ist Oberbefehlshaber. — Der Kongreß (*Congreso*) besteht aus 2 Kammern und übt die gesetzgebende Gewalt. Aktives Wahlrecht für alle 21 Jahre alten männl. Staatsbürger. Senat (*Senado*) von 24 (4 von jeder Provinz) auf 8 Jahre mittelbar gewählt und alle 4 Jahre zur Hälfte ausscheidende Mitglieder. Abgeordnetenversammlung (*Camara de Representantes*) von 116 (1 für je 25000 E.) auf 4 Jahre unmittelbar gewählt und alle 2 Jahre zur Hälfte ausscheidende Mitglieder. — Ministerrat vom Staatspräsidenten ernannt, entlassen und ihm verantwortlich.

Flagge von Blau und Weiß fünfmal wagrecht gestreift mit weißem Stern in rotem Dreiecke mit der Basis am Flaggstocke. — Wappen: Goldgerandeter Schild geteilt, oben zwischen zwei Landzungen im Meer liegender goldener Schlüssel, im Hintergrund aufgehende goldene Sonne, unten gespalten, rechts von Blau und Silber fünfmal schräglinks gestreift, links Landschaft mit Palme.

Nationallied: „*Al combate corred Bayameses*“ („Auf zum Kampfe, Männer von Bayamo“), 1868. Text und Musik v. P. Figueredo.

Weltpolitische Stellung. Stufe 3b. Tatsächlich Schutzstaat der VStAmerika laut 8 Zusatzartikeln der kubanischen Verfassung vom 12. Juni 1901 und laut Vertrag mit den VStAmerika vom 22. Mai 1903: Verbot der Abtretung von kubanischem Land oder Hoheitsrechten an fremde Mächte, des Eingehens öffentlicher Schulden ohne Zustimmung der VStAmerika; nordamerikan. Interventionsrecht zur Erhaltung der kubanischen Unabhängigkeit und Sicherung der kubanischen Regierung.

Tatsächlicher Innenzustand. Reiner Präsidentschaftsfreistaat. Verfassung nach nordamerikan. Muster; aber keine lebende Demokratie, da einseitige Parteiherrschaft, Beeinflussung der Wahlen durch Bestechung und Regierungsmaßnahmen, richterliche Unabhängigkeit. Der Staatspräsident daher noch weit ausschlaggebender als in der Union.

L E T T L A N D (LATVIJAS REPUBLIKA) (VB)

Freistaat. — Staatliche Entwicklung. Von Schweden an Rußland abgetreten 1721. Ausrufung des autonomen Freistaats 13. März 1917. Erklärung der Unabhängigkeit 18. Nov. 1918. Grenzziehung gegen Estland 3. Juli 1920 (Bahnhof Walk zu Lettland, Stadt Walk zu Estland). Anerkennung der Unabhängigkeit durch Rußland und Angliederung von Lettgallen (Poln.-Livland) im Frieden von Moskau 11. Aug. 1920, durch den Pariser Botschafterrat 26. Jan. 1921, durch Deutschland 15. Juli 1920 bzw. 1. Febr. 1921. Grenzziehung gegen Litauen 31. März 1921 (Abtretung von Polangen und Angliederung von Oknist).

Verfassung vom 15. Febr. 1922; in Kraft getreten 7. Nov. 1922. — Der Präsident des Freistaats, mindestens 40jährig, mit einfacher Mehrheit vom Landtag auf 3 Jahre

gewählt (Wiederwahl nur einmal zulässig), vertritt den Staat nach außen, hat aufschiebendes Einspruchsrecht gegen vom Landtag erlassene Gesetze, übt das Begnadigungsrecht, muß aber auf Verlangen der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des Landtags zurücktreten; sein Stellv. ist der Landtagspräsident. — Landtag (*Saeima*) von 100 in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Verhältniswahl auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern; wahlfähig und wählbar alle 21 Jahre alten Staatsbürger beider Geschlechter. Der Landtag hat die gesetzgebende Gewalt. — Der Staatskontrolleur, vom Landtag auf bestimmte Zeit ernannt und nur durch Gerichtsbeschluß absetzbar, überwacht das gesetzmäßige Handeln der Behörden. — Volksbegehren (stets $\frac{1}{10}$ der Wahlberechtigten) und Volksentscheid bei gewöhnlichen und verfassungsändernden Gesetzen gegeben; bei Abänderung der Unabhängigkeit, Volkssouveränität, Staatsgebiet, Wahlrecht ist Volksentscheid zwangsmäßig.

Landesflagge: Rot, Weiß, Rot ($\frac{1}{5}$ weiß). — Wappen: Geteilt; oben in Blau eine aus der Teilungslinie aufgehende goldene Sonne; unten gespalten, rechts in Silber ein roter Löwe (Kurland u. Semgallen), links in Rot ein silberner Greif mit bloßem Schwert in der Rechten (Livland u. Lettgallen); über dem Schild 3 bogenförmig aneinandergereihte goldene Sterne.

Nationallied: „*Dievs svēti Latviju*“ („Gott segne Lettland“) (1889).

Orden: Lāčplēsis (= Bärenötter) O. (1919), Zivil O. der 3 Sterne (1924).

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b. Landesgröße (= Brandenburg u. Pommern) und Bevölkerungszahl (= Pommern) äußerst schwach, unentwickelte Landwirtschaft und Industrie (außer in Riga); daher ernsthafte Versuche eines Zollbundes mit Estland. Geopolitisch wichtige Lage als Durchgangsland (Rigaer Hafen) zwischen West- und Osteuropa, schließt gemeinsam mit Estland Rußland vom Meere ab, daher seine staatliche Unabhängigkeit abhängig von Ohnmacht Rußlands und Unterstützung Englands. Dank deutscher Siege entstanden, darauf bedroht durch Bolschewisten-einfall und Bermondtabenteuer (daher Abneigung gegen die eigenen Minderheiten); wegen russischer Gefahr (Putschversuch 1924) betrieb Lettland Herbeiführung eines Randstaatenschutzbündnisses gegen Rußland unter Anlehnung an die Westmächte: militärisches Warschauer Abkommen mit Polen und Estland 17. März 1922, vorläufiger Zollbund mit Estland 1. Nov. 1922, militärisches Bündnis mit Estland 1. Nov. 1923. Umstellung der lettland. Außenpolitik im lett.-russ. Vertrag Riga 7. März 1927: beide Teile neutral, falls dritter eine Partei angreift; Verpflichtung, sich fernzuhalten von Koalitionen a) gegen die politische Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit, b) zwecks finanziellen oder wirtschaftlichen Boykotts des anderen.

Tatsächlicher Innenzustand. Reiner Parlamentsfreistaat. Der Staatspräsident durch seine Wahl vom Landtag abhängig; sein Einspruchsrecht gegen Gesetze mannigfaltig, aber infolge zahlreicher Einschränkungen praktisch nicht durchgreifend; ohne Verordnungsrecht, kann den Landtag nur mittelbar auflösen, ist durch die Gegenzeichnung der parlamentarischen Regierung gebunden, durch das Volk mittelbar und vom Landtag unmittelbar absetzbar. Der Ministerpräsident wiegt an Einfluß die Stellung des Staatspräsidenten auf. Ausschlaggebendes Organ ist der Landtag, da kein Oberhaus vorhanden, Volksbegehren und Entscheid materiell begrenzt und formell verklausuliert, nur durch Volksentscheid auflösbar.

LIBERIEN (REPUBLIC OF LIBERIA) (VB)

Freistaat. — Staatliche Entwicklung. Am Kap Mesurado gegründete Niederlassung der Amerikanischen Kolonisations-Gesellschaft für freie Farbige der VStAmerika 1822. Unabhängig von den VStAmerika 26. Juli 1847, von den europäischen Mächten anerkannt 1848 bis 1849, von den VStAmerika 1862; Vereinigung mit dem Negerfreistaat Maryland 1857. Abtretung des Gebietes westl. des Mano und östl. des Cavally sowie des nördl. Binnenlandes durch Grenzverträge mit England 1885 und 1903 bzw. mit Frankreich 1892, 1907 und 1911. Einteilung des Freistaats in 9 Provinzen (*Counties*).

Verfassung vom 26. Juli 1847. — Der Präsident des Freistaats, auf 4 Jahre gewählt, übt die vollziehende Gewalt; wird vom Senatspräsidenten vertreten, ernennt mit Zustimmung des Senats die Minister, obersten Richter, Diplomaten und Konsuln, die in ihrer Amtsführung allein vom Vertrauen des Präsidenten abhängig sind; kann außerordentliche Tagungen (*called sessions*) der Kammern einberufen. — Senat von 10 auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern, die Abgeordneten-kammer von 17 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern. Wahlberechtigt nur die Nachkommen der amerikanischen Rückwanderer. Weiße von politischen Rechten ausgeschlossen, Grunderwerb für Weiße nur mit Erlaubnis der Regierung. Häuptlingsrat (Versammlung der Stammeshäuptlinge) berät unter sich oder mit der Regierung Fragen von besonderer Wichtigkeit.

Landesfarben. Rot, Weiß, Blau. — **Flagge:** Rot und Weiß elfmal wagrecht gestreift, oben am Flaggstock in blauem Felde ein fünfeckiger weißer Stern. — **Wappen:** Strandlandschaft; Segelschiff auf Fahrt, am Strande Palme und Pflug, im Hintergrunde rote aufgehende Sonne, links Leuchtturm von Kap Mesurado, in der Luft schwebende silberne Taube mit Freiheitsbrief im Schnabel, darunter auf silbernem Band die Inschrift „*The love of liberty brought us here*“.

Nationallied: „*Al hail, Liberia, hail*“.

Orden: O. der afrikanischen Befreiung (1879), O. des afrikanischen Sterns (1920), Militär-Verdienst-O. (1911).

Weltpolitische Stellung. Stufe 3b. Tatsächlich Schutzstaat der VStAmerika seit 1922, nachdem schon 1919 Großbritannien und Frankreich diese als alleinigen Finanzratgeber Liberiens anerkannt hatten.

Tatsächlicher Innenzustand. Der vom Präsidenten der VStAmerika ernannte Kommissar führt mit einem Stab nordamerikan. Beamter die Hauptverwaltung des Landes. Innerhalb der liber. Zuständigkeit gibt die nach nordamerikan. Muster gebildete liber. Verfassung dem Präsidenten des Freistaats ausschlaggebende Gewalt. (Reiner Präsidentschaftsfreistaat.)

LIECHTENSTEIN

Fürstentum. — Staatliche Entwicklung. Erwerb der reichsunmittelbaren Herrschaften Vaduz und Schellenberg 1699 und 1712. Reichsfürstenstand 1719, volle Unabhängigkeit 1806; Mitglied des Deutschen Bundes 1815—66.

Verfassung vom 5. Okt. 1921. — Verfassungsmäßige, im Mannesstamme des gleichnamigen Hauses (primog.) erbliche Monarchie. Der Fürst oder in seiner Ab-

wesenheit ein Prinz seines Hauses übt die gesetzgebende Gewalt zusammen mit dem Landtag von 15 in allgemeiner, direkter und geheimer Wahl auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern; wahlberechtigt und wählbar alle über 21 Jahre alten Staatsbürger. Während Vertagung oder Auflösung des Landtags vertritt diesen der Landesauschuß (Landtagspräsi. und 4 Abg.). — Regierungschef und Stellvertreter vom Fürsten nach Landtagsvorschlag auf 6 Jahre ernannt, die 2 Regierungsräte vom Landtag auf 4 Jahre gewählt. — Volksbegehren und Volksabstimmung gegeben. — Die Liechtensteinschen Belange im Auslande werden durch die Schweiz vertreten.

Landesfarben: Blau, Rot. — Wappen: Geviert mit unten eingefropfter Spitze und Herzschild belegt, das von Gold und Rot geteilt ist, 1 in Gold mit silbernem, kreuzbesetztem Kleeblattmond belegter gekr. schwarzer Adler (Schlesien), 2 von Gold und Schwarz achtmal gestreift mit grünem Rautenkranz belegt (Kuenring), 3 von Rot und Silber gespalten (Troppau), 4 in Gold ein gekr. goldenbewehrter schwarzer Jungfernadler mit silbernem Kopf (Ostfriesland bzw. Rietberg). In der blauen Spitze ein goldenes Jagdhorn an goldener Schnur (Jägerdorf). Auf dem Schilde ein Fürstenhut.

Nationallied: „*Oben am deutschen Rhein*“ (1850).

Orden: Jubiläums-Erneuerungsmedaille (1908), VerdienstO. (1909).

Weltpolitische Stellung. Stufe 3b. Alter, auf dem Wiener Kongreß übersehener Zwergstaat (= $\frac{1}{2}$ Schaumburg-Lippe) ohne jede Bedeutung. Am Weltkrieg unbetieilt, aber nach dem österreichischen Zusammenbruch die Verbindung mit Österreich aufgehoben; schweizerische Währung und Post 1920, Zollgemeinschaft mit Schweiz 10. Juni 1923 eingeführt unter ausdrücklicher Wahrung der Oberhoheit.

Tatsächlicher Innenzustand. Parlamentarische Einherrschaft. Der Fürst seit langem krankheitshalber außer Landes.

L I T A U E N (LIETUVA) (VB)

Freistaat. — Staatliche Entwicklung. Russisches Generalgouvernement seit den Teilungen des Großfürstentums Litauen 1773–95. Unabhängigkeitserklärung 11. Dez. 1917, wiederholt 16. Febr. 1918; Anerkennung durch Deutschland 24. März 1918. Einführung einer demokratischen Monarchie 11. Juli 1918. Ausrufung des unabhängigen Freistaats 2. Nov. 1918; dessen Anerkennung durch Deutschland 28. Juni 1919, durch Rußland 12. Juli 1920, den Pariser Botschafterrat 20. Dez. 1922. Festsetzung der Grenzen gegen Lettland (Angliederung von Polangen und Moscheiki, Abtretung von Oknist) 31. März 1921. Besetzung Wilnas durch den polnischen General Zeligowski 9. Okt. 1920; die darauf erfolgte tatsächliche Angliederung Wilnas an Polen 18. April 1922 von Litauen bisher nicht anerkannt. Über Memel s. u.

Verfassung vom 1. Aug. 1922. — Der Präsident des Freistaates, vom Landtag auf 3 Jahre gewählt und nur einmal wieder wählbar, ist Oberbefehlshaber, übt mit dem Ministerrat die ausführende Gewalt, kann den Landtag auflösen, gegen die vom Landtag mit einfacher Mehrheit (nicht bei $\frac{2}{3}$ -Mehrheit) beschlossenen Gesetze aufschiebenden Einspruch erheben und ernennt den Ministerpräsidenten. —

Landtag (*Seimas*) von 85 in 10 Wahlkreisen durch die über 21 Jahre alten Staatsbürger beiderlei Geschlechts in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer Verhältniswahl (1 Abg. auf 25 000 E.) auf 3 Jahre gewählt, mindestens 24 Jahre alten Mitgliedern; übt die gesetzgebende Gewalt. Monatsentgelt der Abgeordneten 900 Litae. — Der Ministerpräsident und die Minister sind dem Landtag verantwortlich. — Für gewöhnliche Gesetze ist Volksbegehren (25 000 Wahlberechtigte), für Verfassungsänderung Volksbegehren (50 000 Wahlberechtigte) und Volksentscheid (mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten muß teilnehmen und mindestens die Hälfte der Teilnehmer zustimmen) möglich.

Staatsfarben: Gelb, Grün, Rot. — Staatswappen: In Rot ein weißer Reiter mit gezücktem Schwerte. — Handelsflagge: Die Landesfarben.

Nationallied: „*Lietuva, tėvyne mūsų, tu didvyrių žeme*“ („Litauen, unser Vaterland, du Erbteil der Helden“).

Orden: VytautaskreuzO.

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b. Nach Landesgröße (= Brandenburg u. Mecklenburg) und Bevölkerungszahl (= knapp Brandenburg) äußerst schwach, unentwickelte Landwirtschaft und Industrie; aber geopolitisch wichtige Lage als Durchgangsland zwischen Mitteleuropa und Rußland. Dank deutscher Siege entstanden, abhängig von Ohnmacht Rußlands; neigte einige Zeit zu einem Randstaatenbündnis gegen Rußland unter Anlehnung an die Westmächte, jedoch unerbittliche Feindschaft (bisher kein Friedensschluß) gegen Polen wegen polnischer Besetzung Wilnas, der historischen Hauptstadt Litauens (die Stadt größtenteils von Juden und Weißrussen, das umgebende Land von Polen bewohnt); daher Annäherung an Rußland, das auf Grund des litauisch-russischen Friedens von Moskau (12. Juli 1920) im Notenwechsel zum litauisch-russischen Freundschaftsvertrag Moskau 29. Sept. 1926 Wilna als litauisch anerkannte; der Vertrag selbst verpflichtet beide Teile zur Neutralität, wenn der andere von dritten angegriffen wird, Schiedsgericht für eigene Streitigkeiten. Zu Deutschland gewisser Gegensatz wegen des Memelgebiets (keine Anerkennung der Memelangeliederung im litauisch-russischen Freundschaftsvertrag 1926).

Tatsächlicher Innenzustand. Reiner Parlamentsfreistaat. Der Staatspräsident durch seine Wahl vom Landtag abhängig; sein Einspruchsrecht gegen Gesetze sehr beschränkt, kann den Landtag nur mittelbar auflösen, ist selbst mittelbar durch Volksentscheid und unmittelbar vom Landtag absetzbar, seine übrige Tätigkeit durch Gegenzeichnung der parlamentarischen Minister gebunden. Die unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit des Volkes auf die Gesetzgebung sehr gering. Der Landtag ist das ausschlaggebende Staatsorgan, nur durch Volksentscheid auflösbar. — Die durch Militärputsch 17. Dez. 1926 ans Ruder gekommene Rechtsregierung (Smetona, Wolde-maras) nur gestützt auf Militär und schwache Tautininkai-Partei, bekämpft von starken Volkssozialisten, abgelehnt von klerikal-bäuerlichen Christlichen Demokraten, übt Diktatur; bereitet tiefgreifende Verfassungsänderung vor zur Legalisierung des jetzigen Zustands: Stärkung der Staatspräsidentschaft, Minderung der Parteimacht: Änderung des Wahlrechts 10. Mai 1927 (Landtag von .. durch die über 25 Jahre alten Staatsbürger [1 Abg. auf 50 000 E.] auf 5 Jahre gewählt, mindestens 30 Jahre alten Abgeordneten.

Memelland

Deutscher Verzicht zugunsten der Westmächte im Versailler Frieden 28. Juni 1919; unter französischer Verwaltung 15. Febr. 1920 bis Januar 1923; die Angliederung

an Litauen unter Gewährung autonomer Verwaltung vom Pariser Botschafterrat genehmigt 16. Febr. 1923, endgültig anerkannt 8. Mai 1924. — Memelstatut (2. Teil des Memelabkommens vom 14. März 1924). — Der Gouverneur übt die oberste Gewalt. Das Landesdirektorium übt als Ministerrat die autonome Verwaltung, direkte Steuern, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Schul- und Kultusangelegenheiten, soziale Fürsorge, Polizei (außer Grenz-, Hafen- und Eisenbahnpolizei), Lokalverkehr und -schifffahrt, Rechtspflege; sein Präsident wird vom Gouverneur ernannt. Landtag (*Seimelis*) von 29 nach litauischem Wahlrecht gewählten Abgeordneten (1 auf 5000 Einw.) — Oberste Gerichtsstanz ist das Obertribunal (memelländische Richter haben die Mehrheit) des litauischen Höchsten Gerichts. Die Memelländer bleiben bis 1930 vom litauischen Militärdienst befreit. — Landesflagge, die litauische Staatsflagge: Gelb, Grün, Rot. — Stadt Memel: Gelb, Rot. (Geflaggt werden dürfen nur die litauischen Staatsfarben.)

L U X E M B U R G (VB)

Großherzogtum. — Staatliche Entwicklung. In Personal- u. Realunion mit dem Königreich der Verein. Niederlande seit dem Wiener Frieden 1815. Abtretung der westlichen Hälfte an Belgien 1830, selbständig in Personalunion mit dem Königreich der Niederlande seit 1839. Mitglied des Deutschen Bundes 1815—66. Erklärung der Neutralität im Londoner Vertrag 1867. Mit Aussterben der oranischen Linie im Mannestamm 1890 völlig unabhängig. Volksabstimmung für Erhaltung der Dynastie 28. Sept. 1919.

Verfassung vom 17. Okt. 1868, zuletzt abgeändert 15. Mai 1919. — Im Mannestamme (primog.) des Hauses Nassau erbliche Monarchie, die nach Erlöschen der männlichen Linie auf die weibliche Nachkommenschaft (primog.) übergeht nach dem Gesetz vom 10. Juli 1907. Die Krone hat die ausführende Gewalt, ernennt den Staatsrat von 15 Mitgliedern, der ein von der Abgeordnetenkammer angenommenes Gesetz ihr zur nochmaligen Beratung zurückweisen kann und als Verwaltungsgericht dient. — Abgeordnetenkammer von 47 von den über 21 Jahre alten männlichen und weiblichen Staatsbürgern in allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Verhältniswahl auf 6 Jahre gewählten, mindestens 25 Jahre alten männlichen und weiblichen Mitgliedern: alle 3 Jahre zur Hälfte erneuert, tritt alljährlich im November zusammen und übt die Gesetzgebung. Jedes Mitglied bezieht 30 Frank Tagegelder. — Regierungspräsident und Generaldirektoren, von der Krone ernannt, sind der Abgeordnetenkammer verantwortlich. — Eigene diplomatische Vertreter nur in Berlin, Brüssel, London, Paris und Washington, sonst Vertretung durch die Niederlande (Abkommen vom 6/7. Jan. 1880). Wo keine eigenen Konsuln sind, vertritt Belgien die luxemburgischen Belange (Abkommen vom 25. Juli 1921).

Landesfarben: Rot, Weiß, Blau. — Wappen: In von Silber und Blau zehnmal quergestreiftem Schilde ein goldenbewehrter und gekrönter doppelschweifiger roter Löwe. Auf dem Schilde die großherzogl. Krone.

Nationallied: „*Ons Hemecht*“ („Unsere Heimat“).

Orden: O. der Eichenkrone (1841), Nassau. Haus-O. vom Gold. Löwen (1858), O. Adolfs von Nassau (1858).

Weltpolitische Stellung. Stufe 3b. Kleiner Pufferstaat (= Anhalt) zwischen Frankreich, Belgien und Deutschland, bis zum Weltkrieg dank französisch-deutscher, seitdem dank französisch-belgischer Eifersucht bestehend: bedeutende Eisenerzlager und Hüttenindustrie. Hochdeutsche Verkehrs-, französische Amtssprache. Am Weltkrieg unbeteiligt, aber seit Anfang August 1914 von deutschen, seit Mitte Nov. 1918 von französischen Truppen besetzt. Ausdrückliche Aufhebung der Neutralität und des Zollbundes mit Deutschland im Versailler Vertrag 28. Juni 1919. Gegen Ende des Weltkriegs starke Werbung für ein Aufgehen in Frankreich oder Belgien (Frühjahr 1916 bietet die Kammermehrheit dem belgischen König die Krone an). Obgleich 66 vH. des Volkes für Wirtschaftsanschluß an Frankreich stimmen (28. Sept. 1919), lehnt dies aus politischer Rücksichtnahme auf Belgien ab; Zoll und Eisenbahnen gemeinsam mit Belgien seit Mai 1921; bezeichnenderweise erfolgte Übertragung der Konsularvertretung Juli 1921 an Belgien, nicht an die Niederlande (s. u.). Das französ. Bataillon verläßt das Land 28. Dez. 1923. Einigung mit Deutschland über die Kriegschädenersatzleistung 2. Jan. 1926.

Tatsächlicher Innenzustand. Parlamentarische Einherrschaft. Neben bolschewistischen Umtrieben (Ausrufung des Freistaats durch einen Wohlfahrtsausschuß 10. Jan. 1919 und Aug. 1919, beidemal durch die französische Garnison unterdrückt) starke freistaatlich gerichtete liberal-sozialistische Strömung; einstweilen noch Wechsel der Herrscherin (15. Jan. 1919) durch Volksabstimmung (s. o.) zurückgewiesen.

M E X I K O, VEREINIGTE STAATEN VON (ESTADOS UNIDOS MEXICANOS)

Bundesfreistaat von 28 selbständigen Staaten sowie 2 Gebiete (*Territorios*) und 1 Bundesdistrikt (*Distrito Federal*) unter Verwaltung der Bundesregierung.

Staatliche Entwicklung. Unabhängigkeitserklärung (von Spanien) 16. Sept. 1810, Kaiserreich 1822–23 (Augustin I. [Marschall Iturbide]), 1823 Bundesfreistaat, 1837–46 Einheitsfreistaat, 1848 Abtretung des nördlichen Landesteils (Texas, Neumexiko, Arizona, Neukalifornien) an die VStAmerika, 1864–67 Kaiserreich, seitdem Freistaat.

Verfassung vom 4. Okt. 1824, jetzige vom 5. Febr., in Kraft seit dem 1. Mai 1917. Scharfe Trennung der Staatsgewalt in gesetzgebender (*Poder Legislativo*), ausführender (*Poder Ejecutivo*) und richterlicher Gewalt (*Poder Judicial*). — Der Präsident des Freistaats, mindestens 35 Jahre alt und geborener Mexikaner, allgemein und unmittelbar vom Volk auf 4 Jahre gewählt und nicht wieder wählbar, ist unverantwortlich, unabsetzbar; übt die ganze ausführende Gewalt, ernennt alle Bundesbeamten außer den Bundesrichtern, ist Oberbefehlshaber; kann den Kongreß nicht auflösen. — Der Kongreß (*Congreso*) besteht aus 2 sich alljährlich am 1. Sept. getrennt versammelnden Kammern, die die Gesetzgebung üben und bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten des Freistaats gemeinsam den Nachfolger wählen. Jedes Mitglied beider Kammern erhält 33,30 mex.

Pesos Tagegelder. Senat (*Cámara de Senadores*) von je 2 auf 4 Jahre allgemein und unmittelbar gewählten, mindestens 30 Jahre alten Vertretern der Staaten und des Bundesdistriktes, zus. 58. Abgeordneten-kammer (*Cámara de Diputados*) von 258 allgemein und unmittelbar auf 2 Jahre gewählten, mindestens 25 Jahre alten Volksvertretern (je 1 auf 60 000 E.). Stimmrecht für Frauen im Staate San Luis Potosí. Ständiger Kongreßausschuß (*Comisión Permanente*) von 14 Senatoren und 15 Abgeordneten während der Parlamentsferien. — Die Staatssekretäre (*Secretarios de Estado*) des Ministerrates vom Präsidenten des Freistaats ernannt, geleitet und nur ihm verantwortlich.

Landesfarben. Grün, Weiß, Rot. — Handelsflagge: 3 senkrechte Streifen: Grün, Weiß, Rot; Kriegsflagge: dieselbe mit dem Wappenadler im Mittelstreifen. — Wappen (seit 1822): In Blau grüner Nopalkaktus auf von Wasser umgebenem Felsen, auf ihm ein natürlicher Adler sitzend, eine grüne Schlange im Schnabel und im rechten Fange haltend.

Nationallied: „*Ciña, oh patria! tus sienes de oliva*“ (1855).

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b. Eine der Größe (über 4 mal größer als Deutsches Reich, $\frac{1}{4}$ VStAmerika) und den Bodenschätzen (Erdöl, Erze) des Landes entsprechende Großmachtstellung vorläufig nicht erreichbar wegen Dürtigkeit des Bodens, Schwäche der Besiedlung (7 auf 1 qkm), wirtschaftlich-finanzieller Schwäche gegenüber den benachbarten VStAmerika und innenpolitischer Zerrüttung; jedoch Führung einer von der Union unbeeinflussten Außenpolitik möglich (am Weltkrieg unbeteiligt). Wiederaufnahme der Beziehungen zur Union nach 9 jähriger Unterbrechung 31. Aug. 1923, aber scharfer Gegensatz zu ihr wegen Nationalisierung der mexikan. Bodenschätze (s. u.; starke Schädigung der nordamerikan. Konzessionsgesellschaften), wegen nordamerikan. Strebens nach politischer Vorherrschaft in Mittelamerika (Golf von Nordamerika ist nordamerikan. Mittelmeer) und wegen nordamerikan. mittelbarer Unterstützung mexikan. Aufständischer. Daher Annäherung an Japan, dem pazifischen Gegner der VStAmerika (Gerüchte über militärischen Geheimvertrag: im Kriegsfall japan. Flottenstützpunkt in niederkalifornischer Magdalenenbucht). Freundschaft mit Deutschem Reich (Besuch des Präs. Calles in Deutschland 1924, Kreuzer „Berlin“ längere Zeit in Mexiko 1925). Mexiko erkannte als erste amerikan. Macht Räterußland an 30. Juli 1924. Zuweilen Spannung zu England (z. B. Herbst 1924).

Tatsächlicher Innenzustand. Reiner Präsidentschaftsfreistaat. Die nach nordamerikan. Muster gebildete Bundesverfassung gibt dem Staatspräsidenten ausschlaggebende Gewalt; jedoch verhältnismäßig häufige Umstürze. Einseitige Parteiherrschaft. Das Verhältnis zwischen Bund und Gliedstaaten wie in den VStAmerika. — Innere Unausgeglichenheit aus Mangel an Verkehrswegen, daher Ausgang der Umstürze meist vom unzugänglichen Norden oder Süden. Über 80 vH der Bevölkerung haben Indianerblut, daher ständige Unruhen. Der sozialistisch angehauchte Präsident Calles versucht Landesbefriedung durch Unterstützung der Besitzlosen. Daher Nationalisierung der Bodenschätze laut Landbesitz- und Petroleumgesetz 27. Nov. 1925, in Kraft 29. März 1926 bzw. 1. Jan. 1927 und des Kirchenvermögens nach Trennung von Staat und Kirche (mexikan. Kulturkampf, Ausweisung aller nicht-mexikanischen Priester) 11. Febr. 1926, übernommen 1. Aug. 1926.

Westliche Hochsee-Inseln Mexikos

Zur Provinz Colima gehören die westlich von Manzanillo liegenden vier

Revillagigedo-Inseln

(benannt vom engl. Kapitän Collnet 1793 nach dem damaligen Vizekönig von Neuspanien, I. V. de Guemes Pacheco de Padila Horcasitns y Aguayo, Condo do Revillagigedo)

Nur Socorro bewohnt.

Zum Territorium Niederkalifornien (Nord) gehören die Insel **Guadalupe** (unbewohnt) und die Leichter-Klippen (*Los Alijos*) (unbewohnt).

Clipperton

(benannt von und nach dem Entdecker, dem engl. Seefahrer Clipperton 1705)

Ringinsel (nördlichste Südseeinsel) unmittelbar unter der Bundesregierung, die ständig kleine Besatzung unterhält. Für Frankreich in Besitz genommen 17. Nov. 1858; der erbetene Schiedsspruch des Königs von Italien noch nicht erfolgt.

N E D S C H D (arab.: „Hochland“)

Sultanat. — Staatliche Entwicklung. Nachfolger des um 1750 gegründeten Wahabitenreiches. Befreiung vom Emirats Dschebel Schammar 1901 bis 1908. Zurückeroberung der seit 1875 türk. Prov. el Hasa am Persischen Meer Frühjahr 1913. Abgrenzung gegen Koweit laut brit.-türk. Vertrag 1913 (s. S. 85), gegen das Hinterland von Aden laut brit.-türk. Vertrag 1914 (s. S. 71). Im Weltkriege auf engl. Seite. Eroberung des Emirats Dschebel Schammar (im Weltkrieg auf türk. Seite) Aug. 1921, von England als unabhängiges Sultanat anerkannt Herbst 1921, Eroberung von Dschuba (Dschof) Juli 1922, Grenzverträge mit Irak zu Mohammerah 5. Mai 1922 und Bahra 1. Nov. 1925, mit Transjordanland (Angliederung des Wadi Sirhan) zu Hadda 2. Nov. 1925, mit Jemen 18. Aug. 1926, über das Verhältnis zu Hedschas und Asir s. u. — 11 Verwaltungsbezirke unter Schechs, außerdem zahlreiche zerstreute Oasengruppen unter Emiren.

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b. Beherrscht größten Teil Arabiens vom Persischen bis zum Roten Meer, jedoch sehr schwache Bevölkerung wegen Wüste. Trotz wirtschaftlicher Selbstgenügsamkeit und politischer Bedeutung als Besitzer der moham. heiligen Stätten unter wirtschaftlichem (Anleihen gegen Konzessionen) und geopolitischem Einfluß Englands. Verhältnis des englandfreundlichen Nedschd zum italienfreundlichen Jemen trotz Freundschaftsvertrag vom 18. Aug. 1926 kühl.

Tatsächlicher Innenzustand. Unumschränkte Einherrschaft. Die einzelnen Schechs und Emire weitgehend selbständig.

Angeschlossene Gebiete:

a) **Hedschas** (arab.: „Mittelland“)

Königreich. 30. Mai 1916 erklärte der Großesherif von Mekka, Hussein ibn Ali, im Einvernehmen mit der brit. Regierung die Unabhängigkeit des ehem. türk. Wilajets Hedschas und nahm Nov. 1916 den Titel „König des Hedschas“, 21. Juni 1917 „König (*Malek*) von

Arabien“ an, 7. März 1924 den Titel „Kalif“. Eroberung von Mekka und Dschidda Anfang 1916, Akaba Juni 1917. Unabhängig vom Kalifat 21. Jan. 1918, Anerkennung während des Krieges durch die Westmächte. Eroberung durch die Wahabiten 1924/25 (Mekka 13. Okt. 1924; Medina 19. Dez. 1925, gleichzeitig Abdankung des Königs Ali), Verkündigung der Angliederung an Nedschd 11. Jan. 1926. Abtretung der Provinz Maan mit Akaba an Transjordanland Okt. 1925. — **Fl ag ge**: Drei wagerechte schwarz-grün-gelbe Streifen (Farben der Abassiten, Raschiditen u. Omajaden) und dunkelroter Streifen in Triangelform an der Fahnenstange; Zeichen der Scherifen von Mekka.

b) **Asir** (arab.: „Das Schwerzugängliche“)

Fürstentum (Emirat). Alleinherrschaft im eigentl. (Süd)-Asir erblich in der Familie der Idrisi (Gründer der Senussi-Sekte aus Marokko). Türk. Sandschak (Wilajet Jemen) 1871—1914, unabhängig seit 1914, unter brit. Einfluß. Im Weltkrieg auf engl. Seite. Von Wahabiten erobert Ende 1925. Wiederherstellung des Asirstaats als Schutzherrschaft von Nedschd-Hedschas im Vertrag von Mekka 21. Okt. 1926; Kriegserklärung, Friedensschluß, politische Verhandlung mit fremden Regierungen, Verzicht auf eigenes Gebiet nur mit Zustimmung von Nedschd-Hedschas; dafür erkennt letzteres die Idrisi in Asir und autonome Innenverwaltung in Asir an, schützt Asir gegen Angriffe. — 21 Distrikte unter Zivilbeamten (*Amils*).

c) **Neutrales Gebiet zwischen Nedschd und Irak**

errichtet im Vertrag von Mohammerah 5. Mai 1922, ist beiden Staaten gemeinsam mit gleichen Rechten in jeder Beziehung. — Enthält viele Brunnen.

N I E D E R L A N D E (NEDERLAND) (VB)

Königreich. — Staatliche Entwicklung. Errichtung des „Königreich der Verein. Niederlande“, auch Belgien und Luxemburg umfassend, im Wiener Frieden 1815. Loslösung Belgiens durch die Revolution vom Okt. 1830. Seitdem „Königreich der Niederlande“; anerkennt die belgische Unabhängigkeit und teilt die Provinz Limburg und das Großherzogtum Luxemburg mit Belgien 1839. Das seit 1839 selbständige und nur noch in Personalunion mit dem Königreich der Niederlande befindliche Luxemburg mit Aussterben der oranischen Linie im Mannestamm 1890 als völlig unabhängig anerkannt. Über den Erwerb der Außenbesitzungen s. diese.

Verfassung vom 14. Okt. 1848, zuletzt geändert 1922. — Im Hause Nassau-Oranien erbliche (primog.) Monarchie. Die Königin vertritt den Staat nach außen, ernennt die Vorsitzenden beider Kammern, die den Generalstaaten verantwortlichen Minister, die Provinzkommissare und Bürgermeister; kann Gesetze zur nochmaligen Beschlußfassung zurückweisen. — Die Generalstaaten (*Staten Generaal*), zwei sich alljährlich getrennt versammelnde Kammern, üben die Gesetzgebung. Erste Kammer von 50 durch die Provinziallandtage auf 6 Jahre in Verhältniswahl gewählten und alle 3 Jahre zur Hälfte ergänzten, mindestens 30 Jahre alten Mitgliedern. Tagelohn je 20 fl. Zweite Kammer von 100 durch die über 25 Jahre alten männlichen und weiblichen Staatsbürger in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer Verhältnis- und Pflichtwahl auf 4 Jahre gewählten mindestens 30 Jahre alten Mitgliedern; nur sie hat Gesetzesinitiative und kann

Regierungsvorlagen abändern. Jahresentgelt 5000 fl. — Der Staatsrat (*Raad van State*) besteht aus dem Vizepräsidenten und 14 Mitgliedern; Vorberatung der Regierungsvorlagen vor deren Einbringung in die Generalstaaten.

Kriegs- und Handelsflagge wagrecht gestreift: Rot, Weiß, Blau. — Wappen: In mit goldenen Schindeln bestreutem blauem Schilde ein gekrönter goldener Löwe, in der rechten Pranke ein Schwert, in der linken sieben mit goldenem Band umwundene Pfeile mit goldenen Spitzen und schwarzen Flitschen haltend. Auf dem Schilde die Königskrone. Devise: *Je maintiendrai*.

Nationallied: „*Wilhelmus van Nassouwe ben ick van dietschen bloet*“ (1570).
 Orden: MilWilhelmsO. (1815), O. vom niederländ. Löwen (1815), Oranien-NassauO. (1892), Nassauischer HausO. vom gold. Löwen (1858 bzw. 1905), O. des Hauses Oranien (1905).

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b. Kleiner Ackerbaustaat (= Ostpreußen) mit sehr dichter (211 auf 1 qkm), auf ihre Unabhängigkeit stolzer Bevölkerung. Am Weltkrieg unbeteiligt, aber trotz früherer Zugehörigkeit zum Deutschen Reich (bis 1648) und zur niederdeutschen Art überwiegend westmächtefreundlich. Wirtschaftliche Gebundenheit an deutsches Hinterland, aber politische Abhängigkeit vom seestarken England, das die notwendig große Nahrungsmittel- (!) und Rohstoffzufuhr, den Seehandel, die Verbindung Hollands mit seinen reichen Kolonien beherrscht. Letztere strategisch in englischer Gewalt, in Inselindien auch japanische und kommunistische (Aufstände 1926) Gefahr; trotzdem Ablehnung einer Flottenvorlage zum Schutze der Kolonien 26. Okt. 1923. Gespannte Beziehungen zu Belgien wegen dessen Ansprüche auf das niederländische linke Scheldeufer (belgisch-holländ. Scheldevertrag Haag 3. April 1925 wegen Gefährdung der holländ. Sicherheit von Holland nicht ratifiziert) und Holländisch-Limburg sowie wegen der flämischen Aktivisten (s. S. 45). Beitritt zu den Artikeln des Versailler Vertrags betreffend Rheinschiffahrtskommission nach besonderen Verhandlungen 12. Juni 1923.

Tatsächlicher Innenzustand. Parlamentarische Einherrschafft.

Provinzbehörden

In den 11 Provinzen stehen neben den von der Krone ernannten Kommissaren die in allgemeiner Verhältniswahl auf 4 Jahre gewählten Provinziallandtage (*Provinciale Staten*).

Niederländische Außenbesitzungen

Niederländisch-Ostindien (*Nederlandsch-Indië*)

Nach Auflösung der 1602 gegründeten Niederl.-Ostindischen Kompanie 1798 übernahm die Regierung den von dieser erworbenen Kolonialbesitz. Verzicht auf das asiatische Festland und Erwerb der Inseln südlich von 5°N im Londoner Vertrag (Atschin [Atjeh] auf Sumatra unabhängig) 17. März 1824. Schiedsgericht mit den VStAmerika über Insel Palmas (südlich der Philippinen) vereinbart 1. April 1925; Schiedsspruch des Präs. des Ständigen Zwischenstaatl. Gerichtshofs noch nicht erfolgt.

Verfassung (*Indische Staatsregeling*) von 1925, in voller Kraft seit Mai 1927. Gesetzgebung und Verwaltung in den äußeren Angelegenheiten wird durch die

holländische Staatsgewalt ausgeübt, in inneren Angelegenheiten durch Generalgouverneur und Volksrat unter Überwachung der holländischen Staatsgewalt. Die von der Krone ernannte, ihr und den Generalstaaten verantwortliche oberste Behörde (*Centraalbestuur*) besteht aus dem Generalgouverneur (*Gouverneur-Generaal*) und dem ihn beratenden 5gliedrigen Rat von Indien (*Raad van Nederlandsch-Indië*). Der Volksrat (*Volksraad*) von 49 allen Rassen angehörigen Mitgliedern (der Präsident von der Krone, 24 Mitglieder vom Generalgouverneur ernannt, 24 von den Provinz- und Gemeinderäten gewählt), berät die Regierung in Haushalts-, Steuer-, Wehrpflicht- u. a. Fragen. — Politische Einteilung: 306 Staaten, die auf Grund „kurzer Abkommen“ (*Korte verklaringen*) die niederländische Oberhoheit bei voller Selbstverwaltung anerkennen, 22 Staaten mit eingeschränkter Selbstverwaltung auf Grund „langer Verträge“ (*lange Kontrakten*) und die übrigen Landschaften unter unmittelbarer niederländischer Verwaltung. — Verwaltungseinteilung von 1926: a) Provinzen, mit Selbstverwaltung und einem die Provinzgesetzgebung übenden Provinzrat, eingeteilt in Residentien; b) Gouvernements, ohne Selbstverwaltung, ohne Provinzrat, eingeteilt in Residentien, im Übergang zu a befindlich; c) ausschließliche Eingeborenengebiete, eingeteilt in Regentien, Distrikte, Unterdistrikte und Gemeinden (*Dessas* auf Java und Madura).

Niederländisch-Westindien (*Nederlandsch West-Indië*)

Niederländisch-Guayana (*Suriname*)

Erste niederländische Handelssiedlung 1618, Gründung der Niederländisch-Westindischen Kompanie 1621. Austausch von Paramaribo gegen Neu-Amsterdam (das heutige Neuyork) im Frieden von Breda 1667. Britisch 1799—1802 und 1804—16. — Verwaltungsordnung (*Regeeringsreglement*) von 1865. Neben dem Gouverneur ein Geheimer Rat (*Raad van Bestuur*) von 4 weiteren, von der Krone ernannten, und ein Kolonialrat (*Koloniale Staten*) von 13 auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern. — Einteilung in 12 Distrikte unter Kommissaren.

Curaçao

Das Gouvernement umfaßt die westlichen Inseln unter dem Winde vor der venezolanischen Küste und einige der nördlichsten Inseln über dem Winde. Die ersteren sind niederländisch seit 1634, bestätigt durch den Westfälischen Frieden 1648 (1807—14 brit.), St. Martin seit 1648, Saba (der letzte Zufluchtsort der Bukaniere) seit 1632, St. Eustatius seit 1632 (endgültig seit 1814).

Verwaltungsordnung von 1865 (*Regeeringsreglement*). Neben dem Gouverneur ein Geheimer Rat (*Raad van Bestuur*) von 4 weiteren und ein Kolonialrat (*Koloniale Raad*) von 13 weiteren Mitgliedern, alle von der Krone ernannt. Die 5 größeren Inseln außer Curaçao sind Amtsmännern (*Gezaghebbers*) unterstellt.

N I K A R A G U A (REPÚBLICA DE NICARAGUA) (®)

Freistaat mit 13 Departements, 2 Comarcas und 3 Distrikten. — Staatliche Entwicklung. Unabhängig von Spanien seit 1821; voll selbständig seit Auflösung des Mittelamerika-Bundes 1839. Angliederung des Moskitodistriktes 1900.

Verkauf des Kanalwegrechtes und Verpachtung von Flottenstationen in der Foncecabucht und auf den Korn-Inseln, an die VStAmerika 1916 auf 99 Jahre. Von den VStAmerika besetzt seit Dez. 1926.

Verfassung vom 5. April 1913. — Der Präsident des Freistaates muß mindestens 30 Jahre alt und Staatsbürger von Geburt sein; wird auf 4 Jahre unmittelbar gewählt, ist unverantwortlich, unabsetzbar; übt vollziehende Gewalt, ist OBefehlshaber; kann den Kongreß nicht auflösen. — Der Kongreß besteht aus 2 sich alljährlich am 15. Dez. getrennt versammelnden Kammern, die die Gesetzgebung üben. Jedes Mitglied erhält 10 Dollar Tagegeld. Senat von 13 auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern. Abgeordnetenversammlung von 40 (je 1 auf 15000 E.) in allgemeiner, unmittelbarer, öffentlicher Wahl auf 4 Jahre gewählten und alle 2 Jahre zur Hälfte ergänzten Mitgliedern. — Ministerrat vom Staatspräsidenten ernannt, entlassen und ihm verantwortlich.

Landesfarben: Blau, Weiß, Blau. — Landesflagge: Blau, Weiß, Blau wagrecht gestreift und in Weiß mit dem Wappen belegt. Wappen: In pyramidalen mit Waffen und Fahnen unterlegtem Schilde 5 aus dem Meere aufsteigende Felsenberge, hinter denen die Sonne aufgeht; auf dem mittleren Berg ein Pfahl mit nimbierter roter Freiheitsmütze, darüber Regenbogen.

Weltpolitische Stellung. Stufe 2. Kleinheit des Gebiets (= ostelbisches Deutsches Reich, $\frac{1}{62}$ der VStAmerika), Nähe der VStAmerika, wirtschaftl. und verkehrspolitische Vorherrschaft der großen nordamerikan. Frucht- (besonders United Fruit Co) und Erdölmonopolgesellschaften bedingen mittelbar außen- und innenpolitischen Einfluß der VStAmerika (eine Kompanie Soldaten ständig in Managua und im Hafen Corinto). Offene Parteinahme der VStAmerika (Besetzung des ganzen Landes) für die Konservativen, Mexikos (Waffenlieferung) für die Liberalen Dezember 1926. Nach Entwaffnung der Liberalen durch nordamerikanische Truppen 1927 Vorbereitung eines Schutzvertrages wie über Haïti (s. S. 118).

Tatsächlicher Innenzustand. Reiner Präsidentschaftsfreistaat. Verfassung nach nordamerik. Muster; aber keine lebende Demokratie, sondern militärische Diktatur des Staatspräsidenten. Die Wahlen durch Bestechungen und Zwang beeinflusst, Volksvertretung und Richtertum abhängig von dem allmächtigen, nur durch häufige Umstürze beschränkten Präsidenten. Kampf zwischen Konservativen und Liberalen bei offener Unterstützung beider Parteien durch auswärtige Mächte (s. o.).

Provinzbehörden

Je 1 Chefe politico in den Hauptstädten der 13 Departements; je 1 Gouverneur in den Comarcas San Juan del Norte u. Cabo Gracias a Dios.

N O R W E G E N (NORGE) (Ⓟ)

Königreich. — Staatliche Entwicklung. Verfassungsmäßige Monarchie seit 872. Mit Dänemark vereinigt 1397 bis 1814, mit Schweden in Personal- und Realunion bis 7. Juni 1905. Über Svalbard s. u.

Verfassung vom 17. Mai 1814, zuletzt geändert 1926. Im Mannesstamme (primog.) des norwegischen Zweiges des Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg erbliche Monarchie. Der König hat Kommandogewalt, Beamtenernennungsrecht und ein nur 2mal aufschiebbares Einspruchsrecht gegen vom Parlament beschlossene Gesetze, nach dessen Wunsch er den Ministerrat ernennet und entläßt. — Die Volksvertretung (*Storting*) besteht aus 100 ländlichen und 50 städtischen in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer Verhältniswahl von den über 23 Jahre alten männlichen und weiblichen Staatsbürgern auf 3 Jahre gewählt, über 30 Jahre alten Mitgliedern; der Gewählte (außer im Dienste stehender und ehemaliger Minister) muß in seinem Bezirk selbst Wähler sein. Jahresentgelt der Mitglieder je 7000 Kr. Das Parlament tritt auf Grund eigenen Einberufungsrechts alle Jahre im Januar zusammen und wählt $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder zum Oberhaus (*Lagting*), während die übrigen das Unterhaus (*Odelsting*) bilden. Finanz- und Regierungskontrolle ausschließlich beim Unterhaus. Das Oberhaus beschließt nur über die dem Unterhaus vorgelegten Gesetze; bei Meinungsverschiedenheiten und Verfassungsänderung Entscheidung in gemeinsamer Sitzung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Der Ministerrat (*Statsraadet*) ist der Volksvertretung verantwortlich. — Der Obergerichtshof (die Mitglieder des Lagting und des Oberberufungsgerichts) ist oberstes Gericht gegenüber den Ministern, Abgeordneten und Räten des Oberberufungsgerichts.

Kriegsflagge: Rot mit liegendem blauem Kreuze, dessen Arme weiß umrandet sind und das in eine blaue Spitze in der Mitte ausläuft, während die beiden roten Teile des Flaggtuches sich ebenfalls in je eine Spitze verjüngen. Handelsflagge: ebenso, aber ohne die Spitzen. — Wappen: In Rot ein gekrönter goldener Löwe mit goldengestielter silberner Hellebarde des heiligen Olav in den Pranken. Auf dem Schilde die Königskrone, oben mit dem Löwen des Schildes geschmückt.

Nationallied: „*Ja, vi elsker dette landet*“ („Ja, wir lieben dieses Land“). Dichtung v. Bj. Björnson, Weise v. R. Nordraak 1865.

Orden: Norwegischer Löwe (1904), Sankt OlavsO. (1847).

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b. Unwirtlichkeit des Bodens, dünne Besiedlung (29 auf 1 ertragfähigen qkm), Mangel an Ackerbauerzeugnissen und Rohstoffen, geopolitisch ungünstige Gestalt wirken schwächend; infolge notwendiger Kohlen- und Nahrungsmiteleinfuhr, langer offener Küste und starken Reedereibetriebs abhängig vom seestarken England. Geistiger und finanzieller Einfluß Englands und neuerdings der VStAmerika; am Weltkrieg zwar unbeteiligt, das Bürgertum aber westmächtefreundlich. Die schon vor dem Weltkrieg drohende Gefahr russischen Vordringens über den Halditschokkozippel nach dem eisfreien Weltmeerhafen Narvik wird heute nach Entstehung des selbständigen Finnland übersehen (weitgehende Abrüstung). Spitzbergen mit wertvollen Steinkohlen- und Eisenerzlagern in britischer Gewalt 1918 bis Anfang 1921.

Tatsächlicher Innenzustand. Parlamentarische Einherrschaft.

Provinzbehörden

Städte Oslo und Bergen; 18 Präfekturen (*Fylker*) mit 665 Bezirken (*Herreder*).

Außenbesitzungen

Svalbard

[seit 14. Aug. 1925; altnorweg. = Land der kalten Küsten]

umfassend alle Inseln zwischen 10 u. 35° ö. L. v. Gr. u. 74 u. 81° n. Br.

Spitzbergen und Bären-Insel, norweg. Präfektur unter dem Amtmann in Tromsø; Norwegen zu voller Landeshoheit übertragen im Vertrag zu Paris 9. Febr. 1920, endgültig in Besitz genommen 14. Aug. 1925. Oberster Beamter der vom König auf 3 Jahre ernannte Gouverneur (*Sysselmann*).

Jan Mayen. Von Norwegen in Besitz genommen Sommer 1920.

Orden des heiligen Johannes von Jerusalem

Souveräner Orden der (Johanniter-)Malteserritter. — Hervorgegangen aus der Bruderschaft des St. Johanniter-Hospitals in Jerusalem (auf dem heutigen Muristan), mit eigener Verfassung um 1100. Mit Akkra verlor der Orden seine letzten Besitzungen im Heiligen Lande. 1309–1523 auf Rhodus (Rhodeserritter), 1530 bis 1798 auf Malta (Malteserritter), dann in Ferrara; Großmeisterschaft seit 1834 in Rom. Gesamtzahl der Ritter rund 2300.

Wappen: Auf achtspeitzigem weißen Malteser-Kreuz ein roter Schild mit einfachem weißem Kreuz. Das Ganze umgeben von Rosenkranz mit anhängendem Malteser-Kreuz, darüber Bügelkrone.

PÄPSTLICHER STUHL

Geschichtliche Entwicklung. Die Stadt Rom, letzter Rest des angeblich im 8. Jahrh. gegründeten, 1809–15 aufgehobenen Kirchenstaates (unumschränkte Wahlmonarchie), von Italien besetzt 20. Sept. 1870. Auf Grund der für Italien ausgefallenen Volksabstimmung vom 2. Okt. erfolgte die endgültige Einverleibung 9. Okt. 1870. Diese und das italienische Garantiegesetz vom 13. März 1871 bisher vom Papst nicht anerkannt. Letzteres erklärt die Person des Papstes für unverletzlich, gewährleistet ihm eine jährliche Rente (3225000 Lire), den Besitz des Vatikans und des Laterans (mit der bischöfl. Kathedrale des Papstes) in Rom und der Villa Castel Gandolfo am Albaner See (jedoch ohne Exterritorialität) sowie die Rechte eines Staatsoberhauptes betr. seiner Gesandten und Post- und Telegraphenverbindung.

Wahl laut *constitutio* „*Vacante sede apostolica*“ vom 25. Dez. 1904. — Aktiv wahlberechtigt sind seit 1179 nur die Kardinäle; passiv jeder Katholik, tatsächlich seit 1387 auch nur Kardinäle. Am 11. Tage nach dem Tod des Papstes beziehen sie das Konklave und wählen unter strengster Klausur in geheimer Zettelabstimmung (*scrutinium*) täglich zweimal so lange, bis einer die seit 1179 notwendige $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erhält. Stichwahl (*accessus*) und Einspruchsrecht (*ius exclusivae*) Österreichs, Frankreichs und Spaniens abgeschafft 1904.

Wappen Pius' XI.: Geteilt; oben in Gold ein schwarzer Adler, unten in Silber drei (2, 1) rote Kugeln. Der Schild liegt auf dem gekreuzten goldenen Binde- und silbernen Löseschlüssel, die unten durch eine goldene Schnur mit Quasten verbunden sind, und ist von der päpstlichen Tiara bekrönt.

Orden: ChristusO. (1319), O. vom Goldenen Sporn (erneuert 1905), O. vom Heil. Grabe zu Jerusalem (um 1496), PiusO. (1847), O. St. Gregors des Großen (1831), O. vom heil. Sylvester (1841), Kreuz pro Ecclesia et Pontifice (...), Verdienst-Medaille.

Ritterorden unter dem Protektorat des Päpstlichen Stuhles

Souveräner Malteserorden, s. Orden des heil. Johannes von Jerusalem, S. 141.

P A N A M A (PANAMÁ) (VB)

Freistaat. — Staatliche Entwicklung. Unabhängig von Kolumbien seit 3. Nov. 1903. Anerkennung durch die VStAmerika 13. Nov., durch die übrigen Mächte Nov. und Dez. 1903, durch Kolumbien im Vertrage von Bogotá 1914. Abtretung des Panamakanalgürtels nebst den Inseln in der Dreimeilenzone und in der Bucht von Panama auf 90 Jahre an die VStAmerika 18. Nov. 1903. Abtretung der Insel Taboga an die VStAm. 1917. Das 1914 durch Schiedsspruch der VStAmerika Kostarika zugesprochene und Sept. 1921 von diesem besetzte Gebiet wird von Panama beansprucht. Thompson-Urrutia-Grenzvertrag mit Kolumbien 1921, Panamakanalgürtel s. S. 42.

Verfassung vom 13. Febr. 1904, verändert 26. Dez. 1918. — Der Präsident des Freistaates, auf 4 Jahre unmittelbar gewählt (sofortige Wiederwahl ausgeschlossen), ist unverantwortlich, unabsetzbar; übt vollziehende Gewalt, kann jedoch Abgeordneten-kammer nicht auflösen; ist Oberbefehlshaber. — Abgeordneten-kammer (*Cámara de Diputados*) von 33 (1 auf 10000 E.) mindestens 25 Jahre alten, auf 4 Jahre unmittelbar gewählten Mitgliedern; Sitzungen alle 2 Jahre, am 1. Sept. beginnend, Wähler über 21 Jahre alt. — Ministerrat vom Staatspräsidenten ernannt, entlassen und ihm verantwortlich. — Einteilung in 8 Provinzen.

Landesfarben: Blau, Weiß, Rot. — Flagge: Geviert, 1 in Weiß ein blauer Stern, 2 Rot, 3 Blau, 4 in Weiß ein roter Stern. — Wappen: Zweimal geteilt, oben u. unten gespalten (5 Felder). 1. in Silber goldener Säbel u. Gewehr gekreuzt, 2. in Rot zeigt sich kreuzende Werkzeuge für Erdarbeiten, 3. Lande mit rot aufgehender goldener Sonne, 4. in Blau goldenes Füllhorn, 5. in Silber geflügeltes goldenes Rad.

Weltpolitische Stellung. Stufe 3b. Tatsächlicher Schutzstaat der VStAmerika laut Art. 136 der panam. Verfassung: Interventionsrecht der VStAmerika (zuletzt geübt 12. Okt. 1925) zwecks Wiederherstellung der gestörten verfassungsmäßigen Ruhe und Ordnung. Das Verhältnis zu den VStAmerika zunächst geregelt durch das Taftabkommen (in Kraft 24. Aug. 1912 bis 1. Mai 1924); dieses erweitert durch Vertrag 28. Juli 1926; Die VStAmerika beaufsichtigen Radio und Flugverkehr im ganzen Freistaat, dessen Gebiet nordamerikan. Truppen nach vorausgegangener Benachrichtigung auch im Frieden betreten dürfen; militärische Beschränkungen Panamas

zugunsten der VStAmerika; die von letzteren überall erbaubaren Radiostationen unter panamanischer Oberhoheit, aber nordamerikan. Jurisdiktion; im Kriegsfall trägt Panama zur Kanalverteidigung bei; laut geheimen Zusatz erklärt Panama jeder Macht Krieg, die sich mit den VStAmerika im Krieg befindet, und panam. Mobilmachung erfolgt unter nordamerikan. Leitung.

Tatsächlicher Innenzustand. Reiner Präsidentschaftsfreistaat. Die nach nordamerikan. Muster gebildete Verfassung gibt dem Staatspräsidenten ausschlaggebende Gewalt. Einseitige Parteiherrschaft, häufige Unruhen, Beeinflussung der Wahlen durch Bestechung und Regierungsmaßnahmen, richterliche Abhängigkeit.

PARAGUAY (REPÚBLICA DEL PARAGUAY) (VB)

Freistaat mit 12 Departements und 1 Territorium. — Staatliche Entwicklung. Unabhängig von Spanien seit 1811; Grenzregelung mit Bolivien 1895.

Verfassung vom 18. Nov. 1870. — Der Präsident des Freistaats, im Lande geborener katholischer Staatsbürger und mindestens 30 Jahre alt, mittelbar auf 4 Jahre gewählt und erst nach 2 Perioden wieder wählbar, ist unabsetzbar, unverantwortlich; übt die vollziehende Gewalt, ist Oberbefehlshaber; kann den Kongreß nicht auflösen. — Der Vizepräsident, ebenso gewählt, ist zugleich Senatspräsident. — Der Kongreß (*Congreso*) besteht aus 2 sich alljährlich getrennt versammelnden Kammern, die die Gesetzgebung üben. Senat (*Cámara de Senadores*) von 20 in unmittelbarer Mehrheitswahl auf 6 Jahre gewählt und alle 2 Jahre zu $\frac{1}{3}$ erneuerten Mitgliedern entscheidet über die von der Abgeordnetenkommer erhobenen Staatsanklagen. Abgeordnetenkommer (*Cámara de Diputados*) von 40 in unmittelbarer Mehrheitswahl auf 4 Jahre gewählt und alle 2 Jahre zur Hälfte erneuerten Mitgliedern; sie ausschließlich kann den Staatspräsidenten, Vizepräsidenten, Minister, Generäle usw. vor dem Senat anklagen. Zur Wahlberechtigung sind 18, zur Wählbarkeit als Senator 28 und als Abgeordneter 25 Jahre erforderlich. — Ministerrat vom Staatspräsidenten ernannt, entlassen und ihm verantwortlich.

Kriegs- und Handelsflagge wagrecht gestreift: Rot, Weiß, Blau, im Mittelstreifen das Wappen. — Wappen: Um einen roten Stern ein Kranz aus Palmen- und Olivenzweigen mit der Umschrift „*República del Paraguay*“.

Nationallied: „*A los pueblos de America*.“

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b. Verhältnismäßig kleines Land (= Preußen ohne Ostpreußen, $\frac{1}{72}$ von Südamerika) mit geringer Bevölkerung (3 auf 1 qkm). Wirtschaftlich abhängig, politisch befreundet mit Argentinien; verfeindet mit Bolivien wegen des 1870 an dies verlorenen Chocogebiets, während Bolivien darüber hinaus mit Unterstützung Brasiliens durch Angliederung des jetzigen nordwestlichen Paraguay einen Zugang zum oberen Paraguay gewinnen will.

Tatsächlicher Innenzustand. Reiner Präsidentschaftsfreistaat. Verfassung nach nordamerikan. Muster; aber keine lebende Demokratie, da einseitige Parteiherrschaft, Beeinflussung der Wahlen durch Bestechung und Regierungsmaßnahmen, richterliche Abhängigkeit. Der Staatspräsident daher noch weit einflußreicher als in der Union. Der Vizepräsident ohne politische Macht.

Provinzbehörden

12 Departements, eingeteilt in 20 ländliche und 3 hauptstädtische Distrikte. Einteilung der Distrikte in 114 Bezirke (*partidos*). Einteilung des Chaco-Territoriums in 3 Militärdistrikte. Jeder Landdistrikt unter einem Distrikthauptmann (*Jefe politico*). Die größeren Orte haben Selbstverwaltung (Hauptstadt: vom Staatspräsidenten ernannter Intendant mit Gemeinderat von 12 unmittelbar in den 3 hauptstädtischen Distrikten gewählten Mitgliedern).

P E R S I E N (MAMÂLIK-I MAHRUSSEH-I IRÂN) (VB)

Kaiserreich. — Staatliche Entwicklung. Am Weltkrieg unbeteiligt. Wiederangliederung von Ada und Firuseh im Abkommen mit Rußland vom 26. Febr. 1921, das auf alle Vorrechte verzichtet. Aufhebung aller englischen Vorrechte und Wiederherstellung der vollen Unabhängigkeit Mai 1921.

Verfassung vom 30. Dez. 1906 und 7. Okt. 1907. Die schiitische Dynastie Kadsehar (seit 1794 erblich) 31. Okt. 1925 abgesetzt. — Abgeordneten-kammer (*Medschiliss Chovraje-Melli*) von 136 durch alle über 20 Jahre alten männlichen Staatsbürger unmittelbar auf 2 Jahre gewählten, mindestens 30 und nicht über 70 Jahre alten Mitgliedern; jedes Mitglied bezieht 200 Toman Monatsentgelt; von ihrem Vertrauen ist der Ministerrat (*Wesaret*) abhängig. — Der in der Verfassung vorgesehene Senat besteht nicht.

Kriegs- u. Handelsflagge: Grün, Weiß, Rot, belegt mit dem Wappen.

Wappen: In Blau auf grünem Boden ein schreitender vorwärtssehender goldener Löwe, in der rechten Pranke einen krummen Säbel schwingend, hinter ihm eine goldene Sonne.

Nationallied von Salare Moazas.

Orden (*Nischan*): PahlawiO. (1926), O. der pers. Krone (1926).

Weltpolitische Stellung. Stufe 2. Weitgehende Unwirtlichkeit des Bodens, schwache Bevölkerungsdichte (5 auf 1 qkm), mangelnde wirtschaftlich-finanzielle und technische Kraft zur eigenen Ausbeutung der Bodenschätze, innerpolitische Zerrüttung verhindern auch nach Wiederherstellung der Unabhängigkeit 1921 eine kräftige Staatsbildung. Schutz vor England wird in Annäherung an Afganistan, die Türkei und Rußland gesucht. Freundschaftsvertrag mit Afganistan 7. Nov. 1923; Bündnisvertrag mit der Türkei 22. April 1926 verpflichtet Persien im Falle eines Kampfes zwischen der Türkei und einer Völkerbundsmacht (England), sich jeder türkenfeindlichen Handlung auf seinem Gebiet mit Waffengewalt zu widersetzen.

Tatsächlicher Innenzustand. Beschränkte Einherrschaft. Der auf Grund eines Staatsstreichs (Absetzung der alten Dynastie 31. Okt. 1925) zum Thron gelangte Schah versucht diktatorisch, jedoch gestützt auf die einflußreiche Abgeordneten-kammer, innere Erneuerung des pers. Staates; gegen ihn fortdauernde Unruhen der konservativen Geistlichkeit und entlassener Truppenteile. Einführung der Militärdienstpflicht 29. Okt. 1926.

P E R U (REPUBLICA DEL PERÚ) (VB)

Freistaat. — Staatliche Entwicklung. Unabhängig von Spanien seit 28. Juli 1821, mit Bolivien vereinigt 1835—39. Angliederung der Lobosinseln 1852. Abtretung der Provinz Tarapacá an Chile Friede von Ancón 20. Okt. 1883; über die seitdem von Chile besetzten Provinzen Tacna und Arica s. S. 91. Grenzfestsetzung gegen Bolivien Okt. 1902.

Verfassung vom 18. Jan. 1920, abgeändert 9. Juli 1919, 7. Sept. 1923. — Der Präsident des Freistaats (Peruaner von Geburt, mindestens 35 Jahre alt und 10 Jahre im Staat ansässig), auf 5 Jahre vom Volke gewählt und nur einmal wieder wählbar, ist unverantwortlich, unabsetzbar; sein Einspruch gegen die vom Kongreß angenommenen Gesetze durch deren nochmalige Annahme aufhebbar; soll die oberen Staatsbeamten mit Zustimmung des Senats ernennen; vertritt den Staat nach außen, übt die vollziehende Gewalt, ist Oberbefehlshaber; kann den Kongreß nicht auflösen. — Der Kongreß (*Congreso*) besteht aus 2 gleichzeitig von allen über 21 Jahre alten (Verheiratete auch jünger) männlichen, des Lesens und Schreibens kundigen Staatsbürgern in gleicher, unmittelbarer, öffentlicher Mehrheitswahl auf 5 Jahre gewählten Kammern, die sich alljährlich am 28. Juli getrennt versammeln und völlig gleichberechtigt (bei Zwiespalt gibt Staatspräsident Ausschlag) die gesetzgebende Gewalt üben; jedes Mitglied erhält 360 Pfund Jahresentgelt; gemeinsame Sitzungen beider Kammern bei Wahl geistlicher Würdenträger, hoher Staatsanwälte und Richter. Senat (*Cámara de Senadores*) von 35 mindestens 35 Jahre alten gebürtigen Peruanern als Mitgliedern; dient als Gericht über die von der Abgeordnetenkommission angeklagten obersten Staatsbeamten und Kongreßmitglieder; gibt seine Zustimmung zur Außenpolitik des Staatspräsidenten. Abgeordnetenkommission (*Cámara de Diputados*) von 110 unmittelbar mindestens 25 Jahre alten gebürtigen Peruanern als Mitgliedern. — Ministerrat vom Staatspräsidenten ernannt, entlassen und ihm verantwortlich; jedoch muß jeder Minister nach einem Mißtrauensbeschluß einer der beiden Kammern zurücktreten. — Staatsrat von 7 auf Vorschlag des Ministerrats mit Zustimmung des Senats vom Staatspräsidenten ernannten Mitgliedern.

Handelsflagge: Rot, Weiß, Rot, senkrecht gestreift. Kriegsflagge ebenso, im Mittelstreifen das Wappen. — Wappen: Geteilt; oben gespalten, rechts in Blau ein Lama, links in Silber ein Chinarindenbaum, unten in Rot ein goldenes Füllhorn; der Schild überhöht von einer Lorbeerbürgerkrone, unten von einem Palm- und Lorbeerzweig umgeben.

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b. Großes Land (= Deutsches Reich + Frankreich + Italien, $\frac{1}{13}$ von Südamerika) mit geringer Bevölkerung (weniger als rechtsrheinisches Bayern). Verfeindet mit Chile, Kolumbien und Ekuador wegen Grenzstreitigkeiten; Annäherung an Argentinien und Bolivien versucht. Nordamerikanische Finanzratgeber, französis. Militärmission (ihr Führer ist Generalstabschef), nordamerik. Marinemission (ihr Führer ist Admiralstabschef).

Tatsächlicher Innenzustand. Gemischt parlamentar. Präsidentschaftsfreistaat. Die nach nordamerikan. Muster gebildete Verfassung gibt dem Staatspräsidenten ausschlaggebende Gewalt; dieser ernennt die hohen Staatsbeamten tatsächlich meist ohne Zustimmung des Senats. Einseitige Parteiherrschaft, Wahlbeeinflussung durch

Bestechung und Regierungsmaßnahmen, richterliche Abhängigkeit. Besonderheiten: parlamentarische Verantwortlichkeit der Minister, kein Frauenwahlrecht, nur 5 vH. der Bevölkerung wahlberechtigt (ausgeschlossen Politiker, Militär, Polizei, Richter u. a.). Unbefriedigter Partikularismus der drei einzelnen Landesteile, weil die Gebietskongresse (s. u.) in ihrer Zuständigkeit zu beschränkt und deren Mitglieder abhängig von der Gesamtregierung.

Provinzbehörden

Einteilung des Landes in 20 Departements, die Sonderprovinz Callao und die Küstenprovinzen Moquegua und Tumbes. An der Spitze jedes Departements und jeder Küstenprovinz ein vom Staatspräsidenten ernannter und ihm verantwortlicher Präfekt. Einteilung der Departements in 113 Provinzen unter je einem vom Staatspräsidenten ernannten und dem Präfekten verantwortlichen Unterpräfekten; neben letzterem ein teils mittelbar, teils unmittelbar auf 2 Jahre gewählter Provinzrat, der zugleich als Selbstverwaltungsorgan mit eigenen Vollzugsorganen amtet. Einteilung der Provinzen in 930 Distrikte unter je einem vom Präfekten ernannten und dem Unterpräfekten verantwortlichen Gouverneur; neben letzterem ein auf 2 Jahre gewählter Distriktsrat.

Einführung des Regionalismus durch Gesetze vom 9. Juli, 25. Juli 1919, 23. März 1922: Einteilung des Landes in Nord-, Mittel- u. Südgebiet. Die Gebietskongresse bestehen aus den von den zugehörigen Provinzen unmittelbar auf 5 Jahre gewählten Abgeordneten (je 1 auf jede Provinz: Norden 39, Mitte 33, Süden 38) zur Wahrung der Gebietsbelange gegenüber der Gesamtgewalt.

P O L E N (RZECZPOSPOLITA POLSKA = Poln. Freistaat) (VB)

Freistaat. — Staatliche Entwicklung. Russisch-Polen zum unabhängigen Königreich erklärt durch deutsche und österreich-ungarische Kundgebung vom 5. Nov. 1916; tatsächliche Errichtung des aus allen Teilgebieten bestehenden unabhängigen Freistaats Polen 14. Nov. 1918, Anerkennung durch Deutschland Nov. 1918, die Westmächte Jan. und Febr. 1919, durch Rußland im Frieden von Riga 18. März 1921. Tatsächliche Angliederung des Wilnagebietes 18. April 1922. Völkerrechtlicher Übergang der Gebietshoheit an Polen für: Posen und das abstimmungslose Gebiet von Westpreußen 10. Jan. 1920, Weichselgrenzstreifen des westpreußischen Kreises Marienwerder 12. Aug. 1920, 3 Dörfer des ostpreußischen Kreises Osterode 15. Aug. 1920, Osthälfte des Teschener Gebiets, Nordteile der Komitate Zips und Arwa 28. Juli 1920, Ostoberschlesien 15. Juni 1922, Wilnagebiet, Russisch-Polen und Galizien endgültig 15. März 1923 (die beiden letzteren nach poln. Meinung schon 14. Nov. 1918). Endgültige Grenzziehung in der Jaworzyna 16. Sept. 1924.

Verfassung vom 17. März 1921, in Kraft seit 1. Juni 1921, und Übergangsgesetz zur Verfassung vom 18. Mai 1921; abgeändert 2. Aug. 1926. — Der Präsident des Freistaates, mit absoluter Stimmenmehrheit von der Nationalversammlung auf 7 Jahre gewählt, übt die vollziehende Gewalt; ernennt und entläßt die Minister, ist nur im Frieden Oberbefehlshaber der Wehrmacht; keine Mitwirkung bei der Gesetzgebung; vertritt den Freistaat nach außen, wichtige Verträge nur mit Zu-

stimmung des Reichstags, ebenso Kriegserklärung und Friedensschluß. Der Präsident beruft und eröffnet die Kammern, kann sie auf Vorschlag des Ministerrats auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Grunde. Alle Verfügungen des Präsidenten bedürfen der Gegenzeichnung der zuständigen Minister, die dadurch die Verantwortung vor dem Reichstag übernehmen. — Die Nationalversammlung wird von 2 Kammern gebildet, die sich alljährlich getrennt versammeln; nur zur Wahl des Staatspräsidenten und Verfassungsänderung treten sie gemeinsam als Nationalversammlung zusammen. Für beide Kammern allgemeines, gleiches, unmittelbares, geheimes Wahlrecht beider Geschlechter. Wird der Staatshaushalt in der 5 Monate dauernden Session nur von einer der beiden Kammern angenommen, so bestätigt der Staatspräsident ihn in dieser Form; ist der Staatshaushalt in keiner der Kammern rechtzeitig angenommen, so bestätigt der Staatspräsident ihn in der von der Regierung eingebrachten Form. Der Senat besteht aus 111 von den über 30 Jahre alten Staatsbürgern in den einzelnen Provinzen auf 5 Jahre gewählten mindestens 40 Jahre alten Mitgliedern. Er kann Gesetzentwürfe an den Reichstag zurückverweisen, der sie in nochmaliger Lesung mit $\frac{11}{20}$ -Mehrheit endgültig beschließen kann. Der Reichstag (*Sejm*) besteht aus 414 von den über 21 Jahre alten Staatsbürgern in Verhältniswahl auf 5 Jahre gewählten mindestens 25 Jahre alten Abgeordneten; kein Gesetz ohne seine Zustimmung, ihm steht Präsidenten- und Ministeranklage vor dem Staatsgerichtshof zu; sein Präsident ist Stellvertreter des Staatspräsidenten. — Ministerpräsident wie Fachminister sind dem Reichstag verantwortlich; sie müssen auf dessen Verlangen zurücktreten. Die Regierung besitzt Gesetzesinitiative.

Landesflagge: Weiß, Rot wagerecht gestreift; Handelsflagge: dieselbe mit dem Staatswappen im weißen Feld; Wappen: In Rot ein goldengekrönter und bewehrter silberner Adler.

Nationallied: „*Jeszcze Polska nie zginęła*“ (Dąbrowski-Lied; „Noch ist Polen nicht verloren“). Dichtung von J. Wybicki 1797.

Orden. O. des Weißen Adlers (1705, erneuert 1921), *Virtuti Militari* (MilitärO., 1792 bzw. 1919), Kreuz der Tapferen (1920), O. der Wiederherstellung Polens „*Polonia Restituta*“ (1921).

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b. Geopolitisch günstige Stellung: große Fläche (= Deutsches Reich ohne Bayern) und starke Bevölkerung (70 auf 1 qkm), Durchgangsland zwischen Deutschland und Rußland. Innere Schwäche wegen Parteistreits (Staatsstreich Pilsudkis 12. Mai 1926, Pläne zur Monarchieerrichtung) und ungelöster Nationalitätenfrage, da die nach dem Weltkrieg ihren angrenzenden Stammländern entrissenen Fremdstämmigen (Deutsche, Litauer, Weißrussen, Ukrainer) etwa gleichstark mit Polentum, nur unterdrückt (durch Landreform, Grenzkolonisation). Äußere Schwächen wegen natürlicher Gegnerschaft zu Deutschland und Rußland, daher: Verträge auf gegenseitige Unterstützung im Kriegsfall mit Frankreich gegen Deutschland 19. Febr. 1921, mit Rumänien gegen Rußland 25. Juli 1921, um 5 Jahre verlängert 26. März 1926; Vertrag auf wohlwollende Neutralität mit Tschechoslowakei Nov. 1921, von letzterer nicht ratifiziert, auf deren Betreiben auch Aufnahme Polens in Kleine Entente abgelehnt (zuletzt Febr. 1926); militärisches Randstaatenbündnis gegen Rußland im Warschauer Abkommen 17. März 1922, nur von Polen, Estland und Lettland (s. aber dies) ratifiziert. Beziehungen zu Litauen gespannt (kein Friedens-

schluß) wegen des Wilnagebiets (vgl. Litauen). Verhältnis zu Rußland geregelt im Rigaer Frieden 18. März 1921, der aber kein russisches Desinteressement an Ostpolen enthält (russ. Anerkennung der litauischen Wilnaansprüche 29. Sept. 1926, vgl. Litauen); trotzdem außer wirtschaftlicher auch vorsichtige politische Annäherung an Rußland seit 1926 wegen Locarno (Deutschland nicht gezwungen zur Garantie der poln. Westgrenze), zumal französische Sicherungspflicht für die polnische Ostgrenze fehlt und französische Annäherung an Rußland bevorsteht. Freundschaftsvertrag mit Südslawien 18. Sept. 1926 ohne praktische Bedeutung, weil Südslawien nicht rußlandfeindlich und Polen nicht ungarnefeindlich. Geschichtlich bedingte Neigung zu Ungarn: keine eigenen Reibungsflächen, gemeinsame Abneigung gegen Tschechoslowakei und Rußland.

Tatsächlicher Innenzustand. Reiner Parlamentsfreistaat. Die verfassungsmäßig außerordentlich schwache Stellung des Staatspräsidenten (praktisch nur Repräsentationsaufgaben) gestärkt nach dem Staatsstreich Pilsudskis 13. Mai 1926.

P O R T U G A L (VB)

Freistaat. — Staatliche Entwicklung. Nach Vertreibung des Königs Manuel aus dem Hause Sachsen-Coburg-Gotha-Braganza 5. Okt. 1910 zum Freistaat erklärt 19. Juni 1911.

Verfassung vom 21. Aug. 1911, zuletzt geändert 20. Aug. 1919. — Der Präsident des Freistaats, vom Kongreß in geheimer Wahl auf 5 Jahre gewählt, übt die ausführende Gewalt, ernennt und entläßt nach dessen Wunsch die Minister, vertritt den Staat nach außen, besitzt aber kein Einspruchsrecht gegen die vom Kongreß beschlossenen Gesetze und vermag beide Kammern nur nach Anhörung eines vereinigten Ausschusses (*Conselho parlamentar*) aufzulösen; unmittelbare Wiederwahl unzulässig. — Der Kongreß (*Congresso*) besteht aus 2 Kammern, tritt alljährlich am 2. Dez. zusammen, verfügt allein über die gesetzgebende Gewalt, Festsetzung des Staatshaushalts, Krieg und Frieden, Erklärung des Belagerungszustandes, Amnestieerlaß, Münzrecht, Wahl und Absetzung des Präsidenten des Freistaats, Verfassungsänderung. Senat (*Senado*) von 71 auf 6 Jahre gewählten, mindestens 35jährigen, alle 3 Jahre zur Hälfte ergänzten Mitgliedern; unmittelbare Wahl durch Gemeinderäte und Berufsvertretungen. Abgeordnetenkammer (*Camara dos Deputados*) von 164 in geheimer, unmittelbarer Wahl auf 3 Jahre gewählten mindestens 25jährigen Mitgliedern; hat alleinige Gesetzesinitiative. Wahlberechtigt sind alle Portugiesen über 21 Jahre.

Kriegs- u. Handelsflagge: 2 gleichbreite senkrechte Streifen, Grün u. Rot (das Grün am Schaft), mit auf der Grenze beider Streifen belegtem und auf goldener Erdkugel mit goldenen Meridianen ruhendem Wappenschild. — Wappen: Innerhalb einer mit 7 dreitürmigen goldenen Schlössern belegten, roten Einfassung in Silber 5 kreuzweise gestellte, blaue Schildchen.

Nationallied: „*As Armas*“ (1910).

Orden. O. v. St. Bento d'Aviz (1162), O. v. S. Thiago (Jakob v. Schwert) (1290), ChristusO. (1317), O. v. Turm u. Schwert (1459).

Weltpolitische Stellung. Stufe 2. Entwicklungsfähiger, trotz reicher Anlagen armer, weil schlecht entwickelter und verwalteter Ackerbaustaat (Bayern + Württemberg); starke Auswanderung. Da an seinen Küsten die Verbindungslinien zu sämtlichen britischen Reichsstellen vorbeiführen, besteht starke, allerdings nur selten (erzwungene Teilnahme am Weltkrieg gegen Deutschland) offenkundig werdende Abhängigkeit von England. Die scheinbar naturgegebene Vereinigung mit Spanien wegen völkischer Gegensätze unmöglich. — Englische Seemacht beherrscht die Verbindung Portugals mit seinen Kolonien; diese im gleichen Zustand wie das Mutterland, ihr Verbleib bei ihm nur eine Frage der Zeit: die atlantischen Inseln strategisch in englischer Gewalt (auf den Azoren auch nordamerikanischer Einfluß), von Mosambik schon $\frac{1}{3}$ in Händen der rein englischen, nur portugiesisch frisierten Companhias soberanas; Gerüchte über Ankauf Angolas durch Italien Okt. 1926 (auch südafrikan. Wünsche).

Tatsächlicher Innenzustand. Reiner Parlamentsfreistaat.

Provinzbehörden

Einteilung in 21 Distrikte mit je einem Gouverneur (*Governador civil*) an der Spitze. — Jeder Distrikt zerfällt in *Concelhos* unter *Delegados do Governo*, und weiterhin in *Freguesias* unter *Regedores*.

Portugiesische Nebenländer

Azoren (*Açores*; span. *Azores*, engl. *Western Islands*)

(benannt vom portug. Neuentdecker Cabral 1432 nach den zahlreichen Habichten od. Hühnergeiern [portug. *açores*], Falco *Milvus L.*, auf den damals unbewohnten Inseln)

Portugiesisch und besiedelt seit 1445. Im Weltkrieg Flottenstützpunkt der Verein. Staaten von Amerika. — Keine Kolonie, sondern Provinz des Mutterlandes. 8 Abgeordnete für die portugiesischen Cortes (aus dem Verwaltungsbezirk *Ponta Delgada 4*, aus *Angra und Horta je 2*). Neben den Gouverneuren Räte.

Madeira (*Madeira*; span. *Madera*)

(benannt nach dem Holzreichtum (später verbrannt), portug. *Ilha da Madeira* [= Holz])

Portugiesisch seit 1420, spanisch 1580—1640. — Keine Kolonie, sondern bildet seit 1836 mit den Nebeninseln *Porto Santo* (4000 E.), den unbewohnten Wüsteninseln (*Desertas*) und *Salvages* den Verwaltungsbezirk *Funchal*, der in den portugiesischen Cortes vertreten ist.

Portugiesische Außenbesitzungen

1. In Afrika

Kapverdische Inseln oder Inseln des Grünen Vorgebirges

(*Ilhas [Provincia] do Cabo Verde*)

(benannt 1456 nach den immergrünen (*verde*) Wäldern südl. der afrikan. Westspitze im Gegensatz zu der nördl. sandigen und fast baumlosen Küste)

Portugiesischer Besitz seit 1441, als erste Inseln besiedelt *São Tiago* und *Fogo* (Spanier) seit 1461, die übrigen im 16. Jahrh., Einfuhr von Negersklaven aus Afrika. — Abtrennung von Portugiesisch-Guinea 1879, innere Neuordnung 1892,

letzte Verwaltungsumformung vom 25. April 1917 (*Carta Organica*). Rat (*Concelho*) von . Mitgliedern. — Einteilung in 3 Bezirke (*Comarcas*): unter dem Winde (*Sotavento*) [Praia], über dem Winde (*Barlavento*) [Ponta da Sol], São Vicente [Mindelo] und 11 Gemeinden (*Concelhos*).

Portugiesisch-Guinea (*A Guiné Portuguesa; Provincia da Guiné*)

(Name vielleicht von einem Negerwort *ginnie* = Dorf; Ganuya im 15. Jahrh. Name der Senegal-Landschaft, später Guinauhá, Ginya, Ghenei u. a.)

Portugiesischer Besitz seit 1607 (Insel Bolama in den Bissagos [Bijagoz]-Inseln). Schiedsspruch des Präsidenten der VStAmerika 1870 zugunsten Portugals gegen englische Ansprüche, Aufhebung der Sklaverei 1878. Bis 1879 zur Provinz Cabo Verde, seitdem Militärdistrikt; seit 1895 Provinz. Grenzverträge mit Frankreich von 1896 (Abtretung von Zinguichor und dem Südufer des Casamanza an Fr.) und 1901. Niederwerfung des Aufstandes des Abdul Injai, „Königs von Oio und Herrn von Guinea“ 1917. — Einteilung in 16 Bezirke (14 *Circunscrições civis* u. 2 *Concelhos*).

St. Thomas und Fürsten-Insel (*São Tomé e Príncipe*)

(St. Thomas wahrscheinlich am Thomastage [São Tomé 21. Dez.] 1471 entdeckt; Fürsteninsel benannt nach dem portugies. König Alfons V. [p r i n c i p e])

Portugiesischer Besitz seit 1470, besiedelt seit 1493 (Prinzeninsel 1640—1773 Grafenschaft der Carneiro), jetzt eigene Provinz. Zubehör: das seit 1680 portugiesische Fort São João Baptista de Ajudá (Weida) auf der Sklavenküste.

Portugiesisch-Westafrika (*Africa Occidental Portuguesa; Angola*)

(vollständig Dongo Angola = „Land des Angola“, eines selbständig gewordenen Häuptlings des Königs von Kongo)

Portugiesische Besitzung seit 1575, nur während Portugals Vereinigung mit Spanien 1641—1648 von Holland besetzt. Mossámedes portugiesisch 1840, Bihé 1834, Huilla 1845, Kassandsche 1851. Strafkolonie (*Degradados*). Grenzverträge mit Frankreich 1886 u. 1901 mit dem Kongostaat, jetzt Belgisch-Kongo, 1891 u. 1894, mit Britisch-Südafrika 1891, mit Deutsch-Südwestafrika 1886 (Regelung der Kunene-Grenze 1926). — Keine parlamentarischen Vertretungen. Verwaltungseinteilung in 11 Distrikte unter Gouverneuren.

Portugiesisch-Ostafrika (*Africa Oriental Portuguesa; Moçambique*)

(portug. Form des einheim. *ma sam buco* = „die zusammengedrängten Boote“ für den Hafen von M., auf Stadt und Land übertragen)

Portugiesischer Besitz seit Anfang des 16. Jahrhunderts (Mosambik 1507, Delagoa-Bucht 1544); 1891—95 Estado d'África Oriental genannt. Grenzverträge mit Großbritannien von 1891 u. 1893, mit dem Deutschen Reich von 1886 u. 1894. Das Gebiet südlich vom Rovuma, das Kionga-Dreieck, ist durch den Frieden von Versailles an Portugal zurückgegeben worden. — Verwaltungsgliederung durch Erlaß von 1907 (6 Distrikte unter unmittelbarer Staatsverwaltung je eines Gouverneurs und die Konzessionsgebiete der beiden *Campanhias soberanas* [s. u.] unter eigener Verwaltung auf 50 Jahre ab 1891). Dem Oberkommissar (*Alto Comissario*) steht ein aus ernannten Beamten und erwählten Mitgliedern bestehender Regierungsrat (*conselho de governo*) zur Seite.

2. In Asien

Portugiesisch-Indien (*India Portuguesa, Estado da Índia*)

Überrest des einstmaligen portugiesischen Kolonialreichs in Ostindien und Zeylon. Portugiesisch Goa seit 1510, Diu seit 1536, Damão seit 1558 (der zugehörige Binnlandsbezirk Nagar Hawili seit 1780). — Bis 1835 unter Vizekönigen, teilweise selbständige Verwaltung seit 1914. Gesetzgebender Rat (*Conselho de governo*) von Portugiesisch-Indien unter Vorsitz des Generalgouverneurs (6 von ihm ernannte, davon 5 Beamte, und 11 unmittelbar gewählte Mitglieder).

Makao (*Macau*)

(vom chines. *Ama cao* = Bucht des Ama, eines dort verehrten Götzen)

Portugiesisches Pachtgebiet (Halbinsel Njaoman auf der Insel Ksiantschou, chines. Prov. Kwangtung) seit 1557 (bis 1878). Bis 1844 zum Generalgouvernement Goa, bis 1896 mit Timor zusammen eigenes Gouvernement, seitdem selbständig. Verpfändung an Japan 1917.

Timor (*Timôr*, malaiisch = „Osten“)

Der östliche Teil der Insel seit 1610 im portugiesischen Besitz (der westliche mit Kupang, seit Mitte des 16. Jahrh. portugiesisch, seit 1625 niederländisch). Anerkennung der portugiesischen Ansprüche durch die Niederlande im Lissaboner Vertrag vom 20. April 1859 (gegen Abtretung des portugiesischen Besitzes auf Flores, Andonare u. Solor). Früher zur Provinz Goa, bis 1896 unter Verwaltung von Makao, seitdem „autonomer Distrikt“ unter einem Gouv. (50 Eingeborenenstaaten unter Radschas (*Leoröys*) mit Oberstenrang und richterlichen Befugnissen). Grenzvertrag mit den Niederlanden 1904, genehmigt 1908.

RUMÄNIEN (ROMÂNIA) (VB)

Königreich. — Staatliche Entwicklung. Unabhängig von der Türkei seit 22. Mai 1877. Angliederung der Norddobrudscha im Frieden von San Stefano 3. März 1878, der Süddobrudscha im Frieden von Bukarest 10. Aug. 1913. Anschluß Bessarabiens 11. April 1918. Der Anschluß der Bukowina (28. Nov. 1918) und Siebenbürgens (1. Dez. 1918) anerkannt im Frieden von St. Germain 10. Sept. 1919 und im Frieden von Petit-Trianon 4. Juni 1920. Grenzregelung im Banat Dez. 1923.

Verfassung vom 28. März 1923. — Im Mannesstamme (primog.) Karls I. aus dem Hause Hohenzollern erbliche Monarchie. Der König ist Oberbefehlshaber, vertritt den Staat nach außen, ernennt und entläßt die Minister nach Wunsch der Mehrheitsparteien, hat Einspruchsrecht gegen die von den Kammern beschlossenen Gesetze, bestätigt und veröffentlicht letztere und kann beide Kammern auflösen. — Die Nationalversammlung besteht aus 2 sich alljährlich versammelnden Kammern, die die Gesetzgebung üben. Senat von 201 (durch jeden Bezirk, jede Handelskammer und Universität je 1 Senator) auf 4 Jahre gewählten (aktives und passives Wahlrecht mit 40 Jahren) Mitgliedern, außerdem Mitglieder von Amts wegen (hohe zivile, militärische und geistliche Würdenträger). Abgeordnetenkammer von 369 in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer Pflichtwahl

durch die über 21 Jahre alten Rumänen auf 4 Jahre gewählten mindestens 25jährigen Mitgliedern. Gesetze über Haushalt und Heeresstärke zuerst in der Kammer beraten. — Die Minister sind dem König und den Kammern verantwortlich, können vom König und jeder Kammer mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit angeklagt werden. Gesetzgebungsrat und Landesverteidigungsrat.

Flagge senkrecht gestreift: Blau, Gelb, Rot. — Wappen: In Blau ein rotbekehrter gekrönter goldener Adler, im Schnabel ein goldenes, unten zugespitztes Tatzenkreuz, in der linken Klaue ein Schwert, in der rechten ein goldenes Lilienzepter haltend. Die Brust des Adlers belegt mit geviertem Schild, darin die Wappen der Walachei, der Moldau (wiedervereinigt mit Bukowina und Bessarabien), der Banate und Transsylvaniens; in der Spitze in Blau zwei gekrümmte goldene Delphine (Dobrudscha), das Ganze belegt mit von Silber und Schwarz geviertem Herzschild (Hohenzollern).

Nationallied: „*Trăiasca Regelii în pace și onor*“ („Unser König lebe in Frieden und Ehr“; 1862).

Orden: O. des Sterns von Rumänien (1877), O. der Krone von Rumänien (1881), O. Karls I. (1906), MilO. Michaels des Tapferen (1916).

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b. Nach Landesgröße (= Preußen, über die Hälfte 1919 erworbene Gebiete) und Bevölkerung (= $\frac{1}{2}$ Preußen) Mittelmacht, wichtig durch Landwirtschaft und Erdöl. Schwierige außenpolitische Lage wegen der die rumän. Volksgrenzen weit überschreitenden politischen Grenzen ($\frac{1}{4}$ der Bevölkerung Minderheiten). Feindschaft mit Rußland wegen der von letzterem nicht anerkannten Angliederung Bessarabiens (vergebliche Verhandlungen Wien 27. März bis 2. April 1924), Gegensatz zu Ungarn wegen Banat, Kreischgau, Marmaros und Siebenbürgen, zu Bulgarien wegen der Dobrudscha. Dagegen zwei konkurrierende Bündnissysteme: a) Älteres französisches: Verteidigungsbündnis mit Südslawien gegen unprovokierte Angriffe seitens Ungarns und Bulgariens 7. Juli 1921, auf 3 Jahre verlängert 7. Juli 1923; Erneuerung des rumän.-südslawischen Militärabkommens 24. Okt. 1923. Vertrag mit Polen auf gegenseitige Unterstützung bei russischem Angriff 25. Juli 1921, um 5 Jahre verlängert 26. März 1926. Freundschaftsvertrag mit Frankreich 10. Aug. 1926 verpflichtet Rumänien zur Vermeidung von Angriffshandlungen gegen seine Nachbarn, beide Teile zu gegenseitiger Unterstützung im Fall unprovokierter Angriffe Dritter, garantiert Rumänien den Besitz Bessarabiens. b) Jüngeres italienisches (unter engl. Einfluß entstanden): Freundschaftsvertrag mit Italien Rom 16. Sept. 1926 auf militärische und finanzielle Unterstützung Rumäniens, italienische Ratifikation der Anerkennung (20. Okt. 1926) der bessarabischen Angliederung 8. März 1927. Angebliche, von England und Italien betriebene Annäherung an Ungarn und Bulgarien seit 1926.

Tatsächlicher Innenzustand. Parlamentarische Einherrschafft.

Provinzbehörden

Einteilung des Reichsgebiets in 10 Länder; außerdem in 71 Gespanschaften (*jude-tele*) unter je einem Präfekten mit Gespanschaftsrat ($\frac{3}{5}$ gewählte, $\frac{2}{5}$ beamtete Mitglieder) und Ständigem Gespanschaftsausschuß sowie in 17 Munizipien (Städte unmittelbar unter dem Innenminister). Einteilung der Gespanschaften in 498 Bezirke (*plasi*).

EL SALVADOR (REPÚBLICA DEL SALVADOR) (VB)

Freistaat mit 14 Departements. — Staatliche Entwicklung. Unabhängig von Spanien seit 15. Sept. 1821; voll selbständig seit Auflösung des Mittelamerika-Bundes 1839.

Verfassung von 1864, durchgesehen zuletzt 13. Aug. 1886. — Der Präsident des Freistaates, mindestens 30 Jahre alt und Staatsbürger von Geburt, in allgemeiner, unmittelbarer Wahl auf 4 Jahre gewählt, ist unverantwortlich, unabsetzbar; übt vollziehende Gewalt, ist Oberbefehlshaber; kann die Abgeordneten-kammer nicht auflösen. — Die Abgeordneten-kammer von 42 (3 aus jedem Departement) jährlich in allgemeiner, unmittelbarer Wahl gewählt mindestens 25 Jahre alten Mitgliedern tagt alljährlich zwischen Februar und Mai und übt die Gesetzgebung. Jedes Mitglied erhält 15 Colones Tagegelder. Zur Wahlberechtigung sind 21 Jahre erforderlich; Staatsbeamte ohne Wahlrecht. — Minister-rat vom Staatspräsidenten ernannt, entlassen und ihm verantwortlich.

Handelsflagge. Von Blau und Weiß neunmal gestreift mit rotem Feld links oben am Flaggstock, darin 14 weiße Sterne. Kriegsflagge: Wie oben, nur statt der Sterne das Wappen. Wappen: In von Handels- und Kriegsflagge umgebenem Schilde ein aus dem Meere aufsteigender Vulkan, dahinter rechts goldene Sonne, darüber 9 silberne Sterne. Über dem Schild 2 Füllhörner und Freiheitsmütze in goldener Sonne.

Nationallied: „*Saludemos la Patria orgullosos*“.

Weltpolitische Stellung. Stufe 2. Äußerste Kleinheit des Gebiets (= Württemberg, $\frac{1}{373}$ der VStAmerika) verurteilt das noch nicht so stark wie die übrigen mittelamerikan. Staaten von den VStAmerika „wirtschaftlich durchdrungene“ Land (daher im Gegensatz zum übrigen Mittelamerika am Weltkrieg unbeteiligt) zur Ohnmacht.

Tatsächlicher Innenzustand. Reiner Präsidentschaftsfreistaat. Die nach nordamerikan. Muster gebildete Verfassung gibt dem Präsidenten des Freistaats ausschlaggebende Gewalt; jedoch häufiger, durch Umstürze bedingter Personenwechsel. Einseitige Parteiherrschaft, Wahlbeeinflussung, richterliche Abhängigkeit.

SCHWEDEN (SVERIGE) (VB)

Königreich. — Staatliche Entwicklung. Im 17. und 18. Jahrh. nordische Großmacht (Gustav Adolf, Karl XII.); Abtretung von Finnland nebst den Aaland-Inseln sowie Teilen von Osterbotten und Lappmarken im Frieden von Fredrikshamn 1809 an Rußland, von Neuvorpommern und Rügen im Kieler Frieden 1815 (später an Preußen); die 1814 im Vertrag von Moß geschlossene Personalunion mit Norwegen 1905 gelöst.

Verfassung vom 6. Juni 1809, zuletzt geändert 26. Nov. 1920 und 1921. — Im Mannesstamme (primog.) des Hauses Bernadotte erbliche Monarchie. Der König übt die ausführende und militärische Gewalt sowie die Gesetzgebung mit dem Reichstag, vertritt den Staat nach außen, ernennt Offiziere, Beamte und Minister

und kann den Reichstag auflösen. — Der Reichstag (*Riksdag*) von 2 Kammern tritt jährlich zusammen, übt Gesetzgebung (mit dem König), stellt den Staatshaushalt fest und prüft durch Revisoren die Beamten und Richter. Jedes Mitglied erhält 32 Kronen Tagegeld. Erste Kammer (*Första kammaren*) von 150 durch die Provinz-Landstinge und die 6 größten Städte auf 8 Jahre gewählt, mindestens 35 Jahre alten Mitgliedern; jährlich wird $\frac{1}{8}$ neu gewählt. Zweite Kammer (*Andra kammaren*) von 230 in allgemeiner, direkter, geheimer Verhältniswahl durch die mindestens 23 Jahre alten männlichen und weiblichen Staatsbürger auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern. Der Ministerrat (Staatsrat genannt) ist dem Reichstag verantwortlich. — Volksbefragung möglich.

Landesfarben: Blau, Gelb. — Kriegsflagge: Blau mit liegendem gelbem Kreuz, in zwei blaue und dazwischen eine gelbe Spitze auslaufend. Handelsflagge: wie die Kriegsflagge, aber nicht ausgezackt.

Wappen: Durch goldenes Tatzenkreuz geviert, belegt mit gespaltenem Herzschild, rechts in von Blau, Silber und Rotschräggeteiltem Feld eine gebundene goldene Garbo (Wasa), links über silberner Brücke ein schwebender gekrönter goldener Adler, darüber 7 goldene Sterne (Bernadotte-Pontecorvo): 1 u. 4 in Blau 3 (2, 1) goldene Kronen (Schweden), 2 u. 3 in Blau schräglinks 3 silberne Wellenbalken, davor ein gekrönter goldener Löwe (Gothland). Auf dem Schilde die Königskrone.

Nationallied: „*Du gamla, du fria, du fjällhöga Norå*“ („Du alter, du freier, du felsiger Norden“). Dichtung von R. Dybeck.

Orden: SeraphinenO. (1336, erneuert 1748), SchwertO. (1552), NordsternO. (1748), WasaO. (1772), Karls XIII.O. (1811).

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b. Nach Fläche (= Deutsches Reich ohne Ostpreußen) wie Bevölkerung (über $\frac{2}{3}$ der Skandinav. Halbinsel) wichtigster skandinavischer Staat, mit eigenem, noch unerschlossenem Kolonisationsgebiet (Norrand). Infolge Ostseeelage, schwächerer Reederei, weitgehender wirtschaftlicher Selbstgenügsamkeit unabhängiger von England als Norwegen. Am Weltkrieg unbeteiligt, die Rechte und das Heer deutschfreundlich (Deutschland Erzabnehmer und Kohlenlieferant), die Linke und Marine westmächtelfreundlich. Die schon vor dem Krieg drohende Gefahr russischen Vordringens nach den nordschwedischen Erzfeldern (dagegen moderne Festung Boden) und der Lofotenküste wird heute nach Entstehung des selbständigen Finnland übersehen; weitgehende Abrüstung (Annahme der Abrüstungsgesetze 26. Mai 1925). Zeitweiliger (1917–21) Gegensatz zu Finnland wegen der strategisch wichtigen, von Schweden bewohnten Aalandinseln.

Tatsächlicher Innenzustand. Parlamentarische Einherrschaft.

Provinzbehörden

Einteilung in 24 Provinzen (*Län*) unter Landeshauptleuten (*Landshövding*) und Stadt Stockholm unter dem Oberstatthalter. Provinzen (und Städte) haben Selbstverwaltung durch Landstings (alle mindestens 23jährigen wahlberechtigt). Die Provinzen zerfallen in 119 Vogteien (*Fögderi*) unter Häradschreibern.

SCHWEIZ (SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT; SUISSE; SVIZZERA) (VB)

Bundesfreistaat von 19 Voll- und 6 Halbkantonen.

Staatliche Entwicklung. Der seit dem Westfälischen Frieden 1648 als unabhängig anerkannte Staatenbund (Zusicherung ständiger Neutralität Paris 20. Nov. 1815) in einen Bundesstaat umgewandelt 1848. Verzicht Preußens auf seine Rechte auf den Kanton Neuenburg 1857.

Verfassung vom 29. Mai 1874 mit 30 Abänderungen. — Die Bundesversammlung (*Assemblée fédérale, Assemblea federale*), aus 2 Kammern bestehend, übt die gesetzgebende Gewalt, beschließt über Staatsverträge, Krieg und Frieden und bestimmt die Richtlinien der Politik. Beide Kammern versammeln sich alljährlich und treten unter Vorsitz des Nationalratspräsidenten zusammen zwecks Wahl von Bundesrat, -präsident, -gericht und -general, Erlaß von Amnestie und Begnadigung und Erledigung von Zuständigkeitsstreiten zwischen Bundesbehörden. Ständerat (*Conseil des États, Consiglio degli Stati*) von 44 Mitgliedern (2 auf den Kanton, 1 auf den Halbkanton), in einigen Kantonen unmittelbar, in anderen durch die gesetzgebenden Behörden auf 1 bis 4 Jahre gewählt. Nationalrat (*Conseil national, Consiglio nazionale*) von 198 durch die über 20 Jahre alten männlichen Staatsbürger in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer Verhältniswahl auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern (1 auf 20000 E.), wobei jeder Kanton einen Wahlkreis bildet. Jedes Mitglied erhält 30 Fr. Tagegeld. — Der Bundesrat (*Conseil fédéral, Consiglio federale*) von 7 durch die Bundesversammlung auf 3 Jahre gewählten, mindestens 20 Jahre alten Mitgliedern übt die ausführende Gewalt; der aus seiner Mitte von der Bundesversammlung alljährlich im Dezember gewählte Bundespräsident vertritt den Staat nach außen. — Volksbegehren (Initiative) nur für Verfassungsänderung und unbefristete oder auf mehr als 15 Jahre abgeschlossene zwischenstaatliche Verträge gegeben; Initiantenziffer 50000. Volksentscheid (Referendum) zwangsmäßig wie beim Volksbegehren, wahlweise bei jedem Gesetz auf Antrag von 30000 Bürgern oder 8 Kantonen.

Bundesfarben: Rot, Weiß. — Wappen: In Rot ein schwebendes silbernes Kreuz. Nationallied: „*Rufst du, mein Vaterland* . . .“. Dichtung v. T. R. Wyß, Weise v. H. Carey 1743 (französ.: „*O monts indépendants*“ v. H. Roehrich; italien.: „*Ci chiami, o patria*“).

Weltpolitische Stellung. Stufe 2. Das sehr kleine (= Brandenburg), dicht bevölkerte Land (94 auf 1 qkm) neutral seit 1648; Neutralität völkerrechtlich anerkannt 1815; deutsch, französisch, italienisch gleichberechtigt seit 1848. Während des Weltkriegs in bewaffneter Neutralität. Geopolitisch abhängig infolge Meeresferne von Deutschland (Rhein) und Frankreich (Rhein, Rhone, Hafen von Cette). Gewisse Beunruhigung wegen italien. Absichten auf Kanton Tessin. Hebung des politischen Ansehens weil gewohnheitsmäßiger Boden für zwischenstaatliche Verhandlungen (Völkerbund usw.). Daher Beseitigung des von Rußland gegen die Schweiz verhängten Boykotts (21. Juni 1923) wegen mangelnder Genugtuung im Falle Worowski durch Einigung 17. April 1927, um Rußland Teilnahme an zwischenstaatlichen Beratungen auf schweizer Boden zu ermöglichen. Verkehr und Industrie bedeutsam, aber Nahrungsmittel-, Kohlen-, Rohstoffmangel.

Die Gliedstaaten („Kantone“, „Cantons“, „Cantoni“)

Verhältnis zwischen Bund und Kantonen. Die Kantone sind Staaten mit beschränkter Souveränität und eigenen Verfassungen (s. u.), dürfen Bündnisse, politische und militärische Verträge weder unter sich, noch mit dem Ausland abschließen, müssen sich bei Streitigkeiten untereinander der Bundesentscheidung unterwerfen. Bund übt die ausschließliche Gesetzgebung und Verwaltung über auswärtige Angelegenheiten, Eisenbahnen, Zoll, Post, Telegraphen, Münzen, Pulver, Alkohol. Bund und Kantone üben Gesetzgebung und Vollzug gemeinsam: Heer, Maße, Gewichte, Fischerei, Jagd, Arbeiterschutz, Sozialversicherung, Gewerbeswesen, Auslieferung, Wasserbau, Forstpolizei, Verkehrswege, Wasserkräfte. Die Kantone sind im Zweifel zuständig.

Die Verfassungen der Kantone müssen laut Bundesverfassung in deren Rahmen gehalten, freistaatlich, vom Kantonvolk angenommen und auf Verlangen der einfachen Mehrheit der Kantonsbürger abänderbar sein. Die über 20 (nur in Schwyz über 18, in Zug über 19) Jahre alten Schweizer Bürger wählen in allgemeiner gleicher geheimer unmittelbarer Verhältniswahl (jedoch Mehrheitswahl in den Landsgemeindekantonen!) die alljährlich zusammentretenden Volksvertretungen und nehmen neben ihnen auch unmittelbar an Gesetzgebung teil durch a) Volksbegehren auf Volksentscheid über Vornahme der Beratung einer teilweisen oder gänzlichen Verfassungsänderung, über Erlaß, Änderung, Aufhebung oder Bestätigung eines Gesetzes oder Regierungsbeschlusses, stellbar in vielfach wechselnden Formen von kleinem Bruchteil der Stimmberechtigten; b) zwangsmäßigen Volksentscheid über Vornahme der Beratung einer Verfassungsänderung, über die von der Volksvertretung oder besonderem Verfassungsrat angenommenen Verfassungsänderungen, über Volksbegehren und wichtige Regierungsbeschlüsse; meist zweimal jährlich; zuweilen durch Beschluß der Volksversammlung (s. u.) ersetzt. Die Volksvertretung (Kantonsrat, Landrat, Großer Rat) ist oberstes gesetzgebendes Organ; in sieben sog. Landsgemeindekantonen nur stellvertretend neben Volksversammlung (Landsgemeinde); letztere ist Versammlung aller Stimmberechtigten (mit Teilnahmepflicht!), tritt zu ordentlichen Tagungen jährlich Ende April oder Anfang Mai unter Vorsitz des Regierungspräsidenten (Landammanns) zusammen. Die Kantonsregierung (Staats- oder Regierungsrat) ist der Volksvertretung verantwortlich, kann sie nicht auflösen.

AARGAU

Verfassung vom 23. April 1885 mit 11 Änderungen. — Großer Rat von 200 (je 1 auf 1200 Einwohner) mindestens 20 Jahre alten auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern; auflösbar durch Volksentscheid auf Grund von Volksbegehren. — Regierungsrat von 5 durch die Stimmberechtigten auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern; Landammann und Landstatthalter aus eigener Mitte auf 1 Jahr gewählt. — Volksbegehren und Volksentscheid s. o. — Staatssprache deutsch.

APPENZELL AUSSERRHODEN

Verfassung vom 26. April 1908. — Landsgemeinde s. o. — Kantonsrat von 67 (je 1 auf 1000 Gemeindemitglieder) mindestens 20 Jahre alten auf 1 Jahr gewählten Mitgliedern. — Regierungsrat von 7 durch die Landsgemeinde auf 1 Jahr gewählten Mitgliedern; Landammann von Landsgemeinde aus Regierungsrat, Vizepräsident von letzterem aus eigener Mitte auf 1 Jahr gewählt. — Volksbegehren und Volksentscheid s. o. — Staatssprache deutsch.

APPENZELL INNERRHODEN

Verfassung vom 24. Dez. 1872 mit 3 Änderungen. — Landsgemeinde s. o. — Großer Rat von 58 (je 1 auf 250 Einwohner) mindestens 20 Jahre alten auf 1 Jahr gewählten Mitgliedern. — Standeskommission von 9 durch die Landsgemeinde auf 1 Jahr gewählten Mitgliedern; regierender und stillstehender Landammann von Landsgemeinde aus Standeskommission auf 1 Jahr gewählt. — Volksbegehren und Volksentscheid s. S. 156. — Staatssprache deutsch, Staatsreligion katholisch.

BASEL-STADT

Verfassung vom 2. Dez. 1889 mit 3 Abänderungen. — Großer Rat von 130 mindestens 20 Jahre alten auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern. — Regierungsrat von 7 durch die Stimmberechtigten auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern; Präsident und Vizepräsident vom Großen Rat aus Regierungsrat auf 1 Jahr gewählt. — Volksbegehren und Volksentscheid s. S. 156. — Staatssprache deutsch.

BASEL-LANDSCHAFT

Verfassung vom 4. April 1892. — Landrat von 80 mindestens 20 Jahre alten auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern. — Regierungsrat von 5 durch die Stimmberechtigten auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern; Präsident und Vizepräsident vom Landrat aus Regierungsrat auf 1 Jahr gewählt. — Volksbegehren und Volksentscheid s. S. 156. — Staatssprache deutsch.

BERN

Verfassung vom 4. Juni 1893 mit 6 Abänderungen. — Großer Rat (*Grand Conseil*) von 224 (je 1 auf 3000 Einwohner) mindestens 25 Jahre alten auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern; auflösbar durch Volksentscheid auf Grund von Volksbegehren. — Regierungsrat (*Conseil exécutif*) von 9 durch die Stimmberechtigten auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern; Präsident und Vizepräsident vom Großen Rat aus Regierungsrat auf 1 Jahr gewählt. — Volksbegehren und Volksentscheid s. S. 156. — Staatssprache deutsch und französisch.

FREIBURG (FRIBOURG)

Verfassung vom 7. Mai 1857 mit 17 Abänderungen. — Großer Rat (*Grand Conseil*) von 118 (je 1 auf 1200 Einwohner) mindestens 25 Jahre alten auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern. — Staatsrat (*Conseil d'État*) von 7 durch die Stimmberechtigten auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern; Präsident vom Großen Rat und Vizepräsident aus Staatsrat auf 1 Jahr gewählt. — Volksbegehren und Volksentscheid s. S. 156. — Staatssprache französisch und deutsch, Staatsreligion katholisch.

GENÈVE (GENÈVE)

Verfassung vom 24. Mai 1847 mit 37 Änderungen. — Volksversammlung (*Conseil Général*) s. S. 156. — Großer Rat (*Grand Conseil*) von 100 (je 1 auf 1000 Einwohner) mindestens 25 Jahre alten auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern. — Staatsrat (*Conseil d'État*) von 7 durch die Stimmberechtigten auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern; Präsident (*Président*) und Vizepräsident aus eigener Mitte auf 1 Jahr gewählt. — Volksbegehren und Volksentscheid s. S. 156. — Staatssprache französisch.

GLARUS

Verfassung vom mit 3 Abänderungen. — Landsgemeinde s. S. 156. — Landrat von . . (je 1 auf 500 Einwohner) mindestens 20 Jahre alten auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern. — Regierungsrat von 7 durch die Landsgemeinde auf 3 Jahre gewählte Mitglieder; Landammann und Landesstatthalter von Landsgemeinde aus Regierungsrat auf 3 Jahre gewählt. — Volksbegehren und Volksentscheid s. S. 156. — Staatssprache deutsch.

GRAUBÜNDEN

Verfassung vom 2. Okt. 1892 mit 2 Abänderungen. — Großer Rat von 92 (je 1 auf 1300 Einwohner) mindestens 20 Jahre alten auf 2 Jahre gewählten Mitgliedern. — Kleiner Rat von 5 durch die Stimmberechtigten auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern; Präsident und Vizepräsident vom Großen Rat aus Regierungsrat auf 1 Jahr gewählt. — Volksbegehren und Volksentscheid s. S. 156. — Staatssprachen deutsch, italienisch und romanisch.

LUZERN

Verfassung von 1875 mit 10 Abänderungen. — Großer Rat von 168 (je auf 1000 Einwohner) mindestens 20 Jahre alten auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern; auflösbar durch Volksentscheid auf Grund von Volksbegehren. — Regierungsrat von 7 durch die Stimmberechtigten auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern; Schultheiß und Statthalter vom Großen Rat aus Regierungsrat auf 1 Jahr gewählt. — Volksbegehren und Volksentscheid s. S. 156. — Staatssprache deutsch.

NEUENBURG (NEUCHÂTEL)

Verfassung vom 21. Nov. 1858 mit 8 Änderungen. — Großer Rat (*Grand Conseil*) von . . (je 1 auf 1200 Einwohner) mindestens 25 Jahre alten auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern. — Staatsrat (*Conseil d'État*) von 5 durch die Stimmberechtigten auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern; Präsident (*Président*) und Vizepräsident aus eigener Mitte auf 1 Jahr gewählt. — Volksbegehren und Volksentscheid s. S. 156. — Staatssprache französisch.

SCHAFFHAUSEN

Verfassung vom 24. März 1876 mit 4 Abänderungen. — Großer Rat von 77 (je 1 auf 600 Einwohner) mindestens 20 Jahre alten auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern; auflösbar durch Volksentscheid auf Grund von Volksbegehren. — Regierungsrat von 5 durch die Stimmberechtigten auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern; Präsident vom Großen Rat aus Regierungsrat auf 1 Jahr gewählt; Regierungsrat abberufbar durch Volksentscheid auf Grund von Volksbegehren. — Volksbegehren und Volksentscheid s. S. 156. — Staatssprache deutsch.

SCHWYZ

Verfassung vom 11. Juni 1876 mit 2 Abänderungen. — Kantonsrat von 103 (je 1 auf 600 Gemeindemitglieder, mindestens 1 auf jede Gemeinde) mindestens 18 Jahre alten auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern. — Regierungsrat von 7 durch den Kantonsrat auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern; Landammann und Statthalter vom Kantonsrat aus Regierungsrat auf 2 Jahre gewählt. — Volksbegehren und Volksentscheid s. S. 156. — Staatssprache deutsch, Staatsreligion katholisch.

SOLOTHURN

Verfassung vom 23. Okt. 1887 mit 8 Abänderungen. — Kantonsrat von 131 (je 1 auf 1000 Einwohner) mindestens 20 Jahre alten auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern; auflösbar durch Volksentscheid auf Grund von Volksbegehren. — Regierungsrat von 5 durch die Stimmberechtigten auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern; Landammann und Vizelandammann vom Regierungsrat aus eigener Mitte auf 1 Jahr gewählt; Regierungsrat abberufbar durch Volksentscheid auf Grund von Volksbegehren. — Volksbegehren und Volksentscheid s. S. 156. — Staatssprache deutsch.

ST. GALLEN

Verfassung vom 16. Nov. 1890 mit 2 Änderungen. — Großer Rat von 173 (je 1 auf 1500 Einwohner, mindestens 1 auf jede Gemeinde) mindestens 20 Jahre alten auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern. — Regierungsrat von 7 durch die Stimmberechtigten auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern; Landammann und Landammann-Stellvertreter vom Großen Rat aus Regierungsrat auf 1 Jahr gewählt. — Volksbegehren und Volksentscheid s. S. 156. — Staatssprache deutsch.

TESSIN (TICINO)

Verfassung vom 23. Juli 1830 mit 16 Änderungen. — Großer Rat (*Gran Consiglio*) von 65 mindestens 20 Jahre alten auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern. — Staatsrat (*Consiglio di Stato*) von 5 durch die Stimmberechtigten auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern; Präsident (*Presidente*) und Vizepräsident aus eigener Mitte auf 1 Jahr gewählt. — Volksbegehren und Volksentscheid s. S. 156. — Staatssprache italienisch, Staatsreligion katholisch.

THURGAU

Verfassung vom 28. Febr. 1869 mit 3 Änderungen. — Großer Rat von 140 (je 1 auf 250 Stimmberechtigte) mindestens 20 Jahre alten auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern; auflösbar durch Volksentscheid auf Grund von Volksbegehren. — Regierungsrat von 5 durch die Stimmberechtigten auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern; Präsident und Vizepräsident vom Großen Rat aus Regierungsrat auf 1 Jahr gewählt; Regierungsrat abberufbar durch Volksentscheid auf Grund von Volksbegehren. — Volksbegehren und Volksentscheid s. S. 156. — Staatssprache deutsch.

UNTERWALDEN NID DEM WALD

Verfassung vom 27. April 1913. — Landesgemeinde s. S. 156. — Landrat von 54 (je 1 auf 250 Gemeindemitglieder) mindestens 20 Jahre alten auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern. — Regierungsrat von 11 durch die Landesgemeinde auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern; Landammann und Landesstatthalter von der Landesgemeinde aus Regierungsrat auf 1 Jahr gewählt. — Volksbegehren und Volksentscheid s. S. 156. — Staatssprache deutsch, Staatsreligion katholisch.

UNTERWALDEN OB DEM WALD

Verfassung vom 27. April 1902 mit 7 Abänderungen. — Landesgemeinde s. S. 156. — Kantonsrat von 28 (je 1 auf 600 Gemeindemitglieder) mindestens

20 Jahre alten auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern. — Regierungsrat von 7 durch die Landsgemeinde auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern; Landammann und Landstatthalter von der Landsgemeinde aus Regierungsrat auf 1 Jahr gewählt. — Volksbegehren und Volksentscheid s. S. 156. — Staatssprache deutsch, Staatsreligion katholisch.

URI

Verfassung v. 6. Mai 1888 mit 10 Änderungen. — Landsgemeinde s. S. 156. — Landrat von 52 (je 1 auf 400 Gemeindemitglieder, mindestens 1 auf jede Gemeinde) mindestens 20 Jahre alten auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern. — Regierungsrat von 7 durch die Landsgemeinde auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern; Landammann, und Landesstatthalter von der Landsgemeinde aus Regierungsrat auf 1 Jahr gewählt. — Volksbegehren und Volksentscheid s. S. 156. — Staatssprache deutsch, Staatsreligion katholisch.

WALLIS (VALAIS)

Verfassung vom 8. März 1907 mit 2 Änderungen. — Großer Rat (*Grand Conseil*) von 109 (je 1 auf 1100 Einwohner) mindestens 20 Jahre alten auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern. — Staatsrat (*Conseil d'Etat*) von 5 durch die Stimmberechtigten auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern; Präsident und Vizepräsident aus eigener Mitte auf 1 Jahr gewählt. — Volksbegehren und Volksentscheid s. S. 156. — Staatssprachen französisch und deutsch, Staatsreligion katholisch.

WAADT (VAUD)

Verfassung vom 1. März 1885 mit 2 Änderungen. — Großer Rat (*Grand Conseil*) von 203 (je 1 auf 450 Einwohner) mindestens 20 Jahre alten auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern. — Staatsrat (*Conseil d'Etat*) von 7 durch die Stimmberechtigten auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern; Präsident (*Président*) und Vizepräsident aus eigener Mitte auf 1 Jahr gewählt. — Volksbegehren und Volksentscheid s. S. 156. — Staatssprache französisch, Staatsreligion reformiert.

ZUG

Verfassung vom 31. Jan. 1894 mit 1 Änderung. — Kantonsrat von 79 (je 1 auf 400 Gemeindemitglieder) mindestens 19 Jahre alten auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern. — Regierungsrat von 7 durch die Stimmberechtigten auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern; Landammann und Statthalter vom Kantonsrat aus Regierungsrat auf 2 Jahre gewählt. — Volksbegehren und Volksentscheid s. S. 156. — Staatssprache deutsch.

ZÜRICH

Verfassung vom 18. April 1869 mit 27 Abänderungen. — Kantonsrat von 220 mindestens 20 Jahre alten auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern. — Regierungsrat von 7 durch die Stimmberechtigten auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern; wählt aus sich seinen Präsidenten und Vizepräsidenten auf 1 Jahr. — Volksbegehren und Volksentscheid s. S. 156. — Staatssprache deutsch.

SIAM (SAJAM; MUANG T'AI) (VB)

Königreich. — Staatliche Entwicklung. Abtretungen an Frankreich: rechtes Mekongufer 1893, Prov. Meluprei und Bassak 1902, Luang Prabang 1904 (Provinz Chandaburi französ. 1893—1904), Battambang, Siemreap und Sisophon 1907 (dagegen Erwerb von Dansai). Übertragung der Oberhoheit und Verwaltung der Staaten Kelantan, Trengganu, Kedah, Perlis und der anliegenden Inseln auf die britische Regierung 1909.

Verfassung. Einherrschaft unter der von Chakrri 1782 gestifteten Dynastie (seit 1916 Ramádhbadi geheiß). Die Thronfolge wurde beschränkt auf die ältesten ebenbürtigen Söhne des Königs laut Gesetz vom Jan. 1887. Ausführende Gewalt in den Händen des Königs, der von einem Ministerrat (*Sabha Senabodi*) beraten wird. — Ein Gesetzgebender Rat, durch königl. Dekret 1895 errichtet, besteht aus den Ministern und 12 vom König ernannten Mitgliedern: seine Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Königs, bei dessen Regierungsunfähigkeit er jedoch selbständig regieren kann; auch besteht ein Geheimer Rat.

Flagge: Fünf wagrechte Streifen, der oberste und unterste rot, die dazwischenliegenden weiß, in der Mitte ein doppelbreiter, blauer Streifen. — **Wappen:** Im Deichselschnitt geteilter, goldengeranderter Schild, oben in Gold eine Gruppe von drei weißen Elefanten auf goldenem Postament mit goldenem Kopfputz; rechts unten in Rot ein goldenaufgezäumter weißer Elefant, links unten in Rosa 2 gekreuzte goldenbegriffte Dolche (*Kris*). Auf dem Schilde die siames. Königskrone.

Orden: Heiliger O. der 9 Edelsteine (1869, nur für Buddhisten), O. von Chulah Cham Kl'ow (1873), O. des Weißen Elefanten (Moha-Wara-Bohru; 1861), FamilienO. der siames. Krone (1869), O. Maha Chakrri (1884).

Weltpolitische Stellung. Stufe 2. Verhältnismäßig groß (= Frankreich ohne Elsaß-Lothringen), aber schwache Bevölkerungsdichte (18 auf 1 qkm), Mangel an Bodenschätzen, wirtschaftliche und technische Rückständigkeit, Unfähigkeit zu kräftiger Staatsbildung, mangelnde Wehrhaftigkeit ermöglichen dem benachbarten England und Frankreich Einfluß auf die siames. Außenpolitik (erzwungene Kriegserklärung an Deutschland August 1918); Erhaltung der Selbständigkeit ihnen gegenüber nur dank raumpolitisch günstiger Pufferlage zwischen ihnen.

Tatsächlicher Innenzustand. Unumschränkte Einherrschaft.

Provinzbehörden

Einteilung in 17 Kreise (*Monthon*) unter Vizekönigen (*Uparaja*) oder Lordleutnants (*Somuh Tesar Bhibalu*), die im Dez. jeden Jahres sich zur Generalverwaltungskonferenz versammeln.

SPANIEN (ESPAÑA) (VB)

Königreich. — Staatliche Entwicklung. Nach Abdankung des Königs Amadeus I. Ausrufung der Republik 11. Febr. 1873; Wiedereinsetzung des 1867 vertriebenen Hauses Bourbon-Anjou 29. Dez. 1874. Abtretung von Kuba, Portoriko und Philippinen an die Verein. Staaten von Amerika im Frieden von Paris 10. Dez. 1898. Verkauf der Karolinen und Mariannen an das Deutsche Reich 12. Febr. 1899. Über die Außenbesitzungen s. diese.

Verfassung vom 30. Juni 1876, außer Kraft seit 1923. — In der männlichen und weiblichen Linie des Hauses Bourbon-Anjou erbliche Monarchie; der König, mit 16 Jahren großjährig, übt die ausführende und mit dem von ihm auflösbaren Parlament die gesetzgebende Gewalt. — Der Ministerpräsident übt als Leiter des Direktoriums (Ministerrats) seit 1923 die Diktatur. Die Volksvertretung (*Córtes*) der Verfassung von 1876 ist aufgelöst, eine neue ständische Volksvertretung in Vorbereitung.

Kriegsflagge: Rot, Gelb, Rot: der etwas breitere gelbe Mittelstreifen ist im ersten Drittel vom Flaggstock von einem ovalen goldengekrönten gespaltenen Wappenschild belegt, der rechts wie unten Feld 1 u. 4, links wie unten Feld 2 u. 3 bezeichnet ist. — Handelsflagge: Gelb, Rot, Gelb, Rot, Gelb; der mittlere Horizontalstreifen doppelt so breit wie jeder der anderen. — Wappen: Geviert mit unten eingepropfter Spitze und belegt mit rotgerandetem blauem Herzschild, darin drei (2, 1) goldene Lilien (Bourbon), 1 u. 4 in Rot dreitürmiges goldenes Kastell mit blauer Toröffnung (Kastilien), 2 u. 3 in Silber ein gekrönter roter Löwe (Leon), in der silbernen Spitze ein grünblättriger Granatapfel (Granada).

Nationalhymne: Grenadiermarsch (*Marcha real*, 1700).

Orden: O. vom Goldenen Vlies (1429), MilO. des heil. Ferdinand (1811), MilO. des heil. Jakob vom Schwert (1170), MilO. von Alcántara (1156), von Calatrava (1158), U. L. Frau v. Montefal (1319), des heil. Hermenegildo (1814), O. Karls III. (1771), Maria LuisenO. (für Frauen) (1794), O. Isabellas der Kath. (1815), MilVerdienstO. (1864), O. für Verdienste zur See (1866), MilO. Maria Christinens (1890), O. Alfons XII. (...).

Weltpolitische Stellung Stufe 1b.

Tatsächlicher Innenzustand. Beschränkte Einherrschaft.

Provinzbehörden

Die 49 streng zentralistisch verwalteten Provinzen unterstehen den vom König ernannten Gouverneuren; neben diesen Provinzialräte (*Diputaciones Provinciales*).

Spanisches Nebenland

Kanarien (*Islas Canarias*)

(Name von Gran Canaria [= Hundinsel; lat. canis = Hund] auf die ganze Gruppe übertragen, nach den schon im Altertum bekannten großen Hunden [davon die Kampfhunde des Kolumbus und die kubanischen Bluthunde])

Inseln Lanzarote, Fuerteventura, Gomera u. Hierro spanisch seit Anfang des 15. Jahrh., Gran Canaria seit 1478–83, Palma 1491–92, Tenerife 1493–96. — Provinz des Mutterlandes; Verwaltungseinteilung in 2 Divisionen zu je 3 Distrikten.

Spanische Außenbesitzungen

Spanisch-Marokko (*Marruecos Española, Africa del Norte*)

1. Die ehemaligen Strafkolonien (*Presidios*)

Ceuta spanisch seit 1580, endgültig 1640, Vergrößerung des span. Gebietes im Frieden von Tetuan 1860. — Melilla spanisch seit 1496 (Grenzvertrag von 1859), Peñon

de Velez de la Gomera seit 1508, Alhucemas Insel seit 1673, die 3 Chafarinas-Inseln seit 1848. Die Verschickung von Strafgefangenen ist eingestellt. Ceuta gehört verwaltungsrechtlich zur Prov. Cadiz, Melilla und die übrigen Presidios zur Prov. Málaga, militärisch unterstehen alle dem Oberkommissariat in Larasch.

2. Das spanische Schutzgebiet (*Protectorado Español en Marruecos*)

Span. Besetzung von Tetuan 1910, von Alcazarquivir, Arsila u. Larasch 1911, Grenzvertrag zwischen Spanien und Frankreich vom 27. Nov. 1912, Aufstand Abd el Krims (jetzt in der Verbannung auf Réunion) seit 1919, niedergeschlagen Mai 1926. Verwaltung unter Aufsicht des span. Oberkommissars (*Alto Comisario*) durch den für ständig mit der Vertretung des Sultans betrauten Kalifen (span. Talifa), der durch einen Regierungsrat von 3 Ministern unterstützt wird. Einteilung in 2 Verwaltungsgebiete (*Regiones*): Oriental od. Rif und Occidental od. Jebala, durch den Uringa getrennt.

Abhängig vom Oberkommissar in Tetuán:

West-Sáhara (*Sáhara Occidental, Cabo Jubi*)

Saharaküste zwischen Kap Bojador bis Kap Blanco 26. Dez. 1884 von Spanien besetzt, Gebiet am Wadi Draa 1900–12 erworben, Ifni (schon 1478 span.) 1860 von Marokko abgetreten, Grenzabkommen mit Frankreich 27. Juni 1900, 3. Okt. 1904, 27. Nov. 1912. — Einteilung in 2 Verwaltungsbezirke (*gobiernos*).

Spanisch-Guinea (*Guinea Española*)

(Fernando Póo benannt nach dem portugiesischen Entdecker [1469] Fernão do Póo, Annobón nach dem Entdeckungstage, 1. Jan. 1471 (Anno Bon = Neujahr; Guinea s. S. 150)

Kolonie. — Inseln Fernando Póo und Annobón im Vertrag von Pardo 1788 von Portugal an Spanien abgetreten (erstere brit. 1827–45). Corisco, Elobey und Muni spanisch durch Eingeborenenvträge seit 1843, tatsächlich durch Abgrenzung gegen Frankreich 27. Juni 1900. Im Falle Verkaufs des festländischen Besitzes Vorkaufsrecht für Frankreich. — Verwaltungserlaß vom 11. Juli 1904. Beamtenrat (*Junta de Autoridades*) von 7 Mitgliedern unter Vorsitz des Generalgouverneurs; Kolonialrat (*Curaduría Colonial*) seit 1904. — Einteilung in 3 Distrikte.

S S S R (Gesamtrußland)

Sojuz Sovětskich Socialističeskich Respublik
= Bund Sozialistischer Rätestaaten

Bundesstaat seit 30. Dez. 1922, bestehend aus RSFSR (Innerrußland), Ukraine, Weißrußland, Transkaukasien (Armenien, Aserbeidschan und Georgien), Turkmenien und Usbekien.

Staatliche Entwicklung. Abdankung des Zaren Nikolaus II. 15. März, Ausrufung des demokratischen Freistaates 14. Sept. und des Rätestaates 7. Nov. 1917. Anerkennung der Selbständigkeit von Estland im Frieden von Dorpat 2. Febr. 1920, von Litauen im Frieden von Moskau 12. Juli 1920, von Lettland im Frieden von

Riga 11. Aug. 1920, von Chorassan im Vertrag von Moskau 30. Sept. 1920, von Finnland (sowie Abtretung des Petschengagebietes an Finnland) im Frieden zu Dorpat 14. Okt. 1920, der Bucharei im Vertrag von Moskau 4. März 1921, von Polen im Frieden von Riga 18. März 1921. Abtretung von Kars und Ardahan an die Türkei im Frieden von Moskau 16. März 1921, von den transkaukasischen Staaten bestätigt Kars 13. Okt. 1921; Anschluß der Bucharei und Chorassans Okt. 1924 (seitdem staatliche Neugestaltung des Turan). Friedensvertrag mit Persien 26. Febr. 1921, mit Afganistan 27. März 1921. Die Abtretung von Bessarabien an Rumänien 1918 bisher nicht anerkannt. Über die staatliche Entwicklung der Gliedstaaten s. diese.

Bundesverfassung vom 6. Juli 1923. Keine Trennung von gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt. — Der Bundesrätekongreß (*Sjesd Sowjetow Sojusa*), aus den öffentlich gewählten Vertretern der Stadträte (1 Vertreter auf 25000 Wähler) und der Gouvernementsrätekongresse (1 Vertreter auf 125000 E.) gebildet, insgesamt über 2000 Mitglieder, tagt alle 2 Jahre rund 1 Woche, ist oberster Träger der Staatsgewalt, besitzt ausschließliche Zuständigkeit bei Verfassungsänderung und Friedensschluß. Wahlberechtigt und wählbar sind alle männlichen und weiblichen Werktätigen über 18 Jahre. — Bundeshauptvollzugsausschuß (ZIK = *Zentralnyi Ispolnitelnyi Komitet* = Zentral-Exekutiv-Komitee) besteht aus 2 Kammern: Bundesrat (vom Bundesrätekongreß aus eigener Mitte gemäß der Bevölkerungsstärke der Gliedstaaten auf 1 Jahr gewählte Mitglieder; zusammen 450) und Nationalitätenrat (je 5 Regierungsvertreter auf die einzelnen Gliedstaaten und Autonomen Rätestaaten, und je 1 auf die Autonomen Gebiete, zus. 131, alle vom Bundesrätekongreß bestätigt). Der ZIK beruft den Bundesrätekongreß jedes zweite Jahr (Einberufung aufschiebbar), übt in der Zeit zwischen dessen Tagungen die oberste Staatsgewalt, tagt dreimal jährlich, erläßt alle grundlegenden Gesetze und vermag sämtliche Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen bundes- oder gliedstaatlicher Organe auszusetzen oder zu widerrufen. — Sein von ihm gewählter Vorstand von 27 Mitgliedern ist das oberste ständige Bundesorgan, erläßt die Ausführungsgesetze, ist oberste Verwaltungs- und Gerichtsstelle des Bundes. Jedes Mitglied des ZIK erhält 225 Rubel Monatsentgelt. — Der Rat der Bundesvolkskommissare (SNK = *Sowmarkom Sojusa*) ist das alljährlich vom neugewählten ZIK für seine Amtsdauer gewählte und ihm verantwortliche Vollzugsorgan; besteht aus dem Vorsitzenden nebst Stellvertretern, den Vorsitzenden (Volkskommissaren) der 5 „Volkskommissariate für den ganzen Bund“ (reine Bundesbehörden mit unmittelbar untergeordneten Bevollmächtigten in den Bundesstaaten: Auswärtige Angelegenheiten; Krieg; Außen- und Binnenhandel; Verkehr; Post, Telegraph und Funkverkehr) sowie der 5 „Vereinigten Bundesvolkskommissariate“ (Bundesbehörden mit gleichnamigen Volkskommissariaten in den Gliedstaaten als gliedstaatliche Organe: Oberster Volkswirtschaftsrat; Arbeit; Finanzen; Arbeiter- und Bauernaufsicht; Statistische Hauptverwaltung).

Flagge: Rote Fahne mit Wappen. — Wappen: Auf einer Erdkugel Sichel und Hammer, mit den Stielen nach unten gekreuzt, umgeben von einem Ährenkranz und der sechssprachigen Umschrift: „Proletarier aller Länder, vereinigt euch“; darüber ein fünfseitiger (sog. Sowjet-)Stern.

„Internationale“ („Wacht auf, Verdammte dieser Erde, die stets man noch zum Hungern zwingt“, 1871).

Orden: Rote Fahne, Rote Arbeitsfahne.

Weltpolitische Stellung. Stufe 1a. Trotz Verlust der Randgebiete noch 46facher Umfang des Deutschen Reichs, und über doppelt soviel Einwohner. Europäische, zugleich asiatische Macht; ihre geschlossene Raummasse ihr bester Schutz. Außenpolitisches Ziel ist Weltrevolution, im Westen die soziale, im Osten zunächst die nationale, beide wegen eigenen unsicheren Innenzustandes nicht durch kriegerische Handlung (daher fortgesetzt russische Garantievertragsverhandlungen; s. die einzelnen Randstaaten), sondern durch mittelbare Unterstützung erstrebt. Die Randstaaten als Sperre vor den westeuropäischen Meeren geborene Gegner; allerdings russ.-lett. Freundschaftsvertrag Riga 7. März 1927: beide Teile neutral, falls dritter eine Partei angreift; Verpflichtung, sich fernzuhalten von Koalitionen a) gegen die politische Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit, b) zwecks finanziellen oder wirtschaftlichen Boykotts des anderen. Trotz zeitweiser (Anfang 1926) Annäherung Gegensatz zu Polen wegen Anspruchs beider auf das gesamte, jetzt geteilte weißrussische und ukrainische Volksgebiet. Daher befreundet mit Polens natürlichen Gegnern; trotz Rigaer Friedens mit Polen (s. o.) kein Desinteressement an Ostpolen: das im russisch-litauischen Frieden von Moskau (s. o.) Litauen zugesprochene Wilnagebiet als litauisch anerkannt im Notenwechsel zum russ.-litauischen Freundschaftsvertrag 29. Sept. 1926. Nichtangriffs- und Freundschaftsvertrag mit Litauen Moskau 29. Sept. 1926 verpflichtet beide Teile zur Neutralität, wenn der andere von Drittem angegriffen wird; eigene Streitigkeiten durch Schiedsgericht zu regeln. Ebenso Neutralitäts- und Freundschaftsvertrag mit Deutschem Reich (erkannte als erste Großmacht den Rätestaat an im Rapallovertrag 16. April 1922) 24. April 1926. Feindschaft mit Rumänien wegen Bessarabiens (s. o., vergebliche Verhandlungen 27. März bis 2. April 1924); der Autonome Moldaurätestaat gegen Rumänien gegründet 11. Okt. 1924. Schwierigkeiten mit Frankreich: Anerkennung der Zarenschulden, Schicksal der in Biserta festgehaltenen russischen Kriegsschiffe, französ. Garantie Bessarabiens im französ.-rumänischen Freundschaftsvertrag 10. Aug. 1926 (jedoch keine Garantie Ostpolens durch Frankreich). Große Schwierigkeiten mit England, das sich zu Hause (russ. Geldunterstützung des engl. Bergarbeiterstreiks 1926), im Außenbesitz (Indien) und Wirtschaftsbereichen (Türkei, Persien, Afganistan, China) von bolschew. Werbung bedroht fühlt. Gespannte Beziehung zum englandfreundlichen Italien seit ital. Anerkennung der bessarab. Angliederung 8. März 1927, zu Bulgarien und Ungarn wegen deren gegenbolschewistischer Einstellung. Der gegen die Schweiz wegen mangelnder Genugtuung im Fall Worowski verhängte Boykott (21. Juni 1923) beseitigt durch Einigung 17. April 1927; seitdem Teilnahme an zwischenstaatlichen Beratungen auf schweizer Boden möglich. — Moralische Eroberung Asiens durch Verzicht auf die zaristischen Vorrechte in Friedensverträgen mit Afganistan und Persien (s. o.), in Vertrag mit China 31. Mai 1924, sowie durch großzügige Nationalitätenpolitik auf eigenem Gebiet (zuletzt nationale Neugliederung des Turan 1925). Freundschaftsverträge mit Türkei Paris 17. Dez. 1925 und Afganistan Moskau 1. Sept. 1926 und Kabul 19. April 1927 verpflichten zu Neutralität, falls der andere von Drittem angegriffen; mit der Türkei Konferenz von Odessa Mitte November 1926. Weitere Annäherung an Persien betrieben. Bolschewistische Anerkennung und Beeinflussung (russische Ratgeber) der Südchinesischen Regierung, Unterstützung des Generals Feng. Freundschafts- und Bündnisvertrag mit der Mongolei 5. Nov. 1921, durch russ.-chinesischen Vertrag vom 31. März 1924 tat-

sächlich nicht aufgehoben. Zu Japan ewiger Gegensatz um die Vorherrschaft in Ostasien, zeitweise verdeckt durch russ.-japanischen Vertrag vom 20. Jan. 1925.

Tatsächlicher Innenzustand. Allgemeines. Gesamtrußland besitzt Staatsform, die a) Föderalismus seiner vielstämmigen Bewohner befriedigt und doch großrussischen Zentralismus seiner kommunistischen Beherrscher nicht stört (s. S. 168), b) Staatsaufbau von unten nach oben vorsieht und doch Leitung der gesamten Staats-tätigkeit von oben nach unten erhält (s. u.), c) großen Bau ausführender Staatsorgane aufführt und doch Macht einer einzigen Partei überläßt (s. u.). — Eigentümlichkeit des Rätetums soll verfassungsmäßig sein: jeder Rätekongreß wählt aus sich heraus Vertreter in die nächst höhere Rätstufe, entsprechend der Verwaltungsgliederung; innerhalb seines Gebiets beschließt der Rätetag, der von ihm aus eigener Mitte gewählte Ausschuß vollzieht. Tatsächlich ist Macht der Rätstellen um so größer, auf je höherer Verwaltungsstufe sie stehen; die untergeordneten bilden nur eine gewählte örtliche, den Anweisungen von oben unterworfenen Staatsverwaltung. Auf jeder Stufe hat Rätekongreß gewohnheitsrechtlich seine Macht dem Vollzugsausschuß, dieser seinem Vorstand abgeben. — Verhältnis der obersten Bundesorgane zueinander. Zeitliche, nicht aufgabemäßige Abgrenzung ihrer Zuständigkeit ist dem Rätetum eigentümlich. Bundesrätekongreß praktisch bedeutungslos, weil jährlich nur wenige Tage lang Träger der obersten Staatsgewalt; kein Selbstversammlungsrecht, zu sachlicher Arbeit unfähige Massenversammlung, politisch wichtig als Sprachrohr der Räteregierung. Bundeshauptvollzugsausschuß (häufig verglichen mit westeuropäischem Parlament) bedeutend wichtiger, weil Aufsichtsstelle über die folgenden Räteorgane; jedoch gleichfalls nur kurze Zeit im Jahre Träger der obersten Staatsgewalt, als Vollzugsorgan wegen zahlenmäßiger Stärke unbenutzbar. Daher sein Vorstand außerhalb der kurzen Sitzungszeit von Kongreß und Ausschuß (damit praktisch allein) das oberste, wegen Kleinheit arbeitsfähigste Rätestaatsorgan. Vorsitzender des Bundeshauptvollzugsausschusses (Staatspräsident) in Verfassung nicht erwähnt, vertritt Staat nach außen, unterzeichnet die meisten Staatsakte, übt Begnadigungsrecht. Der Rat der Volkskommissare (Ministerrat) mit seinem Vorsitzenden (Ministerpräsidenten) und Volkskommissaren (Ministern) steht in überflüssigem Dualismus zum Vorstand des Bundeshauptvollzugsausschusses, wobei letzterer ausschlaggebende Gewalt hat. — Verhältnis zwischen Kommunistischer Partei und Staat. Die kommunistischen Fraktionen in Rätekongressen und Vollzugsausschüssen aller Stufen praktisch von den zugehörigen Parteistellen ins Amt gebracht; an ihre Richtlinien gebunden. Die Parteistellen sämtlicher Verwaltungsstufen, insbesondere die obersten (Parteitag und Hauptausschuß) beraten sämtliche wichtigen Gesetze und politischen Verwaltungsakte vor ihrer Vorlegung an die verfassungsmäßigen Rätstellen. Sämtliche einflußreichen Staatsbeamten nur scheinbar von zuständigen Staatsorganen, tatsächlich vom Organisationsamt eingesetzt. Insbesondere das Politische Amt (Politbüro) der Partei ist Träger der obersten Staatsgewalt von Bund und Gliedstaaten, als sein Exponent Stalin der mächtigste Mann Gesamtrußlands.

Die Gliedstaaten („Unionsrepubliken“)

Verhältnis zwischen Bund und Gliedstaaten. Gesamtrußland ist Bundesstaat. Die Gliedstaaten sind Staaten mit beschränkter Souveränität und eigenen Ver-

fassungen. Der Bund übt die ausschließliche Gesetzgebung und Verwaltung über: Auswärtige Angelegenheiten, Außen- und Binnenhandel, Krieg, Verkehr, Post und Telegraphie. Der Bund übt die grundlegende, die Gliedstaaten die ausführende Gesetzgebung, a) Bund und Gliedstaaten die gemeinsame Verwaltung über Finanzen, Volkswirtschaft (d. h. hauptsächlich die nationalisierte Industrie), Arbeit, Arbeiter- und Bauernaufsicht, Statistik; b) die Gliedstaaten die ausschließliche Verwaltung über Inneres, Landwirtschaft, Rechtspflege, Gesundheit, Wohlfahrt, Volksaufklärung.

Tatsächlicher Zustand. Gesamtrußland ist Scheinbundesstaat. Die gliedstaatliche Gewalt zugunsten der Bundesgewalt sehr eingeschränkt (s. o.), außerdem Erweiterung der Bundeszuständigkeit allein möglich durch Bundesrätekongreß. Starke Bindung der Gliedstaaten auf dem bundesgewaltfreien Restgebiet (b), weil Aufhebung aller Beschlüsse der Gliedstaats- durch oberste Bundesorgane möglich. Daher die Gliedstaaten ohne Souveränität, ihr Austrittsrecht praktisch belanglos. Bildung der Bundesgewalt ohne maßgebliche Teilnahme der Gliedstaaten, da alle Bundesorgane (außer dem unbedeutenden, weil von einheitsstaatlichem Bundesrat überstimmbaren Nationalitätenrat) einheitsstaatlich; das gliedstaatliche Gesetzesvorschlags- und Einspruchsrecht nicht durchschlagend. Praktische Vorherrschaft Innerrußlands bzw. Großrusslands (s. S. 169), dessen Vertreter in allen Bundesorganen große Mehrheit haben, selbst im Nationalitätenrat (mit Hilfe der innerrussischen, also von Moskau abhängigen Autonomen Rätestaaten und Gebiete) auf Grund geopolitischer Vormacht: Innerrußland umfaßt 92,8 vH der Fläche, 69,1 der Bevölkerung Gesamtrußlands. Außerdem tatsächliche Herrschaft der völlig einheitsstaatlich eingestellten „inneren“ Regierung in Moskau (s. S. 167).

Die Verfassungen der Gliedstaaten im Rahmen der Bundesverfassung errichtet und abänderbar, haben alle wichtigen Züge gemeinsam mit ihrem Vorbild, der inner-russischen Verfassung; nur Transkaukasien ist hier wegen seiner vielen Besonderheiten getrennt behandelt (s. S. 173). — Oberstes Staatsorgan ist der Rätekongreß, besteht in Innerrußland aus Vertretern der Gouvernementsrätekongresse (1 Vertreter auf 125000 E.) und der Stadträte (1 Vertreter auf 25000 Wähler); die inner-russischen Gouvernementsrätekongresse sowie der ukrainische und weißrussische Rätekongreß bestehen wieder aus Vertretern der Kreisrätekongresse und Stadträte (10000 bzw. 2000), die Kreisrätekongresse aus Vertretern der mittelbar gewählten Dorfbezirksrätekongresse und der Stadträte (2000 bzw. 200); urwahlberechtigt die über 18 Jahre alten Werkstätigen. Der Rätekongreß tagt alle 2 Jahre, wählt aus sich heraus den ihm verantwortlichen Hauptvollzugsausschuß [Zentral-Exekutiv-Komitee] (in Innerrußland 303, in der Ukraine 300, in Weißrußland 120 Mitgl.), der dreimal jährlich tagt und in der Zeit zwischen den Kongreßtagungen die oberste Staatsgewalt ausübt; er wählt jährlich aus sich heraus seinen Vorstand (oberstes ständiges Staatsorgan), Vorsitzenden (Staatspräsidenten) und Rat der Volkskommissare (Ministerrat); alle drei ihm verantwortlich. Der Rat besteht aus dem Vorsitzenden (Ministerpräsident) nebst Stellvertretern, den Vorsitzenden (Volkskommissaren) der 5 „Vereinigten Volkskommissariate“ (Oberster Volkswirtschaftsrat, Statist. Verwaltung, Arbeit, Finanzen, Arbeiter- und Bauernaufsicht) und der 5 rein gliedstaatlichen Volkskommissariate (Inneres, Landwirtschaft, Rechtspflege, Gesundheit, Volksaufklärung); hinzu kommen noch die Bevollmächtigten der „Volkskommissariate für den ganzen Bund“ (s. o.).

I. RSFSR (Innerrußland)*Russische Sozialistische Föderative Sowjet Republik*= **Russ. Soz. Rätebundesstaat**

(Rossijskaja Socialističeskaja Federatiwnaja Sowětskaja Respublika)

Staatliche Entwicklung s. S. 164.

Flagge: Rot, in der linken oberen Ecke am Flaggstock „RSFSR“ oder „Russischer Sozialistischer Rätebundesstaat“ in goldenen Lettern. — Wappen: In Rot goldene Sichel und Hammer, mit den Stielen nach unten gekreuzt, umgeben von Ährenkranz und der (russ.) Umschrift „Russischer Sozialistischer Rätebundesstaat“ und „Proletarier aller Länder, vereinigt euch!“

Autonome Rätestaaten

Verhältnis zwischen Bund, Gliedstaat und seinen Autonomen Rätestaaten. Innerrußland ist Bundesstaat. Die Auton. Rätestaaten, auf den Gebieten mit überwiegend fremdstämmiger Bevölkerung (Ugro-Finnen und Turko-Tataren) errichtet, sind Staaten ohne Souveränität. Der Bund übt die ausschließliche Gesetzgebung und Verwaltung über: Auswärtige Angelegenheiten, Außen- und Binnenhandel, Krieg, Verkehr, Post und Telegraphie. Der Bund übt die grundlegende, Gliedstaat und Auton. Rätestaaten konkurrierend die ausführende Gesetzgebung, a) Bund, Gliedstaat und Auton. Rätestaaten die gemeinsame Verwaltung über Finanzen, Volkswirtschaft, Arbeit, Arbeiter- und Bauernaufsicht, Statistik; b) die Auton. Rätestaaten die ausschließliche Verwaltung über Inneres, Landwirtschaft, Rechtspflege, Gesundheit, Wohlfahrt, Volksaufklärung.

Tatsächlicher Innenzustand. Innerrußland ist dezentralisierter Einheitsstaat. Die Gewalt der Auton. Rätestaaten zugunsten der schon stark beschränkten gliedstaatlichen Gewalt weiter beschränkt [s. o. a]; Besonderheit: Finanzen, Volkswirtschaft usw. unterliegen gesamt-, innerrussischer und autonom-staatlicher Bestimmung). Selbst auf Restgebiet [b] können gliedstaatliche Staatsorgane alle Beschlüsse autonomstaatlicher Staatsorgane aufheben, sogar selbst Gesetze oder Verwaltungsakte erlassen (hiergegen aufschiebendes Einspruchsrecht des auton. Rätestaates). Die Auton. Rätestaaten keine Staaten, weil keine ursprüngliche Herrschergewalt: durch Akte des gliedstaatlichen Hauptvollzugsausschusses entstanden und aufhebbar, räumlicher Bestand und Verfassung von letzterem abhängig. Auch fehlen alle einem „autonom-föderativen“ Aufbau Innerrußlands entsprechenden Staatsorgane, daher keine wesentliche Mitwirkung der Auton. Rätestaaten am Zustandekommen der gliedstaatlichen „Bundes“gewalt. Also nur weitgehende politisch-kulturelle Selbstverwaltung, beaufsichtigt durch die herrschende, völlig einheitsstaatlich eingestellte kommunistische Partei. Innerrußland kartopolitisch gleichbedeutend mit „Großrussenland“ (Innerrußland vermindert um das Gebiet sämtlicher Auton. Rätestaaten und Auton. Gebiete); geopolitisch bedingte großrussische Vorherrschaft über die Fremdstämmigen.

Die Verfassungen der Autonomen Rätestaaten entweder in Verordnungen des zugehörigen gliedstaatlichen Hauptvollzugsausschusses oder in eigenen, von letzterem genehmigten Verfassungen (Baschkirien, Dagestan, Krim, Wolgadeutschland) enthalten, im Rahmen der Bundes- und Gliedstaatsverfassung errichtet

und abänderbar, haben alle wichtigen Züge mit letzterer gemeinsam. Jeweils eigener Rätekongreß, Hauptvollzugsausschuß und Rat der Volkskommissare; letzterer besteht aus den Vorsitzenden (Volkskommissaren) der 5 rein autonomen Volkskommissariate (Inneres, Landwirtschaft, Rechtspflege, Gesundheit, Volksaufklärung) und den Bevollmächtigten der 5 „Vereinigten Volkskommissariate“ (s. o.) Innerrußlands.

Behörden mit Gründungstag der Selbstverwaltung (Autonomie)

(Die Rätestaaten in der Reihenfolge ihrer Entstehung)

- Rätestaat der Baschkiren (*Baschkiristan*, *Baschrespublica*, ABSSR). 23. März 1919 bzw. 19. Mai 1920.
- Rätestaat der Tataren (*Tatarstan*, *Tatrespublica*, ATSSR). 27. Mai 1920.
- Rätestaat der Kosaken (*Kasakstan*, AKSSR; bis Mai 1925 Kirgisen-Republik) 26. Aug. 1920 (sollte nach Entwurf des Unions-ZIK vom 2. Febr. 1926 in einen Bundesstaat umgewandelt werden; bisher nicht erfolgt).
- Dagestan (ADSSR). 20. Jan. 1921 bzw. 25. Jan. 1922.
- Krim (Kr. ASSR). 18. Okt. 1921; ☉ Akmetschet (fr. Simferópol); Staatssprache tatarisch u. russisch.
- Rätestaat der Jakuten (*Jakrespublica*, AYSSR). 22. April 1922.
- Karelien (AKSSR). Arbeitergemeinschaft 6. Aug. 1920, Rätestaat 27. Juli 1923;
- Rätestaat der Burjäten u. Mongolen. Autonomes Gebiet 9. Jan. 1922, Rätestaat 12. Sept. 1923.
- Rätestaat der Wolga-Deutschen (*Nemrespublica*, ASSRNP). Arbeitergemeinschaft 19. Okt. 1918, Rätestaat 9. Jan. 1924; Verfassung vom Febr. 1926.
- Rätestaat der Tschuwaschen. Autonomes Gebiet 24. Juni 1920, Rätestaat 21. April 1925.
- Rätestaat der Kirgisen (*Kirgisistan*, *Kirrespublica*, AKSSR; bis 1925 Karakirgisen). Autonom. Gebiet Okt. 1924, Rätestaat Nov. 1926.

Autonome Gebiete

Verhältnis zwischen Bund, Gliedstaat und seinen Autonomen Gebieten. Die Auton. Gebiete, von ihrem zugehörigen gliedstaatlichen Hauptvollzugsausschuß auf den Gebieten mit überwiegend fremdstämmiger Bevölkerung errichtet und abänderbar, sind unbestritten keine Staaten, nur Gebietseinheiten mit örtlicher Selbstverwaltung. Der Bund übt die ausschließliche Gesetzgebung und Verwaltung über auswärtige Angelegenheiten, Außen- und Binnenhandel, Krieg, Verkehr, Post und Telegraphie. Der Bund übt die grundlegende, a) der Gliedstaat die ausführende Gesetzgebung, Bund und Gliedstaat die gemeinsame Verwaltung über Finanzen, Volkswirtschaft, Arbeit, Arbeiter- und Bauernaufsicht, Statistik; b) Gliedstaat und Auton. Gebiete konkurrierend die ausführende Gesetzgebung, die Auton. Gebiete die ausschließliche Verwaltung über Inneres, Landwirtschaft, Rechtspflege, Gesundheit, Wohlfahrt, Volksaufklärung. — Unterschied zu Auton. Rätestaaten: die soeben beschriebene weitergehende Abhängigkeit vom Gliedstaat, kein selbständiges Haushaltsrecht, fast kein Einspruchsrecht gegen Gesetze und Verwaltungsakte des

Gliedstaates, entsenden nur je 1 (statt 5 der Auton. Rätestaaten) Vertreter in gesamtrussischen Nationalitätenrat, sind noch stärker geopolitisch, finanziell und technisch von ihrem Gliedstaat abhängig also nur fremdstämmige Bezirke.

Die Verfassungen der Autonomen Gebiete enthalten in Verordnungen des zugehörigen gliedstaatlichen Hauptvollzugsausschusses, im Rahmen der Bundes- und Gliedstaatenverfassung gehalten, haben alle wichtigen Züge mit letzterer gemeinsam. Jeweils eigene Rätekongresse und Hauptvollzugsausschüsse mit Abteilungen (an Stelle der fehlenden Volkskommissariate). ☉ = Hauptorte

Gebiete der Kalmücken (errichtet 25. Nov. 1920, ☉ Astrachan), Tscheremissen oder Mari (25. Nov. 1920, ☉ Krasnokokschaisk [fr. Zarewokokschaisk]), Wotjaken (5. Jan. 1921, ☉ Ischewsk), Syrjänen oder Komi (22. Aug. 1921, ☉ Ustsysolsk), Adige-Tscherkessen (27. Juli 1922, ☉ Krasnodar), Oiraten (1. April 1922, ☉ Ulala): Tscherkass-Karatschaier (12. Jan. 1922, ☉ Batalpaschinsk), Balkar (Taulu)-Kabardiner (6. Jan. 1922, ☉ Naltschik), Tschetschenen (1. Dez. 1922, ☉ Grosny), Nordosseten (7. Juli 1924, ☉ Wladikawkas), Inguschen (7. Juli 1924, ☉ Wladikawkas), Ardon-Kosaken (Ende 1925, ☉ Ardon), Karakalpaken (Delta des Amu-Darja; 7. Juli 1924, ☉ Turtkul, fr. Petro-Alexandrowsk).

Russische Nordinseln.

Laut Erlaß der Räteregierung vom 15. April 1926 gehören zum SSSR (zum Gliedstaat RSFSR) alle nördlich seiner Nordküste bis zum Pol liegenden Länder zwischen $32^{\circ} 4' 35''$ östl. v. Grw. und $168^{\circ} 49' 30''$ westl. v. Grw.

Neuland (russ. *Nówaja Semlja*) (zum Gouv. Archangel, Kreis Mesen)

Seit dem Mittelalter zum russ. Wirtschaftsgebiet; Rettungsstation der russ. Regierung seit 1877.

Dazu: durch die Karische Pforte getrennt, die Waigatsch-Insel und westlich davon die Kolgudjew-Insel, beide ständig von Samojeden bewohnt, im Sommer auch von Russen, Kómijas (russ. Ssyrjänen) und Festlands-Samojeden.

Franz-Josefs-Land (zum Gouv. Archangel, Kreis Mesen)

Entdeckt von Payer u. Weyprecht 1872–74; russ. Flaggenhissung 29. Aug. 1914. Unbewohnt.

Nordland (russ. *Ssewernaja Semlja*; früher Kaiser-Nikolaus II.-Land, Leninland) (zum Sibirischen Gebiet)

entdeckt und russ. Flagge gehißt 4. Sept. 1913, bis jetzt nur Ost- u. Südküsten bekannt, aml. russ. durch Rundschreiben der russ. Regierung vom Sept. 1916.

Dazu: Klein-Taymir (*Maly Taymir*; fr. Zäsarewitsch Alexius-Insel), 1913 entdeckt, und Einsamkeit-Insel (russ. *Uédinenije*), entdeckt 1878, russ. Flagge gehißt 31. Aug. 1915, aml. russ. laut Rundschreiben vom Sept. 1916. Alle unbewohnt.

Neusibirische (Anjou-)Inseln (zum Jakutischen Rätestaat, Kreis Bulun)

Unbewohnt.

De Long-Inseln (zum Jakutischen Rätestaat, Kreis Bulun)

(benannt nach dem Entdecker, amerik. Kpt. G. W. de Long)

Bennett-Insel, Henriette-Insel und Jeannette-Insel, entdeckt 1881, russ. laut Rundnote der russ. Regierung vom Sept. 1916. — General-Wilkitzki-Insel (benannt nach dem Entdecker Kpt. z. S. B. A. Wilkitzki), russ. Flagge gehißt 20. Aug. 1913. — Nowopaschenny-Insel (auch Schohow-I.), im Okt. 1914. Unbewohnt.

Wrangel-Insel (zum Fernöstlichen Gebiet)

(Benannt nach dem russ. Lt. v. Wrangel vom Entdecker, dem engl. Kpt. Long, 1867)

Zuerst vom amerikan. Kpt. Hooper betreten und als Neu-Kolumbien für die Vereinigten Staaten in Besitz genommen 12. Aug. 1881. W. Stefánsson hißte die britische Flagge 21. Sept. 1921. Von der russ. Regierung als russ. erklärt durch Rundschreiben vom Sept. 1916, von der Räteregierung erneut 20. Aug. 1924 in Besitz genommen.

Dazu: Herald-Insel, entdeckt 1848, russ. laut Rundschreiben vom Sept. 1916; Flaggenhissung der VStAmerika 15. Okt. 1924, russ. Flaggenhissung 18. Okt. 1924.

II. UKRAINE

(Ukraina = Grenzland)

Ukrainischer Sozialistischer Rätestaat(USSR = *Ukrainska Sozialistitscheskaja Sowjetskaja Respublika*)

Staatliche Entwicklung. Loslösung von Rußland 9. Juli 1917. Ausrufung des Rätestaates 14. Dez. 1917. Sonderfrieden mit den Mittelmächten von Litauisch-Brest 3. März 1918. Deutsche Besetzung bis Nov. 1918. Geschichte der Gegenbolschewistischen Volksregierung s. S. 185. Verfassungsverkündung 14. März 1919. Endgültige Errichtung der Räteherrschaft Ende 1919; Staatenbund mit Innerrußland im Moskauer Vertrag 28. Dez. 1920. Bundesstaat des SSSR seit 30. Dez. 1922. Abschaffung der Gouvernements und Neueinteilung in 41 Bezirke und 632 Kreise 1. Juli 1925.

Autonomer Rätestaat

Moldau-Rätestaat (AMSSR; gegr. 12. Okt. 1924).

III. WEISSRUSSLAND (*Bjelorossija*)**Weißrussischer Sozialistischer Rätestaat**(SSRB = *Socialistitscheskaja Sowjetskaja Respublika Bjelorossij*)

Endgültige Einführung der Räteherrschaft August 1920, Staatenbund mit Innerrußland im Vertrag von Moskau 16. Jan. 1921. Verlust des westlichen Teils des weißrussischen Sprachgebiets (in den Gouvernements Grodno u. Wilna) an Polen 1920 und 1921. Bundesstaat des SSSR seit 30. Dez. 1922. Angliederung von Teilen der Gouvernements Witebsk, Smolensk und Homel 2. März 1924. — Verwaltungseinteilung in 12 Kreise.

IV. TRANSKAUKASIEN

Transkaukasischer Sozialistischer Rätebundesstaat

(SSFSR = *Sakawkaskaja Socialistischeskaja Federativnaja Sowjetskaja Respublika*)

Staatliche Entwicklung. Die nach dem Zusammenbruch des Zarenreichs selbstständig gewordenen demokratischen Freistaaten Armenien, Aserbeidschan und Georgien bildeten den Transkaukasischen Bund 22. April 1918, der 26. Mai 1918 wieder zerfiel. Nach endgültiger Umwandlung der Demokratien in Rätestaaten (vgl. die Einzelstaaten) Errichtung eines transkaukas. Rätestaatenbundes 12. März 1922; dessen Umwandlung in den Transkaukasischen Rätebundesstaat 12. Dez. 1922; letzterer ist Gliedstaat des SSSR seit 30. Dez. 1922.

Verfassung vom 12. Dez. 1922, verkündet 16. Jan. 1923. Oberstes Staatsorgan ist der Hauptvollzugsausschuß von insgesamt 95 Vertretern der Kreisrätekongresse und Stadträte (vgl. über diese Räte die einzelstaatlichen Verfassungen). Der transkaukasische Rat der Volkskommissare (Ministerrat) besteht aus dem Vorsitzenden nebst Stellvertretern, den Vorsitzenden oder Volkskommissaren der 5 Vereinigten Volkskommissariate (Finanzen, Volkswirtschaft, Ernährung, Arbeit, Arbeiter- u. Bauernaufsicht), den Bevollmächtigten der 5 rein gesamtrussischen „Volkskommissariate für den ganzen Bund“ (Auswärtiges, Krieg, Außen- u. Binnenhandel, Verkehr, Post, Telegraph u. Funkverkehr) sowie dem Vertreter der Staatspolitischen Verwaltung. Die Vereinigten Volkskommissariate sind den Vereinigten Bundesvolkskommissariaten in Moskau unterstellt, aber sonst rein transkaukasische Behörden; nur die Volkswirtschaft ist mit den Einzelstaaten wieder „vereinigt“: die transkaukasische Wirtschaftsberatung leitet die einzelstaatlichen Obersten Volkswirtschaftsräte.

Die transkaukasischen Gliedesgliedstaaten

Verhältnis zwischen Bund, transkaukasischem Gliedstaat und seinen Gliedesgliedstaaten. Die Gliedesgliedstaaten sind Staaten ohne Souveränität; eigene Verfassungen. Der Bund übt die ausschließliche Gesetzgebung und Verwaltung über auswärtige Angelegenheiten, Außen- und Binnenhandel, Krieg, Verkehr, Post und Telegraphie. Der Bund übt die grundlegende, a) Bund und Gliedstaat gemeinsam die ausführende Gesetzgebung und die Verwaltung über Finanzen, Arbeit, Arbeiter- und Bauernaufsicht, Statistik; b) Bund, Gliedstaat und Gliedesgliedstaat gemeinsam die ausführende Gesetzgebung und die Verwaltung über Volkswirtschaft; c) die Gliedesgliedstaaten ausschließlich die ausführende Gesetzgebung und die Verwaltung über Inneres, Landwirtschaft, Rechtspflege, Gesundheit, Wohlfahrt, Volksaufklärung.

Tatsächlicher Zustand. Transkaukasien ist Scheinbundesstaat. Die gliedesgliedstaatliche Gewalt zugunsten der schon stark beschränkten gliedstaatlichen weiter eingeschränkt [s. a und b; Besonderheit: die Volkswirtschaft unterliegt gesamtrussischer, transkaukasischer und gliedesgliedstaatlicher Bestimmung]; selbst auf bundesgewaltfreiem Restgebiet [c] können transkaukas. Organe verfassungswidrige Anordnungen der Gliedesgliedstaatsorgane aufheben, nicht umgekehrt. Souveränität oder Austrittsrecht der Gliedesgliedstaaten von der transkaukas. Verfassung nicht er-

wähnt. Bildung der transkaukas. Bundesgewalt ohne maßgebliche Teilnahme der Gliedegliedstaaten, da alle Bundesorgane einheitsstaatlich. Überall herrscht die streng einheitsstaatlich eingestellte kommunistische Partei.

Die Verfassungen der Gliedegliedstaaten, im Rahmen der gesamtrussischen und der transkaukas. Bundesverfassung gehalten, stimmen grundsätzlich überein (wichtige Abweichungen in Klammern). — Oberstes Staatsorgan ist der Rätekongreß, bestehend aus Vertretern der Kreisrätekongresse (in Armenien und Aserbeidschan auf 5000, in Georgien auf 10000 ländliche Einw. 1 Vertreter) und der Stadträte (in Armenien auf 5000, in Aserbeidschan auf 1000, in Georgien auf 2000 städtische Wähler 1 Vertreter); die Kreisrätekongresse bestehen wieder aus Vertretern der mittelbar gewählten Dorfbezirksrätekongresse und der Stadträte (2000 bzw. 200, in Aserbeidschan 500 bzw. 100); urwahlberechtigt die über 18 Jahre alten Werktätigen. Der Rätekongreß tagt einmal jährlich, wählt aus sich heraus den ihm verantwortlichen Hauptvollzugausschuß (in Armenien 90, Aserbeidschan 160, Georgien 95 Mitglieder), der dreimal (in Aserbeidschan sechsmal) jährlich tagt und in der Zeit zwischen den Kongreßtagungen die oberste Staatsgewalt ausübt; er wählt alljährlich aus sich heraus seinen Vorstand (oberstes ständiges Organ), Vorsitzenden (Staatspräsidenten) und Rat der Volkskommissare (Ministerrat); alle drei ihm verantwortlich. Der Rat besteht aus dem Vorsitzenden nebst Stellvertretern, den Vorsitzenden oder Volkskommissaren der 6 rein einzelstaatlichen Volkskommissariate (Inneres, Landwirtschaft, Rechtspflege, Gesundheit, Wohlfahrt, Volksaufklärung), den Vorsitzenden des gliedegliedstaatlichen Obersten Volkswirtschaftsrates (zugleich „vereinigte“ transkaukasische und gesamtrussische Behörde) sowie den beratenden Bevollmächtigten der 4 transkaukasischen Vereinigten Volkskommissariate (Finanzen, Statistik, Arbeit, Arbeiter- u. Bauernaufsicht); (vgl. hierzu die transkaukasische Verfassung).

1. Armenien (*Aiastan* = Herrenland)

Armenischer Sozialistischer Rätestaat

(SSRA = *Armenija Socialistitscheskaja Sowjetskaja Respublika*)

Staatliche Entwicklung. Nach Zusammenbruch des Zarentums selbständig gewordener Freistaat, Mitglied des Transkaukasischen Bundes 22. April bis 27. Mai 1918; plante ein Großarmenien, Kaukasisch- und Türkisch-Armenien umfassend, unter nordamerikanischem Schutz (Friede von Sèvres 10. Aug. 1920). Endgültige Umwandlung in einen Rätestaat 29. Nov. 1920; Angliederung von Nachitschewan Ende 1920, an Aserbeidschan wieder abgetreten 1921. Staatenbund mit Innerußland 30. Sept. 1921. Die im Vertrag von Moskau (16. März 1921) vollzogene Abtretung der Kreise Kars und Ardahan an die Türkei von Armenien bestätigt 13. Okt. 1921. Eintritt in den Transkaukasischen Rätestaatenbund 12. März 1922; weitere Entwicklung s. Transkaukasien.

2. Aserbeidschan

Aserbeidschaner Sozialistischer Rätestaat

(ASSR = *Aserbeidschanskaja Socialistitscheskaja Sowjetskaja Respublika*)

Staatliche Entwicklung. Nach Zusammenbruch des Zarentums selbständig gewordener Freistaat, Mitglied des Transkaukasischen Bundes 22. April bis 28. Mai

1918. Räteherrschaft in *Baku* 22. März bis 25. Juli 1918, von den Engländern beseitigt 17. Nov. 1918. Endgültige Umwandlung in einen Rätestaat 2. April 1920, Staatenbund mit Innerrußland im Moskau 30. Sept. 1920. Das Ende 1920 an Armenien abgetretene Nachitschewan wieder angegliedert 1921. Eintritt in den Transkaukas. Rätestaatenbund 12. März 1922; weitere Entwicklung s. Transkaukasien.

Autonomer Rätestaat u. Autonomes Gebiet

Nachitschewan (fr. Chanat, seit 1828 russ., Autonomes Gebiet seit 1922, Rätestaat seit 31. Dez. 1923). 133000 E. ☉ Nachitschewan.

Nagorni (Berg-)Karabach (Autonomes Gebiet seit 1923). ☉ *Stepan Jurt.*

3. Georgien (*Sakartwelos Respublika* = Kartwelischer Freistaat)

russ.: Grusien, türk.: Gurdschistan

GSSR = *Grusija Socialistitscheskaja Sowjetskaja Respublika* =
Grusinischer Sozialistischer Rätestaat

Staatliche Entwicklung. Ehemals unabhängiges Königreich, unter russischer Schutzherrschaft seit 1783, Rußland angegliedert 1801. Nach Zusammenbruch des Zarentums selbständig gewordener Freistaat, Mitglied des Transkaukas. Bundes 22. April bis 26. Mai 1918; Anerkennung der Unabhängigkeit des georgischen Freistaats durch Räterußland im Frieden von Moskau 7. Mai 1920; Angliederung Abchasiens Jan. 1921. Endgültige Umwandlung in einen Rätestaat 25. Febr. 1921. Angliederung Adschariens März 1921. Staatenbund mit Innerrußland im Vertrag von Moskau 21. Mai 1921. Die im Verträge von Moskau 16. März 1921 vollzogene Abtretung der Kreise Kars und Ardahan an die Türkei von Georgien bestätigt Kars 13. Okt. 1921. Eintritt in den Transkaukas. Rätestaatenbund 12. März 1922; weitere Entwicklung s. Transkaukasien.

Verfassung s. S. 167.

Autonome Rätestaaten

Adscharien (*Adschiristan ASSR*), gegr. 1921. Nicht wie die innerrussischen Auton. Rätestaaten von seinem Gliedstaat freiwillig gebildet, sondern Gewährung der Selbstverwaltung war Vorbedingung für seinen Anschluß an Georgien; daher praktisch stärkere Stellung. Ebenso Abchasien (*Abchasskaja ASSR*), gegr. 1921, ging aber wegen geopolitisch günstiger Lage (schwer zugängliches Bergland) nicht in Georgien auf, sondern schloß Freundschaftsvertrag mit Georgien, das Abchasien als ihm verbündeten Rätestaat, sog. Vertragsstaat anerkannte; daher erfolgte bei Gründung Gesamtrußlands Abchasiens Eintritt in den SSSR nicht (wie bei allen Auton. Rätestaaten) ipso iure mit Eintritt Georgiens, sondern unmittelbar durch georgische Vermittlung. Gesamtrussische Bundesverfassung übergeht jedoch Vertragsstaatsverhältnis, behandelt Abchasien wie jeden anderen Auton. Rätestaat. Über Rechtslage und tatsächlichen Innenzustand Adschariens und Abchasiens gilt daher das S. 168 Gesagte.

Autonomes Gebiet

Südossetien (*Jugo-Ossetija*), gegr. 1922. Rechtlich wie tatsächlich gilt das S. 168 Gesagte.

V. TURKMENIEN

TurkSSR = *Turkmenskaja Socialistitscheskaja Sowjetskaja Respublika* =
Turkmenischer Sozialistischer Rätestaat

Staatliche Entwicklung s. unter Usbekien. — Verfassung vom 20. Febr. 1925 s. S. 167. — Verwaltungseinteilung in 5 Bezirke, 25 Kreise.

VI. USBEKIEN

UsbSSR = *Usbeskaja Socialistitscheskaja Sowjetskaja Respublika* =
Usbekischer Sozialistischer Rätestaat

Staatliche Entwicklung. Die früheren Chanate und russ. Vasallenstaaten Bucharei (Bochara: seit 1868) und Chiwa (Chorassan, russ. Choresm; seit 1873) wurden September 1920 bzw. Juni 1919 als Volksrätestaaten eingerichtet, gingen September bzw. Februar 1924 zum sozialistischen Rätetum über und wurden unter Einschluß der nichtnomadisierenden Teile des früheren Autonom. Rätestaats Turkestan (entstanden 1. Mai 1918, an Innerrußland angeschlossen 11. April 1921), seit Okt. 1924 in 2 Rätestaaten (Usbekien und Turkmenien) umgewandelt; deren Anschluß an den Rätebund Gesamttrußland Mai 1925. Gründungstag Usbekiens 5. Dez. 1924, Verfassung vom 17. Febr. 1925, s. S. 167. — Verwaltungseinteilung in 6 Bezirke, 10 Kreise, 8 Gemeinden.

Autonomer Rätestaat

Rätestaat der Tadschiks (*Tadschikskaja ASSR*), gegr. Dez. 1924. Rechtlich wie tatsächlich gilt das S. 168 Gesagte.

Schutzstaaten

Mongolei (Äußere Mongolei; Mongolischer Volksrätestaat)

Rätestaat. — Staatliche Entwicklung. Erklärung der Unabhängigkeit und Ernennung des geistlichen Oberhauptes der Buddhisten (*Bogdo Djebsung Damba Chutuktu Chan* = Großer Verehrungswürdiger Heiliger Wiedergeborener Herrscher) zum selbständigen Herrscher 1. Dez. 1911. Anerkennung der Unabhängigkeit und Errichtung der Schutzherrschaft durch Rußland im Vertrag von Urga 3. Nov. 1912, Stellung unter chinesische Schutzherrschaft mit Zustimmung Rußlands und chines. Anerkennung der mongol. Autonomie 3. Nov. 1913. Errichtung einer chines.-russischen Oberhoheit unter Anerkennung der mongol. Autonomie durch beide Mächte im Dreimächteabkommen Kiachta 8. Juni 1915. Aufhebung der mongolischen Autonomie durch China 18. Juli 1919. Einsetzung einer von China unabhängigen mongolischen Regierung unter Leitung des Chutuktu durch den zaristischen General v. Ungern-Sternberg 4. Febr. 1921. Ausrufung des mongolischen Nationalfreistaates durch die Bolschewisten 10. Juli 1921. Freundschaftsvertrag mit Räterußland 5. Nov. 1921, Bekräftigung dieses Vertrages durch Heranziehung russischer Berater und Beschränkung des Chutuktu auf seine geistliche Stellung 1923; nach dessen Tod Beseitigung des räteparlamentarischen Kirchenstaates und Errichtung des reinen Volksrätestaates 20. Mai 1924. Die chinesische Oberhoheit anerkannt, die Zurückziehung der bolschewistischen Truppen zugesagt im russisch-chinesischen Vertrag 31. Mai 1924; bis heute nicht durchgeführt.

Verfassung vom 26. Nov. 1924. Keine Trennung von gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt. — Der Große Churuldan besteht aus den auf 1 Jahr gewählten (mindestens 95) Vertretern der Aimakkongresse, der Stadt- und Soldatenräte, tagt einmal jährlich rund eine Woche, ist oberster Träger der Staatsgewalt, besitzt ausschließliche Zuständigkeit bei Verfassungsänderung. Wahlberechtigt sind alle über 18 Jahre alten männlichen und weiblichen Werktätigen. — Der Kleine Churuldan (Hauptvollzugsausschuß), von 30 durch den Großen Churuldan aus eigener Mitte gewählten, ihm verantwortlichen Mitgliedern, tagt mindestens zweimal jährlich, beruft den Großen Churuldan einmal jährlich, übt in der Zeit zwischen dessen Tagungen die oberste Staatsgewalt, erläßt alle grundlegenden Gesetze. — Sein von ihm aus eigener Mitte gewählter, ihm verantwortlicher Vorstand von 5 Mitgliedern ist das oberste ständige Staatsorgan, erläßt die Ausführungsgesetze, ist oberste Verwaltungs- und Gerichtsstelle. — Die Regierung (Ministerrat) besteht aus 13 vom Kleinen Churuldan für seine Amtsdauer gewählten, ihm verantwortlichen Mitgliedern.

Flagge: Rote Fahne mit Wappen. — **Wappen:** In einem Viereck das Wort „*Soyunba*“ darunter eine Lotosblume.

Tannu-Tuwa-Rätestaat (*Urjanchai*)

Rätestaat. — Staatliche Entwicklung. Früher als Teil der Mongolei unter dem chines. Bannergeneral in Uliassutai, praktisch selbständig seit 1912, Erklärung der russ. Oberhoheit (zum Distrikt Ussinsk des Gouvernements Altai) Herbst 1914. Nach dem russ. Zusammenbruch wieder chines. Besitzergreifung März 1919; Einführung des Rätetums und Wiedertrennung von China und Äußeren Mongolei 1921.

Verfassung mit Großem und Kleinem Churuldan (ähnlich der Mongolei; s. o.).

S Ü D S L A W I E N (VB)

(KRALJEVINA SRBA, HRVATA I SLOVENACA)

(Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen)

Königreich. — Staatliche Entwicklung. Anschluß Montenegros an Serbien (von der Türkei unabhängiges Fürstentum seit Berliner Vertrag 13. Juli 1878, Königreich seit 6. März 1882), der einstimmig von der Großen Nationalversammlung Podgoritza 13. Nov. 1918 verkündet wurde. Internationale Anerkennung dieser Vereinigung durch den Botschafterrat Juli 1922. Zusammenschluß der bei Zerfall der Österreich-Ungarischen Monarchie Ende Okt. 1918 selbständig gewordenen Slowenien, Kroatien und Slawonien, Bosnien und Herzegowina sowie der serbischen Provinzen Südungarns zu einem vorläufigen Bundesstaat mit dem Nationalrat als oberster Leitung [Agram] Nov. 1918. Die Vereinigung dieses Staates mit Serbien vom 1. Dez. 1918 zum Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen anerkannt in den Frieden von Versailles 28. Juni 1919, St. Germain-en-Laye 10. Sept. 1919, Petit-Trianon 4. Juni 1920 und Neuilly 27. Nov. 1919 (zugleich Angliederung von Strumica und Grenzberichtigung

gegen Bulgarien). Erwerb einer Freihafenzone in Saloniki 1923; Grenzregelung gegen Albanien Febr. 1923. Grenzregelung mit Italien durch Vertrag von Rapallo Nov. 1920 und Vertrag von Rom 27. Jan. 1924 (Erwerb des Hafens Baros bei Fiume).

Verfassung vom 28. Juni 1921. — Im Mannesstamme des Hauses Kara-Georgewitsch (primog.) erbliche Monarchie. Der König vertritt den Staat nach außen, schließt die Verträge mit den fremden Staaten (jedoch ist zur Ratifizierung dieser Verträge die vorherige Genehmigung der Nationalversammlung einzuholen), veröffentlicht die von der Nationalversammlung beschlossenen und von allen Ministern gegengezeichneten Gesetze, ernennt die der Nationalversammlung verantwortlichen Minister, beruft und löst die Nationalversammlung mit Zustimmung des Ministerrats, ist Oberbefehlshaber. — Nationalversammlung (*Narodna Skupstina*) von 315 durch die über 21 Jahre alten männlichen Staatsbürger (1 Abg. auf 40000 E.) in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Verhältniswahl auf 4 Jahre gewählt, mindestens 30 Jahre alten Mitgliedern; sie versammelt sich alljährlich am 20. Okt., übt die Gesetzgebung und kann Verordnungen des Königs oder der Regierung durch einfachen Beschluß außer Kraft setzen. Jedes Mitglied erhält 300 Dinar Tagegelder. — Der Staatsrat (*Drjavni Saret*) ist oberstes Verwaltungsgericht; die Mitglieder vom König nach Vorschlag der Nationalversammlung ernannt. — Die Hauptkontrolle (*Glavna Kontrola*) ist oberster Rechnungshof; die Mitglieder von der Nationalversammlung nach Vorschlag des Staatsrats gewählt.

Landesfarben : Blau, Weiß, Rot wagrecht gestreift. — Wappen : In Rot aufliegender, silberner Doppeladler, dessen Brustschild die Wappen von Serbien (in Rot ein von 4 silbernen Feuerstahlen beseitetes silbernes Kreuz) Kroatien (von Rot u. Silber geschacht) und Slowenien (in Blau 3 goldene Sterne über silbernem Halbmond) enthält. Königskrone.

Nationallied : „*Boje pravde, ti chto spase*“ („Gott der Gerechtigkeit, der Du bewahrtest“; 1872).

Orden : Stern Kara-Georgiewitsch (1904), Weißer Adler-O. (1883), St. Sava O. (1883), Takovo O.

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b. Nach Landesgröße (= $\frac{8}{10}$ Italien) und Bevölkerung (= $\frac{3}{10}$ Italien) Mittelmacht. Agrarstaat. Günstige geopolitische, aber schwierige außenpolitische Lage wegen der die serbisch-kroatischen Volksgrenzen überschreitenden politischen Grenzen. Der tiefe Gegensatz zu dem die Herrschaft über die Adria anstrebenden Italien zeitweise behoben durch die südslawisch-italien. Verträge von Rom 27. Jan. 1924 (s. o.) und Nettuno 18. Juli 1925 (von Südslawien nicht ratifiziert), wieder offen seit dem italien.-albanischen Freundschaftsvertrag 27. Nov. 1926 (besonders die Kroaten italienfeindlich), offener Konflikt März 1927; weiter Gegensatz zu Ungarn und Bulgarien wegen Angliederung südungarischer und westbulgarischer Gebietsteile am Ende des Weltkrieges; Annäherung beider Staaten an Italien seit 1926. Demgegenüber kein Verlaß auf die Kleine Entente wegen mangelnder Italienfeindlichkeit der Tschechoslowakei (tschechoslowak.-italien. Vertrag herzlicher Zusammenarbeit 28. Mai 1924) und Rumäniens (rumän.-italien. Freundschaftsvertrag 16. Sept. 1926); naturgegebenes südslaw.-französ. Bündnis fehlt. Schutz gegen unprovokierte Angriffe Ungarns und Bulgariens durch südslaw.-rumän. Verteidigungsbündnis 7. Juli 1921, auf 3 Jahre verlängert 7. Juli 1923; Erneuerung des

südslaw.-rumän. Militärabkommens 24. Okt. 1923 (Verlässlichkeit beider Verträge fragwürdig, s. o.). Der südslawisch-polnische Freundschaftsvertrag 18. Sept. 1926 bedeutungslos, weil Südslawien nicht rußlandfeindlich und Polen nicht ungarfeindlich. Freundschaftsvertrag mit Griechenland vom 17. Aug. 1926 (s. S. 116) angesichts griechisch-italien. Annäherung von Griechenland nicht ratifiziert; dagegen Annäherung an die england- und italienfeindliche Türkei betrieben.

Tatsächlicher Innenzustand. Parlamentarische Einherrschaft. Der König einflußlos, das Parlament allmächtig. — Starke innenpolitische Kämpfe zwischen den führenden slawischen Stämmen (Serben 40,5, Kroaten 27,6, Slowenen 6 vH der Gesamtbevölkerung).

TSCHECHOSLOWAKEI (VB)

(ČESKOSLOVENSKA REPUBLIKÁ; aml.: Čechoslovakische Republik)

Freistaat. — Staatliche Entwicklung. Bildung der provisorischen Regierung in Paris u. Anerkennung der tschechoslowakischen Legionen als kriegführende Macht durch die Westmächte 1917. Ausrufung der Unabhängigkeit 28. Okt. 1918. Vorläufige Verfassung vom 13. Nov. 1918. Endgültige Grenzziehung gegen Polen im Herzogtum Teschen durch Entscheid des Pariser Botschafterrats 28. Juli 1920.

Verfassung vom 29. Febr. 1920. — Der Präsident des Freistaats, mindestens 35jährig, wird von der Nationalversammlung mit $\frac{3}{5}$ -Mehrheit auf 7 Jahre gewählt; sofortige Wiederwahl nur einmal zulässig. Er ist unverantwortlich und Oberbefehlshaber, vertritt den Staat nach außen, kann die Nationalversammlung auflösen, ernennt und entläßt die ihr verantwortlichen Minister und hat gegen von ihr beschlossene Gesetze aufschiebendes Einspruchsrecht, das durch nochmaligen Beschluß beider Kammern aufgehoben wird. — Die Nationalversammlung (*Národní Shromáždění*) übt die Gesetzgebung und besteht aus 2 sich zweimal jährlich getrennt versammelnden und gleichzeitig öffentlich tagenden Kammern, die nur zur Wahl des Präsidenten des Freistaats (s. o.) als Nationalversammlung zusammentreten. Senat von 150 auf 8, Abgeordnetenhaus von 300 auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern. Allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Verhältniswahlrecht der männlichen und weiblichen Staatsbürger für beide Kammern: das aktive und passive Wahlrecht erfordert für den Senat 26 und 45, für das Abgeordnetenhaus 21 und 30 Lebensjahre.

Staatsflagge: Rot, Weiß mit blauem Keil am Flagstock. — Wappen: In Rot ein doppelschwänziger silberner Löwe (Böhmen), auf der Brust ein rotes Schildchen mit 3 blauen Hügeln (Slowakei) tragend.

Nationallied: „*Kde domov můj? Kde vlast' je má?*“ („Wo ist mein Heim?“; 1834).

Orden: O. u. Medaille des Weißen Löwen (1922; nur für Ausländer).

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b.

Tatsächlicher Innenzustand. Reiner Parlamentsfreistaat.

Karpathenrußland

(*Podkarpatská Rus* = Subkarpathisches Rußland; auch *Rusinski* genannt)

Zur Tschechoslowakei im Frieden von St. Germain 10. Sept. 1919, Zusicherung der Selbstverwaltung durch die Westmächte in ihrem Minderheitenschutzvertrag mit der Tschechoslowakei 10. Sept. 1919. — Selbstverwaltung laut Verordnung vom 26. April 1920. Vom Staatspräsidenten ernannter und ihm verantwortlicher Gouverneur mit weitgehenden Verwaltungs- und Ernennungsbefugnissen. Der ebenso ernannte und verantwortliche Vizegouverneur ist sein Stellvertreter und Haupt der Zivilverwaltung, gegenzeichnet alle Akte des Gouverneurs. Der Gouvernementsrat [besteht aus dem Vizegouverneur, 10 (durch die Gemeindevorsteher des Gebiets unter Leitung des Vizegouverneurs in auf Wunsch der einfachen Mehrheit öffentlichen Mehrheitswahlen) gewählten, 4 (von der Regierung auf Antrag des Gouverneurs) ernannten und 6 beamteten (stimmberechtigten Referenten der Zivilverwaltung) Mitgliedern; tagt geheim unter Leitung des Gouverneurs, der nur bei Stimmgleichheit seine Stimme zur Entscheidung abgibt; nur beratende Befugnisse in allen ihm von der Zivilverwaltung vorgelegten Angelegenheiten Karpathenrußlands; durch die Regierung auflösbar; einzelne Mitglieder absetzbar] bislang nicht ins Leben gerufen. — Wappen. Gespaltener Schild: im rechten blauen Feld drei goldene Balken, im linken silbernen Feld ein aufgerichteter roter Bär, nach rechts schauend.

T Ü R K E I (TÜRKIA DSCHÜMBÜIETI = Republik Türkei)

Freistaat — Staatliche Entwicklung. Angliederung von Kars, Ardahan und Türk.-Armenien Moskau 16. März 1921, von den transkaukasischen Staaten bestätigt Kars 13. Okt. 1921. Angliederung von Zilizien laut französ.-türk. Vereinbarung von Angora 20. Okt. 1921. Abschaffung des Sultanats und der Hohen Pforte durch Beschluß der Nationalversammlung vom 2. Nov. 1922: die Regierungshandlungen der Hohen Pforte seit 16. März 1920 als ungültig erklärt. Angliederung von Ostthrazien, West- und Südkleinasien, Imbros und Tenedos; Entfestigung des Bosphorus, der Inseln des Marmormeeres (außer Kalolimno), der Dardanellen, von Imbros und Tenedos im Frieden von Lausanne 24. Juli 1923; über den Meerengen-Ausschuß s. S. 192. Ausrufung des Freistaats 29. Okt. 1923. Die türkische Regierung führt seit März 1924 die Geschäfte des Kalifats. Das Wilajet Mossul dem Irak zugeteilt laut Entscheidung des Völkerbundsrats 15. Dezember 1925.

Verfassung vom 20. April 1924. — Der Präsident des Freistaats, mit einfacher Mehrheit der Nationalversammlung (ihr Präsident ist sein Stellvertreter) auf 4 Jahre gewählt und wieder wählbar, vertritt den Staat nach außen, übt die vollziehende Gewalt, den Oberbefehl über das Heer und das Begnadigungsrecht. Er ernennt den Ministerpräsidenten und bestätigt die von diesem berufenen Minister, erläßt die Gesetze bei Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten und zuständigen Ministers, die dadurch die Verantwortung vor der

Nationalversammlung übernehmen; sein Einspruchsrecht gegen Gesetze wird durch nochmaligen Beschluß der Nationalversammlung beseitigt, die bei Landesverrat über ihn auch zu Gericht sitzt. — Die Große Nationalversammlung (*Büyük Millet Meclisi*) von 281, durch alle männlichen, mindestens 18jährigen türkischen Staatsbürger in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer Verhältniswahl auf 4 Jahre (bei Unmöglichkeit von Neuwahlen Verlängerung um 1 Jahr möglich) gewählten, mindestens 30 Jahre alten Mitgliedern tritt alljährlich zu Anfang November selbst zusammen, übt die gesetzgebende Gewalt selbst und die vollziehende durch den von ihr gewählten Staatspräsidenten und die von ihrem Vertrauen abhängige Regierung. Verfassungsänderung muß von mindestens $\frac{1}{3}$ der gesamten Mitgliederzahl beantragt und von $\frac{2}{3}$ angenommen werden; jedoch darf die freistaatliche Verfassung nie beseitigt werden. Die Nationalversammlung beschließt über sämtliche Staatsverträge, Krieg und Frieden, wählt Vorsitzenden und Mitglieder des Staatsrats, kann sich selbst auflösen. — Die Mitglieder des Ministerrates (*Hejet-i-Wekilé* = Versammlung der ausführenden Vertreter) werden aus der Mitte der Nationalversammlung entnommen, müssen dann aber ihr Abgeordnetenamt niederlegen. — Staatsrat zur Schlichtung von Staatsprozessen, Lesung von Gesetzentwürfen der Regierung und Prüfung von Konzessionsverträgen. — Der Oberste Gerichtshof zur Aburteilung angeklagter Minister, Staatsrats- und Berufungsgerichtsmitglieder besteht aus 11 Staatsrats- und 10 Berufungsgerichtsmitgliedern, die von ihrer zugehörigen Körperschaft dazu geheim gewählt werden.

Wappen, Kriegs- und Handelsflagge: In Rot ein mit den Hörnern nach außen gekehrter, weißer Halbmond mit ebensolchem Sterne in der Mitte. — Landesfarben: Rot und Weiß.

Nationalhymne: Mustafa-Kemal-Marsch.

Orden: Unabhängigkeitsmedaille, Rote Halbmond-Medaille (1915).

Weltpolitische Stellung. Stufe 1 b. Unwirtlichkeit des Bodens, daraus und durch andauernde Kriege folgende sehr schwache Bevölkerung (10 E. auf 1 qkm), Mangel an Rohstoffen; geopolitisch wichtige Mittellage zwischen Europa und dem Nahen Osten. Der nach vollständigem Zusammenbruch 1918 wieder einsetzende starke Erneuerungswille schafft neben Gebietserwerbungen (s. o.) großes Bündnissystem gegen englische (Kurdengebiet), griechische (Konstantinopel, kleinasiatische Küste) und italien. (Süd- und Kleinasien) Angriffsabsichten: a) Freundschaftsvertrag mit Rußland Paris 17. Dez. 1925 verpflichtet zur Neutralität, falls der andere von Dritten angegriffen wird; Versuch weiterer Annäherung in Konferenz von Odessa Mitte Nov. 1926. b) Bündnisverträge mit den mohamedanischen Mächten: Afganistan 10. Febr. 1923 auf gegenseitige militärische Unterstützung; Persien 22. April 1926 verpflichtet die Türkei im Falle eines Kampfes zwischen Persien und einer Völkerbundsmacht (England), sich jeder persienfeindlichen Handlung auf seinem Gebiet mit Waffengewalt zu widersetzen. c) Annäherung an das italienfeindliche und griechenkühle Südslawien betrieben und an Frankreich (Neutralitätsvertrag Angora 18. Febr. 1926). Der Gegensatz zu England wegen des erdölreichen Mosulgebiets durch türkisch-englischen Irakvertrag 5. Juni 1926, mit Griechenland wegen der gegenseitigen Minderheiten durch Minderheitenabkommen 21. Juni 1925 (bedeutet Türkisierung Kleinasiens; s. S. 116) einstweilen beigelegt. Bei möglichen Anschluß Bulgariens

an engl.-italien. Bündnissystem ist Abkühlung der Beziehungen zu Bulgarien zu erwarten (trotz Freundschaftsvertrag von Angora 18. Okt. 1925).

Tatsächlicher Innenzustand. Reiner Parlamentsfreistaat.

Provinzbehörden

Die Provinzen (*Wilajets*) mit Generalgouverneuren (*Wallis*) als oberste Verwaltungsbeamte zerfallen in Kantone oder Distrikte (*Kasas*) mit Untergouverneuren (*Kaimakams*); die *Kasas* in Amtsbezirke (*Nahijes*) mit Administratoren (*Müdir*s).

U N G A R N (MAGYARORSZÁG = Madjarenreich) (VB)

Königreich. — Staatliche Entwicklung. Lösung der im Ausgleich von 1867 mit Österreich eingegangenen Personalunion durch Erklärung König Karls IV. 13. Nov. 1918. Ausrufung des Volksfreistaates 31. Okt. 1918 (Graf Mich. Károlyi), Rätestaat 21. März bis 7. Aug. 1919 (Bela Kun), seitdem nationale Regierung. Im Frieden von Kl.-Trianon 4. Juni 1920 Abtretung von Slowakei und Karpathenrußland an die Tschechoslowakei, Siebenbürgen und Ostbanat an Rumänien, Kroatien, Slawonien, der Batschka und Westbanat an Südslawien, Fiume an Italien. Die gleichzeitig anerkannte Abtretung vom Burgenland an Österreich erfolgte tatsächlich erst Okt. 1921. Wiederangliederung Ödenburgs und Umgebung auf Grund der Volksabstimmung vom 14. Dez. 1921; Wiederangliederung von 10 westungarischen Gemeinden 19. Sept. 1922.

Verfassung: Konst.-Gesetz von 1222 (Goldene Bulle), Ausgleichsgesetz von 1867, Ergänzungsgesetz vom 1. März 1920. — Dem von der Nationalversammlung 1919 bis zur Regelung der Thronfrage geheim gewählten Landesverweser steht mit gewissen Einschränkungen (Verleihung des Adels, Ausübung der katholischen kirchlichen Patronatsrechte) die verfassungsmäßige Ausübung der in der königl. Macht inbegriffenen Rechte zu; hat Einspruchsrecht gegen Gesetze, das durch deren nochmalige Annahme mit einfacher Mehrheit beseitigt wird; er empfängt und beglaubigt Gesandte, vertritt den Staat nach außen, aber Kriegserklärung und Friedensschluß nur mit Zustimmung des Reichstags; er ist unverletzbar und kann bei Gesetzesverletzung nur auf Grund eines von mindestens 100 Abgeordneten unterzeichneten und mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit sämtlicher Abgeordneten des Reichstags angenommenen Antrags verantwortlich gemacht werden. — Die Volksvertretung besteht aus 2 Kammern, die die gesetzgebende Gewalt üben. Oberhaus von 243 Mitgliedern: 51 auf Grund von Würden und Ämtern (oberste weltliche und geistliche Behörden, die in Ungarn vorhandenen über 24 Jahre alten Mitglieder der Familie Habsburg-Lothringen), 152 gewählte (38 Vertreter der fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Familien, 76 Vertreter der Komitate und Munizipien, 38 der Berufsverbände und Hochschulen), 40 vom Staatsoberhaupt ernannte. Reichstag von 245 in allgemeiner gleicher, auf dem Land öffentlicher, in den Städten geheimer (nur in Budapest und dessen Umgebung sowie in den größeren Städten Listenwahl) auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern. Die Abgeordneten erhalten 8000 000 Papierkronen monatlich und 2000 Goldkronen jährlich. — Verfassungsschutzausschuß: Präsident, 2 Stellvertreter und 30 Mitglieder werden vom

Reichstag, je 15 Mitglieder von der Kgl. Kurie und dem Verwaltungsgerichtshof geheim aus eigener Mitte gewählt; urteilt über die vom Reichstag mit Stimmenmehrheit angeklagten Minister.

Landesfarben: Rot, Weiß, Grün. — Wappen: Gespalten; rechts von Rot und Silber siebenmal quer gestreift, links in Rot auf grünem Dreieck aus goldener Krone wachsendes silbernes Patriarchenkreuz. Auf dem Schilde die ungar. heil. Krone. Der Schild wird entweder rechts und links durch je einen schwebenden Engel in weißem Gewand gehalten, oder ist rechts von einem Eichen-, links von einem Ölweig umgeben.

Nationallied: „*Isten, áldd meg a magyart jó kedvvel, bőséggel*“ („Gott segne den Ungar“). Dichtung v. Fr. Kölcsey. — Nationalmarsch: „*Rákóczy nemzete halloá a kúrt szavát?*“ (Rakoczy-Marsch).

Orden: O. der Goldsporenritter (um 1310), wird nur anlässlich einer Königskrönung verliehen; St. StephansO. (1764), zurzeit nicht verliehen; Heldenabzeichen (1920); Ehrenzeichen vom ungar. Roten Kreuz (1922); Nationalverdienstkreuz u. Verdienstmedaille (1923).

Weltpolitische Stellung. Stufe 3a. Durch Frieden von Trianon um die Hälfte seines Gebiets beraubtes Binnenland mit denkbar ungünstigen Grenzen. Die von Tschechoslowakei, Rumänien und Südslawien zu seiner Niederhaltung (beschränktes kleines Heer) gegründete frankreichfreundliche Kleine Entente seit (fragwürdiger) rumänischer Annäherung an Italien 1926 erschüttert, aber als gegenseitiger Schutz der Sieger noch nicht bedeutungslos. Langdauernde außenpolitische Zurückhaltung Ungarns nach vergeblichem Annäherungsversuch an Südslawien 1925 gebrochen durch ungar.-italien. Freundschaftsvertrag von Rom 6. April 1927; erste Wirkung: Aufhebung der interalliierten Militärkontrolle über Ungarn Anfang April 1927. Trotzdem keine einseitige Neigung zu Italien möglich wegen geopolitischer Abhängigkeit vom italienfeindlichen Südslawien: Zugang zum Meere nur über südslawisches Gebiet. England und Italien versuchen ungar.-rumänische Aussöhnung (Unionsversuche gewisser Kreise allerdings undurchführbar). Ungarische Freundschaft mit Deutschland und Bulgarien gegenwärtig machtpolitisch nicht verwertbar; Abneigung gegen Rußland in Erinnerung an rote Herrschaft 1919. Verhältnis zu Österreich ruhig, obgleich beide das Burgenland einschließlich Ödenburg beanspruchen. Geschichtlich bedingte Neigung zu Polen: keine eigenen Reibungsflächen; gemeinsame Abneigung gegen Tschechoslowakei und Rußland.

Tatsächlicher Innenzustand. Parlamentarische Einherrschaft, ausgeübt durch rechtsstehende Parlamentsmehrheit unter Bekämpfung jeglichen linken Einflusses. Regelung der Königsfrage infolge mangelnder Einigkeit der Monarchisten bisher aufgeschoben. Trotz unglücklichen Friedens kein Verständnis für Minderheitenpolitik (600 000 Deutsche = $\frac{1}{12}$ der Gesamtbevölkerung ohne parlamentarische Vertretung infolge Wahlkreisgeometrie).

URUGUAY (REPÚBLICA ORIENTAL DEL URUGUAY.) (VB)

Freistaat. — Unabhängig von Spanien seit 1814, als autonome Provinz Cisplatina 1821 an Brasilien angegliedert, wieder selbständig seit dem Frieden von Rio de Janeiro 27. Aug. 1828.

Verfassung vom 10. Sept. 1829, erneuert 15. Okt. 1917, vom Volk bestätigt 25. Nov. 1917. Scharfe Trennung der Staatsgewalt in gesetzgebende (*Poder legislativo*), ausführende (*Poder ejecutivo*) und richterliche Gewalt (*Poder judicial*). — a) Vollziehende Gewalt. Der Präsident des Freistaats, auf 4 Jahre unmittelbar vom Volk gewählt und erst nach Ablauf von 8 Jahren wieder wählbar, ist unverantwortlich, unabsetzbar; ernennt und entläßt den ihm verantwortlichen Ministererrat (Minister für Äußeres, Krieg und Marine, Inneres), kann Nationalverwaltungsrat und Nationalvertretung nicht auflösen; ist Oberbefehlshaber. — Der Nationalverwaltungsrat besteht aus 9 auf 6 Jahre unmittelbar vom Volk gewählten und alle 2 Jahre am letzten Sonntag des Nov. zu einem Drittel erneuerten Mitgliedern, die erst nach Ablauf von 2 Jahren wieder wählbar sind. Der Nationalverwaltungsrat ernennt und entläßt den ihm verantwortlichen Ministerrat (Minister für öffentl. Unterricht, Finanzen, Industrie und öffentl. Arbeiten). — b) Gesetzgebende Gewalt. Die Nationalvertretung, von 2 unauflösbaren Kammern gebildet, versammelt sich alljährlich im Frühjahr. Jedes Mitglied bei der Kammer erhält 360 Goldpeso Monatsentgelt. Senat von 19 unmittelbar auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern (1 für jedes Departement), die mindestens 33 Jahre alt und seit 7 Jahren Staatsbürger sein müssen. Abgeordnetenkammer von 123 auf 3 Jahre in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer Verhältniswahl gewählten Mitgliedern (auf 12000 E. je 1), die mindestens 25 Jahre alt und 5 Jahre Bürger sein müssen. Beamte sind zu beiden Körperschaften nicht wählbar. Wahlberechtigt ist jeder Staatsbürger von mindestens 20 Jahren, wenn er Junggeselle, von 18 Jahren an, wenn er verheiratet ist.

Landesfarben: Weiß u. Blau. — Kriegs- u. Handelsflagge: 5 weiße und 4 blaue wagrechte Streifen, der oberste und unterste Streifen weiß; die obersten 5 Streifen werden am Flagstock von einem quadratischen weißen Felde mit goldener Sonne eingenommen. Die Sonne hat 16 Strahlen, abwechselnd 8 gerade und 8 gewellte, oben mit einem geraden beginnend. — Wappen: Von Blau und Silber geviert; 1. goldene Wage, 2. Kastell auf Felsen im Meer, 3. braunes Roß, 4. silberner Stier.

Nationallied: „*Orientales, la patria ó la tumba*“.

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b.

Tatsächlicher Innenzustand. Gemischt-parlamentarischer Präsidentschaftsfreistaat. Einzigartigste Verfassung der Welt: Gleichzeitige Durchführung des Reinen Präsidentschaftssystems (Staatspräsident mit seinen drei ihm allein verantwortlichen Ministern) und Reinen Parlamentssystems (Nationalverwaltungsrat mit seinen vier ihm allein verantwortlichen Ministern). Außerdem schärfste Trennung zwischen vollziehender (Staatspräsident und Nationalverwaltungsrat mit ihren beiden Ministeräten) und gesetzgebender Gewalt (die beiden Kammern der Nationalvertretung).

VENEZUELA, VEREINIGTE STAATEN ^(VB)

(ESTADOS UNIDOS DE VENEZUELA)

Bundesfreistaat von 20 Staaten, 1 Bundesdistrikt (*distrito federal*), 2 Bundesgebieten (*territorios federales*) und den Bundesdependenzen (*dependencias federales*: die venezuel. Antillen mit Ausnahme der den Staat Nueva Esparta bildenden).

Staatliche Entwicklung. Unabhängig von Spanien 1811. Von 1819 bis 1830 Teil von Groß-Kolumbien (Venezuela, Neu-Granada und Ekuador).

Verfassung vom 24. Juni 1925. — Der Präsident des Freistaates, Staatsbürger von Geburt und über 30 Jahre alt, wird auf 7 Jahre vom Kongreß gewählt, ist unverantwortlich, unabsetzbar; übt die vollziehende Gewalt, ist Oberbefehlshaber; kann den Kongreß nicht auflösen. — Der Kongreß (*Congreso*) besteht aus 2, auf 3 Jahre gewählt, sich alljährlich am 19. April getrennt versammelnden Kammern, die die Gesetzgebung üben und sich nur zur Wahl des Bundespräsidenten, Billigung des jährlichen Bundeshaushaltsberichtes usw. als Kongreß unter Vorsitz des Senatspräsidenten versammeln. Senat (*Cámara de Senadores*) von 40 (je 2 von den gesetzgebenden Versammlungen jedes Einzelstaates) gewählten, mindestens 30 Jahre alten, in Venezuela geborenen Mitgliedern. Abgeordnetenkammer (*Cámara de Diputados*) von 128 allgemein und unmittelbar gewählten Mitgliedern (je 1 auf 35000 Einw. und auf einen Rest über 15000, jedoch mindestens je 1 aus jedem Staat). Zu Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind 21 Jahre erforderlich. — Ministerrat vom Staatspräsidenten ernannt, entlassen und ihm verantwortlich.

Landesfarben: Gelb, Blau, Rot. — Kriegsflagge: Wagrecht gestreift von Gelb, Blau, Rot in gleicher Breite, mit 6 weißen Sternen, die kranzförmig inmitten des blauen Streifens um einen siebenten geordnet sind; im oberen gelben Streifen am Flagstock das von Zweigen umrahmte Wappen. — Handelsflagge ebenso, jedoch ohne Wappen. — Wappen: Geteilt und oben gespalten, rechts in Rot goldene Garbe, links in Gold zwei Gewehre, Säbel und zwei Fahnen in den Landesfarben gekreuzt, unten in Blau ein rechtssehendes, ungebändigtes weißes Roß.

Nationallied: „*Gloria al bravo pueblo*“ („Ruhm dem tapferen Volke“, 1814).
Orden: O. der Büste Bolivars (1854).

Weltpolitische Stellung. Stufe 1b.

Tatsächlicher Innenzustand. Gemischt-parlamentarischer Präsidenschafts-freistaat. Verfassung nach nordamerikan. Muster; aber keine lebende Demokratie, da Wahlen durch Bestechung und Regierungsmaßnahmen beeinflusst; richterliche Abhängigkeit. Der Präsident daher noch weit ausschlaggebender als in der Union. Besonderheit: Wahl des Präsidenten durch die Volksvertretung. — Die Rechte der Gliedstaaten gegenüber dem Bunde stark eingeschränkt.

UKRAINISCHER VOLKSFREISTAAT

(Gegenbolschewistische Regierung und Truppen, zurzeit auf polnisches Gebiet übergetreten)

Unabhängigkeitserklärung durch den Zentralrat (Rada) in Kiew 21. Jan. 1918. Regierungswechsel, Staatsstreich des Generals P. Skoropadsky („Hetman“ der Ukraine 29. April 1918, Abdankung 14. Dez. 1918). Wahl eines Direktoriums. Ernennung Simon Petluras zum Präs. des Direktoriums im Jan. 1918 (ermordet 25. Mai 1926 in Paris). Anerkennung der Unabhängigkeit und der Regierung durch Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien, Frankreich, Großbritannien und die Türkei 1918, durch den Päpstlichen Stuhl, Räte-Rußland, Georgien, Finnland und Aserbeidschan 1919, durch Polen, Argentinien, Estland, Lettland 1920.

Wappen: In Blau ein goldener Dreizack. — Landesfarben: Blau, Gelb.

Amtliche zwischenstaatliche Vereinigungen und Einrichtungen

1. VÖLKERBUND (VB)

(*Société des Nations, League of Nations*) [Genf, Palais des Nations].

Gründung 10. Jan. 1919 auf Grund der seine Satzungen (Akte) bildenden 26 Anfangsartikel der Verträge von Versailles 28. Juni 1919, Saint-Germain-en-Laye 10. Sept. 1919, Neuilly-sur-Seine 27. Nov. 1919, Petit-Trianon 4. Juni 1920 (und Sèvres 10. Aug. 1920) zwecks Gewährleistung des allgemeinen Friedens durch friedliche Beilegung von zwischenstaatlichen Streitigkeiten.

Ursprüngliche Mitglieder sind die alliierten und assoziierten Mächte (außer Ekuador, Hedschas u. VStAmerika) und die auf Einladung 1919/20 beigetretenen *Staaten; insgesamt demnach: *Argentinien (der Beitritt vom argentin. Kongreß noch nicht ratifiziert), Belgien, Bolivien, Brasilien, das Brit. Reich nebst Kanada, Australien, Neuseeland, Südafrika und Indien, *Chile, China, *Dänemark, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haïti, Honduras, Italien, Japan, *Kolumbien, Kuba, Liberien, *Niederlande, Nikaragua, *Norwegen, Panama, *Paraguay, *Persien, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, *Salvador, *Schweden, *Schweiz, Siam, *Spanien, Südslawien, Tschechoslowakei, Uruguay und *Venezuela.

Aufgenommene Mitglieder (alle Staaten, Dominien und Kolonien mit voller Selbstverwaltung, die die in den Satzungen vorgesehenen Bedingungen erfüllt haben, durch $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der VBVersammlung aufnehmbar): Albanien, Bulgarien, Finnland, Kostarika, Luxemburg und Österreich 15.—17. Dez. 1920; Estland, Lettland und Litauen 22. Sept. 1921; Ungarn 18. Sept. 1922; Abessinien 28. und Irland 10. Sept. 1923; Dominikan. Freistaat 29. Sept. 1924; Deutsches Reich 8. Sept. 1926.

Verlust der Mitgliedschaft

- a) durch Austritt nach zweijähriger Kündigung und unter der Bedingung, daß das Mitglied seine zwischenstaatlichen Verpflichtungen und die des VBVertrags erfüllt hat; es kündigten: Kostarika 24. Dez. 1924, Brasilien 12. Juni 1926, Spanien 11. Sept. 1926;
- b) durch sofortiges Austreten bei Abänderung der VBSatzung gegen den Willen des Mitgliedes;
- c) durch Ausschluß auf Grund einer Abstimmung aller (anderen) Ratsmitglieder bei Verletzung einer Satzungsverpflichtung.

Nichtmitglieder des VB sind somit: Afganistan, Ägypten, Danzig, Ekuador, Island, Jemen, Kostarika, Liechtenstein, Mexiko, Nedschd, Rußland, Türkei, VStAmerika; außerdem der Päpstliche Stuhl.

Die Völkerbundsversammlung besteht aus (je höchstens 3) Vertretern der Bundesmitglieder, deren jedes jedoch nur eine Stimme hat. Sie tagt am Bundessitz am ersten Montag des Sept. jeden Jahres (Ausnahmen von Ort und Zeit möglich) und befindet über jede Frage, die in das Tätigkeitsbereich des VB fällt. Beschlüsse erfordern Einstimmigkeit, wenn nicht anderes in den Satzungen oder Friedensbestimmungen vorgesehen.

Der Völkerbundsrat besteht zurzeit aus 5 ständigen Mitgliedern (Brit. Reich, Deutsches Reich, Frankreich, Italien u. Japan) und von der VBVersammlung für bestimmte Zeit gewählten 9 nichtständigen Mitgliedern (Wahl v. 16. Sept. 1926;

auf 3 Jahre und wieder wählbar: Polen, auf 3 Jahre: Chile, Rumänien; auf 2 Jahre: China, Kolumbien, Niederlande; auf ein Jahr: Belgien, Salvador, Tschechoslowakei). Jedes im Rate vertretene VBMitglied verfügt nur über eine Stimme und einen Vertreter. Tagung rund alle 3 Monate, meist in Genf, aber auch außerhalb; über Zuständigkeit und Beschlußfassung gilt das von der VB-Versammlung Gesagte.

Ständiges Sekretariat. Der Generalsekretär nimmt an den Tagungen von VB-Versammlung und -Rat teil und ernennt unter Zustimmung des Rates die Beamten des Sekretariats. Neben ihm ein Hilfgeneralsekretär und 2 Untergeneralsekretäre. Das Sekretariat (rund 400 Beamte) zerfällt zurzeit in 11 Abteilungen (*sections*) unter Abteilungsleitern. Tragung der Kosten des VB durch die VBMitglieder nach einem vorläufigen Berechnungsschema von 1924; Herausgabe der Monatszeitschrift „Résumé mensuel des travaux de la Société des Nations“; Amtsblatt: „Journal Officiel“; Amtssprache französisch und englisch; Verträge oder zwischenstaatliche Abmachungen, die laut VBSatzung nicht vor ihrer Eintragung durch den Völkerbund rechtsverbindlich sein können, werden als Beilage des Amtsblattes veröffentlicht.

Ständiger Zwischenstaatlicher Gerichtshof (*Cour permanente de Justice internationale*). Satzung (nur verbindlich für die VBMitglieder, die sie ratifizierten, zurzeit 44) vom 13. Dez. 1920, eröffnet Febr. 1922, tagt alljährlich ab 15. Juni, gibt Gutachten auf Verlangen vom VBRat oder -Versammlung. Entscheidet in Streitsachen, die a) die Parteien ihm unterbreiten, b) die in Verträgen besonders vorgesehen sind, c) für die in einem Vertrag die Überweisung an ein VBGericht vorgesehen ist; zwangsmäßige Einlassungspflicht bei b) und c) meist gegeben, bei a) nur, soweit die Beteiligten die Optionsklausel angenommen haben (Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Dominikan, Freistaat, Estland, Finnland, Frankreich, Haïti, Kanada, Liberien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Panama, Portugal, Salvador, Schweden, Schweiz, Uruguay). Revision bei dem Gerichtshof möglich. Amtssprache englisch und französisch, auf Antrag auch andere Sprache gestattet. Schriftliches Verfahren, mündliche öffentliche Verhandlung und Abstimmung nach Stimmenmehrheit. Vorherige Abrede einer Revision wie S. 186. Die Kosten des Gerichtshofs trägt der VB. 15 von VBRat und -Versammlung (mit einfacher Mehrheit beider getrennt abstimmenden Organe) auf 9 Jahre gewählte Richter verschiedener Volksangehörigkeit.

Zwischenstaatliche Arbeitsorganisation (*Organisation internationale de travail*). Mitglieder sind alle Mitglieder des VB. Die ständige Organisation umfaßt

a) die alljährlich tagende Hauptversammlung (Arbeitskonferenz): 4 Abgesandte jedes Mitgliedsstaats (2 Regierungs- und je ein mit Zustimmung der Berufsverbände ausgewählter Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter); entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Antragsannahme mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, die Regierungsvertreter sollen die Durchführung der Beschlüsse in ihrem Heimatstaat betreiben;

b) den etwa alle 2 Monate zusammentretenden Verwaltungsrat: 12 Regierungsvertreter (Argentinien, Belgien, Deutsches Reich, Frankreich, Großbritannien, Indien, Italien, Japan, Kanada, Norwegen, Polen, Spanien), 6 Arbeitgebervertreter (Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Südafrika, Tschechoslowakei), 6 Arbeitnehmervertreter (Deutsches Reich, Frankreich, Großbritannien, Kanada, Niederlande, Schweden).

e) Das vom Verwaltungsrat beaufsichtigte zwischenstaatliche Arbeitsamt (*Bureau international de travail*) unter Leitung eines vom Verwaltungsrat ernannten Direktors. Das Amt sammelt Unterlagen für die zwischenstaatliche Arbeitsregelung, bereitet die Tagung der Hauptversammlung vor.

Amtliche Monatsschrift in deutscher („Internationale Rundschau der Arbeit“), englischer und französischer Sprache.

Zwischenstaatliches Gesundheitsamt (s. u. Nr. 11, S. 190).

Außenorgane: Regierungsausschuß im Saargebiet, Hoher Kommissar in Danzig.

2. Ständiger Schiedshof (*Cour permanente d'arbitrage*) [Im Haag, Friedenspalast (Vredespaleis)]

Eingerichtet auf Grund der 1. Haager Friedenskonferenz 1899; Einrichtung eines beschleunigten Verfahrens auf der 2. Haager Friedenskonferenz 1907. Jede Vertragsmacht bezeichnet auf 6 Jahre 4 Juristen, die allgemein zum Schiedsrichteramt bereit sind. Aus der Juristengesamtheit wählen die streitenden Parteien zur Entscheidung des Einzelfalles zwei Schiedsrichter (nur einer ihr Staatsangehöriger); diese wählen den Obmann. Dies Schiedsgericht (*Tribunal d'arbitrage*) hat schriftliches Vorverfahren, mündliche, meist geheime Verhandlung; geheime Abstimmung nach Stimmenmehrheit. Vorherige Abrede einer Revision beim Schiedsgericht möglich wegen wichtiger, bei Verhandlungsschluß dem Gericht oder den Parteien unbekanntem Tatsachen.

Der Verwaltungsrat (Satzung v. 19. Sept. 1900) besteht aus den im Haag beglaubigten diplomatischen Vertretern der Vertragsmächte unter Vorsitz des niederländ. Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten; überwacht das Ständige Büro.

3. Weltpostverein (*Union postale universelle*) [Bern, Schwanengasse 2]

An Stelle des in Bern 9. Okt. 1874 von 21 Staaten gegründeten Allgemeinen Postvereins (*Union générale des Postes*) trat der Weltpostverein durch die Pariser Vereinbarung 1. Juni 1878, erweitert Bern 1876, Paris 1880, durch die Postkongresse von Paris 1878, Lissabon 1885, Wien 1891, Washington 1897, Rom 1906, Madrid 1920 und Stockholm 1924; umfaßt mit wenigen Ausnahmen sämtliche Staaten und Kolonien der Erde (Ende 1925: etwa 126,3 Mill. qkm mit 1792,6 Mill. Bew.). Neben dem Hauptvertrage des Vereins (Regelung des Austausches von Briefen, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren und Mustern) Sonderabkommen zwischen den meisten Staaten des Vereins über den Austausch von Briefen und Schriften mit Wertangabe, von Postanweisungen und -Paketen, den Postauftragsdienst, den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften und die Einführung von Postschecks.

Das Zwischenstaatliche Büro (*Bureau international*) des Weltpostvereins unter Aufsicht des schweiz. Bundesrats sammelt, veröffentlicht und verteilt alle den zwischenstaatlichen Postdienst betreffenden Angaben, gibt auf Verlangen Gutachten über streitige Fragen; befaßt sich mit den ihm im Interesse des Weltpostvereins übertragenen Gegenständen und Aufgaben. Die jährlich festgesetzten Kosten des Büros, die 30000 Franken nicht übersteigen dürfen, werden von der schweizerischen Postverwaltung vorgestreckt und von den 84 beteiligten

Postverwaltungen ersetzt. Das Büro veröffentlicht eine allgemeine Statistik für jedes Jahr, gesammelte Angaben über die Durchführung der Bestimmungen des Vereins und das Verzeichnis der Postbüros der Welt; es beschafft die von den Mitgliedern des Vereines verlangten Auskünfte über zwischenstaatliche Postangelegenheiten und bereitet die Arbeiten der Kongresse oder Konferenzen vor.

Amtsblatt: „*L'Union postale*“ (mon.) in deutscher, englischer, französischer und spanischer Sprache.

4. Zwischenstaatliche Telegraphenvereinigung

(*Union télégraphique universelle*) [Bern, Effingerstr. 1]

Gegründet Paris 17. Mai 1865; Zusatzvertrag Petersburg 22. Juli 1875, geändert Lissabon 11. Juni 1908. Bisher sind beigetreten: sämtliche Staaten Europas; von Asien: Brit.- u. Niederl.-Indien, Zeylon, die portugies. Kolonien, Siam, Französ.-Indochina, Persien, Japan, China, Russisch- u. Türkisch-Asien, Libanon, Syrien; von Afrika: Ägypten, Belg.-Kongo, Erythraä, Tunesien, Kapkolonie, Natal, Oranien-Freistaat, Süd-Rhodesien, Transvaal, Kenia und Uganda, Marokko, die portugies. Kolonien, die französ. Besitzungen Madagaskar, Algerien und Senegal, die französ. Somaliküste, Italien.-Somaliland, Cyrenaika und Tripolitaniern; von Amerika: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Uruguay, Venezuela, Kolumbien, Ekuador, Guatemala, Paraguay; von Australien: Austral. Bund, Neuseeland und Neukaledonien. Die Privattelegraphen-Gesellschaften sind entweder Vertragsmitglieder oder wenden doch seine wesentlichen Bestimmungen an. Unmittelbar an das allgemeine Telegraphennetz angeschlossen, jedoch nicht Vertragsmitglieder: die Philippinen, Brit.-Amerika, VStAmerika, fast sämtliche Staaten und Inseln Mittel- und Südamerikas, die Azoren, Madeira, die Kanarischen und Kapverdischen Inseln, Ascension, St. Helena, die West- u. Ostküste Afrikas, Seschellen, Mauritius, Rodriguez, Kokos-Inseln usw. Insgesamt 1600 Mill. Menschen zugehörig.

Errichtung des Büros (*Bureau international des administrations télégraphiques*) 1869 zwecks Sammlung und Veröffentlichung von Auskünften aller Art, Tarifveränderungen und Dienstvorschriften; Vorbereitung und Ausführung aller Arbeiten im Interesse zwischenstaatlicher Telegraphie und Radiotelegraphie; unter Aufsicht des schweizerischen Bundesrats. Die Kosten von der Schweiz vorgeschossen und von den beteiligten Verwaltungen (70, die 90000000 qkm mit 1600 Mill Bew. umfassen) ersetzt.

Der Arbeitsbereich des Büros auf die Funktelegraphie ausgedehnt Berlin 3. Nov. 1906, geändert London 5. Juli 1912, umfaßt alle Staaten Europas (mit Ausnahme von Finnland und Luxemburg); Austral. Bund, Belg.-Kongo, Bolivien, Brasilien, Britisch-Indien, Chile, China, Dominikanischer Freistaat, Ekuador; französ. Besitzungen in Ozeanien, Guadeloupe, Martinique, Äquat.- u. Westafrika, Kamerun, Indochina, Madagaskar, Syrien, Togo und Tunesien; Guatemala; Japan mit Korea, Formosa, Japanisch-Sachalin und Kwantung; Kanad. Bund, Kolumbien, Kuba, Marokko, Mexiko, Neu-Hebriden, Neuseeland, Nicaragua, Panamá, Persien, Peru, Südafrika-Bund, Siam, VStAmerika und Besitzungen, Uruguay, Venezuela, einige Kolonien und Schutzgebiete Großbritannien, Spaniens, Italiens, Portugals.

Amtsblatt: „*Journal télégraphique*“.

5. Zwischenstaatliche Vereinigung für Gewichte und Maße

(*Union internationale des poids et mesures*) [Sèvres]

Gegründet durch die Pariser Meterübereinkunft vom 20. Mai 1875, Zusatzvertrag von Sèvres 6. Okt. 1921; bewacht die zwischenstaatliche Prototype des Meters und des Kilogramms, überweist den einzelnen Staaten das Urmaß und das Urgewicht (die nationale Prototype). Mitglieder: Argentinien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutsches Reich, Finnland, Frankreich, Großbritannien u. Irland, Irischer Freistaat, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Südslawien, Siam, Spanien, SSSR, Tschechoslowakei, Ungarn, Uruguay und VStAmerika. Die Türkei und Venezuela zurückgetreten.

Das Büro (*Bureau international des poids et mesures*) tätig unter Aufsicht eines zwischenstaatlichen Ausschusses von 18 Mitgliedern, der einer von Vertretern aller beteiligten Staaten gebildeten, mindestens alle 6 Jahre tagenden Konferenz (*conférence générale*) unterstellt ist.

6. Zwischenstaatliche Vereinigung zum Schutze des gewerblichen Eigentums

(*Union internationale pour la protection de la propriété industrielle*) [Bern, Helvetiastraße 7]

Gegründet Paris 20. März 1883 zwecks Schutz von Erfindungen, industriellen Zeichnungen und Modellen, Fabrikmarken, Handelsnamen und Herkunftsbezeichnungen und Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs. Erneuert in Brüssel 14. Dez. 1900, in Washington 2. Juni 1911 und im Haag 6. Nov. 1925. Mitglieder: Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark und den Schafinseln, Danzig, Deutsches Reich, Dominikan. Freistaat, Estland, Finnland, Frankreich, Algerien u. Kolonien, Griechenland, Großbritannien mit Kanada, Zeylon, dem Australischen Bund, Irland, Neuseeland, Trinidad und Tobago, Italien, Japan, Kuba, Luxemburg, Marokko (mit Ausnahme des span. Gebiets), Mexiko, Niederlande mit Niederl.-Indien, Surinam und Curaçao, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal mit den Azoren und Madeira, Rumänien, Schweden, Schweiz, Südslawien, Spanien, Tschechoslowakei, Tunis, Türkei, Ungarn und die VStAmerika. — Vereinbarungen von Madrid 14. April 1891, geändert Brüssel 14. Dez. 1900, Washington 2. Juni 1911: 1) Zwischenstaatlicher Eintrag der Fabrik- u. Handelsmarken zum Schutz dieser Marken in allen beteiligten Ländern durch einmalige, im zwischenstaatlichen Büro vorgenommene Eintragung (Belgien, Brasilien, Danzig, Deutsches Reich, Frankreich, Italien, Kuba, Libanon, Luxemburg, Marokko, Mexiko, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweiz, Spanien, Südslawien, Syrien, Tschechoslowakei, Tunesien, Türkei und Ungarn); 2) Unterdrückung der falschen Herkunftsangaben (Brasilien, Danzig, Frankreich, Großbritannien mit Neuseeland, Kuba, Marokko, Portugal, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Tunesien). — Abkommen über die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Rechte des durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentums in Bern, 30. Juni 1920 (Belgien, Brasilien, Dänemark, Danzig, Deutsches Reich, Frankreich, Großbritannien mit Zeylon, Trinidad und Tobago, Japan, Libanon, Marokko, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Südslawien, Tschechoslowakei, Tunesien und Ungarn).

Das 1883 gegründete Büro seit 1886 mit unter 7 genanntem vereinigt.

Amtsblatt: „*La propriété industrielle*“ (monatlich).

7. Zwischenstaatliche Vereinigung zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums

(*Union internationale pour la protection de la propriété littéraire et artistique*)
[Bern, Helvetiastr. 7]

Gegründet Bern 9. Sept. 1886, geändert und vervollständigt Paris 4. Mai 1896, bezweckt, den Urhebern literarischer und künstlerischer Werke wirksamen Schutz auf dem ganzen Gebiete der Vereinigung gegen unerlaubte Wiedergabe ihrer Werke zu schaffen. Mitglieder: Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Danzig, Deutsches Reich, Frankreich mit Algerien und den Kolonien, Griechenland, Großbritannien mit den Kolonien und Besitzungen, Haïti, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Marokko (mit Ausnahme des span. Gebiets), Monaco, Niederlande mit Niederl.-Indien, Surinam und Curaçao, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien mit Kolonien, Tschechoslowakei, Tunesien und Ungarn.

Die Erweiterungen der Berliner Konferenz Okt. 1908 bisher nur angenommen von: Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Danzig, Deutsches Reich, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Haïti, Italien, Japan, Libanon, Liberia, Luxemburg, Marokko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palästina, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Syrien, Tschechoslowakei, Tunesien, Ungarn. Ein Bern 20. März 1914 von allen Teilnehmern unterzeichnetes Zusatzprotokoll, um ihnen gegebenenfalls zu erlauben, den den nicht vereinten Autoren gewährten Schutz einzuschränken, bisher bestätigt von sämtlichen Vertragsländern außer Haïti, Italien und Portugal.

Das 1886 gegründete und mit dem unter 6 genannten vereinigte Büro (*Bureau international*) steht unter Aufsicht des schweizerischen Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Amtsblatt: „*Le droit d'auteur*“.

8. Zwischenstaatliche Vereinigung zur Veröffentlichung von Zolltarifen

(*Union internationale pour la publication des tarifs douaniers*)
[Brüssel, Rue de l'Association 38]

Gegründet 5. Juli 1890, umfaßt 52 Staaten oder selbständige Kolonien, bezweckt möglichst schnelle und zuverlässige Veröffentlichung aller Zolltarife der Welt in 5 Sprachen (deutsch, engl., französ., italien., span.). Das zwischenstaatliche Büro arbeitet unter Kontrolle des belgischen Außenministeriums, sammelt und veröffentlicht die Zolltarife der verschiedenen Staaten und die sie abändernden Gesetze und Verordnungen (bis 1. April 1926 623 Tarife und 2587 Nachträge).

Amtsblatt: „*Bulletin international des douanes*“ in deutscher, französischer, englischer, italienischer und spanischer Sprache.

9. Zwischenstaatlicher Eisenbahnfrachtverkehr

(*Office central des transports internationaux par chemins de fer*)
[Bern, Monbijoustr. 36]

Übereinkommen von Bern 14. Okt. 1890, ergänzt 20. Sept. 1893, 16. Juli 1895, 16. Juni 1898, 19. Sept. 1906. Zwecks einheitlicher Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den dem Übereinkommen angeschlossenen Bahnen und Transportgebern traten bislang bei: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutsches Reich, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich-Ungarn, Polen, Rumänien, Rußland, Schweden, Schweiz, Südslawien, Tschechoslowakei.

10. Zwischenstaatliche Vereinigung für Erdmessung (*Association géodésique internationale*) [Potsdam, Verlängerte Luckenwalder Str.]

Gegründet 1862, Übereinkunft 30. Okt. 1886, ergänzt 11. Okt. 1895. Arbeiten: Astronomische Bestimmungen der Lage der Lotrichtungen nach geographischer Länge und Breite, astronomische Orientierungen an möglichst vielen Punkten des geodätischen Netzes, Bestimmungen der Zenitdistanzen zwischen geeigneten Punkten, der Intensität der Schwere auf dem Festlande und auf dem Meere, Untersuchungen der mittleren Lage und der Schwankungen des Meeresspiegels, der Bodenbewegungen und Brechung der Lichtstrahlen in der Atmosphäre, wie alle theoretischen, rechnerischen und experimentellen Untersuchungen, die dazu dienen, die Erforschung der Gestaltung des Erdkörpers und die geodätische Aufnahme des Landes zu fördern, Erdbeben-Registrierungen.

Das 1862 gegründete Büro (*Bureau central de l'Association géodésique internationale*), dessen Direktor der Leiter des preußischen Geodätischen Instituts ist, unterstützt den aus 7 besoldeten Mitgliedern bestehenden ständigen Ausschuß in seinen wissenschaftlichen Arbeiten.

11. Zwischenstaatliches Gesundheitsamt (*Office international d'hygiène publique*) [Paris, Boul. St. Germain 195]

Auf Grund des Pariser Sanitätsabkommens vom 3. Dez. 1903 gegründet Rom 9. Dez. 1907 zwecks Sammlung und Mitteilung der das allgemeine Interesse namentlich bezüglich der ansteckenden Krankheiten berührenden Tatsachen und Dokumente und der in und zwischen den verschiedenen Ländern zur Bekämpfung dieser Krankheiten getroffenen Maßnahmen und Verträge. Beigetreten sind: Ägypten, Argentinien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Frankreich mit Algerien, Französ.-Westafrika, und Indochina, Madagaskar, Griechenland, Großbritannien mit Australien, Indien, Kanada, Neuseeland und dem Südafrika-Bund, Italien, Japan, Luxemburg, Marokko, Mexiko, Monaco, Niederlande, Niederländ.-Indien, Norwegen, Persien, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, SSSR, Südslawien, Spanien, Tschechoslowakei, Tunesien, Türkei, Uruguay und VStAmerika.

Engste Verbindung mit dem Völkerbund seit 1923; die Mitglieder des Amtes bilden den Beratenden Ausschuß (*conseil consultatif*) der Völkerbund-Gesundheitspflege; daneben ein Gesundheitsausschuß (*comité d'hygiène*), gebildet aus dem Präsidenten des Amtes, 9 vom Amt und 6 auf dessen Vorschlag vom Völkerbundsrat ernannten Mitgliedern sowie Vertretern des Internationalen Arbeitsamtes, des Panamerikanischen Sanitätsbüros und der anerkannten Verbände der Gesellschaften vom Roten Kreuz.

Amtsblatt: „*Bulletin de l'Office international d'hygiène publique*“.

12. Zwischenstaatliche Landeskulturstelle (*institut international d'agriculture*) [Rom, Villa Umberto]

Gegründet Rom 7. Juni 1905; bezweckt, die auf die Kultur, Erzeugnisse, Handel, und Marktpreis der Bodenerzeugnisse bezüglich statistischer, technischer oder ökonomischer Auskünfte zu sammeln, zu verwerten und zu veröffentlichen, die Landarbeitslöhne, neue Pflanzenkrankheiten, ihre Verbreitung und die Bekämpfungsmittel anzugeben, die Fragen der landwirtschaftlichen Beihilfe, Versicherung und des Kredits zu studieren und den Regierungen Maßnahmen zum Schutz der gemeinsamen

Interessen der Landwirte und Verbesserung ihrer Lebensbedingungen vorzuschlagen. Deckung der Unkosten durch die beteiligten Staaten nach ihrer Größe.

Die Generalversammlung wählt (1 Stimme für jeden Staat) für jede Tagung aus sich einen Präsidenten und 2 Vizepräsidenten, den ständigen Ausschuß (von jedem Staat 1 Mitgl.) auf 3 Jahre 1 Präsidenten und 1 Vizepräsidenten.

Dem ständigen Ausschuß gehören an: Ägypten, Argentinien, Äthiopien, Belgien, Belg.-Kongo, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutsches Reich, Ekuador, Estland, Finnland, Frankreich mit Algerien, Französ.-Westafrika, Indochina, Madagaskar, Marokko (französ. Protektorat) und Tunesien, Griechenland, Großbritannien mit Australien, Indien, Irland, Kanada, Südafrika-Bund und Neu-Seeland, Guatemala, Haiti, Italien mit Erythräa, Somalien, Tripolitaniern und Cyrenaika, Japan, Kolumbien, Kostarika, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Niederlande, Niederl.-Indien, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Persien, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Rußland, San Marino, Schweden, Schweiz, Siam, Spanien, Südslawien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, Uruguay, VStAmerika, Venezuela.

13. Zwischenstaatliche Stellen zur Bekämpfung des Sklavenraubs und des Sklavenhandels

Eingesetzt durch Brüsseler Generalakte 2. Juli 1890 unter Teilnahme von: Belgien, Dänemark, Deutsches Reich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Liberia, Niederlande, Norwegen, Oranien-Freistaat, Österreich-Ungarn, Persien, Portugal, Rußland, Sansibar, Schweden, Spanien, Türkei, VStAmerika.

a) Zwischenstaatliche Seestelle (*Bureau international maritime*) in Sansibar nebst Hilfsämtern besteht aus den Vertretern der unterzeichneten Mächte; bekämpft den Sklavenhandel an Ort und Stelle.

b) Zwischenstaatliche Sonderstelle (*Bureau international spécial*) in Brüssel vermittelt Austausch aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und statistischen Nachrichten.

14. Zwischenstaatlicher Ausschuß für Luftschiffahrt

Eingerichtet auf Grund des Luftrechtvertrags vom 13. Okt. 1919 zwecks Veröffentlichung von Luftschiffahrtskarten und Mitteilung über Funkentelegraphie und Wetter; besteht aus je 2 Vertretern von Frankreich, Italien, Japan, VStAmerika, je 1 Vertreter von Großbritannien, jedem britischen Dominion, Indien sowie jedem weiteren Vertragsstaat.

Amtliche beschränkt-zwischenstaatliche Ausschüsse

(sachlich und vertragsmäßig auf bestimmte Staaten beschränkt)

1. Zwischenstaatliche Donaukommission [zurzeit Wien]

Internationalisierung der Donau (für die Strecke Ulm—Braila), der Theiß (von der Einmündung der Samosch), der Drau (von Bares ab) und der Marosch (von Arad ab) in den Friedensverträgen von Versailles, St. Germain, Trianon und Neuilly; zugleich Einsetzung eines zwischenstaatlichen Ausschusses von je zwei Vertretern der deutschen Uferstaaten und je einem Vertreter der anderen

Uferstaaten sowie der in der Europäischen Donaukommission vertretenen Nichtuferstaaten (Belgien und Griechenland).

Organ: „Le Danube International“, erschien von April 1920 bis Nov. 1922. — Über die „Europäische Donaukommission“ (für die Strecke von Braila donauabwärts) vgl. S. 98.

2. Rheinschiffahrts-Zentralkommission [Straßburg]

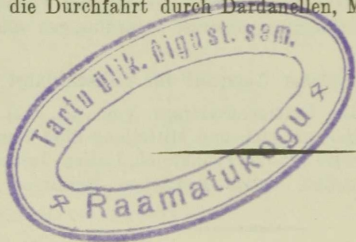
Beruhet auf Mannheimer Rheinschiffahrtsakte vom 17. Okt. 1868, geändert laut Versailler Vertrag Art. 354 (einem neu auszuarbeitenden Rheinabkommen stimmt Deutschland im voraus zu). Zentralkommission von 19 Mitgliedern: Niederlande (2, seit Vereinbarung vom 21. Jan. 1921) 3, Schweiz 2, deutsche Uferstaaten 4, Frankreich 4 (darunter der Vorsitzende), Großbritannien 2, Italien 2, Belgien 2. Überwacht die Rheinschiffahrt von Basel bis zum Meer. Ausdehnung der Zuständigkeit möglich auf die Mosel von der französ.-luxemburg. Grenze bis zum Rhein, auf den Rhein von Basel bis zum Bodensee.

3. Zwischenstaatliche Elbekommission [Dresden]

Beruhet auf Versailler Vertrag und Elbschiffahrtsakte vom 22. Febr. 1922, ergänzt 27. Jan. 1923. Kommission von 10 Mitgliedern: deutsche Uferstaaten 4, Tschechoslowakei 2, Großbritannien 1, Frankreich 1, Südslawien 1, Belgien 1. Überwacht die Schiffahrt auf der Elbe vom Einfluß der Moldau bis zum Meer, auf der Moldau von Prag bis zur Elbe.

4. Meerengenausschuß (*Commission des détroits*) [Tophané, Stambul].

Beruhet auf Vertrag von Lausanne 24. Juli 1923, besteht aus je einem Vertreter von: Türkei (führt den Vorsitz), Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Bulgarien, Griechenland, Rumänien, Südslawien. Überwacht Innehaltung der Vorschriften über die Durchfahrt durch Dardanellen, Marmarameer und Bosphorus.



Vom gleichen Verfasser erschienen:

- Vom Absolutismus zum Rätefreistaat. Leipzig 1925, Hirschfeld. 160 S.
- Die Benennung der Staatsteile Rußlands und dessen gegenwärtiger Aufbau. (Peterm. Geogr. Mitt., Gotha 1925, S. 115—17.)
- Die staatsrechtliche Entwicklung der auf russischem Boden lebenden kleineren Nationalitäten. (Archiv des öff. Rechts, Tübingen 1925, S. 173—210.)
- Die Stellung Karpathenrußlands in der Čechoslovakei. (Zeitschr. f. Osteurop. Recht, Breslau 1927, S. 74—86.)
- Das gegenwärtige Staatsleben Tibets. (Jahrbuch des öff. Rechts, Tübingen 1926, S. 504—16.)
- Das staatsrechtliche Schrifttum Osteuropas. Berlin 1927.
-
- Rechtliche und tatsächliche Machtbereiche der Großmächte. (Peterm. Geogr. Mitt., Gotha 1924, S. 1—7, mit Karte.)
- Karte des Selbstbestimmungsrechtes der Völker. (Peterm. Geogr. Mitt., Gotha 1926, S. 1—9, mit Karte.)
- Herrschaftsverteilung und Herrschaftsformen auf der Erde 1914 und 1927. (Peterm. Geogr. Mitt., Gotha 1927, mit Karte.)
-

EIN UNENTBEHRLICHER RATGEBER
FÜR JEDEN GEBILDETEN

GOTHAISCHES JAHRBUCH

FÜR DIPLOMATIE / VERWALTUNG
UND WIRTSCHAFT

1927

164. Jahrgang

(Früher als „Diplomatisches Jahrbuch“
des Gothaischen Kalenders 2. Teil)

*Verfassung | Staatsgeschichte | Behörden
Staatshaushalt | Wirtschaft | Verkehr
Heer u. Flotte | Bevölkerung | Bodenfläche
Machtbereiche aller Staaten der Erde*

E I N I G E U R T E I L E

Leipziger Neueste Nachrichten:

Unentbehrlich für Behörden

Reichsverband der deutschen Industrie:

Unentbehrliches Hilfsmittel

Neue Berner Zeitung:

Fundgrube reichen Materials

IN LEINEN GEB. GM. 18.— | \$ 4.50 FREI HAUS

www.books2ebooks.eu